

**Gold Plating Zusammenstellung der Vorschläge der Interessenvertretungen; konsolidierte Fassung, Stand 1. Juni 2018**

Nr.	Quelle	Nummer des Unionsrechts-aktes	Rechtsakt der Europäischen Union (Bezeichnung)	Fundstelle der Grundlage der Übererfüllung (RL-Art)	Nationale Umsetzung (Norm)	Fundstelle BGBl	Fundstelle der Übererfüllung (§)	Grund der Übererfüllung	weitere Anmerkungen (Auswirkungen auf Unternehmer zB Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung)	Anmerkungen des Ressorts
1	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1984,0500	Keramikrichtlinie 84/500/EWG, geändert durch die Kommissionsrichtlinie 2005/31/EG		Keramik-Verordnung	BGBl. Nr. 893/1993 idF BGBl. II Nr. 259/2006	§ 1 Z 2	Gesundheitsschutz  Die österreichische Keramik-Verordnung mit der die Keramikrichtlinie in österr. Recht umgesetzt wurde, erfasst nicht nur Geschirre, Geräte, Umhüllungen etc. aus Keramik, die dazu bestimmt sind mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sondern auch solche, die „anden mit Lebensmitteln . . . in Berührung kommenden Stellen mit einem Überzug aus Email versehen sind“.	Aufwand/Bürokratie infolge Einhaltung der Grenzwerte bei Herstellung Email-Geschirr	
2	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	1985,0611	Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)		Investmentfondsgesetz (InvFG 2011)	BGBl I 2011/77 idF BGBl I 2017/150	§ 53 Abs. 1	Seit Jahren gibt es Bemühungen die gegenständliche Zustimmung des Aufsichtsrats zu den Fondsbestimmungen bzw. in weiterer Folge zu jeder Änderung dieser Fondsbestimmung zu beseitigen, die in der EU-OGAW-Richtlinie keine Rechtsgrundlage hat. Nach intensiven Gesprächen mit der FMA scheint es derzeit so zu sein, dass in einer kommenden Novelle die Zustimmung des Aufsichtsrates nur mehr bei signifikanten Fällen notwendig ist. Wir halten das für einen Fortschritt, dennoch ist festzuhalten, dass ein gänzlicher Entfall dieser, in der OGAW-Richtlinie nicht vorgesehenen Zustimmungspflicht, sinnvoll ist. Das Zustimmungsprozedere des Aufsichtsrates ist ressourcenintensiv, da eine große Menge an Dokumenten zu verschicken und bei den Aufsichtsratssitzungen zu behandeln sind. Die europäischen Mitbewerber der österreichischen Fondsindustrie sind von diesem, in der OGAW-Richtlinie nicht vorgesehenem Prozess, befreit und dies könnte sich aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der österreichischen Fondsindustrie in weiterer Folge als Standortnachteil erweisen.	bürokratischer Mehraufwand	
3	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	1985,0611	Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)	Art 83	Investmentfondsgesetz (InvFG 2011)	BGBl I 2011/77 idF BGBl I 2017/150	§ 80	Kreditaufnahme gemäß § 80 Abs. 1 InvFG 2011 nicht zu Veranlagungszwecken möglich: Eine Kreditaufnahme gemäß § 80 Abs. 1 InvFG 2011 ist zu Veranlagungszwecken in Österreich nicht möglich, obwohl gemäß Art. 83 OGAW-RL nichts gegen die Verwendung zu <b>Anlagezwecken</b> spricht. Diese nationale Einschränkung hat Auswirkungen auf den Standort, zumal die Performancedaten im europäischen Vergleich negativ abweichen könnten.	Wettbewerbsnachteil	
4	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	1987,0067	Postdiensterrichtlinie 87/67/EG		Postmarktgesetz-PMG	BGBl. I Nr. 123/2009	§ 53 Abs. 1 PMG	Postdiensteanbieter sind verpflichtet, an einem alternativen Streitbeilegungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Unklar ist, was unter „mitwirken“ zu verstehen ist. Besteht die Mitwirkungspflicht in der Auskunftserteilung und Urkundenvorlage (so Punkt 7 der Verfahrensrichtlinien), ist dies jedenfalls weniger als die Pflicht, sich als Partei am Verfahren zu beteiligen. Diese Verpflichtung stellt gold-plating dar, sie ist keine Verpflichtung, die das betroffene Unternehmen nach der Postdiensterrichtlinie 87/67/EG trifft.		

5	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1989,0391	Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG		Arbeitsschutzausschuss, Sicherheitsvertrauensperso- nen, Begehungsintervall und Präventionszeiten durch Präventivdienste, Evaluierung, BauKG	BGBI 450/1994	7. Abschnitt ff. ASchG, § 10 Abs 8 ASchG, § 88 ASchG, § 3, 5 und 6 BauKG	Arbeitsschutzausschuss gem. § 88 ASchG, Meldung des Namens der Sicherheitsvertrauensperson beim Arbeitsinspektorat gem. § 10 Abs 8 ASchG, System der Präventivdienste bzw. Begehungsintervalle bei Unternehmen (ua § 77 ff. ASchG) in RL nicht vorgesehen; Meldepflichten nach §§ 3, 5, 6 BauKG in RL nicht vorgesehen.	bürokratischer und finanzieller Aufwand, Wegfall des Gold Platings bringt weniger bürokratischer Aufwand für Arbeitsinspektoren  Forderung nach Entfall des Arbeitsschutzausschusses, Entfall der Meldeverpflichtungen hinsichtlich Sicherheitsvertrauenspersonen, Verlängerung des Begehungsintervalles und Reduktion der Präventionszeiten, Vereinfachung der Evaluierung physischer und psychischer Belastungen, Entfall von Meldepflichten nach den §§ 3, 5, 6 BauKG	
6	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1989,0391	Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG		Fachkenntnis-NachweisVO	BGBI. II Nr. 13/2007	die gesamte Rechtsvorschrift	Verordnung streichen, beruht nicht auf EU-Vorgaben	bürokratischer und finanzieller Aufwand	
7	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1989,0391	Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG		VO über den Nachweis der Fachkenntnisse für die Vorbereitung und Organisation von bühnentechnischen und beleuchtungstechnischen Arbeiten	BGBI. II Nr. 403/2003	die gesamte Rechtsvorschrift	Verordnung streichen, beruht nicht auf EU-Vorgaben	bürokratischer und finanzieller Aufwand	
8	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1989,0391	Arbeitsschutzrahmenrichtlinie 89/391/EWG		Allg. Arbeitnehmerschutzver	BGBI. Nr. 218/1983	die gesamte Rechtsvorschrift	Inhalt veraltet bzw. größtenteils in anderen Normen berücksichtigt; Streichen der VO aufgrund fehlender EU- Vorgaben	Verordnung veraltet und überholt	
9	Industriellen- vereinigung	1989,0654	Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit  Richtlinie 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten  Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit  Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit  Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten  Etc.		ArbeitnehmerInnenschutzge- setz – ASchG Arbeitsstättenverordnung - AStV Arbeitsmittelverordnung - AM-VO  Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V  Bildschirmarbeitsverordnun- g – BS-V Etc.	BGBI. Nr. 457/1995 BGBI. I Nr. 126/2017  BGBI. II Nr. 368/1998 BGBI. II Nr. 309/2017  BGBI. II Nr. 164/2000 BGBI. II Nr. 21/2010  BGBI. II Nr. 77/2014 BGBI. I Nr. 71/2013  BGBI. II Nr. 124/1998	Zurückführung des ASchG und der Verordnungen zum ASchG (zB Arbeitsstättenverordnung – AStV) auf die Mindestvorgaben der europäischen Arbeitnehmerschutz-Rahmen-RL bzw der Einzelrichtlinien (zB Arbeitsstätten-Richtlinie), vor allem im Hinblick auf Aufzeichnungs-, Melde-, Übermittlungs- und sonstige Bürokratiepflichten (zB Meldeverpflichtung für Sicherheitsvertrauenspersonen nach § 10 Abs. 8 ASchG und § 9 SVP-VO, die Einrichtung eines Arbeitsschutzausschusses i.S.d. §§ 88 und 88a ASchG etc).			

10	Task Force Netze	1990,0313	Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt		Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG)	BGBI. Nr. 495/1993	§ 14	Die Störfallinformation geht teilweise weit über das gemeinschaftsrechtlich geforderte Maß hinaus und sollte daher auf einen angemessenen Umfang eingeschränkt werden. Auch hier sollte geprüft werden, welche Informationen nicht bereits aus anderen Bekanntmachungen der Verwaltung (elektronische Register – EDM) denselben Zweck erfüllen.	Gefordert wird die Beschränkung der Störfallinformation nach dem UIG auf das unionsrechtlich geforderte Maß.	
11	Austromed	1990,0385	Richtlinie 90/385/EWG betreffend aktive implantierbare medizinische Geräte  Richtlinie 93/42/EWG betreffend Medizinprodukte  Richtlinie 98/79/EG betreffend In-vitro-Diagnostika	8  10  11	Medizinproduktegesetz	BGBl I Nr. 657/1996	70	Überbordene Pflicht, Vorgänge zu melden, die im Text der Richtlinie nicht gedeckt sind (österreichische Vertretung in europ. Beratungsgremien im Vorgriff auf zukünftige Regulatorien)		
12	Austromed	1990,0385	Richtlinie 90/385/EWG betreffend aktive implantierbare medizinische Geräte  Richtlinie 93/42/EWG betreffend Medizinprodukte  Richtlinie 98/79/EG betreffend In-vitro-Diagnostika	Art. 1/i  Art. 15/h  Art. 11/i	Medizinproduktegesetz	BGBl I Nr. 657/1996	2	Richtlinien unterscheiden nicht zwischen ersten und ständigem Inverkehrbringen. Daraus abgeleitete Verantwortlichkeiten sind dadurch verstärkt herausgearbeitet: „Inverkehrbringen“: erste entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung eines Geräts, das nicht für klinische Prüfungen bestimmt ist, im Hinblick auf seinen Vertrieb und/oder seine Verwendung innerhalb der Gemeinschaft, ungeachtet dessen, ob es sich um ein neues oder ein als neu aufbereitetes Gerät handelt.		
13	Austromed	1990,0385	Richtlinie 90/385/EWG betreffend aktive implantierbare medizinische Geräte  Richtlinie 93/42/EWG betreffend Medizinprodukte  Richtlinie 98/79/EG betreffend In-vitro-Diagnostika	Art. 10  Art. 15  x	Medizinprodukte+F20gesetz	BGBl I Nr. 657/1996	40	In den Richtlinien findet sich kein Verweis auf Hochrisikoprodukte (Klassen Iia, Iib, III). Im derzeit gültigen MPG leiten sich dadurch für AT strengere Fristen ab, als in anderen EU-Staaten.		
14	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1992,0085	Mutterschutz-RL 92/85/EWG	Art 10	Mutterschutzgesetz	BGBl 1979/221 idgF	§ 10 MSchG Kündigungsschutz	RL ermöglicht eine Kündigung durch den AG in „Ausnahmefällen“, die in keinem kausalen Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen und steht daher einer Beendigung im Rahmen einer Massenentlassung offen. MSchG beschränkt die Kündigung grds auf den Fall, dass der AG das Dienstverhältnis wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen nicht ohne Schaden für den Betrieb weiter aufrechterhalten kann.	unnötige Einschränkung des Kündigungsrechts erhöht die Personalkosten	

15	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	1993,0013	RL 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	Art 5 iVm Art 6	Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	BGBI. 1997/6	§ 6 Abs 3 KSchG	Die RL über missbräuchliche Klauseln sieht vor, dass missbräuchliche Klauseln für den Verbraucher unverbindlich sind. Sie enthält zwar in Art 5 die Vorgabe, dass Klauseln klar u. verständlich sein sollen, nicht aber die Sanktion der Nichtigkeit, wie dies § 6 Abs 3 KSchG vorsieht, sondern nur, dass - außer in Verbandsverfahren - bei Zweifeln die für den Verbraucher günstigste Auslegung gilt.	Die Bestimmung und die in Folge entstandene zum Teil ausufernde Judikatur erzeugt große Rechtsunsicherheit. Die Risiken bei der Erstellung von AGB haben insgesamt mittlerweile schon unüberwindbare Ausmaße angenommen, sodass es diesbezüglich im Interesse des Wirtschaftsstandortes grundsätzlicher Korrekturen bedarf (zB bei Änderungen im Wege von Zustimmungsfiktion bei Dauerschuldverhältnissen.) § 6(3) hat sich zudem zu einer "Allzweckwaffe" entwickelt, die durch die Einführung der Bestimmung nicht intendiert war. Dass es auch im individuellen Rechtsverhältnis mit dem Kunden nicht möglich sein soll, eine Klausel durch Auslegung in der für ihn günstigsten Form (§ 915 ABGB) zu erhalten, sondern diese zu entfallen hat, ist ua bei Massengeschäften, die auf AGB angewiesen sind, nicht sachgerecht.  Keine negativen Auswirkungen für Verbraucher, da für den Verbraucher ohnehin die für ihn günstigste Auslegung gilt.
16	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1993,0315	Verordnungen der Europäischen Union gemäß § 4 Abs. 1 LMSVG bzw. Anlage 1 1993/315		Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz		§ 90 Abs 3 LMSVG	Diese sieht einen Strafraum von bis zu 50.000 Euro für erstmalige Verstöße gegen in Anhang 1 aufgelistete Rechtsakte der Europäischen Union vorsieht, ist als überschießend und unverhältnismäßig zu qualifizieren. Gerade beim heiklen Thema Allergenkennzeichnung besteht die Möglichkeit, dass durch diese Bestimmung unnötige Härtefälle entstehen. Eine deutliche Reduzierung des Strafraums bzw. die Einführung eines gesonderten Bagatellstrafrahmens für LMSVG Tatbestände mit geringem Unrechtsgehalt wäre sinnvoll.	
17	VOEB	1994,0062	Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle  Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge  Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte  Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG	diverse	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014)  Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugeverordnung)  Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abfallvermeidung, Sammlung und Behandlung von elektrischen und elektronischen Altgeräten	diverse		Im Vergleich zu den unionsrechtlichen Vorgaben ist die nationale österreichische Umsetzung weitaus komplexer als notwendig.	Systemverordnungen: Es ist zu hinterfragen, ob zwischen 2 und 4% des Abfallaufkommens in Österreich den Aufwand der Systementsorgung (Verpackungsverordnung, Batterieverordnung, AltKFZ Verordnung, Elektro- und ElektronikaltgeräteVO, etc.) rechtfertigen.

18	VOEB	1994,0062	Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle  Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge  Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte  Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG		Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl I 102/2002 idF BGBl I 70/2018	44	Derart strenge Genehmigungen für Versuchsanlagen, wie sie in Österreich vorherrschen, sind unionsrechtlich nicht vorgesehen. Selbst Versuchsanlagen auf universitärem Niveau benötigen alle Genehmigungen.	Probetrieb, Versuchsbetrieb, Innovationen: Das AWG hat sich in den letzten Jahrzehnten von einem Innovationstreiber zu einem Innovationsverhinderungsgesetz entwickelt. Es gibt außerhalb einer äußerst kurz bemessenen Frist für Versuchs- und Probetrieb keine Möglichkeit neue Technologien zu entwickeln. Schon Kleinanlagen können neben dem AWG Regime, dem IPPC, dem Seveso oder gar dem UV-P Regime unterliegen. So wurde bei einer im Technikumsmaßstab (Behandlungskapazität von unter 300 to/a) genehmigten Versuchsbetriebsanlage für die Reinigung von verunreinigtem Abwasser aus Altlasten diskutiert, ob diese Anlage der UVP-Pflicht nach UVP-G unterliegt. Die Genehmigung wurde dadurch massiv verzögert. Der Import von diversen Abfallarten, mit denen Versuche für neue Technologien gemacht werden könnten, ist ebenfalls enorm aufwendig und dauert viel zu lange.	
19	VOEB	1994,0062	Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle		Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten (Verpackungsverordnung 2014)	BGBl II 184/2014			keine Unterscheidung in Eigen-/Fremdmenge  Qualität statt SN (Schlüsselnummer) bei Genehmigungen	
20	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1995,0046	Datenschutz-RL 95/46/EG, Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation 2002/58/EG, aber auch die Datenschutz-Grundverordnung 2016/679		Gesundheitstelematikgesetz 2012	BGBl. I Nr. 111/2012	§§ 3 bis 8 GTG	Das GesundheitstelematikG (GTG) schränkt die elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten sehr ein. Der nationale Gesetzgeber hat im Rahmen des GTG die Voraussetzungen für elektronische Übermittlung von Gesundheitsdaten überreguliert. Die dem GTG zugrunde liegenden europäischen Normen (Datenschutz-RL, Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, aber auch die Datenschutz-Grundverordnung) sehen derartige Einschränkungen der elektronischen Übermittlung von Gesundheitsdaten nicht vor, sondern verpflichten die Mitgliedstaaten ganz allgemein zur Einführung angemessener Datensicherheitsmaßnahmen. Die Vorgaben des GTG müssen daher im Sinne der unionsrechtlichen Grundlagen entschärft werden.		
21	LKÖ	1995,2988	VO 2988/95	Art. 3 Abs. 1	AMA-Gesetz		§ 29 Abs. 2	Gemäß Art 3 Abs 1 der Verordnung 2988/95 beträgt die Verjährungsfrist für die Verfolgung von Unregelmäßigkeiten vier Jahre ab Begehung der Unregelmäßigkeit. Mit § 29 Abs 2 AMA-Gesetz wurde von der Ermächtigung, eine längere Verjährungsfrist vorzusehen, Gebrauch gemacht. Demnach unterliegt das Recht, Beiträge und Zuschüsse festzusetzen oder zu beanspruchen oder zu Unrecht geleistete Beiträge und Zuschüsse zurückzufordern, einer Verjährungsfrist von fünf Jahren, bei Vorliegen einer gerichtlich strafbaren Handlung zehn Jahre.		

22	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1996,0071	Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl Nr. L 18 vom 21.1.1997, S. 1 - Entsende-RL)	Art. 5 und 6 Entsende-RL	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	BGBI I 2016/44 idgF	§ 29 LSD-BG	Verwaltungsstrafen sind in der Richtlinie nicht vorgesehen, sondern Verfahren, um die Ansprüche aus der RL (insbes. Entgelt) gerichtlich geltend zu machen. Die RL schützt Kernarbeitsnormen, etwa Mindestlohnsätze; das LSD-BG stellt aber das gesamte Entgelt unter Strafdrohung;	Die österr. Rechtslage entsprach bereits vor Inkrafttreten des LSD-BG der RL. Mit den Vorschriften gegen Lohn- und Sozialdumping sind ab 1.5.2011 zusätzlich zur Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung horrenden Verwaltungsstrafen bei Unterentlohnung vorgesehen.  Die Strafbarkeit sollte sich nur auf die Unterschreitung des Lohns beziehen, nicht auf das Entgelt; kaum negativen Auswirkungen; für Unterschreitung des Lohns weiterhin strenge Strafen, ansonsten stehen wirksame Wege offen (Gericht, Kontrolle durch GKK, Unterstützung durch AK, flächige KV-Mindestlöhne)	
23	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1996,0071	Entsende-RL 96/71/EG	Entsende-RL 96/71/EG Art 3 Abs 1 lit c	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	BGBI I 2016/44 idgF	§ 3 LSD-BG Anspruch auf Mindestentgelt	LSD-BG iSd RL sind nur „Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze“ zu garantieren; das LSD-BG stellt aber auf den weiten Entgeltbegriff (dh inkl Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen etc) ab	Ausweitung des Anwendungsbereiches geht zu Lasten der öst. Unternehmen da einerseits Verwaltungsstrafen im Ausland noch immer nicht konsequent vollstreckt werden und zusätzliche Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen (auf	
24	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1996,0071	RL 96/71/EG	Art 3 Abs 1 Unterabs 2	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	BGBI I 2016/44 idgF	§3 Abs 3 und 4 LSD-BG Mindestlohn und Sonderzahlungen	Gemäß EU-Entsenderichtlinie (Art 3 Abs 1 Unterabs 2 RL 96/71/EG) können die Mitgliedstaaten beschließen Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze nicht anzuwenden, wenn die Dauer der Entsendung einen Monat nicht übersteigt. Österreich wendet diese Erleichterung nicht an (§3 Abs 3 und 4 LSD-BG)	Erschwerung von Konzernüberlassungen und Entsendungen nach Österreich	
25	Industriellen- vereinigung	1996,0071	Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	3 Abs 1 lit c	Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG)	BGBI. I Nr. 44/2016 BGBI. I Nr. 64/2017	3	Im Sinne der RL sind nur „Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze“ zu garantieren, das LSD-BG stellt allerdings auf den weiten Entgeltbegriff (dh inkl Zulagen, Zuschlägen, Sonderzahlungen etc) ab		
26	Industriellen- vereinigung	1996,0071	Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen	5	Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG)	BGBI. I Nr. 44/2016 BGBI. I Nr. 64/2017	25 ff	Die RL schreibt vor, dass die MS „geeignete Maßnahmen für die Nichteinhaltung der RL“ vorsehen. In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die RL damit keine Ermächtigung zur generellen Strafbarkeit von Unterschreitungen der Standards		
27	LKÖ	1996,0071	Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmer im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (Abl Nr. L 18 vom 21.1.1997, S. 1 - Entsende-RL)	Art. 5 und 6	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG)	BGBI. I Nr. 44/2016	§ 29	Die österr. Rechtslage entsprach bereits vor Inkrafttreten des LSD-BG der RL. Mit den Vorschriften gegen Lohn- und Sozialdumping sind ab 1.5.2011 zusätzlich zur Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung Verwaltungsstrafen bei		
28	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1998,0059	Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen	Art 4 (1) der RL 98/59/EG	Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)	BGBI 1969/31 idF BGBI I 2008/82	§ 45a Abs 5 AMFG	Art 4 Abs. 1 der RL sieht vor, dass Kündigungen frühestens 30 Tage nach Einlagen der Anzeige bei der zuständigen Behörde wirksam werden können. § 45a Abs. 5 AMFG regelt hingegen, dass Kündigungen unwirksam sind, die vor dem Einlegen der Anzeige bei	Die Rechtsfolge der Unwirksamkeit der Kündigung belastet Unternehmen unverhältnismäßig schwer. Diese Rechtsfolge ist aufgrund des Wortlautes der Richtlinie nicht geboten. Die RL sieht eine aufhebende Wirkung für die Wirksamkeit von	
29	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	1998,0059	MassenentlassungsRL 98/59/EG	Art 1 Abs 1 RL 98/59/EG	Arbeitsmarktförderungsgesetz	BGBI 1969/31 idF BGBI I 2008/82	§ 45a Abs. 1 AMFG, Mitwirkung der Dienstgeber	RL definiert die Anzahl der beabsichtigten Kündigung, ab welcher vom Arbeitgeber das Frühwarnsystem einzuhalten ist, idR als 10 % der Belegschaft. Das österr. AMFG definiert diese Anzahl idR als 5 % der Belegschaft.	Durch die nationale Festlegung halb so hoher Grenzwerte, als in der EU-RL vorgesehen, wird das Frühwarnsystem viel häufiger ausgelöst und führt zu erheblicher bürokratischer Mehrbelastung für Betriebe.  keine sonstigen negativen Auswirkungen	
30	Industriellen- vereinigung	1998,0059	Richtlinie 98/59/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen	1 Abs 1	Bundesgesetz vom 12. Dezember 1968 betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz – AMFG)	BGBI. Nr. 31/1969 BGBI. I Nr. 71/2013	45 a	Die RL definiert Masse idR als 10% der Belegschaft, das AMFG definiert Masse idR als 5% der Belegschaft.		

31	WKÖ Gold Plating Verkehr	1998,0070	Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 93/12/EG	Art 7c RL 98/70/EG	Kraftfahrergesetz 1967	BGBI. Nr. 267/1967	§ 11 Abs 9 KFG Kostentragung durch Tankstellenunternehmen von behördlichen Treibstoffbeprobungen	Bei Tankstellen kontrollieren Behörden Kraftstoffe auf die Einhaltung der gesetzlichen Spezifikation. Die Kosten dieser Proben sind besonders für Kleinbetriebe unverhältnismäßig hoch (Ottokraftstoffe 855 Euro, Diesel 722 Euro je Probe) und vom Betrieb zu tragen. Die Kostentragungspflicht der Tankstellen soll nur bei beanstandeten Proben bestehen, was durch eine Anpassung des § 11 KFG umgesetzt werden kann. Jedenfalls soll sichergestellt werden, dass die Analysetätigkeiten der zuständigen Behörden auf möglichst günstige (auch private) Anbieter ausgelagert werden.	Selbst bei Proben, die nicht beanstandet werden, muss der Unternehmer die Kosten tragen.  Die Kostentragung durch Tankstellenunternehmen von behördlichen Treibstoffbeprobungen ist gerade für kleinere Tankstellen eine unverhältnismäßige Belastung und unionsrechtlich nicht geboten. Es handelt es sich dabei um behördliche Aufgaben, deren Kosten von der Behörde selbst getragen werden sollten.  Keine sonstigen negativen Auswirkungen auf Konsumenten oder Arbeitnehmer, da es sich um eine hoheitliche Aufgabe handelt.	
32	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	1999,0031	Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien Entscheidung Annahmekriterien Abfalldeponie 2003/33/EG	Art 16 DeponieRL	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	AWG 2002 BGBI. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 70/2017	§ 7 AWG Ausstufungsuntersuchung	Die Zahl der Stoffe, die laut DeponieVO zu prüfen sind, geht weit über jene in der EK-Entscheidung hinaus. Im Gegensatz zur Deponie-Richtlinie (wo diese nur für einige wenige Parameter vorgesehen sind) und der Entscheidung sind in der DeponieVO darüber hinausgehende Gesamtgehalte vorgesehen. Es sollen daher die auf EU-Ebene nicht vorgesehenen Gesamtgehalte gestrichen werden. Dies verursacht einen enormen Mehraufwand und Mehrkosten bei der Deponierung. Außerdem führt die zusätzliche Heranziehung des Gesamtgehaltes teilweise zu unterschiedlichen Bewertungen der Abfälle und daher der entsprechenden Deponieklassen, auf welchen diese abgelagert werden dürfen. Die DeponieRL (Anhang I Punkt 3.4) ermöglicht den zuständigen Behörde für konkrete Deponien – basierend auf einer Gefährdungsabschätzung- die jeweiligen technischen Anforderungen zum Schutz des Bodens und des Wassers entsprechend herabzusetzen. Diese Flexibilisierung ist in der DepVo nicht zu finden und soll eingeführt werden.	Im Kern wäre die DeponieVO an die EK-Entscheidung anzupassen, sowie das generelle Verbot der Deponierung gef. Abfälle und damit einhergehend das dadurch nötige Ausstufungsverfahren zu hinterfragen	
33	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	1999,0031	Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien		Abfallwirtschaftsgesetz 2002	AWG 2002 BGBI. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 70/2017	§ 16(1) AWG Deponierungsverbot	Beschränkung der Deponierung für gefährliche Abfälle: das Lagern von gefährlichen Abfallern nur in Untertagedeponien	Export von Abfällen und damit höhere Kosten; keine sonstigen negativen Auswirkungen, da Verbot politisch motiviert	
34	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	1999,0031	Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien	Art 8a	Deponieverordnung 2008	DeponieVO, BGBI. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II Nr. 291/2016	Anhang 8 DeponieVO	In der DeponieVO sind laut Anhang 8 für Inertabfalldeponien Sicherstellungen für die Nachsorgemaßnahmen für einen Zeitraum von 15 Jahren zu berechnen. Laut Art 8 a) iv) Abfalldeponierichtlinie hat der Antragsteller vor Beginn des Deponiebetriebs angemessene Vorkehrungen in Form einer finanziellen Sicherheitsleistung oder in Form etwas anderem Gleichwertigen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Auflagen, insbesondere auch hinsichtlich der Nachsorge, erfüllt werden. Den Mitgliedstaaten steht es frei zu entscheiden, ob diese Vorgaben auf Deponien für Inertabfälle anzuwenden sind. Die Vorgabe der österreichischen Rechtsordnung sind daher überschießend.		

35	Industriellenvereinigung	1999,0031	Deponie-Richtlinie 1999/31/EG		Deponieverordnung			Im Gegensatz zur Deponie-Richtlinie (wo nur einige wenige Parameter vorgesehen sind) sind in der DeponieVO darüber hinausgehende Gesamtgehalte vorgesehen. Es sollen daher die auf EU-Ebene nicht vorgesehenen Gesamtgehalte gestrichen werden. Dies verursacht einen enormen Mehraufwand und Mehrkosten bei der Deponierung. Außerdem führt die zusätzliche Heranziehung des Gesamtgehaltes teilweise zu unterschiedlichen Bewertungen der Abfälle und daher der entsprechenden Deponieklassen, auf welchen diese abgelagert werden dürfen.		
36	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2000,0043	Antidiskriminierungsrichtlinie 2000/43/EG 2000/78/EG 2002/73/EG 2004/113/EG		Behinderteneinstellungsgesetz, Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	BGBl. I Nr. 82/2005 BGBl. Nr. 22/1970	die gesamte Rechtsvorschrift	Inklusionspaket, insbesondere Verbandsklage und Verankerung eines Unterlassungsanspruches bei Diskriminierungen in Zusammenhang mit einer Belästigung	bürokratischer und finanzieller Aufwand  höheres Schutzniveau bei Kündigungsschutz in Ö	
37	LKÖ	2000,0060	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik		Wasserrechtsgesetz		§ 21 Abs. 1	Der bestehende Zielkonflikt zwischen der wasserwirtschaftlichen Kriterien dienenden Befristung und der notwendigen Rechts- und Investitionssicherheit ist durch die max. Befristung von 12 Jahren, die in der genannten Wasserrahmen-RL keine Entsprechung findet, dzt nicht zufriedenstellend gelöst. Vor dem Hintergrund der Deregulierung und Einsparung von Verfahren sollte die besondere Befristung von Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke entweder überhaupt gestrichen, jedenfalls aber auf mindestens fünfundzwanzig Jahre erstreckt werden. Die allgemeine Frist beträgt neunundneunzig Jahre. Wasserwirtschaftliche Interessen werden durch die in § 21a WRG normierten Eingriffsrechte in erteilte Bewilligungen bereits jetzt ausreichend geschützt.		
38	Energieverband Österreich	2000,0060	Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik	keine EU-Vorgabe	Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer – QZV Ökologie OG 2010	Begutachtungsverfahren	§2 (1)	Unter § 2. (1) wird in der geplanten Novelle der QZV Ökologie Oberflächengewässer der Anwendungsbereiches der QZV Ö OG auf HMWB (erheblich veränderte Oberflächengewässer) ausgeweitet.	Der bestehende Geltungsbereich des §2 QZV Ö OG und damit die bisher geübte Praxis der Einzelfallbetrachtung für die Beurteilung des guten ökologischen Potenzials bzw. der relevanten Maßnahmen im Wasserkörper sollen beibehalten werden, da die Qualitätskomponenten bei erheblich veränderte Oberflächengewässer laut EU-Vorgaben nicht definiert werden müssen.	
39	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2000,0401	GEMEINSAME AKTION DES RATES vom 22.Juni 2000 betreffend die Kontrolle von technischer Unterstützung in Bezug auf bestimmte militärische Endverwendungen (2000/401/GASP)	Art 2 und 3 der Gemeinsamen Aktion 2000/401/GASP	Außenwirtschaftsgesetz 2011 (AußWG)	BGBl 26/2011	§§ 22 Außenwirtschaftsgesetz	Die für Drittstaaten erbrachte technische Unterstützung (Entwicklung, Schulung, Reparatur, Erprobung, Unterweisung etc) iZm Militärgütern ist gem. AußWG für österreichische Unternehmen, österr. Staatsbürger bzw. von Ö aus grundsätzlich genehmigungspflichtig. Demgegenüber fordert die Gemeinsame Aktion 2000/401/GASP von den MS die Schaffung von Genehmigungspflichten lediglich für technischen Unterstützungen iZm bestimmten sensiblen Endverwendungen („catch all-Klauseln“), nicht aber grundsätzlich für Verteidigungsgüter. Auch andere MS, wie zB Deutschland, beschränken sich auf das EU-rechtlich notwendige Kontrollniveau.	Österreichische Unternehmen benötigen für jede Unterstützungshandlung eine Genehmigung, was nicht nur ein unnötiger bürokratischer Mehraufwand und Zeitverzögerung (besonders in Wartungsfällen !), sondern auch einen eklatanten Wettbewerbsnachteil darstellt: dies führt dazu, dass österr. Unternehmen zB ihre Entwicklungstätigkeiten an Unternehmensstandorte in anderen EU-MS abgeben, um als Konzern flexibel agieren zu können.  Der Wegfall des Gold Platings hätte keine negativen, sondern nur positive Auswirkungen.	

40	Industriellenvereinigung	2000,0532	EU-Abfallverzeichnis (Entscheidung 2000/532/EG).		AbfallverzeichnisVO; ÖNORM S2100			Schlüsselnummern: Aufgrund der „Umschlüsselung“ bei der Abfallverbringung von den österreichischen Codes auf die Codes des EU-Abfallverzeichnisses entsteht ein Mehraufwand. Außerdem gibt es im EU-Recht Schlüsselnummern für Abfallarten, die auch eine Zuordnung als „nicht gefährlichen Abfall“ ermöglichen. In Österreich dagegen gibt es für diese Abfälle Schlüsselnummern, die nur eine Zuordnung als „gefährlichen Abfall“ ermöglichen; damit müssen seit Jahren bestimmte Abfallarten besonders untersucht und dokumentiert werden, um eine „Ausstufung“ als „nicht gefährlichen Abfall“ zu ermöglichen.		
41	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2001,0084	Richtlinie 2001/84/EG über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks, ABI L 272 vom 13.10.2001	Art 3	Urheberrechtsgesetz	UrhGNov 2005	§ 16b Abs 2 UrhG	Die RL sieht einen Mindestverkaufspreis des Kunstgegenstandes vor, ab dem die Veräußerung dem Folgerecht unterliegt. Laut Art 3 der RL kann dieser Mindestverkaufspreis von den Mitgliedsstaaten festgelegt werden, darf jedoch 3.000 nicht überschreiten. In Österreich wurde der Mindestverkaufspreis mit 2.500 festgelegt. Wir fordern die Erhöhung auf 3.000.	Belastung durch Kosten und Bürokratie (Melde- und Aufzeichnungspflicht); Keine sonstigen negativen Auswirkungen auf Konsumenten und Angestellte.	
42	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2002,0015	RL 2002/15	Art 9b	Arbeitszeitgesetz	BGBI 1969/461 idgF	§ 17b AZG	2-jährige Aufbewahrungsfrist bedeutet Überfüllung bei allen Kontrollgerätaufzeichnungen. Für diese gilt die vorrangige 1-jährige Aufbewahrungspflicht des Art 33 Abs 2 VO 165/2014	Bürokratischer Mehraufwand und Strafen bis zu EUR 3.600	
43	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2002,0015	RL 2002/15	Art 2	Arbeitszeitgesetz	BGBI 1969/461 idgF	Unterabschnitt 4b AZG	UA 4b AZG setzt die RL 2002/15 für Lenker aller Kraftfahrzeuge um. Der Geltungsbereich der RL 2002/15 erfasst aber nur Fahrpersonal von Unternehmen, das „im Straßenverkehr iS der „VO 3820/85.....“ tätig ist. Das sind daher nur KFZ zur Güterbeförderung über 3,5t hzIGG, sowie Busse mit mehr als 8 Fahrgastplätzen.	bürokratischer und finanzieller Mehraufwand durch Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie	
44	Industriellenvereinigung	2002,0015	Richtlinie 2002/15/EG zur Regelung der Arbeitszeit von Personen, die Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports ausüben	5	Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz - AZG)	BGBI. Nr. 461/1969 BGBI. I Nr. 127/2017	13c	Die RL verbietet die Verbringung der Ruhepause im fahrenden Fahrzeug bei Mehrfahrerbetrieb nicht. Das AZG erlaubt die Abhaltung der Ruhepause im fahrenden Fahrzeug aber nur bei Tourneetransporten-Mehrfahrerbetrieb.		
45	Industriellenvereinigung	2002,0019	Richtlinie 2002/19 EG Zugangsrichtlinie; Richtlinie 2002/21/EG Rahmenrichtlinie	Art. 9, 10 Art. 8	TKG		§ 38 TKG (1) u. (2) Gleichbehandlungsverpflichtung	§ 38 geht über die Richtlinie hinaus, diese spricht nur von: verbundenen Unternehmen oder eigenen Dienstleistungen, nicht dritter Unternehmen.		
46	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0020	RL/2002/20/EG GenehmigungsRL RL/2002/21/EG RahmenRL	Art 7 RL 2002/20 und Art 9 Abs 7 RL 2002/21	Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	§ 55 Abs 1, Abs 3, Abs 4 TKG Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde	nicht RL-basiert, keine Regelungsrelevanz § 55 Abs. 1 TKG: effiziente Nutzung nach der RL stellt nicht auf die Höhe des Entgelts ab § 55 Abs. 3 TK: Veröffentlichungsmedium nicht mehr zeitgemäß § 55 Abs. 4 TKG: Mindestgebot soll einen angemessenen Einstieg ermöglichen und die administrativen Kosten reflektieren	Streichung des Entgeltkriteriums in § 55 Abs; keine Veröffentlichungspflicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung (Abs 3); Streichung der Orientierung an Frequenzzuteilungsgebühren in § 55 Abs. 4 TKG	
47	Industriellenvereinigung	2002,0020	Richtlinie 2002/20/EG Genehmigungsrichtlinie; Richtlinie 2002/21/EG Rahmenrichtlinie;	Art. 7 Art. 9 Abs. 7	TKG		§ 55 Frequenzzuteilung durch die Regulierungsbehörde	Abs. 1: In Österreich wird die "effiziente Nutzung" mit Höhe des Entgelts gleichgesetzt, die Richtlinie stellt nicht auf die Höhe des Entgelts ab Abs. 3: Veröffentlichungsmedium "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" nicht mehr zeitgemäß Abs. 4: Mindestgebot soll einen angemessenen Einstieg ermöglichen und die administrativen Kosten reflektieren.		

48	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0021	RL2002/21/EG RahmenRL		Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	Ausnahme für Antennentragemaste n in § 5 Abs. 1 TKG	Man braucht in Österreich eine eigene Genehmigung für das Aufstellen von Antennentragemasten - laut EU- Vorgabe ist dies aber begünstigt.  Ausnahme ist nicht von RL gedeckt	Belastung behindert 5G Ausbau  Möglicher Kompromiss: Verwalter des öffentlichen Gutes eine angemessene Entschädigung bezahlen (bundesweiter Richtsatz durch RTR) - Entwurf einer Regelung in bisherigen Konsultationen eingebracht	
49	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0021	RL2002/21/EG RahmenRL	Art 12	Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	Unentgeltlichkeitsaus nahme in § 5 Abs. 3 TKG (Abgeltung für Wertminderung)			
50	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0021	RL/2002/21/EG RahmenRL RL/2002/22/EG UniversaldienstRL		Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	§ 6 Abs. 4 TKG Inanspruchnahme und Abgeltung von Leistungsrechten	keine Grundlage im EU-Recht sowie totes Recht		
51	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0021	RL/2002/21/EG RahmenRL RL/2002/22/EG UniversaldienstRL	Art 20 RL 2002/22; Art 8 Abs 4 RL 2002/21	Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	§ 25 Abs. 6 TKG  § 25 Abs 2 TKG	§ 25 Abs. 6 TKG Geschäftsbedingungen und Entgelte: Widerspruchsrecht nicht RL-basiert, in der Praxis kein Mehrwert, da keine Bindungswirkung für Zivilgerichte und für gleichgelagerte Fälle pro futuro		
52	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0021	RL2002/21/EG RahmenRL	Art 9	Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	§ 54 Abs. 10 und 11 TKG	nicht RL-basiert, keine Regelungsrelevanz		
53	Industriellen- vereinigung	2002,0021	Richtlinie 2002/21/EG; Rahmenrichtlinie + Kostenreduzierungs-Richtlinie	11 Wegerechte	TKG		§5 Leitungsrechte	Antennentragemasten sind von den Leitungsrechten ausgenommen, diese Ausnahme ist nicht in der Zugangsrichtlinie vorgesehen. Antennentragemasten sollten daher ebenfalls dem Leitungsrecht unterliegen.		
54	Industriellen- vereinigung	2002,0021	Richtlinie 2002/21/EG Rahmenrichtlinie	Art. 9	TKG		§ 54 Frequenzuteilung	Die Absätze 10 und 11 sind nicht richtlinienbasiert: [...] (10) Durch die Zuteilung der Frequenzen wird keine Gewähr für die Qualität der Funkverbindung übernommen. (11) Alle Frequenzen dürfen nur befristet zugeteilt werden. Die Befristung hat sachlich und wirtschaftlich angemessen zu sein. [...]		
55	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0022	Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG	Art. 34 und Art. 20 Abs. 1 lit. g der Universaldienstrichtli nie 2002/22/EG	Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	§ 122 Abs 1 TKG	Die Telekombetreiber sind verpflichtet, an alternativen Streitbeilegungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Diese Mitwirkungsverpflichtung des Betreibers stellt Gold Plating dar. Nach Art. 34 der Universaldienstrichtlinie 2002/22/EG sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass im Anwendungsbereich der Richtlinie außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung stehen. Nach Art. 20 Abs. 1 lit. g hat das Unternehmen im Vertrag die Mittel zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gem. Art. 34 aufzuführen. Eine Mitwirkungsverpflichtung des Betreibers besteht allerdings nach dieser Richtlinie nicht.		

56	Industriellenvereinigung	2002,0022	Richtlinie 2002/22/EG Universaldienstrichtlinie; Richtlinie/2002/21/EG Rahmenrichtlinie	Art. 20 Art. 8 Abs. 4 VwGH 2004/03/0066 Widerspruchsverfahren bestätigt. Auf Art 8 Abs 4 lit b gestützt. Abs 2 : VwGH Abs 3: unionsrechtlich nicht vorgesehen	TKG		§ 25 Geschäftsbedingungen und Entgelte	Abs. 2 Verweis auf KSchG ist nicht richtlinienbasiert und bringt keinen Mehrwert, sondern vielmehr Unsicherheit. Die in Abs. 6 vorgesehene Subsumption der Entgelte unter das Widerspruchsrecht bedeutet einen massiven Eingriff in die unternehmerische Autonomie: Die Möglichkeit von kurzfristig erstatteten Tarifanzeigen als wirksames Instrument unternehmerischer Flexibilität, und damit die Möglichkeit kurzfristig auf Angebote des Mitbewerbs zu reagieren, wurden den Betreibern durch die achtwöchige Widerspruchsfrist genommen. Fällt Abs. 6 weg ist auch Abs. 8 zu adaptieren.		
57	WKO Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2002,0058	Richtlinie 2002/58/EG DatenschutzRL	Art 7	Telekommunikationsgesetz 2003	BGBI. I Nr. 70/2003	§ 100 Abs. 1a TKG Entgeltnachweis	kostenlose Papierrechnung nicht RL basiert, nicht mehr zeitkonform.	Streichung § 100 Abs. 1a TKG komplett und Absatz 1 bis auf den ersten Satz (Papierrechnung)	
58	Industriellenvereinigung	2002,0058	Richtlinie 2002/58/EG; Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation	Art. 7	TKG		§ 100 Entgeltnachweis	Die kostenlose Papierrechnung ist nicht Richtlinienbasiert und zudem nicht mehr zeitkonform.		
59	Industriellenvereinigung	2002,0058	Richtlinie 2002/58/EG; Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation bzw. Richtlinie 2009/136/EG über den	keine	TKG		§ 100 (1a) Entgeltnachweis	Die Qualifikation einer Rechnung als Elektronische Rechnung wird besonderen Bedingungen unterworfen: nur, wenn die Rechnung per elektronischer Mail		
60	Industriellenvereinigung	2002,0058	Richtlinie 2002/58/EG; Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation	Art. 5	TKG		§ 101 Inhaltsdaten	Inhaltsdaten dürfen in Österreich nur kurz verarbeitet, aber nicht gespeichert werden. Laut Richtlinie wäre eine Speicherung mit Zustimmung des Endnutzers aber zulässig, dies sollte im TKG auch abgebildet werden.		
61	VOEB	2002,2150	Unter anderem: Verordnung (EG) Nr. 2150 zur Abfallstatistik		Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Nachweispflicht über Abfälle (Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012)  Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV)  Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)	BGBI II 341/2012  BGBI II 497/2008  BGBI II 570/2003 idF BGBI II 498/2008		Die im nationalen Recht vorgesehenen Aufzeichnungs- und Meldepflichten gehen weit über das unionsrechtlich geforderte Ausmaß hinaus.	Aufzeichnungs- und Meldepflichten: Die Vielzahl der Verordnungsermächtigungen in diesem Bereich haben dazu geführt, dass es eine Vielzahl von umfassenden Melde- und Aufzeichnungspflichten gibt, die einen hohen Verwaltungsaufwand mit sich bringen aber keinen Mehrwert für Umwelt und Wirtschaft darstellen lassen. Es wird der Eindruck erweckt, dass sich der Gesetzgeber durch umfangreiches Auferlegen von derartigen Pflichten von den eigenen Kontrollpflichten entbinden wollte.	

62	VOEB	2002,2150	Verordnung (EG) Nr. 2150 zur Abfallstatistik	3	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl I 102/2002 idF BGBl I 70/2018	22	Laut StatistikVO besteht die Möglichkeit zu schätzen, zu erheben oder zu berechnen oder eine Kombination dieser drei Verfahren anzuwenden. In Ö wurde das extrem kostspielige und Aufwendige System der elektronischen Datenerhebung gewählt, die bis heute nicht funktionsfähig ist.	Elektronisches Datenmanagement (EDM - §§ 22 AWG) Das EDM ist ein umfassendes – und zugleich auch sehr kompliziertes - elektronisches System zur elektronischen Darstellung von Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten in der Abfallwirtschaft. Rechtsgrundlage ist das AWG.  In den bestehenden gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen existieren keine Bestimmungen, welche die Einrichtung eines derart detaillierten, ausufernden und deshalb mit extrem hohem Verwaltungsaufwand verbundenen elektronisches Systems auf nationaler Ebene fordern.  Im Regierungsprogramm 2017-2022 der neuen österreichischen Bundesregierung lässt sich dazu auf Seite 134 nachlesen: „Abfallrecht: Abschaffung des Abfall-EDM bzw. Rückbau auf das unionsrechtlich geforderter Maß (EDM = Elektronisches Datenmanagement)“. Dies ist ein unmissverständliches Präjudiz dafür, dass das bestehende EDM-System aus Sicht der neuen Bundesregierung bereits gegenwärtig als „Gold Plating“ angesehen wird und welches deshalb als ein Bestandteil der wichtigsten Maßnahmen im Kontext mit dem geplanten Bürokratieabbau und der Reduktion von Vorschriften für Unternehmen explizit angeführt wird. Im derzeit in Österreich implementierten EDM führen Mehrfachmeldungen sowie ein hoher
63	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2003,0004	Umweltinformationsrichtlinie RL Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG  Seveso III-RL: Richtlinie 2012/18/EU - Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG	UI-RL: die UI-RL enthält keine Bezugnahme zur SevesoRL 2012/18 bzw. zur RL 96/82  SevesoRL 2012/18: Art. 3 Nummer 10 Anhang I Anhang I Teil 1	UIG, Umweltinformationsgesetz  Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Umweltinformationsgesetz - UIG)	StF: BGBl. Nr. 495/1993, letzte Änderung BGBl. I Nr. 95/2015	§ 14 UIG	Die Störfallinformation des § 14 UIG geht zum Teil weit über die unionsrechtlichen Vorgaben hinaus. Sie sollte daher auf einen angemessenen Umfang eingeschränkt werden. Auch hier sollten Informationen bereits aus anderen Bekanntmachungen der Verwaltung (zB elektronische Register - EDM) denselben Zweck erfüllen.	
64	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2003,0033	RL 2003/33/EG		Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG)	BGBl Nr. 431/1995 idF BGBl I Nr. 22/2016	§ 11 Abs 1: "Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse sind verboten."  Verbot der Verwendung des Firmen-Logos für soziales Sponsoring.	Diese Bestimmungen beruhen im Wesentlichen auf der Richtlinie 2003/33 EG. Das Ziel dieser Richtlinie war, Sponsoring bei Aktivitäten und Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung zu verbieten. In den Erwägungsgründen war ausdrücklich angeführt, dass „Sponsoring auf ausschließlich nationaler Ebene“ dabei nicht zu regeln ist (vgl Punkt 5 der Erwägungsgründe). Plakativstes Beispiel ist die klassische Zigarettenwerbung auf Formel 1 Autos. Davon nicht umfasst sollten jedoch die Aktivitäten von Unternehmen dieser Branche sein, die – im Sinne des § 1 Z 7 und Z 7a TNRSG - nicht das Ziel oder die direkte oder indirekte Wirkung einer Verkaufsförderung mit sich bringen, den Verkauf von Tabakerzeugnissen zu fördern. Dabei handelt es sich typischerweise um nicht verkaufsfördernde Maßnahmen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverkehrs. So wird in § 11 Abs. 2 dezidiert festgehalten: „(...) davon nicht erfasst ist der allgemeine Geschäftsverkehr	Die EU-Richtlinie wird nicht nur in Deutschland „liberaler“ umgesetzt, sondern auch in anderen europäischen Ländern wie in Italien, Spanien, UK oder Griechenland

65	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2003,0033	Entscheidung Annahmekriterien Abfalldeponie 2003/33/EG		Deponieverordnung 2008	DeponieVO, BGBl. II Nr. 39/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 291/2016	DeponieVO Anlage 1 und 4 (für Parameter, die zu untersuchen sind bei Grunduntersuchung))	Österreichische Umsetzung sieht wesentlich mehr Parameter vor. Der für die jeweilige Deponieklasse zu messende Parameterumfang in der DepVO soll auf den von der EU- geforderten Umfang angepasst werden. on einer Überschreitungsmöglichkeit der vorgesehenen Grenzwerte um das bis zu Dreifache, wie in der Ratsentscheidung ermöglicht (Anhang Punkt 2), hat der Verordnungsgeber in Österreich beinahe gänzlich Abstand genommen.	höhere Kosten	
66	Industriellen- vereinigung	2003,0033	Richtlinie 2003/33/EG Tabakwerberichtlinie		TNRSG	BGBl. Nr. 431/1995 / BGBl. I Nr. 22/2016	§ 11 Abs. 1	Regelungsziel der Richtlinie ist das Verbot von Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse (sowie verwandte Erzeugnisse), konkret das Sponsoring bei Aktivitäten		
67	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2003,0035	ÖffentlichkeitsbeteiligungsRL "Aarhus 2-RL" bezüglich UVP- und IPPC-Verfahren 2003/35	RL 2003/35	AVG - Allgemeines Verwaltungsverfahrensgese tz 1991	BGBl. Nr. 51/1991 idgF	§ 44a Abs 3 AVG	AVG sieht Kundmachung in 2 Zeitungen vor ( "... im redaktionellen Teil zweier im Bundesland verbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur Wiener	unnötiger bürokratischer, finanzieller und zeitlicher Aufwand	
68	WKÖ Gold Plating Verkehr	2003,0059	Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 und der Richtlinie 91/439/EWG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 76/914/EWG	Artikel 5 RL 2003/59/EG	Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheinggesetz – FSG)	BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2017	§ 6 FSG	RL sieht ein niedrigeres Mindestalter (18 Jahre) vor. Um den Lehrberuf in Österreich auch für die Autobusbranche zu öffnen, ist die Senkung des Mindestalters für den Erwerb des D-Führerscheines auf 18 Jahre unter bestimmten Voraussetzungen notwendig. Voraussetzung für die Absenkung des Alters auf 18 Jahre ist die abgeschlossene Ausbildung zum Berufskraftfahrer sowie der ausschließliche Einsatz des D-Lenkers im Linienverkehr bis 50 km innerhalb Österreichs.	Früherer Einsatz von Mitarbeitern hält die Mitarbeiter im Unternehmen, erleichterte Rekrutierung von Mitarbeitern, dient der Fachkräftesicherung.  Keine sonstigen negativen Auswirkungen auf Konsumenten oder Arbeitnehmer.	
69	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2003,0088	Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	Art 3, Art 6	Arbeitszeitgesetz	BGBl I 2007/61	§ 9 AZG	Die RL sieht keine Höchstarbeitszeit pro Tag und Woche vor, nur eine Ruhezeit von 11 Stunden und eine Höchstarbeitszeit von 48 Stunden bezogen auf einen Viermonatszeitraum; zudem enthält die RL keine Regeln zur Vergütung (Zuschläge); das AZG sieht eine Höchstarbeitszeit von 10 Stunden pro Tag und 50 Stunden pro Woche vor und Zuschläge für Überstunden und Mehrarbeit.	massive Einschränkung der Flexibilität; Mehrkosten; hohe Komplexität; Risiko von Strafen wegen Arbeitszeitverletzung.  Wegfall der Höchstgrenzen kann AN belasten;  Schweden und Finnland kommen ohne Tages- und Wochengrenzen aus; die AZG-Grenzen gab es schon vor dem EU-Beitritt. Bewachungsgewerbe: Dort ist es bei einigen Tätigkeiten nicht möglich, die in § 11 AZG vorgesehene Ruhepause einzuhalten. Art 17 Abs 3 lit b EU-Arbeitszeit-Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten zu abweichenden Regelungen in dem Bereich. Österreich nutzt diese Ermächtigung nicht, sondern wendet den restriktiven nationalen Standard auf diesen Bereich an.	
70	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2003,0088	EU-Arbeitszeitrichtlinie 2003/88/EG		Krankenanstalten- Arbeitszeitgesetz	BGBl I 2014/76	§ 4 Abs. 4b KA-AZG	Art 17 Abs 3 lit c i) der Arbeitszeitrichtlinie ermöglicht Abweichungen von Arbeitszeitgrenzen für Tätigkeiten in Krankenhäusern. Auf dieser Grundlage sah das KA- AZG bis 1.1. 2018, z.T. noch bis 1.7. 2021 zusätzliche Spielräume v.a. für verlängerte Dienste vor, die nun nicht mehr gelten. Darüber hinaus sieht das KA-AZG eine Höchstarbeitszeit von 13 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche vor, was die RL nicht vorgibt.	Engpässe im medizinischen Angebot (Fachkräftemangel)	
71	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2003,0088	Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	Art. 7 RL 2003/88/EG	Urlaubsgesetz	BGBl. Nr. 390/1976 (Stammfassung)	§ 2 Abs. 1 UrlG	Art. 7 der RL sieht einen Mindestjahresurlaub von 4 Wochen vor. In Ö sind es 5 Wochen.	Mehrkosten; die Unternehmen sind verpflichtet die Dienstnehmer trotz Abwesenheit zu bezahlen.	

72	Industriellen-vereinigung	2003,0088	Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung	3	Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 über die Regelung der Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz - AZG)	BGBI. Nr. 461/1969 BGBI. I Nr. 127/2017	9	Die RL sieht keine Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit vor. Da die Ruhezeit 11 Stunden pro Tag zu betragen hat, ist eine tägliche Arbeitszeit von 13 Stunden möglich. Eine Reihe von europäischen Ländern lässt grds täglich Arbeitszeiten bis zu 12 oder 13 Stunden zu, so etwa Schweden, Norwegen, Dänemark, das Vereinigte Königreich, Irland, Slowakei oder Italien. Das AZG sieht grds eine tägliche HAZ von 10 Stunden vor. Dahingegen gestatten das Beamten-Dienstrecht, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Universitätsgesetz 13 Stunden Tagesarbeitszeit, solange eine durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 48 Stunden eingehalten wird.		
73	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2003,0096	Richtlinie 2003/96/EG zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und	Anhang I der RL 2003/96/EG	Jeweilige Materiengesetze. ZB im Bereich der Energiesteuern		Innerhalb der jeweiligen Materiengesetze. ZB	Österreich liegt bei den Steuersätzen deutlich über den EU-Mindeststeuersätzen.	Ein europarechtlicher Spielraum für niedrigere Verbrauchsteuersätze ist gegeben. Eine niedrigere Besteuerung ist im Sinne einer Reduzierung der	
74	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2004,0035	UmwelthaftungsRL 2004/35	Permit Defense: Art 8 Abs 4 lit a  Entwicklungsrisiko: Art 8 Abs 4 lit b	Bundes-Umwelthaftungsgesetz	BGBI. I Nr. 55/2009 idgF	Permit Defense & Entwicklungsrisiko neu aufzunehmen entsprechend der RL, daher noch keine Fundstelle im B-UHG  § 12 B-UHG NGO-Parteistellung  § 11: Beschwerderecht des Umweltschadens	Permit Defense: Aufnahme der sogenannten "permit defense" (Einrede für den genehmigten Normalbetrieb).  Entwicklungsrisiko: zur Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit ist es erforderlich, die Einrede für das Entwicklungsrisiko aus der UmwelthaftungsRL zu übernehmen	§ 12 B-UHG: Streichung der Parteistellung von NGOs im Verfahren zur „Umweltbeschwerde“: Einschränkung auf ein Beschwerderecht entsprechend Art 13 der UmwelthaftungsRL sowie der Art 6 der Aarhus-Konvention.  § 11 B-UHG: Streichung des Rechts auf Erhebung der Umweltbeschwerde durch den Umweltschadensanwalt (Duplizität zum Beschwerderecht der NGOs)	
75	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2004,0109	Transparenz-Richtlinie Nr. 2004/109/EG	Art 28b Abs 2	Börsegesetz 2018	BGBI I 2017/107	§ 137 BörseG	<b>Ruhen der Stimmrechte nur bei schwerwiegendsten Verstößen von Beteiligungsmeldungen:</b> Mit der Umsetzung der Transparenz-RL wurden hohe Geldstrafen bei Beteiligungsmeldestößen eingeführt. § 137 BörseG sieht noch immer - undifferenziert - vor, dass bei Verstößen gegen die Beteiligungspublizität die Stimmrechte automatisch ruhen, obwohl Art 28b Abs 2 der Transparenz-RL den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, die Stimmrechte nur bei schwerwiegendsten Verstößen auszusetzen. Das automatische Ruhen von Stimmrechten führt zu einer unsicheren Rechtslage in Hauptversammlungen, weil nicht klar ist, ob die Beschlüsse gültig gefasst wurden. Neben den Emittenten sind auch alle Aktionäre einer massiven Unsicherheit und unverhältnismäßigen Kosten (zB Wiederholung der Hauptversammlung, Verfahrenskosten etc.) ausgesetzt. In § 137 BörseG sollte daher die FMA zur Prüfung der Schwere des konkreten Verstoßes verpflichtet werden und nur bei schwerwiegendsten Verstößen das Ruhen der Stimmrechte vorgesehen werden. Es wird daher angeregt, § 137 BörseG wie folgt zu ändern: "§ 137. (1) Verstößt eine Person gegen eine Meldepflicht gemäß §§ 130 bis 133, wobei ein solcher Verstoß von der FMA festzustellen ist, ruhen ab dem Zeitpunkt der Feststellung alle Stimmrechte an dem Emittenten, die dieser Person gehören oder die ihr gemäß § 133 zuzurechnen sind, im Ausmaß der Differenz zwischen dem neuen Stimmrechtsanteil und dem letzten von ihr gemeldeten Stimmrechtsanteil. Die Stimmrechte	Rechtsunsicherheit für Unternehmen	

76	WKÖ Gold Plating Verkehr	2004,0261	Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 Verordnung (EG) Nr. 1107/2006		Luftfahrtgesetz – LFG	BGBI. Nr. 253/1957	§ 139a Abs. 1 und Abs. 2 LFG	Das Luftfahrtunternehmen ist nach § 139a Abs. 1 und der Zivilflugplatzhalter ist nach § 139a Abs. 2 LFG verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.	Unternehmen haben an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichen Unterlagen vorzulegen.  Diese Verpflichtung stellt Gold Plating dar, sie ist keine Verpflichtung, die das Luftfahrtunternehmen nach der Fluggastrechte-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 oder nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 trifft.	
77	Industriellenvereinigung	2004,0638	EG-Verordnung Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten		Handelsstatistisches Gesetz (HStG 1995), Bundesstatistikgesetz 2000		§ 5 HStG 1995	Die EU sieht für die handelsstatistische Anmeldung die Angabe von 8 Pflichtdaten (siehe Art 9 Abs 1 a-h EG-Verordnung Nr. 638/2004) vor.		
78	Industriellenvereinigung	2004,0638	EG-Verordnung Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten; "Durchführungsverordnung" (EG) Nr. 1982/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten in der gültigen Fassung		Handelsstatistisches Gesetz (HStG 1995), Bundesstatistikgesetz 2000		§1 Abs 1 HStG	Intrastat-Meldungen dienen der Erfassung des tatsächlichen Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Unternehmen müssen bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte Versendungen und Eingänge zentral melden. Die EU tendiert zu der Möglichkeit eines "Single Flow" (ausschließliche Meldung der Ausgänge) und hat dies mit dem Projekt "SIMSTAT" erfolgreich pilotiert. In Österreich besteht zwar grundsätzlich eine Tendenz zur Umsetzung des Single Flow, es wird aber sicher noch der Unterstützung durch Wirtschaft als Nutznießer und der staatlichen Stellen bedürfen. Aufhebung der Verpflichtung zur Meldung von Eingängen (§1 Abs 1 HStG "Waren, die über die Zollgrenze der Europäischen Union in das statistische Erhebungsgebiet eingeführt ... werden") Folglich sollen nur Versendungen gemeldet und gespiegelt werden. Sinnvoll wäre weiters die Einführung einer Verpflichtung für Mitgliedstaaten zur Umsetzung des "Single Flow" bis 2020 (keine bloße Möglichkeit)		
79	LKÖ	2004,0852	VO (EU) 852/2004, 853/2004, 1169/2011					Zulassung als Lebensmittelunternehmer (für tierische Lebensmittel): bei Anbieten der Produkte im Internet wird in Österreich eine Zulassung verlangt. Für die herkömmliche Vermarktung der selben Produkte ist nur eine Registrierung (bei Landwirten mit LFBIS-Nummer gegeben) – keine Zulassung – erforderlich. Auswirkung: Eine Zulassung löst zusätzliche kostenpflichtige Kontrollen durch die Veterinärbehörden der Länder aus und ist von der EU auch nicht vorgesehen.		
80	WKÖ Gold Plating Verkehr	2006,0022	Richtlinie 2006/22/EG über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG	Art 2 Abs 3 RL 2006/22/EG+B7:17	Bericht der EU-Kommission über die Anwendung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr, 2014, Schaubild 2, Seite 5			Nach der Kontroll-Richtlinie soll die Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 an mindestens 3% der Arbeitstagen überprüft werden. In Österreich werden hingegen 9,67% der Arbeitstage überprüft.	Zeitaufwendige Straßen- und Betriebskontrollen verursachen Kosten und Verwaltungsaufwand.	

81	Industriellen-vereinigung	2006,0024	Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten (= aufgehoben)		TKG		§ 102 c Datensicherheit, Protokollierung und Statistik	Die Norm beruht auf der aufgehobenen Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung: (1) Die Speicherung der Vorratsdaten hat so zu erfolgen, dass eine Unterscheidung von nach Maßgabe der §§ 96, 97, 99, 101 und 102 gespeicherten Daten möglich ist. Die Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unrechtmäßiger Zerstörung, zufälligem Verlust oder unrechtmäßiger Speicherung, Verarbeitung, Zugänglichmachung und Verbreitung zu schützen. Ebenso ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass der Zugang zu den Vorratsdaten ausschließlich dazu ermächtigten Personen unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips vorbehalten ist. Die Protokolldaten sind drei Jahre ab Ende der Speicherfrist für das betreffende Vorratsdatum zu speichern. Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt der für die Datenschutzkontrolle gemäß § 30 DSGVO 2000 zuständigen Datenschutzbehörde. Eine nähere Beschreibung des Sorgfaltsmaßstabs zur Gewährleistung der Datensicherheit kann der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie per Verordnung festschreiben. (Anm.: Abs. 2 und 3 aufgehoben durch VfGH, BGBl. I Nr. 44/2014) (4) Die gemäß § 102a zur Speicherung verpflichteten Anbieter haben 1. für Zwecke der Kontrolle des Datenschutzes und zur Gewährleistung der Datensicherheit die Protokolldaten gemäß Abs. an die Datenschutzbehörde und den Datenschutzrat		
82	WKO Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2006,0054	Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen	Art. 4 Gleichbehandlungsrichtlinie - Neufassung;	Gleichbehandlungsgesetz	BGBl I 2004/66	§ 9 (2) Gleichbehandlungsgesetz	Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung - Versuch der Verringerung der Einkommensunterschiede	Zusätzliche Angabe des durch Kollektivvertrag, Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt in	
83	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2006,0054	Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) vom 5. Juli 2006 (Abl. Nr. L 204 v. 26.7.2006, S. 23; Gleichbehandlungsrichtlinie - Neufassung) sowie Richtlinie 2000/78/EG des Rates zur Feststellung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf vom 27. November 2000 (Abl. Nr. L 303 vom 2.12.2000, S. 16)	Art. 4 Gleichbehandlungsrichtlinie - Neufassung; Art. 3 (1) lit. c Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie	Gleichbehandlungsgesetz	BGBl I 2004/66 idgF	§ 9 (2) Gleichbehandlungsgesetz	Versuch der Verringerung der Einkommensunterschiede	Zusätzliche Angabe des durch Kollektivvertrag, Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt in Stelleninseraten anzugeben und ggf. auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen - Mehrkosten durch aufwändigere Gestaltung und längeren Stellenanzeigentext.  Der Wegfall der überschießenden Regelung hätte keine sonstigen Auswirkungen. Dass die Angabe des Mindestentgelts tatsächlich geeignet ist, die Einkommensunterschiede zu verringern, ist nicht erwiesen. Die Einkommensunterschiede haben sachliche Gründe z.B. Teilzeit, Erwerbsunterbrechungen, Branche, Tätigkeit, Berufserfahrung, Ausbildung, andere Gewichtung von Einkommenshöhe und Arbeitsklima, Vereinbarkeit von Familie und Beruf.	

84	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2006,0054	Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung) (ABl. Nr. L 204 v. 26.7.2006, S. 23; Gleichbehandlungsrichtlinie - Neufassung) sowie Richtlinie 2000/78/EG zur Feststellung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. Nr. L 303 vom 2.12.2000, S. 16)	Art. 4 Gleichbehandlungsrichtlinie - Neufassung; Art. 3 (1) lit. c Gleichbehandlungsrahmen-Richtlinie	Gleichbehandlungsgesetz	BGBI I 2004/66 idgF	§ 11a Gleichbehandlungsge setz  Gehaltsangaben in Stellenausschreibungen	Versuch der Verringerung der Einkommensunterschiede durch Einkommensberichte. Diese sind aber durch die RL nicht vorgesehen.	Betriebe ab 150 Beschäftigten müssen alle 2 Jahre einen detaillierten, anonymisierten Einkommensbericht erstellen und darüber auf Verlangen mit dem Betriebsrat bzw. den Arbeitnehmern beraten. Die Erstellung des Berichts sowie die zusätzlichen Beratungen mit der Belegschaft verursachen einen zusätzlichen Aufwand an Kosten und Zeit.  Der Wegfall der überschießenden Regelung hätte keine sonstigen Auswirkungen. Dass Einkommensberichte tatsächlich geeignet ist, die Einkommensunterschiede zu verringern, ist wissenschaftlich nicht evident.	
85	Industriellen- vereinigung	2006,0054	Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen	-	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG)	BGBI. I Nr. 66/2004 BGBI. I Nr. 40/2017	11a	Die Erstellung von Einkommensberichten sieht die RL nicht vor.		
86	Industriellen- vereinigung	2006,0054	Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen	-	Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG)	BGBI. I Nr. 66/2004 BGBI. I Nr. 40/2017	9 Abs 2	Gehaltsangaben in Stellenausschreibungen sieht die RL nicht vor.		
87	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2006,0112	Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem	Artikel 147 Abs. 1 lit c der RL 2006/112/EG	Umsatzsteuergesetz 1994	BGBI. Nr. 663/1994 idF BGBI. Nr. 819/1994	§ 7 Abs. 1 Z 3 UStG	Der Spielraum für die Umsatzsteuerbefreiung für Touristenexporte könnte noch weiter ausgeweitet werden.	Ein weiteres Ausnutzen des Spielraumes gemäß Artikel 147 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2006/112/EG würde wünschenswerte Impulse für die Export- und Tourismuswirtschaft setzen und wäre daher im Interesse der österreichischen Wirtschaft.	
88	KSW Tab3_GoldPlating g_Steuerrecht_1 5052018_RF_A1 0	2006,0112	Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 11	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		§ 2 Abs. 2 Z 2	Die Richtlinie ermöglichte nach Konsultation des Mehrwertsteuerausschusses die Einführung einer <b>Organschaftsregelung</b> . In Anlehnung an den Wortlaut der Richtlinie kann ein Mitgliedstaat in seinem Gebiet ansässige Personen zusammen als einen Steuerpflichtigen behandeln, wenn diese finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch eng miteinander verbunden sind. Der österreichische Gesetzgeber entschied sich im Rahmen der Umsetzung, diesen Zusammenschluss lediglich bei juristischen Personen zu erlauben, die dem Willen eines Unternehmers untergeordnet sind. Lediglich im Rahmen einer Anpassung der österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien (Rz 233 UStR 2000) wurde der Anwendungsbereich auf sog. "kapitalistische Personengesellschaften" erweitert.		
89	KSW Tab3_GoldPlating g_Steuerrecht_1 5052018_RF_A1 2	2006,0112	Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 138 Abs. 1	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		Art. 7 Abs. 1	Die Richtlinie sieht die Steuerbefreiung von <b>innergemeinschaftlichen Lieferungen</b> vor, sofern die Liefergegenstände unter Einhaltung der übrigen genannten Kriterien von einem Mitgliedsland in ein anderes befördert oder versendet werden. Der österreichische Gesetzgeber geht bei seiner Formulierung über die Richtlinientextierung hinaus, indem er die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit auch dann als gegeben annimmt, wenn eine Be- und Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet stattfindet.		

90	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_1 5052018_RF_A1 3	2006,0112	Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 146 Abs. 1	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		§ 7 Abs. 1	Die Richtlinie sieht die Steuerbefreiung von <b>Ausfuhrlieferungen</b> vor, sofern die Liefergegenstände unter Einhaltung der übrigen genannten Kriterien nach Orten außerhalb der Gemeinschaft befördert oder versendet werden. Der österreichische Gesetzgeber geht bei seiner Formulierung über die Richtlinientextierung hinaus, indem er die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit auch dann als gegeben annimmt, wenn eine Be- und Verarbeitung vor der Beförderung oder Versendung nach Orten außerhalb der Gemeinschaft stattfindet.		
91	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_1 5052018_RF_A1 4	2006,0112	Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 194 Abs. 1 i.V.m. Art. 36	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		§ 19 Abs. 1	Die Richtlinie ermöglicht die Einführung eines <b>Reverse Charge-Verfahrens</b> für im Inland steuerpflichtige Lieferungen und Dienstleistungen, die durch nicht ansässige Steuerpflichtige bewirkt werden. Der österreichische Gesetzgeber hat diese Kann-Bestimmung unter anderem für "Werklieferungen" implementiert. Dieser Begriff ist dem Unionsrecht jedoch fremd. Derartige zusammengesetzte Leistungen werden in der Richtlinie im Art. 36 definiert. Der österreichische Werklieferbegriff grenzt jedoch den Anwendungsbereich des Reverse Charge erheblich stärker ein als Art. 36 der Richtlinie. So sind beispielsweise Montagelieferungen i.S. Art. 36 keine Werklieferungen nach österreichischem Verständnis, wodurch das Reverse Charge-Verfahren für solche zusammengesetzten Leistungen in Österreich nicht anwendbar ist.		
92	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2006,0166	EU-PRTR-VO Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Anmerkung WKT)	Abl. L 312/3 vom 22.11.2008	E-PRTR-BegleitVO	BGBl. II/380/2007	E-PRTR-VO als ganzes  § 60 AWG entsprechend anzupassen	Meldung von Schadstoff- und Abfallmengen: Selbst, wenn die Schwellenwerte nicht überschritten werden, müssen österreichische Betriebe an das Pollutant Release and Transfer Register (Schadstofffreisetzung- und Verbringungsregister) begründet melden, obwohl dies europarechtlich nicht erforderlich ist. Zusätzlich zu dieser Leermeldung ist im ersten Betriebsjahr immer eine Registrierung vorzunehmen.	Die Registrierungs- bzw. Meldepflicht sollte daher erst mit Erreichen der Schwellenwerte gelten, so könnten unnötige Leermeldungen entfallen.	
93	WKÖ Gold Plating Verkehr	2006,0561	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85  VO 165/2014	Art 10 (5a), ii) VO (EG) Nr. 561/2006  Art 33 Abs 2 VO 165/2014 für KFG	Güterbeförderungsgesetz 1995, Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996, Arbeitszeitgesetz, Kraftfahrzeuggesetz (KFG)	BGBl. Nr. 593/1995, BGBl. Nr. 112/1996, BGBl. Nr. 461/1969 BGBl. Nr. 267/1967	§ 17b AZG, § 24f GütebefG und § 18f GelverfG, § 103 Abs 4 KFG	Aufbewahrungspflicht von Schaublättern des Fahrtschreibers: Nach Art 10 (5a), ii) der VO 561/2006 bzw. Art 33 Abs 2 der VO 165/2014 müssen alle sowohl vom Tachographen und von der Fahrerkarte heruntergeladenen Daten mindestens 12 Monate aufgehoben werden, nach den österreichischen Vorschriften aber 24 Monate.	Die verlängerte Aufbewahrungspflicht führt für Unternehmen zu erhöhtem Verwaltungsaufwand.  Der Wegfall dieses Gold Platings hätte keine sonstigen Auswirkungen auf Konsumenten oder AN.  Eine deutliche Reduzierung der Aufbewahrungsdauer wäre wünschenswert (optimaler Weise reicht ein Jahr Aufbewahrungsdauer).	

94	WKÖ Gold Plating Verkehr	2006,0561	Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85	Artikel 10 Abs.3 zweiter Unterabsatz VO (EG) Nr. 561/2006			wurde in Österreich nicht umgesetzt	Die EU-Verordnung 561/2006 kennt „Exkulpationsvorschriften“, die in Österreich leider nicht umgesetzt wurden: "Unbeschadet des Rechtes der Mitgliedsstaaten, Verkehrsunternehmen uneingeschränkt haftbar zu machen, können die Mitgliedsstaaten diese Haftung von einem Verstoß des Unternehmens gegen die Absätze 1 und 2 abhängig machen. Die Mitgliedsstaaten können alle Beweise prüfen, die belegen, dass das Verkehrsunternehmen billigerweise nicht für den begangenen Verstoß haftbar gemacht werden kann." In Österreich kann sich der Unternehmer nicht durch den Nachweis, ein wirksames internes Kontrollsystem im Unternehmen implementiert zu haben, bei vom Lenker zu verantwortenden Verstößen freibeweisen.	Der Unternehmer haftet grundsätzlich für alle Verstöße des Lenkers, auch wenn sie nicht in seinem Einflussbereich liegen.	
95	WKÖ Gold Plating Verkehr	2006,0561	VO 561/2006 und VO 165/2014		Kraftfahrgesetz (KFG)	BGBI. Nr. 267/1967	§ 24 KFG	Die EU sieht bei schweren LKW (über 3,5 Tonnen) Gefahren für die Sicherheit bei Überschreitungen der Lenkzeiten. Daher gibt es das Regime über die Kontrollgeräte. Es gibt jedoch auch zahlreiche Ausnahmen, zB für Testfahrten, für Handwerker oder Gartenbaubetriebe. Für diese ausgenommenen Fahrten müssen aber in Österreich dennoch Aufzeichnungen geführt werden entweder über das Kontrollgerät oder über das Lenkprotokoll.  Die bürokratischen Auflagen sollten ersatzlos entfallen.		
96	LKÖ	2006,0561	VO 561/2006 und VO 165/2014		Kraftfahrgesetz (KFG)	BGBI. Nr. 267/1967	§ 24	Die EU sieht bei schweren LKW (über 3,5 Tonnen) Gefahren für die Sicherheit bei Überschreitungen der Lenkzeiten. Daher gibt es das Regime über die Kontrollgeräte. Es gibt jedoch auch zahlreiche Ausnahmen, zB für Testfahrten, für Handwerker oder Gartenbaubetriebe. Für diese Fahrten müssen aber in Österreich dennoch Aufzeichnungen geführt werden entweder über das Kontrollgerät oder über das Lenkprotokoll. Diese zusätzlichen Aufzeichnungspflichten sollten daher entfallen.		
97	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2006,1013	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen	Artikel 14	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	StF: BGBI. I Nr. 102/2002	§71a AWG	In §71a AWG wird festgelegt, dass nur für Verwertungsanlagen eine Vorabzustimmung beantragt werden kann, nicht jedoch für Anlagen, die eine „vorläufige Verwertung“ vornehmen. In Artikel 14 Abs. 1 AbfallverbringungsVO (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) ist der folgende Satz zu finden: Die zuständigen Behörden am Bestimmungsort, in deren Zuständigkeit spezielle Verwertungsanlagen fallen, können beschließen, dafür Vorabzustimmungen auszustellen.	Wie man sieht, gibt es in der Bestimmung keine Vorgabe, dass „Verwertungsanlagen zur vorläufigen Verwertung“ keine Vorabzustimmung erhalten dürfen. Unserer Ansicht nach wurde hier in Österreich eine strengere Regelung eingeführt, als von der EU – Abfallverbringungsverordnung zugelassen wurde. Auch die „Anlagen zur vorläufigen Verwertung“ sollten eine Vorabzustimmung beantragen können. Dies würde für die betroffenen Betriebe eine Erleichterung bedeuten.	

98	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2006,1013	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen	Artikel 6	Abfallwirtschaftsgesetz	BGBl I Nr 102/2002	§ 68	Derzeit muss bei der Notifizierung auch bei Sammelnotifizierungen bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung für die Gesamte zu verbringende Abfallmenge (auch für die Einzelmengen einer Sammelnotifizierung) eine Sicherheitsleistung (zB Bankgarantie) vorgelegt werden, obwohl – wie die Praxis zeigt- der Genehmigungslauf bis zu 3 Monaten dauern kann. Dh es entstehen Kosten für die Bankgarantie für die Verbringung in diesem Zeitraum, ohne dass der Grund für die Bankgarantie, nämlich die Verbringung, erfolgen kann. Daher ist in § 68 AWG Abs. 1 Z 4 klarzustellen, dass Sicherheitsleistungen oder entsprechende Versicherungen spätestens bei Beginn der Verbringung hinterlegt bzw. abgeschlossen werden müssen und spätestens bei Beginn der notifizierten Verbringung für diese gültig sein müssen - im Gleichklang mit der EU-AbfallverbringungsVO.	Durch diese strenge Auslegung des Artikel 6 Z 3 und 8 der AbfallverbringungsVO in den österreichischen Regelwerken (§ 68 AWG) werden unnötige Kosten verursacht und so eine Verbringung zu Verwertungs-zwecken unnötig unattraktiv gestaltet.	
99	Industriellen- vereinigung	2006,1013	EU-AbfallVerbringungsVO 2006/1013	Art. 6 Abs 3	AWG		§ 68 Abs 1 Z 4	Die Sicherheitsleistung muss gemäß EU-AbfallVerbringungsVO „spätestens bei Beginn der notifizierten Verbringung für diese gültig sein“. Im Vergleich dazu ist die Sicherheitsleistung gemäß AWG ein Teil der Notifizierungsunterlagen und schon mit der Einreichung der Unterlagen für die Notifizierung zu übermitteln.		
100	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2006,1907	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur [...] (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1)	Titel VIII	Chemikaliengesetz 1996 bzw. Giftverordnung 2000	BGBl. I Nr. 53/1997 bzw. BGBl. II Nr. 24/2001	III. Abschnitt („Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften“), §§ 35 bis 49 bzw. gesamte GiftVO	Die Verwendung, das Herstellen und das in Verkehrbringen von Chemikalien wird umfassend durch EU-Recht geregelt und in kritischen Bereichen verboten bzw. beschränkt. Insbesondere sind hier die Beschränkungen/Verbote des Anhang XVII der REACH-Verordnung zu nennen.	Diese Beschränkungsmaßnahmen belasten schwerpunktmäßig österreichische Unternehmen und verringern ihrer Wettbewerbsfähigkeit am Binnenmarkt.  sonstige Auswirkungen: Neutral, da "Gifte" zB vom Konsumenten relativ einfach aus anderen MS nach Österreich verbracht werden können.	
101	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2006,1907	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur [...] (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1)	Titel VIII	Selbstbedienungsverordnung	BGBl. II Nr. 251/2015	gesamte VO	Die Verwendung, das Herstellen und das in Verkehrbringen von Chemikalien wird umfassend durch EU-Recht geregelt und in kritischen Bereichen verboten bzw. beschränkt. Insbesondere sind hier die Beschränkungen/Verbote des Anhang XVII der REACH-Verordnung zu nennen.	Diese Beschränkungsmaßnahmen belasten schwerpunktmäßig österreichische Unternehmen und verringern ihrer Wettbewerbsfähigkeit am Binnenmarkt.  sonstige Auswirkungen: neutral	
102	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2006,1907	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur [...] (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1)	Titel VIII	Chemikalienverbotsverordnung 2003	BGBl. II Nr. 477/2003	gesamte VO mit Ausnahme einiger weniger Umsetzungsmaßnahmen auf Basis der REACH-VO	Die Verwendung, das Herstellen und das Inverkehrbringen von Chemikalien wird umfassend durch EU-Recht geregelt und in kritischen Bereichen verboten bzw. beschränkt. Insbesondere sind hier die Beschränkungen/Verbote des Anhang XVII der REACH-Verordnung zu nennen.	Diese Beschränkungsmaßnahmen belasten schwerpunktmäßig österreichische Unternehmen und verringern ihrer Wettbewerbsfähigkeit am Binnenmarkt.  sonstige Auswirkungen: neutral	
103	WKÖ Gold Plating Verkehr	2007,0059	Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen	Keine EU-Vorgabe in diesem Bereich	Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG)	BGBl. I Nr. 60/1957	§ 30 EisbG Eisenbahnaufsichtorgane	Die EU-rechtlichen Vorgaben sehen keine derartige Bestimmung vor. Die nationale Vorschrift bewirkt eine Ungleichbehandlung zugunsten Eisenbahnunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten, weshalb die Umformulierung in eine Kann-Bestimmung vorgeschlagen wird.	Bestehende Regelung/Übereifüllung verursacht Rechtsunsicherheit aufgrund unterschiedlicher Interpretationen durch die Behörde sowie erhöhte Kosten, historisch überholte Bestimmung, Wettbewerbsnachteil gegenüber Eisenbahnunternehmen anderer Mitgliedstaaten.  Eine "Kann"-Bestimmung hätte keine negativen Auswirkungen auf Konsumenten oder AN.	
104	WKÖ Gold Plating Verkehr	2007,0059	Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen	Art 10 RL 2007/59/EG	Straßenbahnverordnung, Triebfahrzeugführerverordnung, Eisenbahngesetz	BGBl.II Nr. 76/2000, BGBl. II Nr. 64/1999, BGBl. I Nr. 25/2010	§ 11 StrabVO, § 4 TFVO, § 129 EisbG	RL sieht ein niedrigeres Mindestalter vor	Früherer Einsatz von Mitarbeitern hält die Mitarbeiter im Unternehmen, erleichterte Rekrutierung von Mitarbeitern, dient der Fachkräftesicherung.	

105	WKÖ Gold Plating Verkehr	2007,1371	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr	Artikel 2, 4, 8, 9, 10, 16, 17 VO (EG) NR. 1371/2007	Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz – EisbBFG)	BGBI. I Nr. 40/2013	§§ 3, 4, 5, 6, 8, 9, 13, 20, 22 EisbBFG	Das nationale Gesetz regelt zum Teil strenger oder mehr als die VO vorsieht.	Regelungen verursachen hohen Verwaltungsaufwand und Kosten sowie Wettbewerbsnachteile.	
106	WKÖ Gold Plating Verkehr	2007,1371	Verordnung (EG) Nr. 1371/2007		Eisenbahngesetz 1957	BGBI. Nr. 60/1957	§ 78a Abs. 3 EisbG  § 78a Abs. 3 EisbG normiert, dass die von Beschwerden betroffene Unternehmen an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben.	Unklar ist, was unter „mitwirken“ zu verstehen ist. Nach Catharin/Gürtlich besteht die Mitwirkungspflicht in der Auskunftserteilung und Urkundenvorlage, was jedenfalls weniger ist als die Pflicht, sich als Partei am Verfahren beteiligen zu müssen. Die Materialien zum PFAG führen aus, dass die Teilnahme am Verfahren schon bisher nach EisbG und LFG verbindlich vorgeschrieben ist und im Sinne einer verkehrsträgerübergreifend einheitlichen und sektorspezifisch adäquaten Durchsetzbarkeit auch in den ergänzenden Regelungen für das KfIG und SchFG verankert werden soll. Der Wortlaut des § 78a Abs. 3 EisbG hat sich in diesem Punkt nicht wesentlich durch das PFAG geändert. Die Verfahrensrichtlinie der Agentur geht offensichtlich davon aus, dass das jeweils betroffene Unternehmen Verfahrenspartei ist.	Unternehmen haben an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichen Unterlagen vorzulegen.  Diese Verpflichtung stellt Gold Plating dar, sie ist keine Verpflichtung, die das betroffene Unternehmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 trifft.	
107	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_15052018_RF_A15	2008,0009	Richtlinie zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (2008/9/EG)	Art. 10	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994	BGBI. Nr. 279/1995 i.d.F. BGBI. Nr. 158/2014	§ 21 Abs. 9	Die Richtlinie zur <b>Rückerstattung von Vorsteuerbeträgen</b> sieht vor, dass der Erstattungsstaat Kopien der erstattungsfähigen Rechnungen verlangen kann. In der österreichischen VO zur Umsetzung der Richtlinie wird demgegenüber in § 3 festgehalten, dass die österreichischen Behörden auch die Originalrechnungen verlangen können.		
108	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2008,0048	RL 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	Art 4 lit n	Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	BGBI. I Nr. 28/2010	§ 13 Abs 1 Z 1 VKrG	Definition "verbundene Kreditverträge": Während die Def. der RL vorgibt, dass der betreffende Vertrag ausschließlich der Finanzierung des Grundgeschäftes dienen muss, begnügt sich die Umsetzung in § 13 Abs 1 Z 1 VKrG mit einer teilweisen Finanzierung. Damit wird der Anwendungsbereich der Regeln für verbundene Kreditverträge unnötig erweitert.	Auch in den überschießenden Anwendungsfällen kommen der Einwendungsdurchgriff (§ 13 Abs 2 VKrG) und die Rücktrittsrechte des § 13 Abs 3 und 4 VKrG zur Anwendung.	
109	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2008,0048	RL 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	Art 15	Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	BGBI. I Nr. 28/2010	§ 13 Abs 4 VKrG	Wenn Verbraucher von dem der Drittfinanzierung dienenden Kreditvertrag zurücktritt, kann er binnen 1 Woche ab Rücktritt vom Kreditvertrag auch vom Grundgeschäft zurücktreten. Die RL gibt aber nur vor, dass der Verbraucher nicht an den Kreditvertrag gebunden sein soll, wenn er vom fremdfinanzierten Grundgeschäft zurücktritt. Ein umgekehrtes Rücktrittsrecht vom Grundgeschäft für den Fall des Widerrufs des Kreditvertrages ist der RL fremd.	Das bedeutet für den Unternehmer im Extremfall 3 Wochen Rechtsunsicherheit (2 Wochen Widerrufsrecht bzgl. Kreditvertrag + 1 Woche Rücktritts bzgl. Grundgeschäft).  Dass der Verbraucher die Möglichkeit hat, von der Fremdfinanzierung zurückzutreten, z.B. weil er anderweitig eine Finanzierung findet (zB Schenkung), ist ohnehin schon ein weiterreichendes Recht. Dass der Verbraucher aber über den Widerruf der Finanzierung auch das zu finanzierende Grundgeschäft rückgängig machen kann, ist nicht erforderlich. Das ist durch die RL nicht vorgegeben.	

110	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2008,0048	RL 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	Art 16 Abs 4 lit b	Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	BGBI. I Nr. 28/2010	§ 16 (3) VKrG	Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein vorzusehen, dass der Kreditgeber bei vorzeitiger Kreditrückzahlung ausnahmsweise eine höhere Entschädigung verlangen kann, wenn er nachweist, dass der aus der vorzeitigen Rückzahlung entstandene Verlust höher als der als Entschädigung vorgesehene Höchstbetrag ist. Von dieser Möglichkeit hat der österr. Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.	Die monetären Auswirkungen für den Kreditgeber liegen auf der Hand.	
111	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2008,0048	Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	Art 3 lit n	Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	BGBI. I Nr. 28/2010	§ 13 Abs 1 Z 1 VKrG	Definition "verbundene Kreditverträge": Während die Def. der RL vorgibt, dass der betreffende Vertrag ausschließlich der Finanzierung des Grundgeschäftes dienen muss, begnügt sich die Umsetzung in § 13 Abs 1 Z 1 VKrG mit einer teilweisen Finanzierung. Damit wird der Anwendungsbereich der Regeln für verbundene Kreditverträge unnötig erweitert.	Auch in den überschießenden Anwendungsfällen kommen der Einwendungsdurchgriff (§ 13 Abs 2 VKrG) und die Rücktrittsrechte des § 13 Abs 3 und 4 VKrG zur Anwendung.	
112	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2008,0048	Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	Art 15 Abs 2	Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	BGBI. I Nr. 28/2010	§ 13 Abs 2 VKrG	Nach der RL ist der Einwendungsdurchgriff davon abhängig, dass der Verbraucher seine Rechte gegen den Lieferanten oder Dienstleister geltend gemacht	Unternehmer muss Einwendungen aus dem Grundgeschäft gegen sich gelten lassen, obwohl er auf die Beseitigung von Leistungsstörungen im	
113	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2008,0048	Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	Art 15	Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	BGBI. I Nr. 28/2010	§ 13 Abs 4 VKrG	Wenn Verbraucher von dem der Drittfinanzierung dienenden Kreditvertrag zurücktritt, kann er binnen 1 Woche ab Rücktritt vom Kreditvertrag auch vom Grundgeschäft zurücktreten. Die RL gibt aber nur vor, dass der Verbraucher nicht an den Kreditvertrag gebunden sein soll, wenn er vom fremdfinanzierten Grundgeschäft zurücktritt. Ein umgekehrtes (!) Rücktrittsrecht vom Grundgeschäft für den Fall des Widerrufs des Kreditvertrages ist der RL fremd!	Das bedeutet für den Unternehmer im Extremfall 3 Wochen Rechtsunsicherheit (2 Wochen Widerrufsrecht bzgl. Kreditvertrag + 1 Woche Rücktritts bzgl. Grundgeschäft)  Es ist wohl sachlich gerechtfertigt, dass der Verbraucher die Möglichkeit haben soll, von der Fremdfinanzierung zurückzutreten, z.B. weil er anderweitig eine billigere Finanzierung findet. So kann der Verbraucher aber über den Widerruf der Finanzierung das zu finanzierende Grundgeschäft rückgängig machen. Das ermöglicht Mißbrauch!	
114	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2008,0048	Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge	Art 16 Abs 4 lit b	Verbraucherkreditgesetz (VKrG)	BGBI. I Nr. 28/2010	§ 16 VKrG	Die Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein vorzusehen, dass der Kreditgeber bei vorzeitiger Kreditrückzahlung ausnahmsweise eine höhere Entschädigung verlangen kann, wenn er nachweist, dass der aus der vorzeitigen Rückzahlung entstandene Verlust höher als der als Entschädigung vorgesehene Höchstbetrag ist. Von dieser Möglichkeit hat der österr. Gesetzgeber keinen Gebrauch gemacht.	Die monetären Auswirkungen für den Kreditgeber liegen auf der Hand.	
115	Industriellen- vereinigung	2008,0048	Verbraucherkredit-RL (RL 2008/48/EG)	Art 2 Abs 2 Lit c			§ 4 Verbraucherkreditge- setz	In § 4 VKrG sollte das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art 2 Abs 2 lit c Verbraucherkredit-RL (RL 2008/48/EU) ausgeübt werden, das eine Ausnahme vom Anwendungsbereich für Kreditverträge vorsieht, deren Gesamtkreditbetrag weniger als € 200,-- oder mehr als € 75 000,-- beträgt. § 4 VKrG hat zwar die Ausnahme von Krediten mit weniger als 200 Euro umgesetzt, aber nicht für jene, die 75.000.- Euro übersteigen.		

116	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0050	LuftqualitätsRL 2008/50/EG	Anhang XI B.	Immissionsschutzgesetz- Luft (IG-L)	BGBI. I 1997/115 idgF	IG-L Anlage 1a Immissionsgrenzwerte für alle Schadstoffe, insb. NO <sub>2</sub> , SO <sub>2</sub> , PM <sub>10</sub> und alle weiteren Schadstoffe	In Anlage 1a des IG-L sind für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM <sub>10</sub> ) und Stickstoffdioxid (NO <sub>2</sub> ) sowie bei weiteren Schadstoffen erheblich (um ca 25%) strengere Immissionsgrenzwerte festgelegt als in der LuftqualitätsRL;	Daraus ergeben sich gravierende Standortnachteile. Nach wie vor gilt ein Parallel-Regime von nationalen Immissions-Grenzwerten und EU-Grenzwerten gemäß Luftqualitäts-RL 2008/50/EG. Seit der letzten IG-L Novelle 2010 sind für die Genehmigung von Betriebsanlagen sowie für die Erteilung von Luftreinhaltemaßnahmen in Sanierungsgebieten nur mehr die EU-Grenzwerte heranzuziehen, wodurch in Bezug auf die effektive Maßnahmensetzung das nationale Grenzwerte-Konzept, das aus der Zeit vor der EU Luftqualitäts-RL 2008/50/EG stammt, obsolet geworden ist. Eine Streichung der spezifisch österreichischen Grenzwerte aus Anh. 1 des IG-L ist daher dringend erforderlich.  Keine sonstigen negativen Auswirkungen erkennbar, da sich die Luftvorgaben der EU ohnehin an sehr strengen Grenzwerten orientieren. Anpassung an EU-Grenzwerte bei allen Grenzwerten und Zeitbezügen (zB Halbstunden- vs Einstunden-Mittelwerte).	
117	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2008,0094	Insolvenz-RL 2008/94/EG	Art 4	Insolvenz- Entgeltensicherungsgesetz	BGBI. Nr. 324/1977	IESG §§ 3 ff Ausmaß des Insolvenz- Entgelts	Die RL ermöglicht zeitliche (mind aber 3 Monate) wie auch betragsmäßige (mind „soziale Schwelle“) Einschränkungen. Das IESG sichert Entgeltansprüche, insb. das laufende Entgelt (maximal bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage und maximal für 6 Monate vor der Insolvenz, außer der Entgeltanspruch wurde rechtzeitig bei Gericht eingeklagt).	Belastung durch Kosten	
118	Industriellen- vereinigung	2008,0094	Richtlinie 2008/94/EG über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	4	Bundesgesetz vom 2. Juni 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltensicherungsgesetz - IESG)	BGBI. Nr. 324/1977 BGBI. I Nr. 154/2017	3ff	Die RL ermöglicht zeitliche (mind 3 Monate) wie auch betragsmäßige (mind „soziale Schwelle“) Einschränkungen. Das IESG sichert Entgeltansprüche, insb das laufende Entgelt (maximal bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage und maximal für 6 Monate vor der Insolvenz, außer der Entgeltanspruch wurde rechtzeitig bei Gericht eingeklagt)		

119	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	EU-Abfall-Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Abl. L 312/3 vom 22.11.2008 Artikel 35	AWG (Abfallwirtschaftsgesetz) Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017 Abfallbilanzverordnung StF: BGBl. II Nr. 497/2008	§ 21 AWG und folgende	Aus dem Artikel 35 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie geht nicht hervor, dass die Mitgliedsstaaten die festgelegten Verpflichtungen mittels eines umfassenden elektronischen Systems zur elektronischen Darstellung von Registrierungs-, Aufzeichnungs- und Meldepflichten in der Abfallwirtschaft umzusetzen haben. EDM übererfüllt alle EU-Vorgaben, da elektronische Datenerfassung nicht explizit gefordert wird (Erhebungen, administrative Quellen, Schätzungen); Ausnahme für KMUs bis 10 AN (Art. 3 Abs. 2) wurde ignoriert.  Es werden andauernd neue Verpflichtungen in das EDM aufgenommen, die weit über das eurechtlich Vorgebene bzw. Nötige hinausgehen. Wünschenswert wäre, dass zuerst nur diejenigen Verpflichtungen, die sich aus EU-relevanten Vorgaben ableiten fehlerfrei und benutzerfreundlich umgesetzt werden. Das Abfall-EDM soll auf das unionsrechtlich geforderte Maß reduziert werden. Alles andere an österreichischen Erfindungen sollte bis dahin keine Verpflichtung für Unternehmer sein.	Übererfüllung verursacht bürokratische Belastung und Kosten. Sowohl für die Abfallkontrolle als auch für den Umweltschutz stellt die detaillierte Abfallbilanzierung zB für hunderttausende Baustellen in Österreich keinen Nutzen dar und hat zu entfallen bzw. ist drastisch zu reduzieren. Das AWG und diesbezügliche Verordnungen sollten auf absolut EU rechtlich notwendigen EDM Meldungen reduziert werden.  Im Regierungsprogramm 2017 – 2022 der neuen österreichischen Bundesregierung lässt sich auf der Seite 134 nachlesen: „Abfallrecht: Abschaffung des Abfall – EDM bzw. Rückbau auf das unionsrechtlich geforderte Maß (EDM – Elektronisches Datenmanagement)“. Dies ist ein Präjudiz dafür, dass das bestehende EDM – System aus Sicht der neuen Bundesregierung bereits gegenwärtig als „Gold Plating“ angesehen wird.	
120	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Ist in der AbfallrahmenRL so nicht vorgesehen sondern nur in der IERL /2010/75/EU Art 12 Abs 1 h) für Großanlagen	Gewerbeordnung 1994	GewO BGBl. I Nr. 107/2017	Gewerbeordnung (§ 81 Absatz 4, § 353 Z 1 lit. c sowie § 376 Absatz 11 (3) GewO 1994, BGBl. I Nr. 314/1994)	Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts ist oft eine rein formale Zettelwirtschaft ohne abfallwirtschaftlichen oder ökonomischen Mehrwert. 750 Euro pro AWK, davon 250 für die behördliche Bearbeitung, 500 für die betriebliche	Gehört zu Einreichunterlagen bei der Unternehmensgründung bzw. Anlagengenehmigungen und sollte in dieser undifferenzierten, apodiktischen Form gestrichen bzw. eingeschränkt werden, wo AWK Mehrwert hat.	
121	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Ist in der AbfallrahmenRL so nicht vorgesehen sondern nur in der IERL /2010/75/EU Art 12 Abs 1 h) für Großanlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017	§ 10 AWG	Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts ist oft eine rein formale Zettelwirtschaft ohne abfallwirtschaftlichen oder ökonomischen Mehrwert. 750 Euro pro AWK, davon 250 für die behördliche Bearbeitung, 500 für die betriebliche	Gehört zu Einreichunterlagen bei der Unternehmensgründung bzw. Anlagengenehmigungen und sollte in dieser undifferenzierten, apodiktischen Form gestrichen bzw. eingeschränkt werden, wo AWK Mehrwert hat.  Zusätzlich sollte so wie in der GewO (§ 77 Abs 4) eine Ausnahme für haushaltsähnliche Abfälle vorgesehen werden.	
122	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien		Bundesgesetz über mineralische Rohstoffe (Mineralrohstoffgesetz - MinroG)	MinroG BGBl. I Nr. 95/2016	§ 119 Abs. 1 Z 4 MinroG: Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen lt. Mineralrohstoffgesetz	Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts ist oft eine rein formale Zettelwirtschaft ohne abfallwirtschaftlichen oder ökonomischen Mehrwert. 750 Euro pro AWK, davon 250 für die behördliche Bearbeitung, 500 für die betriebliche	Gehört zu Einreichunterlagen bei der Unternehmensgründung bzw. Anlagengenehmigungen und sollte in dieser undifferenzierten, apodiktischen Form gestrichen bzw. eingeschränkt werden, wo AWK Mehrwert hat.	
123	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Ist in der AbfallrahmenRL so nicht vorgesehen sondern nur in der IERL 2010/75/EU Art 12 Abs 1 h) für Großanlagen	Bundesgesetz, mit dem ein integrierte Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Dampfkesselanlagen (Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013)	EG-K 2013 BGBl. I Nr. 81/2015	§ 17 Abs 2 Z 8 EG-K 2013	Die Erstellung eines Abfallwirtschaftskonzepts ist oft eine rein formale Zettelwirtschaft ohne abfallwirtschaftlichen oder ökonomischen Mehrwert. 750 Euro pro AWK, davon 250 für die behördliche Bearbeitung, 500 für die betriebliche	Gehört zu Einreichunterlagen bei der Unternehmensgründung bzw. Anlagengenehmigungen und sollte in dieser undifferenzierten, apodiktischen Form gestrichen bzw. eingeschränkt werden, wo AWK Mehrwert hat.	

124	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Ist in der AbfallrahmenRL nicht vorgesehen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017	§ 11 AWG	Der Stellvertreter des betrieblichen Abfallbeauftragten ist als nutzenbefreites Gold Plating abzuschaffen (bereits der Abfallbeauftragte selbst ist Gold Plating, dessen Mehrwert allerdings zumindest teilweise gegeben ist).	Meldung, Ausbildung und dauernde Fortbildung als Verpflichtung bei Betrieben ab 100 AN ohne Rücksicht auf abfallwirtschaftliche und betriebliche Notwendigkeiten und Gegebenheiten generiert unnötigen bürokratischen Aufwand und d Kosten	
125	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Art. 23 und folgende	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017	§ 24a und 25a AWG	Für die Erteilung einer Genehmigung für die Sammlung von Abfällen ist zwingend eine genehmigte Anlage (Zwischenlager) Voraussetzung, obwohl dies in der Praxis oft nicht notwendig bzw. gegeben ist.	Diese Vorgabe führt zu unnötiger bürokratischer Belastung Entsprechende Änderung im AWG und Rückbau der Übererfüllung einer Anforderung, die es in der AbfallrahmenRL so gar nicht gibt. Abfälle werden in der Praxis oft direkt zur Behandlung oder Deponierung verbracht, weshalb alleine schon deswegen die Verfügbarkeit eines Abfallzwischenlagers entbehrlich ist.	
126	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Anhang IV Punkt 10	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2017	§ 10 Abs 5 Abfallwirtschaftskonz ept	Anhang IV Punkt 10 der Abfallrahmenrichtlinie enthält eine Empfehlung zur Förderung von anerkannten Umweltmanagementsystemen, einschließlich EMAS und ISO 14001 an die Mitgliedstaaten. In Österreich wird dies jedoch oftmals auf EMAS Systeme eingeschränkt.		
127	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Artikel 35	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen	StF: BGBl. II Nr. 497/2008	§ 5 Abs. 1	In Artikel 35 Abs. 1 Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) wird dargelegt, dass bestimmte Anlagen oder Unternehmen chronologische Aufzeichnungen über Menge, Art und Ursprung der Abfälle und, sofern relevant, über den Bestimmungsort, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode zu führen haben. Es wird jedoch nicht bestimmt, dass diese Aufzeichnungen zwingend elektronisch zu erfolgen haben. Demnach ist auch die Führung der Aufzeichnung in Papierform ist möglich. Auch in der EU – Abfallstatistikverordnung konnte keine Bestimmung gefunden werden, die eine verpflichtende elektronische Führung der Aufzeichnungen der Betriebe der Abfallwirtschaft vorsieht. In § 5 Abs. 1 der Abfallbilanzverordnung wird jedoch festgelegt, dass die Aufzeichnungen elektronisch zu führen sind.	Die Vorgabe, dass die Aufzeichnungen elektronisch zu führen sind, trifft vor allem Kleinstunternehmer, die nur sehr wenige Abfallbewegungen aufzeichnen haben. Die elektronische Aufzeichnung stellt für diese eine Belastung dar. Kleinstunternehmen sollten mit nicht mehr als 20 Abfallbewegungen pro Monat, von der Pflicht zur Führung von elektronischen Abfallaufzeichnungen ausgenommen werden.	

128	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Artikel 36 Abs. 2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	StF: BGBl. I Nr. 102/2002	§25a Abs. 2 Ziffer 4 iVm. §25a Abs. 3 Ziffer 2 iVm. §25a Abs. 6	Die Sammler- und Behandlererlaubnis kann derzeit bereits dann entzogen werden, wenn drei Verwaltungsstrafen wegen Überschreitung von Bestimmungen zum Schutz der Umwelt verhängt wurden (§25a Abs. 2 Ziffer 4 iVm. §25a Abs. 3 Ziffer 2 iVm. §25a Abs. 6 AWG 2002). Unbeachtlich bleiben in diesem Zusammenhang geringfügige Verstöße gegen Formvorschriften. Der Erlaubnisentzug auch schon bei minderschweren Verwaltungsübertretungen ist überschießend. Artikel 36 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie legt folgendes festgelegt: Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Vorschriften dieser Richtlinie fest und treffen alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Erlaubnisentzug bei (3!) minderschweren Verwaltungsübertretungen ist nicht als verhältnismäßig im Sinne der EU RL zu sehen und gehört adaptiert.		
129	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien Verordnung (EG) Nr. 2150 zur Abfallstatistik	Anhang 1 Abschnitt 5 Ziffer 3 und Anhang 2 Abschnitt 5 Ziffer 3 EU – VO zur Abfallstatistik (VO EG/2150/2002) und Artikel 35 Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG)	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen	StF: BGBl. II Nr. 497/2008	§5 Abs. 2 Abfallbilanzverordnung Durch die Abfallbilanzverordnung werden die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik umgesetzt (siehe §11 Abfallbilanzverordnung). In §5 Abs. 2 der Abfallbilanzverordnung wird festgelegt, dass die Übernahmen von Abfällen ehestmöglich elektronisch aufzuzeichnen sind. Aus den Erläuterungen zur Abfallbilanzverordnung geht hervor, dass diese Vorgabe auch sinngemäß für die Aufzeichnung von Übergaben gilt. Im Anhang 1	Eine explizite Vorgabe, dass die Unternehmen taggleich oder „ehestmöglich“ aufzuzeichnen haben, findet sich in der EU – VO zur Abfallstatistik nicht. Es wird lediglich definiert, dass die Mitgliedsstaaten bestimmte Statistiken alle zwei Jahre an die EU zu übermitteln haben. Auf Grund der in Jahren ausgedrückten Periode zur Berichterstattung ist für uns auch nicht nachvollziehbar, weshalb die Aufzeichnungen über Herkunft, Menge und Verbleib „ehestmöglich“ zu führen sind. In Artikel 35 der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) wird folgendes geregelt: Bestimmte Anlagen oder Unternehmen führen chronologische Aufzeichnungen über Menge, Art und Ursprung der Abfälle und, sofern relevant, über den Bestimmungsort, die Häufigkeit der Sammlung, die Transportart und die vorgesehene Abfallbehandlungsmethode und stellen diese Informationen auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung. Auch hier gibt es keine explizite Vorschrift die besagt, dass die Aufzeichnungen „ehestmöglich“ zu führen sind. Selbstverständlich wird man Artikel 35 wohl auch nicht so zu verstehen haben, dass man nur einmal im Jahr Aufzeichnungen zu führen hat, die „ehestmögliche“ Aufzeichnung der Abfallbewegungen erscheint uns jedoch übertrieben und ein Fall des „Gold Plating“ zu sein.	Die Vorgabe, die Übernahmen (bzw. Übergaben) ehestmöglich, also sofort, elektronisch aufzeichnen zu müssen, belastet die betroffenen Abfallwirtschaftsbetriebe enorm. Es müssen ständig Personalressourcen zur Aktualisierung der elektronischen Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden. Es sollte möglich sein, die elektronischen Aufzeichnungen auch innerhalb eines längeren Zeitabstandes durchführen zu können. Beispielsweise könnten die Übernahmen bzw. Übergaben monatlich aufgezeichnet werden. Durch eine längere Zeitspanne würde die Erstellung der Jahresabfallbilanz, die bis zum 15.3. jeden Jahres zu erfolgen hat, nicht beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass auch Summenbildungen möglich sein sollten (z.B., wenn innerhalb des Monats vom selben Übergeber mehrere Abfallübergaben der gleichen Abfallart erfolgt sind und der Abfall in dem gleichen Lager verstaut wurde). Durch diese Erleichterungen hätten die Betriebe mehr Flexibilität, um die Verpflichtungen der Abfallbilanzverordnung erfüllen zu können.	
130	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien Verordnung (EG) Nr. 2150 zur Abfallstatistik	Anhang 1 Abschnitt 5 Ziffer 3 und Anhang 2 Abschnitt 5 Ziffer 3 EU – VO zur Abfallstatistik und Artikel 35 Abfallrahmenrichtlinie	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen	StF: BGBl. II Nr. 497/2008	§2 Abs. 1 vorletzter Satz in Verbindung mit Anhang 2 Punkt 5 Abfallbilanzverordnung	monatliche Lagerstandsaufzeichnungen- Weder aus der Abfallstatistikverordnung der EU noch der Abfallrahmenrichtlinie ist eine Bestimmung, die eine monatliche Lagerstandsaufzeichnung vorsieht, vorhanden. Es ist uns unklar, weshalb diese monatliche Aufzeichnung überhaupt notwendig ist. Wenn man bei der Erstellung der Jahresabfallbilanz den Input und den Output der Abfälle vergleicht, so gelangt man automatisch zu dem Lagerstand.	Diese zusätzliche Vorgaben generieren unnötige Kosten, da mit den laufend, zu führenden Input- und Outputaufzeichnungen (Vorgabe des §5 Abs. 1 Abfallbilanzverordnung) ausreichend Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib geführt (auch ohne die gesonderte monatliche Lagerstandsaufzeichnung) werden. Die zusätzliche Pflicht zur monatlichen Lagerstandsaufzeichnung soll gänzlich entfallen.	

131	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Artikel 23 Abs. 2	Abfallwirtschaftsgesetz 2002	StF: BGBl. I Nr. 102/2002	§27 Abs. 2 Ziffer 2 und §27 Abs. 3 In §27 Abs. 2 Ziffer 2 AWG wird festgelegt, dass ein mehr als drei Monate dauerndes Ruhen unverzüglich dem Landeshauptmann zu melden ist. Gleichzeitig sieht der §27 Abs. 3 AWG vor, dass das Ruhen oder die Einstellung der Tätigkeit über einen längeren Zeitraum als 24 Monate als dauernde Einstellung gilt. Die dauernde Einstellung bewirkt das Erlöschen der Berechtigung. In Artikel 23 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) wird festgelegt, dass die Genehmigungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt	Fraglich weshalb zusätzlich zu der Vorschrift in §27 Abs.3 ein länger als 3 - monatiges Ruhen angezeigt werden muss, wenn ohnehin erst nach 24 Monaten des Ruhens die Erlaubnis erlischt, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb man kürzere Ruhendstellungen (z.B. 4 Monate) anzeigen muss. Artikel 23 Abs. 2 der Abfallrahmenrichtlinie erlaubt, dass die Genehmigungen für einen bestimmten Zeitraum erteilt werden. Im Abfallwirtschaftsgesetz wurde diese Möglichkeit dahingehend genutzt, in dem man erst bei einem 24 – monatigen Ruhen der Tätigkeit die Genehmigung verliert. Das Melden von Ruhephasen über 3 Monate wird von uns als überschießend und als „Gold Plating“ empfunden. Wenn diese Verpflichtung wegfallen würde, würde die bürokratische Belastung der Unternehmer verringert werden.		
132	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Abl. L 312/3 vom 22.11.2008	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	BGBl. I Nr. 102/2002		Einfügung einer mit § 79 Abs. 2 GewO vergleichbaren Regelung für „zugezogene Nachbarn“. Aus unionsrechtlicher Sicht spricht nichts dagegen, dass auch im AWG bei zugezogenen Nachbarn bei der Frage der Zumutbarkeit der Belästigung eine höhere Schwelle anzusetzen ist. AWG 2002 (§ 37 Abs. 4 Z 4):emissionsneutrale Änderungen sollten gleich wie in der GewO nicht von der Anzeigepflicht umfasst sein. AWG 2002 (§ 37 Abs. 3 Z 1), DVO (§ 44 Abs. 1): Die Schwelle für im vereinfachten Verfahren zu genehmigende Bodenaushubdeponien von derzeit 100.000 m³ sollte auf 200.000 m³ angehoben werden.	Im Sinne eines einheitlichen Anlagenbegriffs, sollte bei Betrachtung derselben Anlage nach der GewO und dem AWG bei Nachbarn auch dieselbe Zumutbarkeitsschwelle angesetzt werden. Im Sinne eines einheitlichen Anlagenbegriffs, sollte bei Betrachtung derselben Anlage nach der GewO und dem AWG ein und dieselbe emissionsneutrale Änderung in beiden Fällen auch keine Anzeigepflicht auslösen. Unionsrechtlich steht auch einer Anhebung der Schwelle nichts im Wege.	
133	VOEB	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	3	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl. I 102/2002 idF BGBl. I 70/2017	2	Die Richtlinie sieht nicht vor, dass die Abfalldefinition zwingend für alle Arten von Abfall vollumfänglich (subjektiv und objektiv) gelten muss.	Abfallbegriff: Subjektiver Abfall für Bodenaushub abschaffen. Boden soll nur mehr Abfall sein, wenn Sammlung, Lagerung, Beförderung, Behandlung als Abfall erforderlich ist (objektiver Abfallbegriff). Fiktion der Entledigungsabsicht, die durch Rechtsprechung des VwGH herausgebildet wurde, klarstellen. Klarstellung, dass Bauherr nicht Abfallerzeuger ist. Es bedarf einer klaren Regelung, was als Siedlungsabfall und was als Gewerbeabfall gilt.	

134	VOEB	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	6	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)  + darauf basierende VOs	BGBl I 102/2002 idF BGBl I 70/2017	5	Die nationalen Regelungen sind - im Vergleich zu den Vorgaben des Unionsrechts - viel zu komplex und umständlich.	Abfallende: Für diverse Abfallarten ist die Regelung zum Ende der Abfalleigenschaft viel zu komplex und umständlich. Naturmaterialien, die nur aufgrund der Entledigung oder Entledigungsabsicht zu Abfall geworden sind, sollten auf genauso einfachem Wege (zB. wenn die Absicht beim Besitzer besteht, dieses Material wieder zu verwenden) aus dem Abfallregime entlassen zu werden.
135	VOEB	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Anh 3	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)  Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festsetzung von gefährlichen Abfällen und Problemstoffen (Festsetzungsverordnung gefährliche Abfälle)	BGBl I 102/2002 idF BGBl I 70/2018  BGBl II 227/1997 idF BGBl II 178/2000	4, Anlagen 3 und 5	Die Ausstufung (das Verfahren zum Nachweis, dass ein bestimmter Abfall, welcher als gefährlich erfasst ist, im Einzelfall nicht gefährlich ist) ist unionsrechtlich nicht vorgesehen, jedoch Teil des österreichischen Rechtsbestandes (einziges Land in Europa). Nach den EU-Vorschriften der Abfallrahmen-RL sind nur jene Abfälle als gefährlich einzustufen, die die Kriterien erfüllen. In Österreich wird für eine Vielzahl von Abfällen die Gefährlichkeit fingiert und durch administrativ aufwändige Verfahren muss der Beweis erbracht werden, welche Abfälle nicht gefährlich sind.	Ausstufung (gefährliche Abfälle): Österreich ist das einzige Land in Europa in dem die Gefährlichkeit von verschiedenen Abfallströmen fiktiv angenommen wird und der Entsorger den Beweis (Ausstufung) antreten muss, dass der Abfall doch nicht gefährlich ist. Dies bedingt einen enormen Verwaltungsaufwand für Behörde und Normadressat. Jeder Abfall, der unter diese Fiktion fällt muss analysiert werden und beim Ministerium zur Ausstufung angezeigt werden. Die Bindung von Verwaltungsressourcen ist das Ergebnis. Der Mehrwert für Umwelt, Wirtschaft und Volkswirtschaft ist nicht erkennbar. Hier ist es auch noch immer zu keiner Rechtsbereinigung gekommen. Die FestsetzungsVO muss nach wie vor angewendet werden. Zum Teil mehr als 20 Jahre alt und völlig überholt.
136	VOEB	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	28	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl I 102/2002 idF BGBl I 70/2018	8	Österr. Bundesabfallwirtschaftsplan geht weit über die unionsrechtlichen Erfordernisse an Abfallwirtschaftspläne hinaus	Bundesabfallwirtschaftsplan: Der Bundesabfallwirtschaftsplan kann als „nicht kodifiziertes Recht“ bezeichnet werden. Der BAWP dient nicht, wie im Gesetz vorgesehen, dazu, die Ziele und Grundsätze zu verwirklichen sondern
137	VOEB	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien		Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl I 102/2002 idF BGBl I 70/2018	24a ff	Es gibt unionsrechtlich keine Vorschriften für die berufsrechtlichen Genehmigungen. In Österreich müssen Unternehmen, die im Abfallbereich tätig sind sowohl nach dem Gewerberecht als auch nach dem AWG eine berufsrechtliche Bewilligung beantragen. Sammler & Behandler werden dann noch einmal unterschiedlich behandelt und müssen eine Vielzahl von Bedingungen erfüllen, um Tätig werden zu können.	Abfallsammler und Behandler: Doppelgleisigkeit im Berufsrecht ist völlig unnötig. Berufsrechtlich sind sowohl gewerberechtliche Genehmigungen einzuholen als auch solche nach dem Abfallrecht. Es würde reichen, wenn es nach einer gesetzlichen Bestimmung die berufsrechtliche Bewilligung gibt. Doppelgleisigkeit hat mit dem Wirtschaftskammergesetz zu tun (Zwangsmitgliedschaft nur, wenn Gewerbe nach GewO ausgeübt wird).
138	VOEB	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien  Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien	Anh. 2 Z 3,	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008 – DVO 2008)	BGBl II 39/2008 idF BGBl II 291/2016	u.a. 2, 11 ff, 14 (1), 20, Anhang 5,	Verfestigung und Immobilisierung sind unionsrechtlich nicht vorgesehen, die Gesamtcharakterisierung ist unionsrechtlich nicht detailliert geregelt und überlässt dem nationalen Gesetzgeber daher Spielräume, auch das Erfordernis des akkreditierten Labors findet sich nicht in der RL.	<del>Verfestigung und Immobilisierung in DepVO streichen § 14 (1), 20, sowie (Anhang 5)</del> <del>Klare Hierarchie, wer zuständig ist in der Behörde (Land/Bund)</del> <del>200 to ist eine Gesamtcharakterisierung überzogen =&gt; abschaffen</del> <del>N raus à irrelevant à sondern in Zukunft nur mehr nach Qualität</del> <del>In Zukunft kein akkreditiertes Labor notwendig</del>

139	VOEB	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien  Beschluss der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Änderung der Entscheidung 2000/532/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß der Richtlinie 2008/98/EG		U.a. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über ein Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung)	BGBl II 570/2003 idF BGBl II 498/2008		Nach den EU rechtlichen Bestimmungen gibt es eine weit geringere Anzahl an Abfallbezeichnungen. Der Ö SN Katalog ist zwar EU-rechtskonform, aber viel zu komplex	Streichung von Abfallarten aus dem SN Katalog, Vereinfachung SN; Abschaffung der Spezifizierungen. Abschaffung von "Kraft Gesetzes gefährlichen Abfällen. Bei Anlageneinigungen (insbesondere Beseitigungs- und Verwertungsanlagen) nur mehr SN Gruppen und keine einzelnen ASN.	
140	Industriellenvereinigung	2008,0098	Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG ; Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik	AbfallRahmenRL Art. 35; Abfallstatistik VO Artikel 3 Absatz 1	AbfallbilanzVO			Abfallaufzeichnung: Aus einer Verordnung, die mit einigem Spielraum (Schätzungen und Berichten) Abfalldaten erheben soll, hat Österreich eine Kilogramm-exakte digitale Abfalldatenaufzeichnung sogar über firmeninterne Abfallbewegungen mit jährlichen Bilanzen und einem digitalen Überwachungsportal geschaffen (EDM-Portal). Außerdem soll die Aufbewahrungspflicht auf drei (anstatt sieben Jahre) reduziert werden und die Abfallbilanz nicht ins EDM hochgeladen werden müssen, sondern nur – bei Anfrage der Behörde – vorgezeigt werden müssen		
141	Industriellenvereinigung	2008,0098	Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG	Art. 6 (2)	AWG 2002		Abfallende §5 AWG	Abfallendebestimmungen: Diese werden in Österreich enger ausgelegt als dies die RL vorgibt.		
142	Industriellenvereinigung	2008,0098	Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG	Art. 35	AWG 2002		§ 18	Begleitscheine: Das AWG 2002 legt insbesondere in § 17 Aufzeichnungs- und Auskunftspflichten für Abfallbesitzer betreffend Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen fest. Wer gefährliche Abfälle einer anderen Rechtsperson übergibt, hat gemäß § 18 AWG 2002 zusätzlich einen Begleitschein über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der gefährlichen Abfälle zu deklarieren. Für jede rechtliche Übergabe ist die Ausstellung eines Begleitscheins erforderlich.  Abfallsammler und -behandler müssen somit Aufzeichnungen doppelt führen und Meldungen doppelt abgeben, obwohl der Inhalt der Meldung derselbe ist.		
143	Energieverband Österreich	2008,0098	Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien	Art. 23 und Art. 24	AWG 2002	BGBl. I Nr. 102/2002	§ 37	In Österreich bindet das AWG in § 37 alle Abfallbehandlungsanlagen und vor allem auch alle Änderungen derselben an ein behördliches Genehmigungs- bzw. Anzeigeverfahren. Nach dem Unionsrecht (Art 24 Abfallrahmen-RL) können Anlagen zur Verwertung von Abfällen von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Im Übrigen verlangt das Unionsrecht (Art 23) nicht, dass für jede noch so geringfügige Änderung ein Behördenverfahren notwendig ist.	Anpassung an Unionsrecht. Es sollen weitere Ausnahmen für Verwertungsanlagen vorgesehen werden. Weiters sollen nur wesentliche Änderungen genehmigungspflichtig sein.	
144	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über die Leiharbeit (ABl. Nr. L 327 vom 5.12.2008, S. 9 - Leiharbeiter-RL)	Art. 6 (5) Leiharbeiter-RL	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	BGBl 1988/196 idgF	§§ 22a-22g AÜG	Die RL sieht keine Verpflichtung der Arbeitgeber vor, für die Qualifikation der Arbeitnehmer zu sorgen. Das AÜG sieht hingegen vor, dass Arbeitskräfteüberlasser ab 1.1.2013 Beiträge in einen Sozial- und Weiterbildungsfonds entrichten müssen. Dieser soll (ehemalige) Arbeitnehmern in der Zeit, in der sie nicht überlassen sind, unterstützen. Eine derartige Verpflichtung ist in der RL nicht vorgesehen.	Die Höhe der Beiträge an den Sozial- und Weiterbildungsfonds betragen für Arbeiter und Angestellte jeweils 0,35% der ASVG-Beitragsgrundlage.	

145	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über die Leiharbeit (ABl. Nr. L 327 vom 5.12.2008, S. 9 - Leiharbeitnehmer-RL)	Art. 5 (1) Leiharbeitnehmer-RL	Arbeitskräfteüberlassungsg esetz	BGBI 1988/196 idgF	§ 10 (1) AÜG	Die RL sieht vor, dass Leiharbeitnehmer mindestens das Mindestentgelt erhalten müssen, das im Beschäftigterbetrieb fix Beschäftigte erhalten. Demgegenüber gebührt Leiharbeitnehmern in Österreich nach dem Günstigkeitsprinzip entweder das Entgelt nach dem KV des Beschäftigers oder nach dem Arbeitskräfteüberlassungs-KV, der hohe Zuschläge vorsieht. Die Entlohnung richtet sich dann nach dem KV, der die höhere Entlohnung vorsieht.	Verpflichtung zur Zahlung eines höheren KV- Entgelts möglich. Eine Überlassung in Niedriglohnbranchen ist ökonomisch nicht möglich, weil der Überlasser-KV zu weit höheren Löhnen verpflichtet als in der Beschäftiger-Branche üblich.  Die doppelte KV-Abdeckung bestand in Österreich bereits vor dem Ablauf der Umsetzungsfrist der Leiharbeits-RL (5.12.2011)	
146	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über die Leiharbeit (ABl. Nr. L 327 vom 5.12.2008, S. 9 - Leiharbeitnehmer-RL)	Art. 3 (1) lit. e Leiharbeitnehmer-RL	Arbeitskräfteüberlassungsg esetz	BGBI 1988/196 idgF	§ 4 AÜG	Bei der Beurteilung, ob Arbeitskräfteüberlassung oder ein Werkvertrag vorliegt, geht der EuGH (RS C-586/13 Meat) im Zweifel von einem Werkvertragsverhältnis aus, während § 4 AÜG im Zweifel von Arbeitskräfteüberlassung ausgeht.	Inländerdiskriminierung! Ausl. Firmen können zu günstigeren Konditionen AN nach Ö entsenden, während ö das AÜG und den teuren Überlasser-KV anwenden müssen; Risiko der Umdeutung von Werkvertrag in Überlassung mit massiven Folgen für die Firmen.  Übernahme des eur. Überlassungsbegriffs; in bestimmten Fällen gelten AÜG und Überlasser-KV nicht mehr; Der VwGH hat die EuGH-Judikatur bei grenzüberschreitenden Fällen übernommen. Nach dem Regierungsprogramm ist das AÜG an die EuGH- Judikatur anzupassen!!	
147	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über die Leiharbeit (ABl. Nr. L 327 vom 5.12.2008, S. 9 - Leiharbeitnehmer-RL)	Art. 1 (1) iVm Art. 3 (1) Leiharbeitnehmer- RL	Arbeitskräfteüberlassungsg esetz	BGBI 1988/196 idgF	§ 3 (4) AÜG	Während die Leiharbeits-RL nur Arbeitnehmer erfasst, gilt das AÜG auch für arbeitnehmerähnliche Personen (z.B. auch freie Dienstnehmer, denkbar auch Selbständige)		
148	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über die Leiharbeit (ABl. Nr. L 327 vom 5.12.2008, S. 9 - Leiharbeitnehmer-RL)	Art. 3 (1) lit b Leiharbeitnehmer-RL	Arbeitskräfteüberlassungsg esetz	BGBI 1988/196 idgF	§ 3 (2) AÜG	Während die Leiharbeits-RL nur Unternehmen erfasst die Arbeitnehmer zum Zwecke der Überlassung einstellen, geht der Anwendungsbereich des AÜG viel weiter und erfasst auch Unternehmen, die einzelne Arbeitnehmer erst im Laufe des Arbeitsverhältnisses überlassen.	Risiko der Umdeutung von Werkverträgen in Überlassungen mit weitreichenden Folgen;	
149	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Leiharbeits-RL 2008/104/EG		Arbeitskräfteüberlassungsg esetz	BGBI 1988/196 idgF	§ 12 Abs 6 AÜG Mitteilungspflichten	Gem § 12 Abs 6 ist der Überlasser verpflichtet, der überlassenen Arbeitskraft das Ende der Überlassung an den Beschäftigter mindestens 14 Tage vor deren Ende mitzuteilen, wenn die Überlassung an den Beschäftigter zumindest 3 Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist. Eine derartige Vorgabe findet sich in der Leiharbeits-RL nicht.	bürokratischer Aufwand	
150	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Leiharbeits-RL 2008/104/EG	Leiharbeits-RL 2008/104/EG Art. 5 Abs. 4 zweiter Unterabs	Arbeitskräfteüberlassungsg esetz	BGBI 1988/196 idgF	§ 10 Abs 1a AÜG Ansprüche der Arbeitskraft	Laut RL müssen die Mitgliedstaaten regeln, ob betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit, einschließlich Rentensysteme zu den wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu zählen sind. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass	bürokratischer und finanzieller Aufwand, wenn auch Betriebspensionen an Überlassene gezahlt werden müssen bzw Beiträge für Überlassene geleistet werden müssen; aus der 4-Jahresfrist könnte abgeleitet werden, dass danach AÜ nicht	
151	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	RL 2008/104/EG über Leiharbeit	Keine (Erwägungsgründe 14 & 15)	Arbeitskräfteüberlassungsg esetz	BGBI. I Nr. 98/2012	§§11/1 Z 4, Abs2 Z 4 AÜG	Verbot der Befristung von Dienstverhältnissen (ausgenommen bei sachlicher Rechtfertigung; in der Praxis zB Ferialjobs). Zudem ist es unzulässig (OGH 9 Ob A 223/98z), ein Dienstverhältnis einer überlassenen Arbeitskraft wegen dem Ende einer Überlassung zu kündigen, wenn der Überlasser keinen unmittelbaren, neuen Einsatz findet;	starke Einschränkung der Flexibilität von Unternehmen	
152	Industriellen- vereinigung	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit	Keine	Bundesgesetz vom 23. März 1988, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird (Arbeitskräfteüberlassungsg esetz – AÜG)	BGBI. Nr. 196/1988 BGBI. I Nr. 38/2017	12 Abs 6	Gem § 12 Abs 6 ist der Überlasser verpflichtet, der überlassenen Arbeitskraft das Ende der Überlassung an den Beschäftigter mindestens 14 Tage vor deren Ende mitzuteilen, wenn die Überlassung an den Beschäftigter zumindest 3 Monate dauert und das Ende der Überlassung nicht auf objektiv unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen ist. Eine derartige Vorgabe entspricht nicht der Leiharbeits-RL.		

153	Industriellenvereinigung	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit	5 Abs. 4 zweiter Unterabs	Bundesgesetz vom 23. März 1988, mit dem die Überlassung von Arbeitskräften geregelt wird (Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG)	BGBl. Nr. 196/1988 BGBl. I Nr. 38/2017	10 Abs 1a	Laut RL müssen die Mitgliedstaaten regeln, ob betriebliche Systeme der sozialen Sicherheit, einschließlich Rentensysteme zu den wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen zu zählen sind. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Betriebspensionen nicht bereits automatisch gleichstellungspflichtig sind. Das entspricht auch Art 3 Abs 1 lit c und Art 3 Abs 9 Entsende-RL iVm 22. Erwägungsgrund Leiharbeits-RL. Gem AÜG ist eine Leistungszusage gem § 2 Z 1 BPG (Pensionskassenzusage, betriebliche Kollektivversicherung) auf überlassene AN nach einer 4jährigen Beschäftigung zu erstrecken.		
154	LKÖ	2008,0104	Richtlinie 2008/104/EG über die Leiharbeit (Abl. Nr. L 327 vom 5.12.2008, S. 9 - Leiharbeitnehmer-RL)	Art. 5 Abs. 1	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG)	BGBl. Nr. 196/1988	§ 10 Abs. 1	Die RL sieht vor, dass Leiharbeitnehmer mindestens das Mindestentgelt erhalten müssen, das im Beschäftigterbetrieb fix Beschäftigte erhalten. Demgegenüber gebührt Leiharbeitnehmern in Österreich nach dem Günstigkeitsprinzip entweder das Entgelt nach dem KV des Beschäftigers oder nach dem Arbeitskräfteüberlassungs-KV, der hohe Zuschläge vorsieht. Dadurch werden Überlassung in Niedriglohnbranchen wie die LuF defacto unmöglich, weil der Überlasser-KV zu weit höheren Löhnen verpflichtet als in der Beschäftiger-Branche üblich.		
155	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Keine		Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	BGBl. I Nr. 98/2012	§10 Abs 3 AÜG	Stufenweise, konsequente und nachhaltige Abschaffung aller noch verbliebenen Pensionsprivilegien	Bei kurzfristigen Überlassungen unter einem Jahr schwer administrierbar.  Erwägungsgrund 17 der RL sieht ein Abgehen vom Gleichbehandlungsgrundsatz vor; Regelungen bzgl. Urlaubs sollen erst aber einer Überlassung von mehr als einem Jahr Anwendung finden.	
156	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Keine		Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	BGBl. I Nr. 98/2012	§13 Abs 4 AÜG	(verfassungskonforme Harmonisierung aller bestehenden Sonderrechte)	Es ist nicht ersichtlich wieso Meldung von Namen, Anschrift und UID Nummern der Beschäftiger für die Statistik notwendig sein sollten -> unnötiger Aufwand der AKÜ	
157	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2008,0104	Keine		Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	BGBl. I Nr. 98/2012	§22 Abs 1 Z 3 lit. a AÜG	wer eine Arbeitskraft ohne vorherige Ausstellung eines Dienstzettels der § 11 AÜG entspricht, überlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung	Bürokratischer Mehraufwand und Strafen bis zu EUR 2000 pro Arbeitnehmer.  Aufgrund oftmals kurzfristiger Anforderungen sollte den Überlassern eine Frist von 72 Stunden zur Asstellung eingeräumt werden.	
158	LKÖ	2008,0120	Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen		1. THVO			Im Bereich des Tierschutzes gibt es zahlreiche Regelungen die über den europäischen Mindeststandard hinausgehen.		
159	WKÖ Gold Plating Verkehr	2008,0300	Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 und DURCHFÜHRUNGSverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit	Kapitel 4 der VO (EU) Nr. 2015/1998	Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011	BGBl. I Nr. 111/2010	§ 4 LSG 2011  Entscheidung des BMI zu § 4 Abs 1 LSG 2011, zugestellt mit Bescheid GZ. BMI-EE1300/0030-II/2/e/2015	Kontrolle von lebenden Tieren: Österreich ist das einzige europäische Land, in welchem Tiere an der Passagiersicherheitskontrolle entweder geröntgt werden oder durch einen eigenen Metalldetektortorbogen gehen müssen. Das österreichische BMI hat diese Vorgehensweise der EU als strengere Maßnahme bekannt gegeben.	Übererfüllung verursacht längere Wartezeiten bei der Sicherheitskontrolle und gestaltet den Kontrollprozess aufwendiger. Die Anschaffung der notwendigen Geräte verursacht Kosten.	

160	WKÖ Gold Plating Verkehr	2008,0300	Verordnung (EG) Nr. 300/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 und DURCHFÜHRUNGSverordnung (EU) 2015/1998 zur Festlegung detaillierter Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards für die Luftsicherheit	Kapitel 11 der VO (EU) Nr. 2015/1998	Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011	BGBI. I Nr. 111/2010	§ 4 LSG 2011 Entscheidung des BMI zu § 4 Abs 1 LSG 2011, zugestellt mit Bescheid GZ. BMI-EE1300/0030-II/2/e/2015	Ausbildung des Einlegers vor dem Röntgengerät/Sicherheitskontrollé: Diese Tätigkeit kann man in 1-2 Tagen schulen, das BMI verlangt eine Ausbildung zum zertifizierten Kontrollorgan, da der Einleger im Gesamtprozess der Sicherheitskontrolle arbeitet. Dies führt zu einer dreiwöchigen Ausbildung (ohne Monitor-Operating). Ohne jegliche Einschränkung von EU-Standards wäre eine verkürzte Ausbildung für zusätzliche Arbeitskräfte zu Spitzentagen (in Salzburg speziell für 14 Samstage im Winter) effizienter und kostengünstiger.	Das Gold Plating begründet für den Flughafen Salzburg einen erheblichen Aufwand und erschwert die kurzfristige Personalaufstockung bei unvorhergesehenem großem Passagieraufkommen. Eine kürzere Ausbildung wäre effizienter und kostengünstiger.	
161	Ziviltechnikerkammer	2008,0765	Richtlinie 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93	Art. 1 ff	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Deponien (Deponieverordnung 2008 – DVO 2008)	BGBI II Nr. 104/2014	§ 47a Abs 4 und Abs 6	Die Verordnung regelt die Organisation und Durchführung der Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, die Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführen. Sie soll einen Rahmen für die Marktüberwachung und Kontrolle von Produkten im Europäischen Raum bieten (vgl. Art 1 VO EG Nr. 765/2008). Der öst. Gesetzgeber entschied sich unter Bezugnahme auf diese EU Verordnung dazu, dass Analysen zur Abfallcharakterisierung sowie im Rahmen der Deponieaufsicht nur mehr von akkreditierten Prüfstellen durchgeführt werden sollen (vgl. § 47a Abs 4 DVO iVm Anhang 4 Teil 1 Kapitel 1). Weiters dürfen grundlegende Charakterisierungen und Übereinstimmungsbeurteilungen gemäß § 11 Abs 1 DVO sowie Beurteilungen im Rahmen der Deponieaufsicht nur mehr durch akkreditierte Inspektionsstellen durchgeführt werden (vgl. § 47a Abs 6 DVO iVm Anhang 4 Teil 1 Kapitel 1). Dies wurde im Begutachtungsverfahren in den Erläuterungen zur Novelle der Deponieverordnung 2013 damit begründet, dass die Gewährleistung der Qualitätsanforderungen für befugte Fachpersonen und Fachanstalten, die Verwendung des sich aus der VO (EG) Nr. 765/2008 ergebenden Kontrollsystems erfordere. Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen hat bereits damals darauf hingewiesen, dass staatlich befugte und beeidete ZiviltechnikerInnen einschlägigen Fachgebietes in ihrer Funktion als öffentliche Urkundspersonen, aufgrund ihrer Ausbildung (Studium, Praxis, ZT-Prüfung), der ihnen vom Bundesminister für		
162	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2009,0022	RL 2009/22/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen	Art 1 Abs 2	Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	BGBI I 1999/185 idF BGBI I 2017/50	§28a KSchG	Die Unterlassungsklags-RL erfordert eine Unterlassungsklage nur für Verstöße gegen die in Umsetzung der im Anhang aufgeführten Richtlinien erlassenen Gebote bzw Verbote, nicht aber eine Unterlassungsklagsmöglichkeit bei jeglichem Verstoß gegen irgendeine, sich eben nicht aus EU-Recht ergebende nationale Bestimmung, die nur "im Zusammenhang mit" den in § 28a genannten Vertragsverhältnissen steht.	Rechtsunsicherheit darüber, welche Verhaltensweisen erfasst sind.	
163	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2009,0028	Erneuerbare Energien-RL 2009/28/EG	Art 15	HerkunftsnachweisVO HKNVO BGBl II 490/2017 aufgrund von § 10 Absatz 12 Ökostromgesetz 2012	BGBI I 75/2011	HKNVO aufgrund von § 10 ÖSG 2012	Generelle Abschaffung der Herkunftsnachweise im Bereich der erneuerbaren Energien: Herkunftsnachweise sollten eine transparente Information der Endkunden sicherstellen, welcher Anteil im Energiemix eines Energieversorgers aus erneuerbaren, fossilen oder nuklearen Quellen stammt. Österreich ist eines der wenigen EU-Länder, das seine Lieferanten gesetzlich verpflichtet, Primärenergieträgeranteile und die Umweltauswirkungen mitzuteilen. Dies führt zu erhöhtem bürokratischem Aufwand und Mehrkosten.	Den Energielieferanten entstehen durch die jährliche Ausarbeitung und den Nachweis der Kennzahlen für die Dokumentation der Herkunftsnachweise samt Wirtschaftsprüfung hohe Kosten, denen kaum ein Nutzen gegenübersteht. Wenn Verbrauchern Ökostrom mehr wert ist, dann sind sie bereit, höhere Preise zu tragen. Dem steht aber derzeit die Verschleierung der wahren Herkunft der Stromlieferung durch irreführende Zertifikate entgegen, die nichts mit Ursprungszeugnissen zu tun haben. Österreich ist mit seinem System Vorreiter und verfügt über das fortschrittlichste und am weitesten entwickelte Stromkennzeichnungssystem in ganz Europa.	

164	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2009,0043	Richtlinie 2009/43/EG zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern	Art 5 der RL 2009/43/EG	Kriegsmaterialgesetz (KMG)	BGBl 72/2011	wurde nicht umgesetzt	Die RL sieht die Schaffung von Allgemeingenehmigungen für die inner-EU-Verbringung von Verteidigungsgütern durch den nationalen Gesetzgeber vor, für bestimmte genau beschriebene Anwendungsfälle sogar zwingend. Während das Außenwirtschaftsgesetz (BGBl 26/2011) dies für Militärgüter, die nicht Kriegsmaterial sind, umsetzt, gewährt das Kriegsmaterialgesetz keine Allgemeingenehmigungen. Das Kriegsmaterialgesetz geht als Spezialgesetz dem Außenwirtschaftsgesetz vor, sodass die Nichtgewährung von Allgemeingenehmigungen für Kriegsmaterialien für die Wirtschaft direkt wirksam wird.	Allgemeingenehmigungen erteilen für die genau bezeichneten Anwendungsfälle Verbringungsgenehmigungen ex lege (nach vorheriger Registrierung und mit ex post-Meldepflicht) und ersetzen ansonsten für jeden Geschäftsfall notwendige Einzelgenehmigungsanträge. Durch die Nicht-Umsetzung (Gold Plating durch Über-Kontrolle) erwachsen der Wirtschaft unnötiger Mehraufwand durch Einzelanträge und mehrmonatige Zeitverzögerungen Geschäftsabwicklung.  Der Wegfall hätte keine sonstigen negativen, sondern positive Auswirkungen (weniger Einzelgenehmigungsbescheide erforderlich).
165	Innsbrucker Kommunal- betriebe AG	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG	Anhang I, Abs 2	Intelligente Messgeräte- Einführungsverordnung	BGBl. II Nr. 138/2012 idF BGBl. II Nr. 383/2017	§ 1 Abs 1	Die Richtlinie gebot die Umstellung von 80% der Kunden bis 2020. Der österreichische Gesetzgeber verlangt zusätzlich die Umstellung von 95% bis 2022. Dies ist in der Richtlinie nicht gedeckt. Ergänzend wird angemerkt, dass die geforderte Ausrollgeschwindigkeit eine Vielzahl von negativen Auswirkungen - technisch wie wirtschaftlich - nach sich zieht.	
166	Task Force Netze	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt  Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt	Art 37 Abs 1 lit h Richtlinie 2009/72/EG	Netzdienstleistungsverordn- ung Strom 2012  Gasnetzdienstleistungsquali-	BGBl. II Nr. 477/2012  BGBl. II Nr. 172/2012	§ 19 Abs 1 EIWOG 2010 für den Strombereich  § 20 GWG für den	Diese Verordnungen bestimmen Standards für Verteilernetzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern zu erbringenden Dienstleistungen sowie Kennzahlen zur	Aufgrund dieser Bestimmung ist es allerdings unionsrechtlich nicht geboten, dass der Gesetzgeber der Regulierungsbehörde im EIWOG bzw. im GWG die Befugnis einräumt,
167	Task Force Netze	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt	Anhang I	Intelligente Messgeräte- Einführungsverordnung – IME-VO	BGBl. II Nr. 138/2012	§ 1 Abs. 1 Z 3	Anhang I der EU-Elektrizitätsbinnenmarkt-RL 2009/72/EG sieht vor, dass – sofern die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet wird – mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden.	Die innerstaatliche Regelung (Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung [IME-VO]) sieht darüber hinaus zusätzlich vor, dass bis Ende 2022 mindestens 95% der Verbraucher mit intelligenten Messgeräten ausgestattet werden.
168	Task Force Netze	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt		Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010  Intelligente Messgeräte- Einführungsverordnung – IME-VO	BGBl. I Nr. 110/2010  BGBl. II Nr. 138/2012	§ 83 Abs 1 EIWOG 2010  § 1 Abs 6 IME-VO	Gewährung einer Opt-Out-Möglichkeit bei intelligenten Messgeräten sowie das Erfordernis der Deaktivierung der Breakerfunktion aufgrund eines Opt-Outs	Aus der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie 2009/72/EG ergibt sich weder eine Verpflichtung zur Gewährung einer Opt-Out-Möglichkeit bei intelligenten Messgeräten (vgl § 83 Abs 1 EIWOG 2010) noch ein Erfordernis der Deaktivierung der Breakerfunktion aufgrund eines Opt-Outs (vgl § 1 Abs 6 IME-VO).
169	Task Force Netze	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt  Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt		Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010  Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011	BGBl. I Nr. 110/2010  BGBl. I Nr. 107/2011	§ 48 Abs 2 EIWOG 2010  § 69 Abs 3 GWG 2011	Gewährung von Rechten für die Sozialpartner in Rahmen der Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Verteilernetzbetreibern	Die in § 48 Abs 2 EIWOG 2010 sowie § 69 Abs 3 GWG 2011 enthaltenen Rechte der Sozialpartner in Rahmen der Verfahren zur Feststellung der Kosten, der Zielvorgaben und des Mengengerüsts von Verteilernetzbetreibern sind unionsrechtlich nicht geboten. In der Literatur wird sogar vertreten, dass dies einen Widerspruch zu den unionsrechtlichen Vorschriften darstellt (siehe dazu Schneider, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I, 682; ders, Probleme des Einsichtsrechts der Sozialpartner nach § 48 Abs. 2 EIWOG 2010, FÖE 3/2012, 31; ders in Hauenschild/Micheler/K. Oberndorfer/P. Oberndorfer/Schneider, EIWOG 2010 <sup>2</sup> , 167 f).
170	Task Force Netze	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt  Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame		Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010	BGBl. I Nr. 110/2010  BGBl. I Nr. 107/2011	§ 76 EIWOG 2010  § 124 GWG 2011		Plattform für Verrechnungsstelle: In § 76 EIWOG 2010 und § 124 GWG 2011 ist vorgesehen, dass sämtliche für die Vornahme des Wechsels, der Neuanmeldung, der Abmeldung und des Widerspruchs erforderlichen Prozesse elektronisch

171	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG	Artikel 37 Abs 1 lit h	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBL. I Nr. 110/2010 idF	§ 19	Unionsrechtlich ist die Verordnungsermächtigung nicht zwingend geboten, da Art 37 Abs. 1 lit h der Richtlinie 2009/72/EG mehrere Varianten hinsichtlich der Regelung von Normen und Anforderungen an die Versorgungsqualität vorsieht, wie deren Festlegung oder Genehmigung durch die Regulierungsbehörde oder die Leistung eines Beitrags gemeinsam mit anderen zuständigen Behörden. Tatsächlich haben der Gesetzgeber und die Regulierungsbehörde mit der Verordnungserlassung in undifferenzierter Weise die weitestmögliche Umsetzungsvariante gewählt. Dass die Regulierungsbehörde <b>über die gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus</b> weitere Standards festlegen kann, somit also auch solche, die nicht zum gesetzlichen Aufgabenbereich des Netzbetreibers gehören, ist ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip gemäß Art. 18 Abs. 2 vor sowie gegen das Prinzip der Vorausbestimmung des Verordnungsinhalts durch das Gesetz.	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	
172	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG	Artikel 3 Absatz 5 lit a	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBL. I Nr. 110/2010 idF	§ 76	§ 76 dient der Umsetzung vom Art 3 Abs. 5 lit a der RL 2009/72/EG, wonach der eigentliche Lieferantenwechsel nicht länger als 3 Wochen dauern darf. Nicht europarechtlich vorgegeben ist die österreichische Regelung, wonach Verträge von Verbrauchern und Kleinunternehmern unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen jederzeit ohne gesonderten Kündigungstermin gekündigt werden können. Zudem ist die Befristung der Verträge auf maximal ein Jahr im EU-Recht nicht vorgesehen (siehe auch Hauenschild im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013), Randziffer 1).	Die Regelungen des § 76 Abs. 1 EIWOG stellen ein europarechtlich nicht vorgegebenes Sonderkonsumentenschutzrecht dar. Die nationale Regelung soll daher auf die EU Vorgaben reduziert werden und die Vorgaben wonach Verträge von Verbrauchern und Kleinunternehmern unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen jederzeit ohne gesonderten Kündigungstermin gekündigt werden können, gestrichen werden. Zudem ist die Befristung der Verträge auf maximal ein Jahr zu streichen.	
173	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG	Artikel 3 Absatz 3	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBL. I Nr. 110/2010 idF	§ 7 Z 33, § 77	Die vorgenommene Ausdehnung des Anwendungsbereichs für die Grundversorgung durch eine sehr weite Definition des Begriffs „Kleinunternehmen“ ist europarechtlich nicht vorgesehen. Vielmehr ist die Regelung in Art 3 Abs. 3 der RL 2009/72/EG eine „Kann“-Bestimmung. Auch die Regeln über den schutzbedürftigen Kunden gemäß Art. 3 Abs. 7 der RL 2009/72 EG sehen eine solche Erweiterung nicht zwingend vor.	Die Regelung in Art 3 Abs. 3 der RL 2009/72/EG eine „Kann“-Bestimmung. Auch die Regeln über den schutzbedürftigen Kunden gemäß Art. 3 Abs. 7 der RL 2009/72 EG sehen eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs für die Grundversorgung nicht zwingend vor. Artikel 3 Abs. 7 der RL verpflichtet die Mitgliedstaaten lediglich, ein Konzept für "schutzbedürftige Kunden" zu erstellen. Der erweiterte Anwendungsbereich sollte daher durch die Adaptierung von § 77 und § 7 Z 33 zurückgenommen werden.	
174	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG	Artikel 3 Absatz 9	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBL. I Nr. 110/2010 idF	§ 78	Die in den §§ 78 ff EIWOG 2010 idF festgelegten Bestimmungen zur Stromkennzeichnung für an Endverbraucher gelieferte elektrische Energie durch die Stromlieferanten im Wege der vollumfänglichen Belegung mit Nachweisen, einschließlich der Belegung der Lieferungen an Pumpspeicherkraftwerke, haben in ihrem Umfang und ihrer Detaillierung keine Bezugnahme zu geltendem EU-Recht	Das österreichische System der vollständigen Belegung mit Herkunftsnachweisen stellt unbestritten ein vorbildhaftes System im europäischen Vergleich dar. Zu achten ist, dass bei der Ausgestaltung künftiger Änderungen die Handhabung in der Praxis in einer gangbaren Form bestehen bleibt. Sollten daher im Zuge der Umsetzung der Novelle der RES-RL Anpassungen des bestehenden österreichischen Systems vorgenommen werden, ist unter Berücksichtigung des effizienten Mitteleinsatzes der Unternehmen und Beachtung der Kundenwünsche auf eine praktikable Ausgestaltung zu achten.	

175	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG	keine EU Vorgaben	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 80	Die Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie gemäß § 80 EIWOG 2010 gehen über den Anwendungsbereich des Europarechts hinaus. Dies betrifft insbesondere die Anzeigepflicht an die Regulierungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 EIWOG 2010 sowie die Änderung der Geschäftsbedingungen und der vertraglich vereinbarten Entgelte gemäß § 80 Abs. 2 EIWOG 2010. Insbesondere wird von der RL 2009/72/EG nicht gefordert, den Kunden bei jeder Änderung des Entgelts mit einem persönlich an ihn adressierten Schreiben zu informieren. Hier sollte eine derartige Information für den Fall von Erhöhungen des Entgelts ausreichend sein.	Hinzuweisen ist auf die Bestimmung des § 25 TKG. Dessen Regelungen sollten (im Rahmen der europarechtlichen Möglichkeiten) Vorbild für eine Überarbeitung des § 80 Abs. 2 EIWOG sein. Im Übrigen wird auf die Ausführungen von Hauenschild im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013, Seite 273f) verwiesen – ins-besondere auch zur Frage der elektronischen Zustellung. Erforderlich ist daher die Abschaffung der Anzeigepflicht nach § 80 Abs. 1 EIWOG 2010 und des Untersagungsrechts nach § 12 Abs. 1 Z 4 E-ControlG sowie eine Über-arbeitung von § 80 Abs. 2 EIWOG.	
176	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG	keine EU Vorgaben	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 81 Abs. 1	Dass die Zusendung von elektronischen Rechnungen nur aufgrund eines Kundenwunsches erfolgen darf, geht über die RL 2009/72 hinaus. Die über die Forderungen der RL 2009/72 EG hinausgehenden Einschränkung sollte entfallen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen von Hauenschild im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013, Seite 279) verwiesen.	Mangels EU Vorgabe sollte die über die RL hinausgehende Einschränkung entfallen	
177	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG bzw. Richtlinie 2012/27	keine EU Vorgaben	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 81 a und b	Die Regelung geht weit über die EU-rechtlichen Vorgaben der RL 2009/72/EG hinaus, insbesondere die Verpflichtungen zur Datenbereitstellung am nächsten Tag. Ebenso wurde die Frist für die Übermittlung der Daten vom Lieferanten an den Endverbraucher von 2 Wochen auf 1 Woche verkürzt (siehe auch die Anmerkungen von Hauenschild zu § 81 a und § 81 b im „EIWOG-Kommentar“ (2. Auflage 2013).	Mangels EU Vorgabe sollte die über die RL hinausgehende Einschränkungen (Datenbereitstellung am nächsten Tag, verkürzte Frist) entfallen	
178	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG bzw. Richtlinie 2012/27	Anhang 1 Abs 2	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 83 Abs 1	Gemäß Anhang I (Maßnahmen zum Schutz der Kunden) der Richtlinie 2009/72/EG sollen bis 2020 mindestens 80 % der Verbraucher mit intelligenten Messsystemen ausgestattet werden. Die aufgrund von § 83 EIWOG 2010 vom damals zuständigen Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend erlassene Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) sieht neben dem Einführungsziel von 80 % bis Ende 2020 überdies die Einführung intelligenter Messgeräte von 95 % bis Ende 2022 im Rahmen der technischen Machbarkeit vor. Dieses über die Richtlinienvorgabe hinausgehende nationale Umsetzungsziel ist europa-rechtlich durch nichts begründet.	Das über die Richtlinienvorgabe hinausgehende nationale Einführungsziel von 95 % bis Ende 2022 ist europarechtlich durch nichts begründet.	

179	Energieverband Österreich	2009,0072	Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG bzw. Richtlinie 2012/27	e detaillierte EU-Vorga	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – ElWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 84 a Abs 2	Gemäß dieser Bestimmung dürfen mit Smart Meter gemessene Viertelstundenwerte vom Netzbetreiber nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten an den Lieferanten übermittelt werden. Daraus ergibt sich die Netzbetreiber die Verpflichtung, die Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte zu prüfen, bevor sie an den Lieferanten übermittelt werden. Diese Vorgehensweise führt zum in hohem Maße ineffizienten nicht gewünschten und den Zielsetzungen der Einführung von Smart Metern entgegenstehendem Ergebnis, dass Lieferanten vo nicht elektronisch über Websites jederzeit formfrei abschließen können, da der geforderte Nachweis der Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte durch den Endverbraucher auf diese Weise nicht eingeholt werden kann. Es ist eine gesetzliche Regelung notwendig, dass der Netzbetreiber dem um Übermittlung von Viertelstundenwerten zu einem bestimmten Endverbraucher anfordernden Lieferanten vertrauen darf, dass dieser zum Erhalt dieser Werte berechtigt ist und die bloße Behauptung zur Glaubhaftmachung ausreichend ist, wie dies in analoger Weise in § 76 ElWOG (Lieferantenwechsel)vorgesehen ist.	Schaffung einer klaren und rechtssicheren Regelung, um die Verwendung von smart Meter-Daten durch die Energielieferanten und die Wahrnehmung der damit verbundenen Wettbewerbsvorteile auf effiziente Weise sicher zu stellen.
180	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2009,0101	RL 2009/101/EG EU-Transparenzrichtlinien 2004/109/EG	Art 3 RL 2009/101/EG	UGB, BörseG	BGBI I 120/2005	§ 277 Abs 2 UGB: "Der Vorstand einer großen Aktiengesellschaft (§ 221 Abs. 3) hat die Veröffentlichung des Jahresabschlusses unmittelbar nach seiner Behandlung in der Hauptversammlung, jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag, mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung oder Einschränkung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veranlassen."  § 280 Abs 1 UGB: "Die gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft, die einen Konzernabschluss aufzustellen hat,	Ziel der Umsetzung der EU-TransparenzRL 2004 waren eine einheitliche Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über meldepflichtige Emittenten. Das OAM Issuer Info (der österreichischen Kontrollbank) ist die zentrale Quelle für Informationen österreichischer Emittenten. Gemäß Börsegesetz-Novelle von April 2007 (§ 86) fungiert OAM Issuer Info als amtlich bestelltes System für die zentrale Speicherung vorgeschriebener Information (ua. 119 Abs 7 BörseG 2018 iVm 124 Abs 1 BörseG 2018). Mit dieser Novelle wurde die EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG in nationales Recht umgesetzt. Gemäß §124 Abs 1 BörseG 2018 muss der Jahresfinanzbericht im OAM allgemein zugänglich gespeichert werden. Zudem muss der Bericht auch von der Website des Unternehmens abrufbar sein. § 277 Abs 2 UGB bzw. § 280 Abs 1 UGB iVm §277 Abs 2 UGB bestimmen, dass der Jahresabschluss bzw. der Konzernabschluss im Amtsblatt der Wiener Zeitung veröffentlicht werden müssen.  Eine Pflichtveröffentlichung in einer Tageszeitung ist europarechtlich nicht vorgesehen.	Es ist nicht verständlich, warum börsennotierte Unternehmen gezwungen werden viel Geld auszugeben, um ihre Jahresabschluss- bzw. Konzernabschlussberichte Im Amtsblatt der Wiener Zeitung zu schalten, wenn die Informationen gemäß §124 Abs 1 BörseG 2018 sowieso online allgemein zugänglich zu machen sind.  Den Unternehmen entstehen zusätzliche Kosten und ein zusätzlicher Aufwand durch die Veröffentlichung in der Wiener Zeitung. Die Veröffentlichung wäre in der RL wohl auch allein elektronisch möglich. Der Aufwand beträgt österreichweit etwa 15 Millionen Euro (Stand 2014).  Die Pflichtveröffentlichung in der Wiener Zeitung ist aufzuheben.
181	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A13	2009,0101	Richtlinie 2009/101/EG	Art. 3 Abs. 5	UGB	BGBI. Nr. 475/1990 (RLG)	§ 277 Abs. 2 (bzw. auch § 10)	Wegfall der Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung (§ 10 UGB, § 277 Abs. 2 UGB): Diese durch die Richtlinie nicht gebotene Verpflichtung läuft dem Ziel der Senkung von Informationskosten entgegen und steht neben für börsennotierte Gesellschaften ohnedies geltenden zusätzlichen Offenlegungspflichten nach dem Börsegesetz. Siehe Regierungsprogramm 2017-2022 Seite 18, 42 und 135.	

182	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2009,0128	Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)	Art. 5 und 6	Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 bzw. 9 Landesgesetze	BGBI. I Nr. 10/2011 bzw. BGBI. II Nr. 233/2011	§ 6 Z1 (im Gesetz) bzw. §§ 2 und 3 (in VO) bzw. Landesgesetze	Die EU-RL verlangt, dass drei Gruppen von Personen (Vertreiber, Verwender und Berater), die mit Pflanzenschutzmitteln umgehen, besonders geschult sind. Diese Anforderung ist in Österreich sehr ineffizient umgesetzt. Bsp.: In Österreich sind Anforderungen an Verreiber per Bundesgesetz geregelt. Die beiden anderen Gruppen werden durch neun Landesgesetze geregelt. Ein klares bzw. einheitliches System der gegenseitigen Anerkennung ist nicht vorgesehen. Damit werden Schulungen unnötig dupliziert. Dies ist nach den europäischen Vorgaben nicht erforderlich.	Unklare rechtliche Lage bzw. Duplizierung von Anträgen auf Bundes- und Landesebene  keine sonstigen negativen Auswirkungen	
183	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2009,0128	Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)	Art. 5	Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011	BGBI. I Nr. 10/2011 bzw. BGBI. II Nr. 233/2011	§ 6 Z1 (im Gesetz) bzw. §§ 2 und 3 (in VO)	Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln müssen Personal schulen und bescheinigen lassen. Die Schulungsstelle ist jedoch nicht berechtigt gleichzeitig auch Bescheinigungen auszustellen. So muss die geschulte Person zunächst eine Schulungsbestätigung erhalten und mit dieser eine Bescheinigung beantragen. Schulungsberechtigt sind per Gesetz die BAES und WKÖ.	Unnötige Bürokratie und Amtswege, die Arbeitszeit kosten.  keine sonstigen negativen Auswirkungen	
184	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2009,0128	Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71)	Art. 6	Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 bzw. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011	BGBI. I Nr. 10/2011 bzw. BGBI. II Nr. 233/2011	§ 6 Z1 (im Gesetz) bzw. §§ 2 und 3 (in VO)	Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln haben während der gesamten Öffnungszeit bescheinigtes Personal anwesend zu halten. Die RL verlangt jedoch, das "Personal muss zum Zeitpunkt des Verkaufs verfügbar sein", was eine spezialisierte Telefonauskunft erlauben würde.	Mehr Schulungen und Bescheinigungen inkl. entsprechenden Bürokratie notwendig.  Positive Auswirkung auf Konsumenten, da der spezialisierte Telefondienst mit weitaus sachkundigeren Spezialisten betrieben werden könnte. Damit erhält der Konsument qualitativere Informationen.	
185	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2009,0138	Solvency II: Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)	ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1	Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016)	BGBI. I Nr. 34/2015	§ 120 Abs 4 VAG	Proportionalität ist zwar als grundsätzliches Prinzip verankert, scheint jedoch in der gesetzgeberischen Praxis kaum zur Anwendung zu kommen. Die Governance-Anforderungen bringen vor allem für kleinere und mittelgroße Versicherungsunternehmen eine hohe Kostenbelastung mit sich. Als Beispiel sei die Anforderung genannt, Stellvertreter für Schlüsselfunktionen zu benennen. Aus der Rahmenrichtlinie ergibt sich lediglich die Verpflichtung die Inhaber von Schlüsselfunktionen zu benennen. Demgegenüber wird in § 120 Abs. 4 VAG normiert, dass die Anforderungen auch sinngemäß auf die Stellvertreter anzuwenden sind.		

186	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2009,0138	Solvency II: Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II)	ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1	Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016)	BGBI. I Nr. 34/2015		Meldungen/Reporting Sinnhaftigkeit und Umfang der Quartalsmeldungen sind jedenfalls diskussionswürdig. So hat bei der letzten Quartalsmeldung (Q4) zum Bilanzstichtag zeitnah trotzdem z.B. eine UGB Meldung, mit nur geringfügigen Abweichungen der Datenfelder zu erfolgen - klassische Doppelmeldung. Die ursprünglichen Meldeverpflichtungen wurden beibehalten, eine sinnvolle Zusammenführung wurde nicht vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt ohnehin die SII Jahresmeldung spätestens 2 Monate nach der Q4 Meldung bzw. 1 Monat vor der Q1 Meldung. Im Artikel 10 der Durchführungsverordnung 2015/2450 (Meldeverordnung) bestünde die Möglichkeit, Meldeanforderungen deutlich einzuschränken (z.B. Q4 Meldung). Solvency II Meldung ist sicher zu umfangreich, zudem ist die Interpretation bestimmter Meldefelder nach wie vor unklar. Generell erscheint der Umfang aller Jahresmeldungen in Österreich zu hoch, andere Länder begnügen sich mit geringerer Ausgestaltung. Die Vielzahl von Berichten ist für kleinere und mittlere Unternehmen in Verbindung mit den kurzen Fristen nur mit erhöhtem Aufwand zu erledigen. Hier kommt es zu einer ganz klaren Wettbewerbsverzerrung – vor allem im direkten Vergleich zu internationalen Konzernen: • Geschäftsbericht (Jahresabschluss) • SFCR • RSR • ALM Bericht	
187	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2009,0428	Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	Art 4 Abs 5 VO (EG) Nr. 428/2009	Erste Außenwirtschaftsverordnung	BGBI 343/2011	§ 5 Abs 1 Erste Außenwirtschaftsverordnung	EU-VO benennt als Meldepflicht-Voraussetzung die Kenntnis des Ausführers über bestimmte sensible Endverwendungen seines Kunden, was letztlich de facto zu einem strafbewehrten Ausfuhrverbot führt. EU-VO ermächtigt die MS zu einer Erweiterung; Erste Außenwirtschaftsverordnung erweitert die Anwendung auf Fälle eines begründeten Verdachtes des Ausführers (sog. „catch all“-Klausel). Nur 2 MS, darunter Ö, machen davon Gebrauch.	Österr. Unternehmen, die in Drittstaaten ausführen, haben eine deutlich ausgedehnte Haftung für spätere Handlungen ihrer Kunden, die ex ante schwer vorhersehbar sein können. Es bleibt ungeklärt, wann der Ausfühler ausreichend Compliance geübt hat, um das Vorliegen von Verdachtsmomenten vor Ausfuhrhandlungen ausschließen zu können. Verstöße unterliegen gerichtlichen Strafdrohungen bis zu 5 Jahren Haft. Rechtssicherheit bietet nur ein vorheriger Feststellungsbescheid, was eine mehrmonatige Zeitverzögerung im Geschäftsablauf bedeutet und zu Wettbewerbsnachteilen führt. Das Gold Plating stellt für die ausführende Wirtschaft entweder ein unkalkulierbares rechtliches Risiko oder einen bürokratischen und zeitlichen Mehraufwand dar.  Der Wegfall hätte keine sonstigen negativen, sondern positive Auswirkungen (weniger Feststellungsbescheide erforderlich).
188	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2009,0428	Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	Art 9 Abs 1 iVm Anhang II VO (EG) Nr. 428/2009 idgF	Außenwirtschaftsgesetz	BGBI 26/2011 idgF	§ 59 Abs 5 und Abs 8 Außenwirtschaftsgesetz und Verwaltungspraxis (Homepage BMDW; Formular „Registrierung Allgemeingenehmigung – Antrag“)	Anhang II der VO 428/2009 idgF formuliert die Bedingungen, unter denen ein EU-Ausfühler das erleichterte Verfahren einer EU-Allgemeingenehmigung nutzen darf. Österreich verlangt entgegen EU-Recht zusätzlich die formale Benennung und Bestellung eines Verantwortlichen Beauftragten als Voraussetzung für die Registrierung einer EU-Allgemeingenehmigung zwecks deren Nutzung.	EU-Allgemeingenehmigungen werden von der EU für unkritische Ausfuhr-Geschäftsfälle gewährt; diese sollen im Bedarfsfall rasch zur Verfügung stehen und damit das langwierige Einzelgenehmigungsverfahren für solche nicht-sensiblen Fälle

189	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2009,0428	Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	Art 9 Abs 1 iVm Anhang II VO (EG) Nr. 428/2009 idgF , Teil 3 Z 3	Erste Außenwirtschaftsverordnung	BGBl 343/2011 idgF	§ 16 Abs 1 und 2 Erste AußWV	Die EU-Verordnung schreibt vor, dass der Ausführer die Nutzung einer EU-Allgemeingenehmigung spätestens 30 Tage NACH der ersten Nutzung behördlich registrieren lassen muss; das EU-Recht lässt abweichendes nationales Recht zu. Österreich macht von der Ermächtigung einer Erschwerung Gebrauch und verlangt eine Registrierung bereits VOR der ersten Nutzung.	EU-Allgemeingenehmigungen werden von der EU für unkritische Ausfuhr-Geschäftsfälle gewährt; diese sollen im Bedarfsfall rasch zur Verfügung stehen und damit das langwierige Einzelgenehmigungsverfahren für solche nicht-sensiblen Fälle ersetzen. Jeder vor einer Nutzung einer EU-Allgemeingenehmigung vorgeschriebene bürokratische Schritt geht zulasten des zeitlichen Vorteils einer Allgemeingenehmigung der EU: in Österreich kann keine Ausfuhr unter Nutzung einer Allgemeingenehmigung stattfinden, bevor die Behörde jede einzelne Allgemeingenehmigung zuvor einzeln registriert hat. Dies ist unnötig und bringt keinen Mehrwert. Der Wegfall hätte keine negativen Auswirkungen; der Behörde entgeht kein zu diesem Zeitpunkt notwendiges Wissen, Allgemeingenehmigungen werden ohnehin in der Zollanmeldung ausdrücklich codiert, ihre Nutzung wäre daher nachvollziehbar. Für behördliche Zwecke wäre eine nachträgliche Registrierung in jedem Fall ausreichend.	
190	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2009,0428	Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck	Art 9 Abs 1 iVm Anhang II VO (EG) Nr. 428/2009 idgF , Teil 3 Z 3	Erste Außenwirtschaftsverordnung	BGBl 343/2011 idgF	§ 16 Abs 3 und 4 AußWV	Allfällige nachträgliche Meldeanforderungen, die mit der Verwendung dieser Genehmigung verknüpft sind, überlässt das EU-Recht dem nationalen Gesetzgeber ohne konkret Maßnahmen verpflichtend vorzuschreiben. Demgegenüber (und entgegen anderen EU-MS) verlangt Österreich die nachträgliche Meldung jeder einzelnen im Rahmen jeder Allgemeingenehmigung getätigten Transaktion.	Nachträgliche Meldungen stellen einen unnötigen bürokratischen Aufwand für die Wirtschaft dar; allfällige Verletzungen der Meldepflicht unterliegen Strafdrohungen.  Der Wegfall hätte keine sonstigen negativen, sondern positive Auswirkungen (weniger Bürokratismus).	
191	WKÖ Gold Plating Verkehr	2009,1071	Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG	Art 5 VO (EG) Nr. 1071/2009	Güterbeförderungsgesetz	BGBl I Nr. 23/2006	§ 5 Abs. 1 GütbefG: Erfordernis nach dem Nachweis von geeigneten Abstellplätzen	Sicherstellung, der notwendigen Abstellplätze in Unternehmensnähe	Dieses Gold Plating stellt für das Transportgewerbe einen unnötigen administrativen und bürokratischen Mehraufwand dar. Der Wegfall der überschießenden Regelung hätte keine sonstigen Auswirkungen auf Konsumenten oder AN.  Dieser Nachweis, den es so in anderen Ländern auch nicht gibt, sollte entfallen.	
192	WKÖ Gold Plating Verkehr	2009,1071	Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG	Artikel 8 Abs. 7 VO (EG) Nr. 1071/2009	Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr - BZP-VO und Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr – BZGü-VO und Erlass GZ. BMVIT-167.532/0001-IV/ST5/2012 - Anrechnung für die Prüfung der fachlichen Eignung für das Güterbeförderungsgewerbe und das Personenkraftverkehrsgewerbe gemäß § 14 BZGü-VO und § 14 BZP-VO vom 24.01.2012	BGBl. Nr. 889/1994 und BGBl. Nr. 221/1994	§ 14 BZGü-VO und § 14 BZP-VO	Die Anrechenbarkeit der Unternehmerprüfung bei der Berufszulassung zum Güter- und Personenkraftverkehrsmarkt ist mit der EU-Verordnung vereinbar, da sie den Mitgliedstaaten entsprechenden Spielraum lässt. Entgegen der Auskunft der EU-Kommission, dass den Behörden der einzelnen Mitgliedsstaaten die Wahlfreiheit bleibt, ob sie eine entsprechende Qualifikation anerkennen wollen, wurde dies bisher vom BMVIT abgelehnt.	Die Anrechnung einer abgelegten Unternehmerprüfung würde Erleichterungen bei der Konzessionsprüfung bringen, da die Unternehmerprüfung als Ersatz für die kaufmännisch-buchhalterischen Prüfungsteile bei der Berufszugangsprüfung gelten würde.  Der Wegfall dieses Gold Platings hätte keine sonstigen Auswirkungen auf Konsumenten oder AN.	

193	WKÖ Gold Plating Verkehr	2009,1072	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs	Artikel 4 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1072/2009	Güterbeförderungsgesetz	BGBI. Nr. 593/1995	§ 7a Abs. 2 GütbefG	Die Gültigkeit der <b>Gemeinschaftslizenz</b> beträgt in Österreich nur 5 Jahre, während in der EU-Verordnung eine Gültigkeit von bis zu 10 Jahren vorgesehen ist.	Eine Erneuerung der Gemeinschaftslizenz nach 5 statt nach 10 Jahren verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Güterbeförderungsunternehmen.  Viele Mitgliedsstaaten (vor allem jene, mit denen Österreich im direkten Wettbewerb steht) nehmen die Möglichkeit in Anspruch, die Lizenzen auf zehn Jahre zu befristen (siehe Beilage), während in Österreich der Gültigkeitszeitraum mit fünf Jahren angesetzt worden ist.  Der Wegfall dieses Gold Platings hätte keine sonstigen Auswirkungen auf Konsumenten oder AN.	
194	WKÖ Gold Plating Verkehr	2009,1072	Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs	Artikel 4 Abs. 6 VO (EG) Nr. 1072/2009	Güterbeförderungsgesetz	BGBI. Nr. 593/1995	§ 6 Abs. 2 GütbefG	Zusätzlich zur EU-rechtlich vorgeschriebenen Mitführverpflichtung der Gemeinschaftslizenz ist in Österreich das Mitführen einer <b>beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde</b> vorgesehen.	Die Ausstellung einer beglaubigten Abschrift der Konzessionsurkunde verursacht Kosten und Verwaltungsaufwand für Unternehmen.  Der Wegfall dieses Gold Platings hätte keine sonstigen Auswirkungen auf Konsumenten oder AN.	
195	WKÖ Gold Plating Verkehr	2009,1073	Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	Artikel 4 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1073/2009	Gelegenheitsverkehrs-Gesetz	BGBI. Nr. 112/1996	§ 11a Abs. 2 GelverkG	Die Gültigkeit der <b>Gemeinschaftslizenz</b> beträgt in Österreich nur 5 Jahre, während in der EU-Verordnung eine Gültigkeit von bis zu 10 Jahren vorgesehen ist.	Eine Erneuerung der Gemeinschaftslizenz nach 5 statt nach 10 Jahren verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Güterbeförderungsunternehmen.  Viele Mitgliedsstaaten (vor allem jene, mit denen Österreich im direkten Wettbewerb steht) nehmen die Möglichkeit in Anspruch, die Lizenzen auf zehn Jahre zu befristen (siehe Beilage), während in Österreich der Gültigkeitszeitraum mit fünf Jahren angesetzt worden ist.  Der Wegfall dieses Gold Platings hätte keine sonstigen Auswirkungen auf Konsumenten oder AN.	
196	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2009,1107	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [...] (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	Art. 28	Pflanzenschutzmittelgesetz 2011	BGBI. I Nr. 10/2011	§18, Abs. 11 Pflanzenschutzmittel G	Erweiterung der beschränkten Verwendungen von Neonicotinoiden im Vgl. zum EU-Recht	Entspricht in der Praxis einem Totalverbot	
197	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2009,1107	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln [...] (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1)	Art. 28	Pflanzenschutzmittelverordnung 2011	BGBI. II Nr. 233/2011	§ 1, Abs. 8 Pflanzenschutzmittel VO	Totalverbot der Abgabe von PSM in Selbstbedienung und im Lebensmitteleinzelhandel	Logistischer und bürokratischer Aufwand steigt.  sonstige Auswirkungen: Neutral, da Vertreiber von Pflanzenschutzmitteln ohnehin geschultes Personal für den Vertrieb benötigen	
198	LKÖ	2009,1107	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln		Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von	BGBI. I Nr. 10/2011		Seit 1.1.2014 besteht mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ein neues Zulassungssystem mit einer zonalen Bewertung (Nord-Mittel-Süd). Die Zulassung ist weiterhin nationale Angelegenheit. Der Zulassungsantragsteller muss in jedem Mitgliedsstaat in		
199	LKÖ	2009,1107	Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Art. 53		Leitlinien für Notfallsituationen im Pflanzenschutz <a href="https://www.baes.gv.at/fileadmin/user_upload/leitlinien.pdf">https://www.baes.gv.at/fileadmin/user_upload/leitlinien.pdf</a>		Dass in den relevanten Fällen zusätzlich zur ohnehin erfolgten Begründung der Notfallsituation (Landwirtschaftskammern, Verbände) noch zusätzlich Bestätigungen der Bundesländer über die Notwendigkeit des Einsatzes des Pflanzenschutzmittels		

200	Industriellenvereinigung	2010,0013	Richtlinie 2010/13/EU Audiovisuelle Mediendienste		AMD-G		§ 9 (4)	Eine Nullmeldungen ist nicht von der RL gedeckt; es wäre sinnvoll, nur bei Änderungen statt jährlich zu aktualisieren. § 9 (4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten bei Änderungen jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Die Regulierungsbehörde hat ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und geeignet zu veröffentlichen.[...]		
201	Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	2010,0031	Gebäuderichtlinie 2010/31/EU	Art. 12 Abs. 3	Energieausweis-Vorlage-Gesetz (EAVG 2012)		§ 4	Wird ein Gebäude vor der Fertigstellung verkauft oder vermietet, so können die Mitgliedsstaaten an sich abweichend von Art 12 Abs 1 und 2 verlangen, dass der Verkäufer (der Vermieter) dem Käufer (dem Mieter) lediglich eine Einschätzung der künftigen Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zur Verfügung stellt und den Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz erst dann (spätestens dann) ausstellt, wenn der Bau des Gebäudes abgeschlossen ist. Durch § 4 EAVG wird aber der Verkäufer (Vermieter) verpflichtet ist, dem Käufer (Bestandnehmer) rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung einen zu diesem Zeitpunkt höchstens zehn Jahre alten Energieausweis vorzulegen; dies auch dann, wenn sich das Objekt noch in der Bau- und Errichtungsphase befindet.	Dieses „Gold Plating“ ist in der Praxis kontraproduktiv: Einerseits würde eine Ausstellung des Energieausweises nach der Errichtung den Kunden eine präzisere Darstellung der Energiekennzahlen gewährleisten und die richtige Darstellung der technischen Angaben im auch zu übergebenden Anhang sicherstellen. Der Energieausweis hat immerhin eine Gültigkeit von 10 Jahren und kann auch bei Weiterverkauf bzw. Vermietung verwendet werden. Andererseits würde eine bloße Bekanntgabe der Einschätzung der künftigen Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes bei Abschluss des Kauf- oder Mietvertrags bei einem sich in der Bauphase befindlichen Objekts angesichts der Unschärfen bei Planung und Bauausführung auch zu einer wesentlichen finanziellen Entlastung des Bauherrn führen.	
202	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	EU-IndustrieemissionsRL 2010/75/EU ("IED")	Art 24 IED	Gewerbeordnung 1994	GewO BGBl 194/1994 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017	GewO §§ 356d, 356a (3), 77a (7)	Art 24 der IED verlangt eine Einbindung der Öffentlichkeit, die in der GewO tw übererfüllt wird. § 77a Abs 7 ist auf eine Verlautbarung im Internet (versus zusätzlich regionale Zeitung) zu beschränken; in § 356a (3) betreffend grenzüberschreitender Verfahren ist ebenfalls die überzogene Verlautbarungspflicht enthalten (im Falle von 356d für den Fall der Festlegung weniger strenger Emissionsgrenzwerte im Sinne des § 77b (3))		
203	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	IED-RL 2010/75/EU und AbfallRL	IED: Art 12 Abs 1 lit h)	Gewerbeordnung 1994	BGBl. Nr. 194/1994 (WV)	GewO § 353 Z 1 lit c; § 81 Abs 4; § 359 Abs 2; § 77 Abs 4	§ 353: dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage ist ein AWK anzuschließen; § 81 (4): verpflichtende Fortschreibung; 359(2): nur für IPPC-Anlagen erforderliche Beschreibung der Abfälle; 77(4): AWK-relevante Verpflichtung	Abfallwirtschaftskonzept: EU-Verpflichtung für AWK für genehmigungspflichtige Betriebe über 20 Arbeitnehmern ist nicht gegeben, außer für IPPC-Anlagen, für welche die AWK-Verpflichtung aufgrund der IED-RL erforderlich ist. Dies gilt auch für die verpflichtende Fortschreibung, beides ist als Gold Plating zurückzunehmen, ebenso wie die Beschreibung der Abfälle sowie die AWK-relevante Verpflichtung im § 77(4) bzgl des Entfalls der Adaptierung des AWK (nur mehr ab 20 AN erforderlich)	
204	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	IED - Industrieemission-RL 2010/75/EU	IED Art. 22	Wasserrechtsgesetz	BGBl. Nr. 215/1959	§ 134a Abs 1 WRG	Gemäß § 134a Abs. 1 WRG ist ein Ausgangszustandsbericht u.a. vorzulegen, wenn „der bestehende Konsens für eine Anlage – jedenfalls zur Anpassung an den Stand der Technik – erneuert bzw. aktualisiert wird“. Durch die unpräzise Formulierung fordern manche Behörden einen AZB bereits im Rahmen von Wiederverleihungen oder geringfügigen wasserrechtlichen Änderungen, z.B. bei der Genehmigung der Abwässer eines neuen Produktes im Rahmen des bestehenden Konsenses. Für die Bestimmung besteht keine Grundlage in der IED.	Vorschlag: Anpassung des § 134a Abs. 1 WRG an die Bestimmungen des § 376 GewO.	

205	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Erwägungsgrund 27; Art. 3 Z. 16 u. 17; Art. 19; Art. 23 Abs. 6; Art. 23-26; Art. 55; Art. 65; Anh. IV Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	BGBI. I Nr. 102/2002 (Stammfassung)	§ 42 Abs. 1 Z. 13 u. 14 AWG 2002	Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen sowie bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen auf die EU-Grenzwerte für NO2 und PM10 und nicht mehr auf die wesentlich strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs 8 UVP-G zu vollziehen, indem auf die in § 20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.	Das Verzögerungspotenzial von Umwelt-NGOs verringert sich um die erste Instanz sowie die Anrufung des VwGH, siehe dazu als negatives Beispiel das UVP-Verfahren zum Linzer Westring	
206	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Anhang IV, 1. u. 5. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	BGBI. I Nr. 38/1999 (Stammfassung)	§§ 121 Abs. 12, 121d Abs. 2, MinroG	Die <u>IPPC-RL</u> stellt verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um den Veröffentlichungspflichten nachzukommen: durch öffentliche Bekanntmachung, durch elektronische Medien, durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder durch Veröffentlichung in Lokalzeitungen. Das <u>MinroG</u> verlangt allerdings die Veröffentlichung im "redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben"	Dieses Gold plating kommt Unternehmen teuer zu stehen, weil die Inseratenkosten im redaktionellen Teil einer landesweit erscheinenden Zeitung besonders hoch sind. In Zeiten des Internets ist das völlig unnötig und nicht nachvollziehbar. Zusätzliche Kosten für Unternehmen aufgrund überzogener Veröffentlichungspflichten.	
207	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Erwägungsgrund 27; Art. 3 Z. 16 u. 17; Art. 19; Art. 23 Abs. 6; Art. 23-26; Art. 55; Art. 65; Anh. IV Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Mineralrohstoffgesetz (MinroG)	BGBI. I Nr. 38/1999 (Stammfassung)	§ 121 Abs. 13 MinroG	Die Industrieemissions-RL sieht im Sinne des Art. 6 sowie Art. 9 Abs. 2 der Aarhus-Konvention einen Zugang zu Informationen, eine Beteiligung von Umwelt-NGOs am Genehmigungsverfahren sowie eine Zugang derselben zu Gerichten vor. In Österreich wird den Umwelt-NGOs darüber hinaus eine Parteistellung eingeräumt. Dies stellt ein Gold Plating gegenüber der Aarhus-Konvention bzw. der Industrieemissions-RL dar.	Das Verzögerungspotenzial von Umwelt-NGOs verringert sich um die erste Instanz sowie die Anrufung des VwGH, siehe dazu als negatives Beispiel das UVP-Verfahren zum Linzer Westring	
208	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Anhang IV, 1. u. 5. Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)	BGBI. I Nr. 102/2002 (Stammfassung)	§ 40 Abs. 1 AWG 2002	Die <u>IPPC-RL</u> stellt verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um den Veröffentlichungspflichten nachzukommen: durch öffentliche Bekanntmachung, durch elektronische Medien, durch Anschläge innerhalb eines gewissen Umkreises oder durch Veröffentlichung in Lokalzeitungen. Das <u>AWG 2002</u> verlangt allerdings die Veröffentlichung im "redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung oder einer im Bundesland weit verbreiteten Wochenzeitung"	Dieses Gold plating kommt Unternehmen teuer zu stehen, weil die Inseratenkosten im redaktionellen Teil einer landesweit erscheinenden Zeitung besonders hoch sind. In Zeiten des Internets ist das völlig unnötig und nicht nachvollziehbar. Zusätzliche Kosten für Unternehmen aufgrund überzogener Veröffentlichungspflichten. Keine sonstigen negativen Auswirkungen zu erwarten.	

209	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) "IED"	IED: BAT (best available techniques) - Schlussfolgerungen auf Basis von Artikel 21 IED	Anwendung der jeweiligen BAT (beste verfügbaren Techniken) - Dokumente durch die zuständigen Behörden			Ersatz von nationalen Untersuchungsintervallen (z.B. Halbstundenmittelwerte) in Emissionsverordnungen und Bescheid-Vorschriften durch jene Intervalle, die in den europäischen BREF-Dokumenten bzw. BVT-Schlussfolgerungen festgelegt sind. Streichung von doppelten Untersuchungsverpflichtungen, sofern dies zu einem zusätzlichen Messaufwand bzw. Kosten führt. Bei der direkten Anwendung von BVT-Schlussfolgerungen in Genehmigungsverfahren sind nicht generell die strengsten Vorgaben innerhalb der „BAT-Ranges“ vorzuschreiben, sondern stets jene, die im Zusammenhang mit der individuellen Anlage oder den örtlichen Gegebenheiten angemessen erscheinen. Zur Vermeidung von individuellem gold plating in Genehmigungsverfahren sollten klare Vorgabe seitens des BMDW in Erlassform und durch einen permanenten informellen Austausch mit und zwischen den Behörden zum Zweck des einheitlicher Vollzugs festgelegt werden.	Beispielsweise interpretiert die Behörde aktuell, dass sie Abweichungen vom Stand der Technik aufgrund „gemessen am Umweltnutzen unverhältnismäßig höherer Kosten“ nur für Grenzwertvorgaben erteilen kann. Für den Großteil der BVT-Schlussfolgerungen, die in Prosa formuliert sind und sich nicht auf Grenzwerte beziehen, wären lt. Behörde keine derartigen Ausnahmen zulässig. Das Unternehmen müsste somit überall auf grundsätzlich gleichwertige Umweltperformance argumentieren, was nicht immer schlüssig möglich ist. Parallele Umsetzungen der Vorgaben der IED sind zu vermeiden. Außerdem sollten die nationalen Grenzwerte nicht strenger als jene der BVT-Schlussfolgerungen, wie dies bspw. in § 47 Abs 3 AWG der Fall ist, sein.	
210	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - "IED"	Anhang V IED	Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend über die Messung der von Dampfkesselanlagen und Gasturbinen ausgehenden Emissionen in die Luft (Emissionsmessverordnung-Luft – EMV-L)	BGBI. II Nr. 153/2011	§§ 15 ff EMV-L	Die EMV-L schreibt die Messung von Staub bei Gasfeuerung ab einer bestimmten BWL vor, sofern nicht Erdgas für die Feuerung verwendet wird. Kontinuierliche Messungen sind nur dann sinnvoll, wenn Grenzwerte vorgegeben sind. In manchen Fällen hat die Behörde Staub-Grenzwerte als „Rechenwerte“ vorgegeben, wodurch hier wieder Graubereiche eingeführt werden. Der IED Rahmen erlaubt Abweichungen bei den Emissionsmessungen und ist tlw. weniger strikt als die EMV-L betreffend der Forderungen. Die EMV-L gibt der Behörde leider keinen Ermessensspielraum bzgl. Ausnahmen.	Grundsätzlich ist hier das Thema, dass bei staubfreiem Brenngas und vernünftiger Verbrennungsführung keine Staubemissionen bei Gasfeuerung zu erwarten sind. In der EMV-L wären somit Anpassungen erforderlich, um einen Ermessensspielraum für Ausnahmen (oder eventuell auch indirekte Überwachungsmethoden) bei den Emissionsmessungen zuzulassen – zumindest was die Messung von Staubemissionen bei nachvollziehbar staubfreiem Brennstoff betrifft.	
211	VOEB	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)  Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien  Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG	23  35  20	Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)  Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994	BGBI I 102/2002 idF BGBI I 70/2018  BGBI 194/1994 idF BGBI I 107/2017	62-63a  82a, 84k	Die Richtlinie enthält keine genauen Vorgaben hins. Aufwand, an der UI beteiligten Personen/Stellen, oder Häufigkeit von Kontrollen. Dennoch wurde in Österreich ein aufwändiges System mit häufigen Überprüfungen und langer Dauer der UI geschaffen.	Behördenüberprüfungen: System mit hohem Verwaltungsaufwand wurde aufgebaut. Es gibt (IPPC-) Umweltinspektionen, Überprüfungen nach dem AWG und Seveso-Überprüfungen. Jede Umweltinspektion in Ö ist mit Besuch der Behörde samt ASV's verbunden. UI dauern oft 2 Tage und binden eine Vielzahl an ASV's. Je nach Risikoeinstufung findet eine UI alle 1 – 3 Jahre statt. Parallel gibt es das System der Überprüfung von AWG Anlagen, die alle 5 Jahre überprüft werden. Ist die Anlage auch als IPPC Anlage einzustufen, gibt es ebenfalls eigene „Prüfpflichten“ durch die Behörde und Meldepflichten über den Zustand der Anlage durch den Betreiber. Wenn die Anlage dann auch noch als „Seveso-Anlage“ einzustufen ist, kann es sein, dass diese Anlage von derselben Behörde ein viertes Mal zu überprüfen ist. In den gesetzlichen Bestimmungen gibt es keinen Hinweis darauf, dass diese Überprüfungen „angerechnet“ werden, dass also eine Anlage, die nach Seweso geprüft wurde, damit auch nach IPPC und AWG geprüft wurde, und diese Prüfung auch als Umweltinspektion gilt. Es ist in letzter Zeit vorgekommen, dass eine Anlage binnen 3 Monaten von derselben Behörde mit denselben ASV's nach zwei unterschiedlichen Bestimmungen aus dem AWG überprüft wurden. Neugenehmigungen bleiben auf der Strecke oder dauern extrem lange. Die „Anrechnung“ der Prüfungen würde den Verwaltungsaufwand für Behörde und	

212	Energieverband Österreich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Art. 35	Emissionschutzgesetz für Kesselanlagen - EG-K 2013	BGBl I Nr. 127/2013	fehlt	Nach dem Unionsrecht sind bis 21.12.2022 befristete Ausnahmen für ältere Fernwärmeanlagen mit nicht mehr als 200 MW Feuerungswärmeleistung von den Grenzwertanforderungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.	Anpassung an Unionsrecht	
213	Energieverband Österreich	2010,0075	Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)	Art. 28	EMV-L	BGBl. II Nr. 153/2011	§ 15	Nach dem Unionsrecht sind kontinuierliche Messungen nur im Anwendungsbereich der Industrieemissionsrichtlinie, und damit nur bei Anlagen über 50 MW vorgesehen. In der EMV-L sind kontinuierliche Messungen auch bei Anlagen unter 50 MW grundsätzlich verpflichtend, wenngleich sie durch Alternativen ersetzt werden können.	Anpassung an Unionsrecht.	
214	WKÖ Gold Plating Verkehr	2010,1177	Schiffahrtsgastrechte-Verordnung (EU) Nr. 1177/2010		Schiffahrtsgesetz – SchFG	BGBl. I Nr. 62/1997	§ 87a Abs. 3 SchFG	Der Konzessionsinhaber ist gem. § 87a Abs. 3 SchFG verpflichtet, an einem Verfahren der Agentur mitzuwirken und ihr alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.	Unternehmen haben an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichen Unterlagen vorzulegen.  Diese Verpflichtung stellt Gold Plating dar, sie ist keine Verpflichtung, die den Konzessionsinhaber nach der Schiffahrtsgastrechte-Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 trifft.	
215	RA Dr. Michael Hule	2011,0007	Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr		UGB		§ 456	Die Übererfüllung der Zahlungsverzugsrichtlinie liegt darin, dass – richtlinienkonform – die hohen unternehmerischen Verzugszinsen nicht nur für Forderungen auf Zahlung eines Entgeltes als Gegenleistung für die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen gesetzlich normiert wurden, sondern auch – anders als etwa in Deutschland – schadenersatzrechtlich begründete Geldforderungen. Gemäß Erwägungsgrund (8) der Zahlungsverzugsrichtlinie soll deren Anwendungsbereich auf die als Entgelt für Handelsgeschäfte geleisteten Zahlungen beschränkt sein, wobei dies gemäß Erwägungsgrund (11) auch für die Planung und Ausführung öffentlicher Bauarbeiten sowie Hoch- und Tiefbauarbeiten gilt. Die Zahlungsverzugsrichtlinie soll gemäß Erwägungsgrund (8) allerdings weder Geschäfte mit Verbrauchern noch die Zahlung von Zinsen im Zusammenhang mit anderen Zahlungen, z.B. Schadenersatzzahlungen, umfassen. Artikel 1 (2) der Zahlungsverzugsrichtlinie bestimmt demgemäß ihre Anwendung „auf alle Zahlungen, die als Entgelt im Geschäftsverkehr zu leisten sind“. Der österreichische Gesetzgeber hat sich entschlossen, die Beschränkung auf „Entgeltforderungen“ nicht zu übernehmen, sondern unterwirft alle Geldforderungen aus unternehmerischen Geschäften (im Sinn des § 455 UGB) den hohen Zinsen des § 456 Satz 1 UGB. Dazu gehören nach österreichischem Recht z.B. auch schadenersatz- oder bereicherungsrechtlich begründete Geldforderungen, wobei auch irrelevant ist, ob die Geldforderung aus der Verletzung einer		

216	Industriellen-vereinigung	2011,0016	Amtshilfe-RL (RL 2011/16/EU)		Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz-Durchführungsverordnung (GMSG-DV)		§ 2	In § 2 GMSG-DV sind jene Arten von Konten angeführt, für die die Meldepflicht auf Grund geringem Risiko entfällt. Die Ausnahme von der Meldepflicht könnte richtlinienkonform auf weitere Konten ausgedehnt werden, nämlich: Konten im Rahmen des Schulsparens gemäß Schulsparen-Sorgfaltspflichten-VO sowie Treuhandkonten gemäß Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz. Konkret sollten folgende Ziffern in § 2 GMSG-DV eingefügt werden: „12. Konten für Spareinlagen, die im Rahmen des Schulsparens für jeweils einen einzelnen minderjährigen Schüler entgegengenommen werden im Sinne des § 1 Abs 2 Z 1 Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten im Bereich des Schulsparens, BGBl. II Nr. 2/2017;“ „13. Treuhandkonten im Sinne des § 8 Abs 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG, BGBl I Nr. 414/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 114/2017.“		
217	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2011,0061	Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-RL)	Art. 31 Abs. 2	Alternative Investmentfonds Manager - Gesetz (AIFMG)	BGBl I 2013/135 idF BGBl I 2017/106	§ 29 Abs. 2	§ 29 Abs. 2 AIFMG - Vertrieb von Anteilen von EU-AIF in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat des AIFM: Gemäß Art. 31 Abs. 2 AIFM-RL würde ein "Anzeigeschreiben" genügen, gemäß der österreichischen Umsetzung ist ein "Antrag auf Bewilligung" einzureichen.	bürokratischer Mehraufwand	
218	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2011,0061	2011/61/EU		Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG	BGBl. I Nr. 135/2013	§ 38 Abs 2 AIFMG: unterstrichener Teil kommt in RL nicht vor (2) Beabsichtigt ein EU-AIFM, Anteile eines Nicht-EU-AIF in Österreich zu vertreiben, so hat er der FMA für jeden Nicht-EU-AIF ein Anzeigeschreiben zu übermitteln. Dieses Anzeigeschreiben umfasst die Dokumentation und die Angaben gemäß Anlage 3 sowie eine Bestätigung der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Nicht-EU-AIF, dass dieser alle in diesem Bundesgesetz oder der Richtlinie 2011/61/EU sowie auf Basis dieser Richtlinie erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegten	§ 48 Abs. 8a Z 7 und 8c Z11 AI-FMG: Das AIFM-G stellt übertriebene und nicht in der RL vorgesehene Anforderungen an Mindestinvestitionssummen für Privatanleger.	Zu § 38 Abs 2 AIFMG: Nach dieser Formulierung ist es nicht möglich, in Österreich bestimmte Fonds zu vertreiben. Hintergrund ist, dass die CIMA (Cayman Authority oder jede andere Nicht-EU Aufsicht) nicht bestätigen wird, dass beispielsweise in Cayman domizilierten Fonds alle in der AIFMD bzw. dem AIFMG festgelegten Anforderungen erfüllt. Dies trifft auch auf andere internationale Aufsichtsbehörden zu. Dier gelb markierte Satzteil sollte entweder ersatzlos gestrichen oder durch eine realistischere Anforderung ersetzt werden.  § 48 Abs 8a Z 7 und 8 c Z 11: Diese Anforderungen sollten gelöscht werden.	
219	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher	Art 3 Abs 3 lit a und b	Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)	BGBl. I Nr. 33/2014	§ 8 Abs 4 FAGG	Erstreckung der "Button-Lösung" auf soziale Dienstleistungen und Gesundheitsleistungen, obwohl die Richtlinie für solche Leistungen nicht gilt.	In § 1 Abs 2 Z 2 und 3 FAGG heißt es, dass das FAGG für soziale Dienstleistungen und Gesundheitsleistungen nicht gilt. In § 8 Abs 4 FAGG findet sich dann aber die Regel, dass die "Button-Lösung" für solche im Fernabsatz abgeschlossenen Verträge doch gelten soll. Diese Regelung ist äußerst missverständlich und für den betroffenen Unternehmer nur sehr schwer nachvollziehbar!	

220	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher		Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)	BGBI. I Nr. 33/2014	§ 9 Abs 2 FAGG	Bei telefonischer Kontaktierung des Verbrauchers vertragliche Bindung erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Unternehmer und schriftliche Annahme durch den Verbraucher. Es gibt diesbezüglich keine Verpflichtung aus der RL, sondern nur eine Option für die Mitgliedsstaaten. Die Regelung differenziert auch nicht danach, ob der Anruf iSd § 107 TKG zulässig war oder nicht.	Die Regelung bewirkt sowohl für den Unternehmer als auch für den Verbraucher bürokratischen Aufwand.	
221	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher	Art 16 lit m	Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)	BGBI. I Nr. 33/2014	§ 18 Abs 1 Z 11 FAGG	Entfall des Widerrufsrechts bei Downloads u.a. nur nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung des Vertragsdokuments: Diese Voraussetzung für die Ausnahme vom Widerrufsrecht geht über die Vorgabe in Art 16 lit m RL hinaus.	Zusätzliche Bürokratie für den Unternehmer	
222	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher		Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	BGBI. I Nr. 33/2014	§ 3 Abs 1 KSchG	Das KSchG kannte bereits vor dem VRUG den Rücktritt vom sog. "Haustürgeschäft". Die Rücktrittsfrist betrug 1 Woche. Im Zuge der RL-Umsetzung wurde diese Frist auf 14 Tage verlängert, obwohl es dafür durch die RL keine Notwendigkeit gibt, nur um diese mit der durch das VRUG im FAGG neu geschaffenen Widerrufsfrist zu harmonisieren.	Die Frist, während der der Unternehmer damit rechnen muss, dass sein Kunde vom Vertrag zurücktritt, wird unnötig verlängert. Das bedeutet unnötige Rechtsunsicherheit.  Die längere Frist führt auch aus Sicht des Konsumenten zu keinem höheren Schutzniveau.	
223	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher	Art 2 Z 7 u Z 8	Konsumentenschutzgesetz (KSchG)	BGBI. I Nr. 33/2014	§ 3 Abs 1 iVm Abs 3 Z 5 KSchG	Die RL enthält bereits sehr weite Definitionen von Fernabsatzverträgen und Außergeschäftsraumverträgen. Abgesehen davon, dass § 3 Abs 1 KSchG beibehalten und zudem noch "angepasst" wurde (ua Verlängerung der Rücktrittsfrist), um die durch den europäischen Gesetzgeber von der RL ausgenommenen Bereiche zu erfassen, wurde durch § 3 Abs 3 Z 5 KSchG sogar noch eine Erweiterung der "Haustürgeschäftssituation" vorgenommen. Wenn ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu einem späteren Zeitpunkt ohne körperliche Anwesenheit des Unternehmers abgeben kann, kann es keinen Druck oder eine Überrumpelung für den Vertragsabschluss geben, da der Konsument ja die Möglichkeit hat, den Vertragsabschluss noch zu überdenken.	Rechtsunsicherheit für die Unternehmen bei Verträgen, die zwar nicht unter die Definition von Fernabsatzvertrag und Außergeschäftsraumvertrag des FAGG fallen, aber zB per Mail geschlossen werden, da unter fadenscheinigen Begründungen ein „Drängen“ behauptet werden kann.  Es sind keine sonstigen negativen Auswirkungen zB auf Verbraucher zu befürchten, da ohnehin das allgemeine Zivilrecht ausreichende Rechtsmittel bietet (zB Irrtumsanfechtung etc).	
224	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher	Art 3 Abs 3 lit a und b	Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)	BGBI. I Nr. 33/2014	§ 8 Abs 4 FAGG	Erstreckung der "Button-Lösung" auf soziale Dienstleistungen und Gesundheitsleistungen, obwohl die Richtlinie für solche Leistungen an sich überhaupt nicht gilt.	In § 1 Abs 2 Z 2 und 3 FAGG heißt es, dass das FAGG für soziale Dienstleistungen und Gesundheitsleistungen nicht gilt. In § 8 Abs 4 FAGG findet sich dann aber die Regel, dass die "Button-Lösung" für solche im Fernabsatz abgeschlossenen Verträge doch gelten soll. Diese Regelung ist äußerst missverständlich und für den betroffenen Unternehmer nur sehr schwer nachvollziehbar!	
225	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher		Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)	BGBI. I Nr. 33/2014	§ 9 Abs 2 FAGG	Bei telefonischer Kontaktierung des Verbrauchers vertragliche Bindung erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Unternehmer und schriftliche Annahme durch den Verbraucher. Es gibt diesbezüglich überhaupt keine RL-Vorgabe, sondern nur eine Option für die Mitgliedsstaaten. Die Regelung differenziert auch nicht danach, ob der Anruf iSd § 107 TKG zulässig war oder nicht.	Die Regelung bewirkt sowohl für den Unternehmer als auch für den Verbraucher bürokratischen Aufwand.	
226	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2011,0083	RL 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher	Art 16 lit m	Fernabsatz- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG)	BGBI. I Nr. 33/2014	§ 18 Abs 1 Z 11 FAGG	Entfall des Widerrufsrechts bei Downloads u.a. nur nach Zurverfügungstellung einer Ausfertigung oder Bestätigung des Vertragsdokuments: Diese Voraussetzung für die Ausnahme vom Widerrufsrecht geht über die Vorgabe in Art 16 lit m RL hinaus.	Zusätzliche Bürokratie für den Unternehmer	

227	Industriellen-vereinigung	2011,0083	RL 2011/83 Verbraucherrechte-RL	Art 3 (4)	KSchG	§ 3 (3) Z3		Der Geltungsbereich der Richtlinie umfasst generell alle Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden. Die Mietgliedstaaten können Verträge, deren Gegenleistung EUR 50 nicht überschreitet, vom Anwendungsbereich ausschließen. Im KSchG wurde die Bestimmung wie folgt beschlossen: Bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmern außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EUR 25 nicht übersteigt, ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen.		
228	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU		UVP-G		Alle Projekte im vereinfachten Verfahren	UVP-Verfahren sollten ausnahmslos nur mehr im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt werden. Damit wäre unionsrechtskonform ein deutlicher Beschleunigungs- und Entlastungseffekt für Infrastrukturvorhaben verbunden. Derzeit gehen die Anforderungen an die UVP-Verfahren weit über die Vorgaben der UVP-RL der EU hinaus (z.B. Erfordernis eines UVP-Gutachtens, Parteistellung von Bürgerinitiativen), wodurch Investitionen erheblich erschwert werden.		
229	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU		UVP-G		Interessensabwägung § 17 Abs. 5	In § 17 Abs. 5 UVP-G ist eine Interessensabwägung vorgesehen, die zu einer vollständigen Abweisung eines Projektantrags führen kann, trotz Erfüllung sämtlicher Genehmigungsvoraussetzungen. Die unionsrechtlich nicht vorgesehene Regelung des § 17 Abs. 5 UVP-Gesetz sollte ersatzlos gestrichen werden.		
230	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU		UVP-G, AVG		§ 24f Abs 15 UVP-G / § 17 Abs 3 UVP-G und AVG	Manche UVP-Behörden vertreten die Ansicht, dass Gemeinden, in denen Ausgleichsmaßnahmen gesetzt werden, Standortgemeinden seien. Das Vorhaben müsste daher auch dort öffentlich aufgelegt werden und es würden zusätzliche Parteistellungen dieser Gemeinden begründet. Zudem kann – allenfalls mitten im Verfahren – eine neuerliche öffentliche Auflage nach UVP-G und nach AVG erforderlich werden, weil es wegen einer zusätzlichen, vom Prüfgutachter für erforderlich erachteten Ausgleichsmaßnahme eine neue Standortgemeinde gäbe. Ausgleichsmaßnahmen, die in das Vorhaben aufgenommen werden (müssen), bedürfen nach Ansicht mancher UVP-Behörden ihrerseits einer UVE. Zudem wird mitunter der Nachweis der Zustimmungen bereits im Antrags- oder Genehmigungszeitpunkt gefordert, was für den Projektwerber unzumutbar (und schon aus aktienrechtlichen Gründen problematisch) ist, solange die Genehmigung nicht erteilt wurde. Schließlich bereitet das Finden und Bereitstellen von Ausgleichsmaßnahmen durch Projektwerber, deren Fokus naturgemäß anderswo liegt, einen großen Aufwand und führt zu Ineffizienzen.		
231	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU		UVP-G		§ 9 Abs. 3 UVP-G	Kundmachungen des § 9 Abs 3 UVP-G sehen neben der ausreichenden Veröffentlichung im Internet auch die Verbreitung in Tageszeitungen vor, die von der UVP-Richtlinie nicht gefordert ist und somit eine klare Übererfüllung darstellt. Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit werden nämlich in Artikel 6 Abs 5 dem Mitgliedsstaat überlassen. Kundmachung im Internet wäre ausreichend verbunden mit einer Zustellfiktion ab Kundmachung.		

232	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU		UVP-G		§5 (4) UVP-G	Die UVE ist derzeit an die Landesumweltanwaltschaft und die Standortgemeinden zu übermitteln. Diese Übermittlung ist unionsrechtlich nicht erforderlich und teilweise kontraproduktiv. Die Landesumweltanwaltschaften und Standortgemeinden können Ihre Rechte als mitbeteiligte Behörden oder als Parteien geltend machen.		
233	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				§ 5 Abs 4 + § 24a Abs 4 UVP-G	Einige "privilegierte" Verfahrensparteien – Gemeinden und LUA – erhalten die UVE bereits vorweg, dh noch vor der öffentlichen Auflage, zur allfälligen Stellungnahme. Unionsrechtlich ist die Regelung nicht erforderlich. Man sollte daher eine Gleichbehandlung aller Verfahrensparteien durch ersatzlose Streichung dieser Bestimmung herbeiführen. Es ist kein sachlicher Grund für die Begünstigung dieser beiden Parteien (Gemeinden und LUA) vor allen anderen Verfahrensparteien ersichtlich.		
234	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				§44a(2) und (3)AVG	Ediktalfrist von mindestens 6 Wochen ist zu lang - Annäherung an Deutschland 4 Wochen wären mehr als ausreichend, Ediktalsperre nach §44a(3) AVG ersatzlos streichen		
235	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU		UVP-G			Das Revisionsrecht für Umwelt NGOs, BIs und Landesumweltanwälte ist weder unionsrechtlich noch durch die Aarhus Konvention vorgegeben, es wird nur "access to justice" verlangt. Die Beibehaltung führt zu einer unnötigen Verzögerung.		
236	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				§19(4) UVP-G	Demokratische Legitimierung von Bürgerinitiativen -> Überprüfung Aktualität Unterzeichner		
237	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				§19 UVP-G	Für anerkannte Umweltorganisationen soll, um die Überprüfung des weiteren Vorliegens der Anerkennungskriterien zu erleichtern, eine generelle Vorlagepflicht von Unterlagen in wiederkehrenden Abständen von zwei Jahren vorgesehen werden. Kommt eine Umweltorganisation dieser Vorlagepflicht nicht oder nicht zeitgerecht nach, oder ergibt sich, dass ein Anerkennungskriterium nicht mehr vorliegt, so ist sie aus dem Verzeichnis der anerkannten Umweltorganisationen zu streichen.		
238	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				§16(3) UVP-G und §39(3) AVG	Schluss des Ermittlungsverfahrens: § 39 Abs. 3 AVG und § 16 Abs. 3 UVP-G sehen vor, dass die Behörde den Schluss des Ermittlungsverfahrens anordnen kann. Gemäß § 16 Abs. 3 UVP-G darf dies nur „mit Wirkung ... frühestens vier Wochen nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Niederschrift über die mündliche Verhandlung“ erfolgen. Diese Frist wird in der Praxis oftmals geradezu als Einladung für Projektgegner verstanden, noch „im letzten Moment“ neue Einwendungen oder Beweisanträge vorzubringen, was zu weiteren Verzögerungen führt. Die 4-Wochenfrist sollte daher analog zur Regelung im AVG („Wenn die Sache zur Entscheidung reif ist ...“) gestrichen werden. Genügt 39 Abs 3 Satz 2 AVG den Satz 2 zu streichen. Dann könnte man auch die Sonderregelungen im UVP-G ersatzlos streichen.		
239	Industriellen-vereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				§2(4)UVP-G	Landesumweltanwalt ist unionsrechtlich nicht vorgesehen. Hinzu kommt neue Rechtslage durch Aarhus Judikatur.		

240	Industriellenvereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				Anhang 1 Z 4 lit a UVP-G	Im österreichischen Recht ist eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung für thermische Kraftwerke ab 200 MW (Anhang 1 Z 4 lit a UVP-G), nach dem Unionsrecht jedoch erst ab 300 MW (Anhang I Z 2 lit a) vorgesehen, somit sollte der Wert auf 300 MW angehoben werden.		
241	Industriellenvereinigung	2011,0092	Anhang II Z 3 lit a UVP-RL 2011/92/EU				UVP-G	Für thermische Kraftwerke unter 300 MW ist in Österreich eine Einzelfallprüfung für Anlagen mit mindestens 100 MW vorgesehen, wenn sie in einem Schutzgebiet der Kategorie D liegen (luftbelastetes Gebiet). Nach Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der RL festsetzen (Anhang II Z 3 lit a UVP-RL). Demnach sollte dieser Schwellenwert dem europäischen Niveau angepasst werden.		
242	Industriellenvereinigung	2011,0092	Anhang II Z 3 lit i UVP-RL 2011/92/EU				UVP-G	Für Windenergieanlagen ist in Österreich eine Umweltverträglichkeitsprüfung ab 20 MW oder mindestens 20 Konvertern á 0,5 MW und in Schutzgebieten der Kategorie A (naturschutzrechtlich geschützte Gebiete) ab 10 MW oder mindestens 10 Konvertern á 0,5 MW EFP vorgesehen. Nach dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der RL festsetzen (Anhang II Z 3 lit i UVP-RL). Demnach sollte dieser Schwellenwert dem europäischen Niveau angepasst werden.		
243	Industriellenvereinigung	2011,0092	Anhang II Z 3 lit h UVP-RL 2011/92/EU				Anhang I Z 31 UVP-G	Für Stauwerke ist unionsrechtlich eine UVP-Pflicht ab Retention von 10 Mio m <sup>3</sup> zwingend (Anhang I Z 15). Dies ist in Anhang I Z 31 des UVP-G korrekt umgesetzt. Für alle anderen Wasserkraftwerke gilt hingegen nach dem österreichischen Recht eine UVP-Pflicht ab 15 MW oder ab 10 MW bei Rückstaulänge im 20ig-fachen der Gewässerbreite (bei MQ und gemessen in der Achse der Wehranlage) oder bei Kraftwerksketten ab mindestens 2 MW /Kraftwerk, wenn kein ausreichender Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum besteht. Gemäß dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der RL festsetzen (Anhang II Z 3 lit h UVP-RL). Demnach sollte dieser Schwellenwert dem europäischen Niveau angepasst werden.		
244	Industriellenvereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU, FFH-RL, Vogelschutz-RL				§ 6 UVP-G - UVE	Im österreichischen Recht sind in der UVE auch kumulative Wirkungen mit noch nicht bestehenden oder genehmigten, aber verfahrenshängigen anderen Projekten zu untersuchen. Nach dem Unionsrecht hingegen können sich die Untersuchungen von Kumulationen auf bestehende oder genehmigte Projekte beschränken, sofern das europäische Naturschutzrecht (Flora-Fauna-Habitat-RL und Vogelschutz-RL) nicht berührt ist. Die Kumulation mit verfahrenshängigen Projekten soll daher gestrichen werden.		
245	Industriellenvereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU, Aarhus Konvention				§16 UVP-G	In Österreich ist die Behörde verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn Einwendungen abgegeben wurden. Das Unionsrecht und die Aarhus Konvention enthalten dagegen eine solche Verpflichtung nicht, eine Anhörung ist lediglich fakultativ.		

246	Industriellenvereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				Anhang I Z 25 UVP-G	Rodungen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer (Renaturierungen) notwendig sind, sollen von der UVP-Pflicht befreit und in Anhang 1 Zif 46 UVP-G ausdrücklich ausgenommen werden.		
247	Industriellenvereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU				Anhang I Z 25 UVP-G	Sedimententnahmen aus Gewässern im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer sollen von der UVP-Pflicht befreit und in Anhang 1 Zif 25 UVP-G ausdrücklich ausgenommen werden.		
248	Industriellenvereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU		Reduzierung des Vorhabensbegriffs auf das eigentliche Vorhaben			Der weite Vorhabensbegriff (alle in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem eigentlichen Vorhaben stehende Maßnahmen sind davon erfasst) führt zu großen, teils unlösbaren Problemen sowie zur künstlichen Aufblähung der UVP-Verfahren. Dieser weite Vorhabensbegriff ist gemeinschaftsrechtlich nicht gefordert.		
249	Industriellenvereinigung	2011,0092	UVP-RL 2011/92/EU Aarhus Konvention in Verbindung mit EuGH Judikatur		UVP-G, AVG, Materiengesetze bzw. neues Gesetz			Keine überschießende Umsetzung von Aarhus: Bagatellschwellen, Erheblichkeitsschwellen, Begrenzung auf Rechte aus Art. 6 iVm Art. 9(2) AK, Missbrauchsregelung (Präklusion), keine Rückwirkung auf Altscheide, kein Revisionsrecht für Umwelt-NGOs, Beschwerde keine aufschiebende Wirkung, Internet-Kundmachung mit Zustellfiktion, Schluss des Ermittlungsverfahrens, Prozessförderungspflicht für NGOs analog ZPO		
250	Task Force Netze	2011,0092	UVP-Richtlinie 2011/92/EU  Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG	Art 1 Abs 2 lit e der UVP-Richtlinie 2011/92/EU	Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000)	BGBI. Nr. 697/1993	§ 19 Abs 2 Z 6	Art 1 Abs 2 lit e der UVP-Richtlinie 2011/92/EU definiert betroffene Öffentlichkeit als „die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren [...] betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran. Im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse.“	Das österreichische UVP-G räumt darüber hinaus auch Bürgerinitiativen Parteistellung in UVP-Verfahren ein, obwohl dem Unionsgesetzgeber der Begriff der Bürgerinitiative fremd ist. Eine Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung ist aus der UVP-RL somit nicht ableitbar, wie auch der Umweltsenat in seiner Entscheidung US 06.05.2009, 4B/2008/12-22 [LB 100 Drautal Straße] erkannt hat: „Für den Umweltsenat ergibt sich aus Art 1 Abs. 2 der genannten Richtlinie - anders als bei Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G 2000 - nicht zwingend, dass Bürgerinitiativen als betroffene Öffentlichkeit in allen Fällen nach innerstaatlichem Recht Parteistellung und damit auch das Recht zur Berufung einzuräumen wäre.“	
251	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014	Anhang I Z 2 lita	UVP-G 2000	BGBI Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 58 2017	Anhang I Z 4 lit a	Im österreichischen Recht ist eine obligatorische UVP für thermische Kraftwerke ab 200 MW, nach dem Unionsrecht ab mindestens 300 MW vorgesehen. Dieser Wert sollte unionskonform auf mindestens 300 MW angehoben werden.	Der niedrigere nationale Schwellenwert ist nicht zwingend vorgegeben und benachteiligt die inländischer Stromerzeuger im internationalen Wettbewerb	
252	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU	Anhang II Z 3 lita	UVP-G 2000	BGBI Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBI. I Nr. 58 2017	Anhang I Z 4 lit c	Für thermische Kraftwerke unter 300 MW ist in Österreich (Anhang 1 Z 4 lit c UVP-G 2000) eine Einzelfallprüfung für Anlagen ab mindestens 100 MW vorgesehen, wenn sie in einem Schutzgebiet der Kategorie D liegen (Luftbelastetes Gebiet). Nach Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahl-kriterien in der Richtlinie festsetzen (RL 2011/92/EU Anhang II Z 3 lit a UVP-RL).	Der nationale Schwellenwert ist nicht zwingend vorgegeben und benachteiligt die inländischer Stromerzeuger im internationalen Wettbewerb	

253	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU	Anhang II Z 3 lit i	UVP-G 2000	BGBl Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 58 2017	Anhang I Z 6 lit a und b	Für Windenergieanlagen ist in Österreich eine UVP ab 20 MW oder ab mindestens 20 Konvertern á 0,5 MW und in Schutzgebieten der Kategorie A (naturschutzrechtlich geschützte Gebiete) ab 10 MW oder mindestens 10 Konvertern á 0,5 MW EFP vorgesehen (Anhang I Z 6 lit a und b UVP-G 2000). Nach dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der RL festsetzen (Anhang II Z 3 lit i RL 2011/92/EU).	Die im UVP-G 2000 derzeit vorgesehenen Schwellenwerte sind nicht zwingend vorgegeben, benachteiligen die inländischen Stromerzeuger im internationalen Wettbewerb und sollten angehoben werden.	
254	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU	Anhang I Z 15	UVP-G 2000	BGBl Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 58 2017	Anhang I Z 30 und 31	Für Stauwerke ist unionsrechtlich eine UVP-Pflicht ab Retention von 10 Mio. m³ zwingend vorgesehen (Anhang I Z 15 RL 2011/92/EU). Dies ist in Anhang I Z 31 des UVP-G 2000 korrekt umgesetzt. Für alle anderen Wasserkraftwerke gilt nach dem österreichischen Recht (Anhang I Z 30 UVP-G 2000) eine UVP-Pflicht ☒ ab 15 MW oder ☒ ab 10 MW bei Rückstaulänge im 20-fachen der Gewässerbreite (bei MQ und gemessen in der Achse der Wehranlage) oder ☒ bei Kraftwerksketten ab mindestens 2 MW/Kraftwerk, wenn kein ausreichender Mindestabstand zwischen den Wehranlagen im Fischlebensraum besteht. Nach dem Unionsrecht können die Mitgliedstaaten die Kriterien nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien in der RL festsetzen (Anhang II Z 3 lit h RL 2011/92/EU).	Diese Schwellenwerte sollten auf die Maximalwerte gemäß EU-Recht angehoben werden.	
255	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU	Keine vergleichbare Rechtsvorschrift	UVP-G 2000	BGBl Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 58 2017	§ 3	Im österreichischen Recht sind in der UVE auch kumulative Wirkungen mit noch nicht bestehenden oder genehmigten aber verfahrensanhängigen anderen Projekten zu untersuchen (§ 3 UVP-G 2000). Nach dem Unionsrecht können sich die Untersuchungen von Kumulationen auf bestehende oder genehmigte Projekte beschränken, sofern das europäische Naturschutzrecht (Flora-Fauna-Habitat-RL und Vogelschutz-RL) nicht berührt ist.	Die Kumulation mit verfahrensanhängigen Projekten ist EU-rechtlich nicht zwingend und sollte gestrichen werden.	
256	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU	Keine vergleichbare Rechtsvorschrift	UVP-G 2000	BGBl Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 58 2017		Nach der jüngsten Judikatur können NGOs gegen UVP-Feststellungen des BVwG Revision an den VwGH erheben (d.h. weitere Instanz). Gleiches ist voraussichtlich für Nachbarn zu erwarten (noch nicht explizit ausjudiziert).	Nach dem Unionsrecht kommt den NGOs und den Nachbarn nur das Recht der Anfechtung bei Gericht zu. Der ohnehin bestehende Rechtszug an das BVwG wäre damit ausreichend. Das Revisionsrecht an den VwGH deshalb gestrichen werden.	
257	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU	Keine vergleichbare Rechtsvorschrift	UVP-G 2000	BGBl Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 58 2017	§ 16	In Österreich ist die Behörde verpflichtet, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn Einwendungen abgegeben wurden (§ 16 UVP-G 2000). Das Unionsrecht und die Aarhus-Konvention enthält eine solche Verpflichtung nicht, eine Anhörung ist nur fakultativ. Daher sollte die mündliche Verhandlung in unionsrechtskonformer Weise auch im UVP-G nicht verpflichtend vorgesehen werden.	Die mündliche Verhandlung sollte in unionsrechtskonformer Weise auch im UVP-G nicht verpflichtend vorgesehen werden.	
258	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014	Keine vergleichbare Rechtsvorschrift	UVP-G 2000	BGBl Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 58 2017		Die Parteistellung von Umwelthanwaltschaften, Bürgerinitiativen und Formalparteien nach den Materiensetzen (z.B. wasserwirtschaftliches Planungsorgan) ist ein österreichisches Spezifikum, das vom Unionsrecht nicht gefordert wird u	Dadurch wird der Parteienkreis unnötig noch weiter aufgeblasen und daher sollten diese Parteistellungen gestrichen werden.	

259	Energieverband Österreich	2011,0092	Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten geändert durch 2014/52/EU	Keine vergleichbare Rechtsvorschrift	UVP-G 2000	BGBl Nr. 697 /1993, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 58 2017		UVP-Verfahren sollten ausnahmslos nur mehr im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt werden. Damit wäre unionsrechtskonform ein deutlicher Beschleunigungs- und Entlastungs-effekt für Infrastrukturvorhaben verbunden.	Diese Anforderungen an die UVP-Verfahren gehen weit über die Vorgaben der UVP-RL der EU hinaus (z.B. Erfordernis eines UVP-Gutachtens, Parteistellung von Bürgerinitiativen), wodurch Investitionen erheblich erschwert werden.	
260	WKÖ Gold Plating Verkehr	2011,0181	Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr		Kraftfahrlineigesetz (KfIG)	BGBl. I Nr. 203/1999	§ 32b KfIG	Der Berechtigungsinhaber ist gemäß § 32b KfIG verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Es ist unklar, was unter „mitwirken“ zu verstehen ist. Besteht die Mitwirkungspflicht in der Auskunftserteilung und Urkundenvorlage, ist dies weniger als die Pflicht, sich als Partei am Verfahren zu beteiligen. Demgegenüber geht die Verfahrensrichtlinie der Agentur offensichtlich davon aus, dass das jeweils betroffene Unternehmen Verfahrenspartei ist.	Unternehmen haben an einem Schlichtungsverfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderlichen Unterlagen vorzulegen.  Diese Verpflichtung stellt Gold Plating dar, sie ist keine Verpflichtung, die den Beförderer nach der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr trifft.	
261	VOEB	2011,0305	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG		Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Pflichten bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten, die Trennung und die Behandlung von bei Bau- oder Abbruchtätigkeiten anfallenden Abfällen, die Herstellung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen (Recycling-Baustoffverordnung – RBV)	BGBl II 181/2015 idF BGBl II 290/2016	12, Anhang 5	Unionsrechtlich ist kein genereller Nachweis der Materialherkunft vorgesehen	kein Nachweis woher das Material stammt (genügen Analysen)	
262	Industriellenvereinigung	2011,0305	Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG		Bauproduktegesetz	BGBl. I Nr. 55/1997		Die ursprüngliche EU-Bauprodukterichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte) wurde durch das Bauproduktegesetz in Österreich umgesetzt. In weiterer Folge erließ die EU die Bauprodukteverordnung. ABER: Das Bauproduktegesetz wurde nicht aufgehoben, sondern alle Teile, die durch die Bauprodukteverordnung ersetzt wurden, sind nun unanwendbar. Das führt zu großer Rechtsunsicherheit durch Nichtaufhebung des Bauproduktegesetzes, denn die Rechtsanwender müssen selbst erurieren, welche Teile des Bauproduktegesetzes noch anwendbar sind und welche aufgrund der neuen EU-Verordnung ungültig sind. Darüberhinaus kann es im falschen Anwendungsfall auch zu entsprechenden Strafen führen. Richtigerweise müsste das Bauproduktegesetz aufgehoben und ein neues Gesetz erlassen werden, das die allenfalls erforderlichen Begleitmaßnahmen zur EU-Verordnung eigenständig neben der EU-Verordnung regelt.		
263	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2011,1169	EU-Lebensmittelinformationsverordnung 1169/2011		österreichische Fertigverpackungsverordnung	BGBl. Nr. 867/1993	§ 11	Im Vergleich zur EU-Lebensmittelinformationsverordnung sieht die österreichische Fertigverpackungsverordnung eine höhere Schriftgröße vor.		

264	Task Force Netze	2011,1227	Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts		Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010	BGBI. I Nr. 110/2010	§ 10a	Jeder Marktteilnehmer, der im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zur Veröffentlichung von insider-Informationen verpflichtet ist, hat die zu veröffentlichenden Tatsachen zeitgleich mit der Veröffentlichung auch der E-Control mitzuteilen.	Nach Ansicht der Verteilernetzbetreiber sollte die inhaltsgleiche Meldung („double reporting“) an E-Control und ACER vermieden werden.	
265	Energieverband Österreich	2011,1227	EU-Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT)	r Veröffentlichung von	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 10a und 99 Abs. 4 EIW	Während die REMIT eine Veröffentlichungspflicht vorschreibt, sieht das Gesetz mit der Verpflichtung zur zeitgleichen Meldung an E-Control zusätzliche Reporting-Pflichten vor, die wesentlich über die postulierten Zielsetzungen der EU-Verordnung hinausgehen und diese ins Gegenteil verkehren, indem mit der zeitgleichen Meldung dem Ziel, Doppelmeldepflichten zu vermeiden, klar entgegengewirkt wird.	Die österreichischen Energieunternehmen haben sich wiederholt für eine zentralisierte Transparenz- und Meldeplattform für die zu veröffentlichenden Daten ausgesprochen. Auch von den Regulatoren wird europaweit eine entsprechende Lösung bevorzugt. Nach den vorliegenden Informationen seitens der Agentur für die Zusammenarbeit der Energie-regulierungsbehörden (ACER) wird dieses Ziel auf europäischer Ebene verfolgt. Mit dieser Transparenzplattform wäre eine zentrale Stelle geschaffen, die gleichzeitig allen Marktteilnehmern einen identischen Informationsstand bietet und den Regulatoren Zugang zu allen relevanten, insbesondere auch grenzüberschreitenden Daten gewährt. Der in § 10a EIWOG vorgeschlagene Weg weicht von diesem allgemeinen Konsens ab. Es ist zu befürchten, dass die E-Control durch die einseitige Bestimmung abweichender Reporting-Formate zusätzliche Kosten und Aufwand bei den Marktteilnehmern verursacht. Da letztendlich keine zusätzlichen Informationen übermittelt werden, bietet § 10a EIWOG keinen Mehrwert, der Kosten und Aufwand rechtfertigen könnte. Es müssten vielmehr alle österreichischen Energiegroßhandelsteilnehmer parallele Reporting-Strukturen aufbauen. Durch dieses vorgesehene Doppelreporting entsteht jedoch keinerlei zusätzlicher Informationsstand der interessierten Öffentlichkeit und ist aus diesem Grund als rein bürokratischer Mehraufwand und Gold Plating strikt abzulehnen. Ein allfällig auf der Website von E	
266	Energieverband Österreich	2011,1227	EU-Verordnung 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes (REMIT)	Artikel 18	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 108, § 108a	Art. 18 der REMIT-VO verlangt von den Mitgliedstaaten, festzulegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Verordnung zu verhängen sind. Die Sanktionen müssen – so heißt es weiter – „wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein und der Begehungsweise, Dauer und Schwere der Verstöße, dem Schaden für die Verbraucher und den potentiellen Gewinnen infolge des Handels aufgrund von Insider-Informationen und Marktmanipulation Rechnung tragen“. Der nationale Gesetzgeber hat im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Insider-Informationen § 108a EIWOG 2010 i.d.g.F. erlassen und anstelle von Verwaltungsstrafen oder Geldbußen, die den geschilderten, in Art. 18 REMIT-VO festgelegten Prinzipien jedenfalls entsprechen bzw. Genüge tun würden, eine Kriminalstrafbestimmung eingeführt.	Diese Kriminalstrafbestimmung ist überschießend und als kurzsichtiges Kopieren finanzrechtlicher Strafbestimmungen ohne Berücksichtigung der speziellen Situation auf den Energiemärkten zu betrachten. Dies gilt auch für § 108 EIWOG 2010 i.d.g.F., die Bestimmung die wider-rechtliche Offenbarung und Verwertung von Daten ebenfalls mit Freiheitsstrafe sanktioniert. Es sollte daher dringend eine Adaptierung der Strafbestimmungen mit der Abänderung auf Verwaltungsstrafen oder Geldbußen erfolgen.	
267	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2012,0018	Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 96/82/EG	Artikel 14	StörfallinformationsVO	BGBI I 391/1994 idF 191/2016	§ 3 Absatz 3 Z1 der StörfallinformationsVO	der verpflichtende Aushang am Betriebstor ist nicht in der RL vorgesehen	Verpflichtung stellt Belastung für Unternehmer dar, er sollte Wahlmöglichkeit haben	

268	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2012,0027	Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG	Art 7 EEff-RL Wahlmöglichkeit zwischen strat. Maßnahmen und Lieferantenverpflichtung	Bundes- Energieeffizienzgesetz 2014	BGBl. I Nr. 72/2014	§ 10 EEffG Lieferantenverpflichtung; § 24-37 Monitoringstelle; auch Maßnahmen bei Transformationen sollen anrechenbar sein, falls Lieferantenverpflichtung nicht streichbar ist; der „Verkehrssektor“ sollte aus dem Verpflichtungssystem herausgenommen; der Schwellenwert für Energilieferanten (derzeit 25 GWh) sollte erhöht werden. § 9 EEffG Meldung der Durchführung des Audits Bericht an Monitoringstelle	§ 10: Energieeffizienz: Gold Plating auf der instrumentellen Ebene bzw. bei der Ausgestaltung der Verpflichtungen: Die Richtlinie sieht keine Lieferantenverpflichtung, keine Richtlinienverordnung und keine Monitoringstelle vor. § 9: nur Meldung der Durchführung des Audits Bericht an Monitoringstelle soll entfallen.	Die Richtlinie selbst gibt nur zwei Verpflichtungen vor: - Art 7. Einsparverpflichtung von 1,5% jährlich - Art. 8: Energieaudits und Energiemanagementsysteme für große Unternehmen  Energieeffizienzmaßnahmen im Ausmaß von 218 PJ müsste Österreich bis 2020 laut RL leisten, Österreich hat sich selbst zu 310 PJ verpflichtet (151 über strategische Maßnahmen, 159 über die Lieferantenverpflichtung)	
269	Industriellen- vereinigung	2012,0027	Energieeffizienz-Richtlinie 2012/27/EG	Art. 7 (9)	Energieeffizienzgesetz (EEffG)			Energieeffizienzgesetz: Es wurde trotz Wahlfreiheit seitens der Richtlinie (Ziel kann auch nur mit strategischen Maßnahmen erreicht werden) ein äußerst bürokratisches Verpflichtungssystem für Energilieferanten im EEffG eingeführt. Dieses Verpflichtungssystem läuft mit Ende 2020 aus und sollte für die Periode 2021 bis 2030 (Umsetzung der überarbeiteten RL) in dieser Form nicht mehr vorgesehen werden. Wählt man Deutschland als Vergleichsmaßstab, sind die Unterschiede frappant: Dort gibt es keine Lieferantenverpflichtung, keine Richtlinienverordnung, keine Monitoringstelle, längere Fristen für die Einführung des Energiemanagementgesetzes, keine Registrierungspflicht für Auditoren und Energieberater und interne Auditoren dürfen die Audits, weitgehend uneingeschränkt, durchführen. Keine Überwälzung der Verpflichtung auf die Energieverbraucher.		

270	Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen	2012,0027	Richtlinie 2012/27/EU (EED)	Art. 9	Bundes- Energieeffizienzgesetz 2014	BGBl. I Nr. 72/2014	§ 22	Art. 9 Abs 3 EED-RL besagt, dass in Gebäuden mit mehreren Wohnungen und in Mehrzweckgebäuden, die über eine zentrale Anlage zur Wärme/Kälteerzeugung verfügen oder über ein Fernwärmenetz oder von einer mehrere Gebäude versorgenden zentralen Anlage versorgt werden, – soweit technisch machbar und kosteneffizient durchführbar – individuelle Verbrauchszähler zu installieren sind, um den Wärm-, Kälte- oder Warmwasserverbrauch der einzelnen Einheiten zu messen ist. Wo der Einsatz individueller Zähler zur Messung der verbrauchten Wärme technisch nicht machbar oder nicht kosteneffizient durchführbar ist, werden individuelle Heizkostenverteiler zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs der einzelnen Heizkörper verwendet, es sei denn, der betreffende Mitgliedstaat weist nach, dass die Installation derartiger Heizkostenverteiler nicht kosteneffizient durchführbar wäre. In diesen Fällen können alternative kosteneffiziente Methoden zur Messung des Wärmeenergieverbrauchs in Betracht gezogen werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat nachgewiesen, dass ein Wechsel von Heizkostenverteilern hin zu individuellen Wärmezählern wirtschaftlich nicht darstellbar ist und daraus den Schluss gezogen, dass keine Änderung der Technologieoffenheit der deutschen Heizkostenverordnung hin zu verpflichtenden individuellen Verbrauchszählern erforderlich ist. Da Österreich keinen solchen Nachweis geführt hat, wird die im Heizkostenabrechnungsgesetz gegebene technologieoffene Auswahl an Messgeräten	Das Heizkostenabrechnungsgesetz (HeizKG) sieht eine verbrauchsabhängige Abrechnung für Gebäude mit einer gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage sowie die Voraussetzungen für die Verbrauchsermittlung und die Ausstattung mit Messvorrichtungen vor. Dieses Gesetz hätte bloß geringfügig ergänzt bzw. adaptiert werden müssen. Damit wäre auch der jetzt bestehende Widerspruch zwischen dem Geltungsbereich des § 3 (1) HeizKG, nämlich für Gebäude mit mind. vier Nutzungsobjekten, und der Bestimmung des § 22 (2) EEffG „in Gebäuden mit mehreren Wohnungen“ zu vermeiden gewesen. Die nächste Möglichkeit zur Revision des angesprochenen „Gold Plating“ würde sich im Zusammenhang mit der Umsetzung der neugefassten EU-Energieeffizienzrichtlinie, welche eine völlige Neuaufstellung der Anforderungen zur Messung von Raumwärme, Warmwasser und Kälte, vornimmt, ergeben.
271	Energieverband Österreich	2012,0027	Richtlinie 2012/27 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG	Artikel 7	Bundesgesetz über die Steigerung der Energieeffizienz bei Unternehmen und dem Bund (Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG)	BGBl. I Nr. 72/2014	10	Die Einsparverpflichtungen aus der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) werden in Österreich mit dem Energieeffizienzgesetz EEffG umgesetzt, das u.a. eine Lieferantenverpflichtung vor-sieht. Erfüllen Energielieferanten diese Verpflichtung nicht selbst mittels Direktvergabe oder Ausschreibung der Maßnahmen, so können sie alternativ auch eine Ausgleichszahlung mit schuldbefreiender Wirkung leisten. Durch die Aufnahme von Ausgleichszahlungen werden die österreichischen Energieunter-nehmen gegenüber Mitbewerbern in anderen Mitgliedstaaten schlechter gestellt. Zudem verursacht das Gesetz in der aktuellen Form großen administrativen Abwicklungsaufwand bei allen involvierten Stellen.	Im Vergleich dazu hat sich Deutschland bei der Umsetzung der EED darauf beschränkt, dass Energieunternehmen ihren Endkunden Kontaktinformationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen, von denen sie u.a. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen erhalten können. Energielieferanten werden verpflichtet, ihre Endkunden mindestens jährlich über die Wirk-samkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über Angebote von Energiedienstleistern zu unterrichten. Ausgleichszahlungen sind nicht vorgesehen. Das derzeitige „Gold Plating“ im Rahmen des EEffG sollte revidiert werden. Das heißt für die Umsetzung der neuen EU-Richtlinie Energieeffizienz für die Periode von 2021 bis 2030 eine Umsetzung ausschließlich über strategische Maßnahmen nach dem Vorbild Deutschlands und somit ohne ein Verpflichtungssystem und ohne Ausgleichszahlungen.
272	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0011	RL 2013/11/EU	Art. 12	Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG	BGBl. I Nr. 105/2015	§ 18 AStG	Verjährungshemmung nach § 18: Nach § 18 ist nicht nur die Verjährung gehemmt, sondern auch „sonstige Fristen zur Geltendmachung der vom Verfahren betroffenen Rechte und Ansprüche.“ Dies entspricht nicht Art. 12 RL 2013/11/EU, der nur die Verjährung betrifft.	
273	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0011	RL 2013/11/EU		Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG	BGBl. I Nr. 105/2015	§ 26 Abs. 3 Z 3 AStG	Berichtspflichten nach § 26 Abs. 3 Z 3 AStG: Die Angabe der Prozentsätze, in denen die Unternehmer eine Teilnahme am Verfahren abgelehnt haben: Diese Verpflichtung ist durch RL 2013/11/EU nicht gedeckt und stellt Gold plating dar.	

274	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 12 Abs. 6 lit. b und Abs. 7	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 189a Z 3 und 4 bzw. § 204 Abs. 2 und § 207	Die Regelungen zum "beizulegenden Wert" dienen der Umsetzung von Art. 12 Abs. 6 lit. b und Abs. 7 der Bilanzrichtlinie. Allerdings liegt insofern eine Übererfüllung vor, als § 189a Z. 3 (in Annäherung an die steuerrechtliche Teilwertdefinition) zusätzliche Tatbestandsmomente statuiert. Gerade auch die Verweise in §§ 204 Abs. 2 und 207 sorgen gegenwärtig für praktische Verunsicherungen, denen man mit einer präziseren Angleichung an die europarechtlichen Vorgaben begegnen könnte.		
275	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 6 Abs. 4	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 196a Abs. 2	Die Bilanzrichtlinie sieht von der Erfüllung bestimmter Anforderungen an den Jahresabschluss ab, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung "unwesentlich" ist (Art. 6 Abs. 1 lit. j). Aufbauend hierauf räumt § 196a Abs. 2 bereits diverse Erleichterungen ein. Allerdings ließe es die RL-Vorgabe zu, noch weitere Ausnahmen (z.B. für Ansatz und Bewertung) vorzusehen, was überdies internationalen Standards eher entsprechen würde (vgl. z.B. IAS 8.8).		
276	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 12 Abs. 11	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 203 Abs. 5	Die Bilanzrichtlinie (Art. 12 Abs. 11) erlaubt eine Abschreibung des Firmenwerts über einen Zeitraum von "nicht weniger als fünf und nicht mehr als zehn Jahren". Diese RL-Vorgaben ließen es zu, im nationalen Recht ein entsprechendes Wahlrecht für die betroffenen Gesellschaften vorzusehen. Flankierend sollte klargestellt werden, dass lediglich Gesellschaften iSd § 189 Z. 1 und 2 eine Erläuterung zum Zeitraum in ihren Anhang aufzunehmen haben.		
277	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 12 Abs. 12	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG)	§ 211	Die Berechnung von Personalrückstellungen erweist sich seit dem RÄG 2014 als wesentlich komplizierter (vgl. insb. § 211: "versicherungsmathematische Grundsätze"). Erst jüngst hat die Fachwelt auf diese Problematik reagiert (vgl. die Überarbeitung der AFRAC-Stellungnahme 27), wobei Rechtsunsicherheiten bestehen bleiben. Allerdings sind die strikten gesetzlichen Vorgaben nicht in der Bilanzrichtlinie angelegt, sodass diese eine Rückkehr zu den einfacheren alten Berechnungsmethoden zuließen.		
278	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 19a Abs. 4 lit. b)	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. I Nr. 2017/20 (NaDiVeG)	§ 243b Abs. 6	In § 243b Abs. 6 ist eine Veröffentlichung des nicht-finanziellen Berichts vorgesehen, die "gemeinsam mit dem Lagebericht" zu erfolgen hat. Die Richtlinienvorgabe ließe freilich zusätzlich die Wahl, die Veröffentlichung auch erst "innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreitet", vorzunehmen. Eine solche zusätzliche Alternative würde die praktische Handhabung der Regelung erleichtern.		
279	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 30	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. Nr. 304/1996 (EU-GesRÄG)	§ 277 Abs. 1	Die Bilanzrichtlinie sieht für die Offenlegung der Jahresabschlüsse eine Höchstfrist von 12 Monate vor (Art. 30). Insofern stellt die nationale 9-Monats-Frist eine Übererfüllung dar, die im Sinne der Entlastung der betroffenen Gesellschaften erstreckt werden sollte.		

280	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art 1 Abs 1 lit a und b	Bankwesengesetz (BWG) Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) Börsegesetz (BörseG)		§ 43 Abs 1a BWG § 136 Abs. 2 VAG § 27 Abs. 4 BörseG	Unter den Anwendungsbereich der Bilanz-RL fallen nur Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie kapitalistische Personengesellschaften (OG, KG, bei welchen alle unbeschränkt haftenden Gesellschafter Kapitalgesellschaften sind). Somit kommen auch nur derartige Gesellschaften für die Einstufung als Unternehmen von öffentlichen Interesse (Art. 1 Z 1 RL bzw. § 189a Z 1 UGB) in Betracht. In § 43 Abs 1a BWG sind zusätzlich alle Kreditinstitute, also auch Genossenschaftsbanken oder Sparkassen als Unternehmen von öffentlichen Interesse definiert. Dies ist überschießend, zumal es sich bei diesen Banken um sehr kleine Institute handelt, deren volkswirtschaftliche Bedeutung gering ist. Die Bestimmung des § 43 Abs 1a BWG ist daher zu streichen. § 136 Abs. 2 VAG sowie § 27 Abs.4 BörseG sehen ebenfalls überschießende Definitionen von Unternehmen von öffentlichem Interesse vor, diese sind ebenfalls zu streichen.		
281	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art 3	Unternehmens-gesetzbuch (UGB)		§ 271a	In der RL sind Größenklassen für kleine, mittlere und große Unternehmen sowie für Kleinstunternehmen definiert. Weitere Größenklassen sind nicht vorgesehen. In § 271a UGB wird jedoch eine weitere Kategorie der sog. "fünffach großen Unternehmen" normiert (große Kapitalgesellschaften, bei welchen entweder Umsatz oder Bilanzsumme das Fünffache der entsprechenden Größenmerkmale einer großen Gesellschaft überschreitet). Für solche Gesellschaften sind spezielle, EU-rechtlich nicht vorgesehene Anforderungen im Bereich der Governance und Abschlussprüfung vorgesehen. U.a. verweisen folgende Normen auf oder verwenden Normen die Definition der fünffach großen Gesellschaften: §§ 271a, 271c UGB, § 30g GmbHG, § 92 AktG, § 24c Gen Sämtliche Bestimmungen zu "fünffach großen Unternehmen" sollten daher abgeschafft werden.		
282	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art. 6 Abs. 4	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 196a Abs. 2	Ausweitung des Wesentlichkeitsgrundsatzes: § 196a Abs. 2 UGB schränkt den Wesentlichkeitsgrundsatz auf Darstellung und Offenlegung ein. Die Einschränkung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf Darstellung und Offenlegung ist zwar in der Bilanzrichtlinie als Wahlrecht vorgesehen (vgl. Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie), entspricht jedoch nicht dem diesbezüglichen allgemeinen Verständnis. Dementsprechend ist dieser Grundsatz bei der Aufstellung des Jahresabschlusses stets auch auf Ansatz und Bewertung anzuwenden (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. j der Richtlinie sowie auch IAS 8.8). Es soll daher eine allgemeine Wesentlichkeitsbestimmung für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorgesehen werden, wonach die Anforderungen an den Jahresabschluss nicht erfüllt werden müssen, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist.		

283	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art. 12 Abs. 11	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 203 Abs. 5	Vereinfachung der Abschreibung des Firmenwerts (§ 203 Abs. 5 UGB): Entsprechend Art. 12 Abs. 11 der Bilanzrichtlinie ist bei nicht verlässlicher Schätzbarkeit der Firmenwert über mindestens 5 Jahre und höchstens 10 Jahre abzuschreiben. Gem. § 203 Abs. 5 UGB ist in diesen Fällen jedoch nur ein Zeitraum von (genau) 10 Jahren zulässig. Die Bandbreite der RL sollte daher auch für das UGB übernommen werden. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass nur Gesellschaften im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 1 und 2 im Anhang den Zeitraum zu erläutern haben, über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird.		
284	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art. 12 Abs. 12	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG)	§ 211	Vereinfachung der Berechnung von Personalrückstellungen: Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 wurde die Berechnung der Personalrückstellungen (vor allem Jubiläumsgeld und Abfertigung) insbesondere durch die Verpflichtung verkompliziert, diese nach den gesetzlichen Vorgaben auf versicherungsmathematischer Basis berechnen zu müssen. Die wesentlich einfacheren Methoden, die schon vor dem RÄG 2014 zulässig waren, sollten ebenfalls wieder zugelassen werden.		
285	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art. 19a Abs. 4 lit. b)	UGB	BGBI. I Nr. 2017/20 (NaDiVeG)	§ 243b Abs. 6	Getrennte Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 243b Abs. 6 UGB): Art. 19a Abs. 4 der Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass anstelle einer nichtfinanziellen Erklärung ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird und eine entsprechende Offenlegung erfolgt. Die Regelung in § 243b Abs. 6 UGB lässt den gesonderten Bericht grundsätzlich zu, allerdings ist bloß eine Veröffentlichung gemeinsam mit dem Lagebericht vorgesehen. Art. 19a Abs. 4 lit. b) der Richtlinie erlaubt jedoch auch eine Veröffentlichung "innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website des Unternehmens [sofern diese] öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt." Diese zweite Offenlegungsoption sollte zusätzlich aufgenommen werden.		
286	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art. 20 und Art. 29	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 267a	Streichung des Erfordernisses eines konsolidierten CG-Berichtes (Streichung § 267b UGB): Der „konsolidierten Corporate Governance-Bericht“ sollte entfallen und anstelle dessen sollte die Ergänzung zu § 243b, dass in den Corporate Governance-Bericht eines Mutterunternehmens Angaben aufzunehmen sind, welche die Grundsätze der Unternehmensführung für die verbundenen Unternehmen darstellen, vorgesehen werden. Damit wäre auch klargestellt, dass – analog zu den Vorschlägen in Deutschland – ein „konsolidierter Corporate Governance-Bericht“ neben einem Bericht des Mutterunternehmens nicht erforderlich ist.		

287	Industriellen-vereinigung	2013,0034	Bilanz-RL (RL 2013/34/EU)	Art. 30	UGB	BGBI. Nr. 304/1996 (EU-GesRÄG)	§ 277 Abs. 1	Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch (§ 277 Abs. 1 UGB): Die Bilanz-RL sieht in Art. 30 vor, dass der Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Abschlussprüfers binnen maximal 12 Monaten offengelegt werden muss. Im UGB ist eine Veröffentlichungsfrist (Einreichung im Firmenbuch) von neun Monaten vorgesehen. Diese Frist sollte richtlinienkonform auf 12 Monate ausgedehnt werden.		
288	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A3	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 12 Abs. 6 lit. b und Abs. 7	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 189a Z 3 und 4 bzw. § 204 Abs. 2 und § 207	Zurücknahme der neuen Vorschriften zur Bewertung des Umlaufvermögens zum beizulegenden Wert (Zurücknahme von § 189a Z 3 und 4 bzw. § 204 Abs. 2 und 207): Zur Umsetzung der Bilanzrichtlinie ist es erforderlich, die Regelungen von Art. 12 Abs. 6 lit. b und Abs. 7 der Richtlinie umzusetzen bzw. beizubehalten. Die Definition in § 189a Z 3 erfüllt dies u.E. nicht, da hiermit die steuerrechtliche Teilwertdefinition Berücksichtigung fand, obwohl die EU-rechtlichen Vorgaben zum Rechnungslegungsrecht gegenüber nationalen, steuerrechtlichen Regelungen eindeutig den Vorrang haben. Überdies löst die nicht den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechende Berücksichtigung von § 189a Z 4 UGB in §§ 204 Abs. 2 und 207 nicht zielführende Wirkungen aus, weshalb die Änderungen zu diesen Bestimmungen durch das Rechnungslegungs-Änderungsgesetz 2014 zurückgenommen werden sollten.		
289	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A4	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 6 Abs. 4	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 196a Abs. 2	Ausweitung des Wesentlichkeitsgrundsatzes: § 196a Abs. 2 UGB schränkt den Wesentlichkeitsgrundsatz auf Darstellung und Offenlegung ein. Die Einschränkung des Wesentlichkeitsgrundsatzes auf Darstellung und Offenlegung ist zwar in der Bilanzrichtlinie als Wahlrecht vorgesehen (vgl. Art. 6 Abs. 4 der Richtlinie), entspricht jedoch u.E. nicht dem diesbezüglichen allgemeinen Verständnis. Dementsprechend ist dieser Grundsatz bei der Aufstellung des Jahresabschlusses stets auch auf Ansatz und Bewertung anzuwenden (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. j der Richtlinie sowie auch IAS 8.8). Es wird angeregt, eine allgemeine Wesentlichkeitsbestimmung für die Aufstellung des Jahresabschlusses vorzusehen, wonach die Anforderungen an den Jahresabschluss nicht erfüllt werden müssen, wenn die Wirkung ihrer Einhaltung unwesentlich ist.		
290	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A5	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 12 Abs. 11	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 203 Abs. 5	Vereinfachung der Abschreibung des Firmenwerts (§ 203 Abs. 5 UGB): Entsprechend Art. 12 Abs. 11 der Bilanzrichtlinie ist bei nicht verlässlicher Schätzbarkeit der Firmenwert über mindestens 5 Jahre und höchstens 10 Jahre abzuschreiben. Es wird vorgeschlagen, diese Bandbreite auch in § 203 Abs. 5 UGB zu übernehmen. In Fällen, in denen die Nutzungsdauer des Geschäfts(Firmen)werts nicht verlässlich geschätzt werden kann, sollte der Geschäfts(Firmen)wert innerhalb von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren, beginnend im Jahr des erstmaligen Ansatzes, gleichmäßig verteilt abzuschreiben sein. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass nur Gesellschaften im Sinn des § 189 Abs. 1 Z 1 und 2 im Anhang den Zeitraum zu erläutern haben, über den der Geschäfts(Firmen)wert abgeschrieben wird.		

291	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A6	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 12 Abs. 12	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG)	§ 211	Vereinfachung der Berechnung von Personalrückstellungen: Durch das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 wurde die Berechnung der Personalrückstellungen (vor allem Jubiläumsgeld und Abfertigung) insbesondere durch die Verpflichtung verkompliziert, diese nach den gesetzlichen Vorgaben auf versicherungsmathematischer Basis berechnen zu müssen. Es wird vorgeschlagen, gesetzlich auch die wesentlich einfacheren Methoden wieder zuzulassen, die schon vor dem RÄG 2014 zulässig waren.		
292	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A7	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 15 ff.	UGB	BGBI. Nr. 304/1996 (EU-GesRÄG)	§ 225 Abs. 1	Streichung der Pflichtangaben zum negativen Eigenkapital (§ 225 Abs. 1 UGB): Die europarechtliche Grundlagen gemäß RL 2013/34/EU sehen keine Verpflichtung vor, im Anhang Angaben zur buchmäßigen Überschuldung darzustellen. Daher kann die Passage "Im Anhang ist zu erläutern, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt." in § 225 Abs. 1 UGB gestrichen werden.		
293	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A8	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Anhang III	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 225 Abs. 3 und 6	Streichung der Pflichtangaben zu den Fristigkeiten in der Bilanz (Anpassung § 225 und 6 UGB): Die vorgeschlagene Änderung, die Fristigkeitsangaben zu den Forderungen und Verbindlichkeiten nicht mehr auch alternativ im Anhang machen zu können, sehen wir als erschwerend für die Praxis und führt zu unübersichtlichen Bilanzbildern ("gesetzlich angeordnete" Verletzung des Klarheitsgebots). Wir halten es durchaus für möglich, die in Anhang III der Richtlinie normierte Angabepflicht auch durch Angabe im Anhang zu erfüllen. Zumindest für Gesellschaften, die nicht klein sind, könnte dies als Alternative berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit könnte mit einem Größenschluss aus Art. 9 Abs. 3 UAbs. 2 begründet werden. Alternative: Ausnützung des Wahlrechts in Art. 11 mit entsprechender Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten in kurz- und langfristige (z.B. B.II. Langfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände und B.III. Kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände); dies würde zumindest zu einer deutlich übersichtlicheren Darstellung führen.		
294	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A9	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 18 Abs. 1 lit. b	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 238 Abs. 1 Z 18	Streichung der Angabeverpflichtung von Honoraren des Abschlussprüfers in bestimmten Fällen (Anpassung § 238 Abs. 1 Z 18 UGB): Entgegen den bisherigen Vorschriften sieht Art. 18 Abs. 1 lit. b der Richtlinie nur mehr für große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse die Anhangangaben zu den Aufwendungen für den Abschlussprüfer vor. U.E. stellt dies eine angemessene Einschränkung dieser Offenlegung dar. Wir regen daher an, die Angaben gemäß § 238 Abs. 1 Z 16 in § 240 zu verschieben.		

295	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A10	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 19a Abs. 4 lit. b)	UGB	BGBI. I Nr. 2017/20 (NaDiVeG)	§ 243b Abs. 6	Getrennte Veröffentlichung des gesonderten nichtfinanziellen Berichts (§ 243b Abs. 6 UGB): Im konkreten Fall liegt keine Übererfüllung vor, sondern es wurde ein (erleichterndes) Wahlrecht nicht zur Gänze umgesetzt. Art. 19a Abs. 4 der Richtlinie erlaubt es den Mitgliedstaaten vorzusehen, dass anstelle einer nichtfinanziellen Erklärung ein gesonderter nichtfinanzieller Bericht erstellt wird und eine entsprechende Offenlegung erfolgt. Die Regelung in § 243b Abs. 6 UGB lässt den gesonderten Bericht grundsätzlich zu, allerdings ist bloß eine Veröffentlichung gemeinsam mit dem Lagebericht vorgesehen. Art. 19a Abs. 4 lit. b) der Richtlinie erlaubt jedoch auch eine Veröffentlichung "innerhalb einer angemessenen Frist, die sechs Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, auf der Website des Unternehmens [sofern diese] öffentlich zugänglich gemacht wird und der Lagebericht darauf Bezug nimmt." Diese zweite Offenlegungsoption könnte zusätzlich aufgenommen werden.		
296	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A11	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 20 und Art. 29	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG 2014)	§ 267a	Streichung des Erfordernisses eines konsolidierten CG-Berichtes (Streichung § 267b UGB): Wir schlagen vor, den „konsolidierten Corporate Governance-Bericht“ entfallen zu lassen, und anstelle dessen die Ergänzung zu § 243b vorzusehen, dass in den Corporate Governance-Bericht eines Mutterunternehmens Angaben aufzunehmen sind, welche die Grundsätze der Unternehmensführung für die verbundenen Unternehmen darstellen. Damit ist auch klargestellt, dass – analog zu den Vorschlägen in Deutschland – ein „konsolidierter Corporate Governance-Bericht“ neben einem Bericht des Mutterunternehmens nicht erforderlich ist.		
297	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A12	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 30	UGB	BGBI. Nr. 304/1996 (EU-GesRÄG)	§ 277 Abs. 1	Verlängerung der Frist zur Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch (§ 277 Abs. 1 UGB): Es wird angeregt, im Rahmen der Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie (siehe Art. 30 der Richtlinie 2013/34/EU) in § 277 UGB eine gesetzliche Möglichkeit zur Verlängerung der 9-Monats-Frist auf Antrag vorzusehen. Mit einer antragsmäßigen Verlängerungsmöglichkeit der Offenlegungsfrist des § 277 UGB auf 12 Monate könnte bürokratischer Aufwand für die Unternehmen reduziert werden.		
298	KSW Tab1_GoldPlatin g_RL_Abschluss prüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A16	2013,0034	Richtlinie 2013/34/EU	Art. 3 Abs. 1 bis 4	UGB	BGBI. I Nr. 59/2005 (GesRÄG 2005)	§ 271a	Abschaffung der gesonderten Vorschriften zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei fünffach großen Gesellschaften: Die Einführung der sogenannten fünffach großen Gesellschaften (mehr als 200 Mio. EUR Umsatz und mehr als 100 Mio. EUR Bilanzsumme) als weitere Größenklasse und die Schaffung gesonderter Bestimmungen, u.a. zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers gem. § 271a UGB, hat keine Grundlage im EU-Recht. § 271a Abs. 1 bis 4 UGB sollten daher gestrichen werden.		

299	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2013,0036	Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)	Art 66 und 67	Bankwesengesetz (BWG)	BGBI. I Nr. 532/1993 idF 2017/150	§ 99d	<p><b>Verhängung von Geldstrafen durch die FMA:</b> Begeht eine juristische Person einen Verstoß gegen die in § 99d Abs 1 und 2 BWG genannten Bestimmungen, darf die FMA Strafen in folgender Höhe verhängen (§ 99d Abs 3 BWG):</p> <p>a. Geldstrafe bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes oder</p> <p>b. Geldstrafe bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens.</p> <p>Die Grundlage der Regelung ist in den Artikeln 66 und 67 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) festgelegt, wobei der österreichische Gesetzgeber den Anwendungsbereich des gegenständlichen Strafrahmens deutlich erweitert hat. Die Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU im BWG (vgl. § 99d Abs 1 und 2 BWG und § 99d Abs 3 BWG) erfolgte in verschärfter Form, da die unionsrechtlich vorgesehenen Tatbestände vom nationalen Gesetzgeber ergänzt wurden. Beispielsweise führt der Verweis auf § 98 Abs 2 Z 7 BWG dazu, dass sämtliche Anzeige- und Meldepflichten nach § 73 Abs 1 BWG von der Strafbestimmung erfasst sind. Somit kann eine unterlassene Anzeige des Wechsels der verantwortlichen Person(en) für die Innenrevision zu einer Strafe in Millionenhöhe führen. <b>Bestrafung juristischer Personen (§ 99d BWG):</b> Im Erkenntnis des VfGH zur Verfassungskonformität des § 99d BWG vom 13.12.2017 wurde diese seitens des Höchstgerichts zwar bejaht. Dies ändert aber nichts daran, dass § 99d BWG auf Basis der Art 65 ff CRD IV (Richtlinie 2013/36/EU) überschießend im nationalen Recht umgesetzt worden ist. § 99d Abs 1 und 2 BWG erfassen</p>	erhebliche Kostenbelastung	
300	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2013,0036	Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)		Bankwesengesetz (BWG)	BGBI. I Nr. 532/1993 idF 2017/150	§ 98 Abs 5 Z 2 iVm § 97 Abs 1 Z 4	<p><b>Verletzung der Obergrenzen bei der Vergabe von Großkrediten (§ 98 Abs 5 Z 2 BWG iVm § 97 Abs 1 Z 4 BWG):</b> Eine Verletzung der Vergabegrenzen von Großkrediten (25 % der anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts oder € 150 Mio.) ist gemäß § 98 Abs 5 Z 2 BWG mit Geldstrafe bis zu € 5 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verbot gezogenen Nutzens zu bestrafen. Neben diesen ohnehin drakonischen Geldstrafen sollen bei der Verletzung dieser Großkreditgrenzen zudem kumulativ Strafzinsen seitens der FMA auf Basis des § 97 Abs 1 Z 4 BWG zu verhängen sein. Für diese Verhängung von Strafzinsen besteht jedoch keine unionsrechtliche Grundlage in der CRD IV.</p>	erhebliche Kostenbelastung	
301	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2013,0036	Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) und Verordnung 575/2013 (CRR)		Bankwesengesetz (BWG)	BGBI. I Nr. 532/1993 idF 2017/150	§ 28b	<p>Nach § 28b BWG bedarf jeder Großkredit (gemäß Art. 392 CRR), der mind. 500 000 Euro beträgt, der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Diese Zustimmungspflicht ist ein österreichisches Spezifikum und ist - angesichts der fortlaufenden Verschärfungen im Bereich der Eigenkapital-, Liquiditäts- und Großkreditbestimmungen nicht mehr gerechtfertigt. Eine solche Zustimmungspflicht ist gem. der CRD IV nicht vorgeschrieben. Eine solche Zustimmungspflicht ist gem. der CRD IV nicht vorgeschrieben.</p>	bürokratischer Mehraufwand	

302	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2013,0036	Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)	Art 66 und 67	Bankwesengesetz (BWG)	BGBI. I Nr. 532/1993 idF 2017/150	§ 98 Abs 5 Z 4	<b>Verletzung allgemeiner Sorgfaltspflichten (§ 98 Abs 5 Z 4 BWG):</b> Eine Verletzung von allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 39 BWG oder der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI-RMV) der FMA ist mit Geldstrafe bis zu € 5 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verbot gezogenen Nutzens zu bestrafen. Der Verweis in § 98 Abs 5 Z 4 BWG auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 39 BWG hat keine unionsrechtliche Grundlage in Art 66 und 67 CRD IV und geht daher zu weit. In § 98 Abs 5 Z 4 BWG sollte daher (zumindest) eine Einschränkung der Strafbarkeit auf grobe Verletzungen des § 39 BWG oder der KI-RMV vorgenommen werden. Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Novellierung des § 98 Abs 5 Z 4 BWG vor: „In § 98 Abs. 5 Z 4 wird nach dem Wort „FMA“ das Wort „grob“ eingefügt.“	erhebliche Kostenbelastung
303	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2013,0036	Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV)		Bankwesengesetz (BWG)	BGBI. I Nr. 532/1993 idF 2017/150	§ 35 Abs 1 und 3 BörseG	Aushang von Informationen im Kassensaal: Die verpflichtend im Kassensaal von Banken auszuhängenden Angaben über Sparzinsen, Entgelte, AGB und Informationen über die Einlagensicherung (§ 35 Abs 1 BWG) sollten durch eine Offenlegung auf der Homepage abgelöst werden können, zumal es dafür auch keine aus EU-Richtlinien ableitbaren Notwendigkeiten gibt. § 35 Abs 1 BWG sollte daher samt Überschrift wie folgt novelliert werden: Die Überschrift vor § 35 lautet: „Preisangaben“ Im Inhaltsverzeichnis und in der Überschrift wird der Eintrag „§ 35. Preisaushang“ in „§ 35. Preisangaben“ geändert. In § 35 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Kassensaal auszuhängen“ durch die Wortfolge „in elektronischer Form auf deren Website zu veröffentlichen“ geändert. <b>Aushang der Devisenkurse inner- und außerhalb der Bankfiliale:</b> Mittlerweile gilt in den meisten Urlaubsländern der Österreicher der Euro. Zudem wird der verpflichtende Papieraushang der aktuellen Devisenkurse (§ 35 Abs 3 BWG), der von innerhalb als auch außerhalb der Bankfiliale lesbar sein muss, in der Praxis ohnedies nicht mehr genutzt. Weiters haben Banken aus organisatorischen und wirtschaftlichen Gründen meistens vor Ort kaum mehr Valuten. Der tagesaktuell zu haltende Aushang der Wechselkurse ist somit nicht mehr zeitgemäß und stellt einen unnötigen bürokratischen Aufwand für Kreditinstitute dar. § 35 Abs 3 BWG sollte daher gestrichen werden.	bürokratischer Mehraufwand
304	Industriellen- vereinigung	2013,0036	CRD (RL 2013/36/EU)	Art 65 ff			§ 99d Abs 1 bis Abs 3 BWG	§99 d Abs 1 und Abs 2 BWG erfassen ohne nachvollziehbare Gründe sämtliche Anzeige- und Meldepflichten, die in § 73 BWG festgelegt sind.	
305	Industriellen- vereinigung	2013,0036	CRD (RL 2013/36/EU)				§ 98 Abs 5 Z 2 BWG iVm § 97 Abs 1 Z 4 BWG	Eine Verletzung der Vergabegrenzen von Großkrediten (25 % der anrechenbaren Eigenmittel eines Instituts oder € 150 Mio.) ist gemäß § 98 Abs 5 Z 2 BWG mit Geldstrafe bis zu € 5 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verbot gezogenen Nutzens zu bestrafen. Neben diesen ohnehin drakonischen Geldstrafen sollen bei der Verletzung dieser Großkreditgrenzen zudem kumulativ Strafzinsen seitens der FMA auf Basis des § 97 Abs 1 Z 4 BWG zu verhängen sein. Für diese Verhängung von Strafzinsen besteht jedoch keine unionsrechtliche Grundlage in der CRD IV.	

306	Industriellenvereinigung	2013,0036	CRD (RL 2013/36/EU)	Art 66 und 67			§ 98 Abs 5 Z 4 BWG	Eine Verletzung von allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 39 BWG oder der Kreditinstitute-Risikomanagementverordnung (KI-RMV) der FMA ist mit Geldstrafe bis zu € 5 Mio. oder bis zum Zweifachen des aus dem Verbot gezogenen Nutzens zu bestrafen. Der Verweis in § 98 Abs 5 Z 4 BWG auf die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 39 BWG hat keine unionsrechtliche Grundlage in Art 66 und 67 CRD IV und geht daher zu weit. In § 98 Abs 5 Z 4 BWG sollte daher (zumindest) eine Einschränkung der Strafbarkeit auf grobe Verletzungen des § 39 BWG oder der KI-RMV vorgenommen werden.		
307	Industriellenvereinigung	2013,0036	Richtlinien und Verordnungen mit makroprudentiellen Vorschriften (CRD: RL 2013/36/EU und CRR: VO 2013/575/EU)		Bankwesengesetz (BWG)		§ 22b	§ 22b idF ab 1. Juli 2018 enthält "Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung", die zusätzlich zu den unionsrechtlich normierten Maßnahmen festgelegt wurden und daher Gold Plating darstellen.		
308	Energieverband Österreich	2013,0543	Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009	14	E-EnLD-VO 2017 bzw. Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 3	nents/20903/388512/5	3. Teil Vorschau Daten, § 6ff bzw. Kap 3 Abs. 2.3.4. Erzeugerfahrpläne	Die EU-Verordnung sieht vor, dass die Primäreigentümer der Daten ihrer Verpflichtung zur Datenmeldung durch die direkte Übermittlung der Daten an die zentrale Informationstransparenzplattform nachkommen können, sofern sie einen Dritten einschalten, der als Datenlieferant in ihrem Namen auftritt. Die erforderliche Zustimmung des ÜNB wurde hierfür erteilt. Die abermalige Meldung der identen Daten an den ÜNB entspricht einer Doppelmeldung.	Die EU-rechtskonform, zentral gemeldeten Daten werden dem ÜNB zur Verfügung gestellt. Daher ist eine erneute Übermittlung in anderem Format/in anderer Granularität ein erheblicher administrativer Mehraufwand, der durch die EU-Gesetzgebung gerade vermieden werden sollte.	
309	Energieverband Österreich	2013,0543	Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009	15	E-EnLD-VO 2017 bzw. Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 3	03/388512/SoMa_3_V	3. Teil Vorschau Daten, § 6ff bzw. Kap 3 Abs. 2.3.5. Verfügbarkeitsfahrpläne und -meldungen	Die EU-Verordnung sieht vor, dass die Primäreigentümer der Daten ihrer Verpflichtung zur Datenmeldung durch die direkte Übermittlung der Daten an die zentrale Informationstransparenzplattform nachkommen können, sofern sie einen Dritten einschalten, der als Datenlieferant in ihrem Namen auftritt. Die erforderliche Zustimmung des ÜNB wurde hierfür erteilt. Die abermalige Meldung der identen Daten an den ÜNB entspricht einer Doppelmeldung.	Die EU-rechtskonform, zentral gemeldeten Daten werden dem ÜNB zur Verfügung gestellt. Daher ist eine erneute Übermittlung in anderem Format/in anderer Granularität ein erheblicher administrativer Mehraufwand, der durch die EU-Gesetzgebung gerade vermieden werden sollte.	
310	Energieverband Österreich	2013,0543	Verordnung (EU) Nr. 543/2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009	16	E-EnLD-VO 2017 bzw. Sonstige Marktregeln Strom Kapitel 3 bzw. Elektrizitätsstatistikverordnung 2016	nents/20903/388512/5	2. Teil Aktuelle und historische Daten, § 2ff bzw. Kap 3 Abs. 2.3.4. Erzeugerfahrpläne bzw. 1. Abschnitt Betriebsstatistik § 3ff	Die EU-Verordnung sieht vor, dass die Primäreigentümer der Daten ihrer Verpflichtung zur Datenmeldung durch die direkte Übermittlung der Daten an die zentrale Informationstransparenzplattform nachkommen können, sofern sie einen Dritten einschalten, der als Datenlieferant in ihrem Namen auftritt. Die erforderliche Zustimmung des ÜNB wurde hierfür erteilt. Die abermalige Meldung der identen Daten an den ÜNB entspricht einer Doppelmeldung.	Die EU-rechtskonform, zentral gemeldeten Daten werden dem ÜNB zur Verfügung gestellt. Daher ist eine erneute Übermittlung in anderem Format/in anderer Granularität ein erheblicher administrativer Mehraufwand, der durch die EU-Gesetzgebung gerade vermieden werden sollte.	
311	Industriellenvereinigung	2013,0575	Capital Requirements Regulation (CRR) (VO 2013/575/EU)	Art 4 Abs 1 Nr 1 und Art 4 Abs 1 Nr 26			§ 1a BWG	Die Capital Requirements Regulation (CRR) definiert in Artikel 4 Abs 1 Nr 1 den Begriff Kreditinstitut sowie in Artikel 4 Abs 1 Nr 26 den Begriff Finanzinstitut. Neben diesen Definitionen existieren in § 1a BWG zusätzliche Anforderungen für die Klassifizierung von Kreditinstituten und Finanzinstituten, die je nach Sichtweise bei bestimmten regulatorischen Reports zu Unterschieden im angewandten Konsolidierungskreis führen. Zur Erreichung eines Level-Playing-Field sollten insofern keine abweichenden Definitionen in nationalen Gesetzen bestehen. Eine Überprüfung des § 1a BWG und ähnlicher nationaler Regelungen hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen wäre daher zu begrüßen.		

312	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2013,1301	Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung"	Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich Operationelles Programm „IWB/EFRE Österreich 2014-2020“ CCI 2014 AT 16 RF OP 001 gem. Art 65 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013 iVm Artikel 13 Abs.2 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in	Mangelnde Praxisnähe der Förderfähigkeitsregeln, unnötig hohe Komplexität der für die Umsetzung in Österreich festgelegten Verwaltungs- und Kontrollsysteme sowie der Kontrollpraxis durch das BKA (nunmehr Zuständigkeit des BMNT).			Mangelnde Praxisnähe und mangelnde Berücksichtigung des Aufwandes beim Förderempfänger, Orientierung überwiegend am Aufwand der öffentlichen Stellen, Übervorsichtigkeit.	unverhältnismäßig hohe administrative Belastung in der Abrechnung und Dokumentation von geförderten Projekten sowie in der praktischen Unterstützung der Prüftätigkeit der Förderagentur (1st Level Control), des BKA/BMNT (2nd Level Control), der EU.  Geringere Ausschöpfung möglicher EU-Förderungen und geringere Hebelwirkung wegen des durch die nationale Umsetzung bedingten unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwandes.	
313	Industriellen-vereinigung	2013,1303	VO (EU) 1303/2013		Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Kosten mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich im Rahmen des Programmes für „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung Österreich 2014 – 2020 (FFR 2014-2020)“ gem. Art. 65 Abs. 1 der VO (EU) 1303/2013			Umsetzung der Kostenabrechnung und Erfordernisse bei der Antragstellung von EFRE Projekten schießen über das Ziel hinaus (sehr detaillierte Aufschlüsselung einzelner Kostenpositionen, Bereitstellung umfassender Begleitdokumente, Personalkostenabrechnung tlw. mit eigenen Stundenteilern, Abrechnung von selbst hergestellten (Halb-)fertigprodukten in der Praxis kaum realisierbar etc.)		
314	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	Richtlinie über Wohnimmobilienkreditverträge (MCD) 2014/17/EU		Standesregeln für Kreditvermittlung unzulässige Kreditvermittlungen	BGBI. II Nr. 86/2016	§ 6 unzulässige Kreditvermittlungen; § 7 Umschuldungen	Trotz der Umsetzung der MCD für Kreditvermittler wurden bestehende Regelungen teilweise erhalten wodurch die Regulierung unnötig erweitert wird. Diese sind Großteils in den Standesregeln für Kreditvermittlung beinhaltet.		

315	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge (WIK-RL)	Art 25 u Art 16 Abs 4b	Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)	BGBl I 2015/135 idF BGBl I 2017/93	§ 20 Abs. 3	Art 25 WIK-RL sieht keine absolute Deckelung der Vorfalligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung eines Kredites vor, sondern verlangt nur allgemein deren Angemessenheit und Objektivität und dass sie den finanziellen Verlust des Kreditgebers nicht überschreiten darf. Während österreichische Banken auf Basis der nationalen Umsetzung von Art 25 WIK-RL in § 20 Abs 3 HIKrG an vorgeschriebene Obergrenzen gebunden sind, können zB deutsche Institute eine über diese Obergrenze hinausgehende Vorfalligkeitsentschädigung verlangen (§ 502 BGB). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Deckelung der Vorfalligkeitsentschädigung bei Hypothekar- und Immobilienkrediten die Kredite sowohl für Konsumenten als auch für Unternehmer letztlich verteuert, weil die durch die gedeckelte Vorfalligkeitsentschädigung vom Kreditgeber zu tragenden Kosten der Auflösung der Refinanzierung auf alle Kreditnehmer übergewälzt werden müssen. Vor diesem Hintergrund bedarf es bei der Regelung zur Vorfalligkeitsentschädigung anlässlich einer vorzeitigen Rückzahlung eines Kredites folgender legislativer Anpassung in § 20 Abs 3 HIKrG: § 20 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung (3).	Kostenbelastung und Wettbewerbsnachteil gegenüber Banken aus anderen EU-Mitgliedstaaten	
316	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge	Art 3 Abs 1 a	Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKrG)	BGBl I 2015/135 idF BGBl I 2017/93	§ 9 Abs 3	Beschränkung des HIKrG auf echte Wohnimmobilien: In Österreich wurde die Beschränkung der Anwendung der Richtlinienbestimmungen auf Sicherheiten oder Rechte an „Wohnimmobilien“ nicht ins nationale Recht übernommen. Der Anwendungsbereich wurde auf sämtliche Verbraucherkredite erstreckt, die durch ein Grundpfandrecht oder ein Recht an einer Immobilie besichert werden. Die von der WIK-RL nicht beabsichtigte Folge ist, dass nach dem Wortlaut der Gesetze die strengen Anforderungen an die Bonitätsprüfung und insbesondere die grundsätzliche Unbeachtlichkeit des Liegenschaftswerts auch dann gelten, wenn die Kreditsicherheit gar nicht den vitalen Wohnbedürfnissen des Kreditnehmers dient und somit dieses Bedürfnis durch eine allfällige Verwertung der Liegenschaft nicht gefährdet ist. Auch wenn weder der Kreditnehmer noch der Sicherheitenbesteller die verpfändete Liegenschaft bewohnen, ja selbst wenn die Liegenschaft unbewohnt/unbebaut ist, dürfte nach dem Wortlaut des Gesetzes der Wert der Liegenschaft in die Kreditwürdigkeitsprüfung einfließen. Zumindest sollte § 9 Abs 3 HIKrG auf Kredite für Wohnimmobilien beschränkt werden, die den Wohnbedarf des Sicherheitenbestellers decken. Die Bestimmung des § 9 Abs 3 HIKrG sollte somit wie folgt geändert werden (und würde somit wortgleich wie Art. 18 Abs. 3 WIK-RL lauten): „Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der Wohnimmobilie den Kreditbetrag übersteigt, oder auf die Annahme, dass der Wert der Wohnimmobilie zunimmt, es sei denn, der Kreditvertrag dient zum Bau	bürokratischer Mehraufwand	

317	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge	Art 3 Abs 3 c	Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKRG)	BGBI I 2015/135 idF BGBI I 2017/93	§ 5 Abs 2 Z 3	Geförderte Darlehen: Das HIKrG sieht in § 5 Abs 2 Z 3 eine mögliche Ausnahme für Kredite vor, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden. Der österreichische Gesetzgeber hat diese weite Ausnahmemöglichkeit nur eingeschränkt genutzt. Nur Darlehen, die von Landeseinrichtungen oder über direkten Auftrag des Landes gewährt werden, können nach dem HIKrG ausgenommen werden. Von der Ausnahme sind aber Kredite nicht erfasst, die durch Haftungsübernahmen oder Zinszuschüsse gefördert werden. Es sollten daher im HIKrG auch Kredite, die von Gebietskörperschaften durch Zuschüsse oder Haftungsübernahmen gefördert werden, ausgenommen werden. Unionsrechtlich wäre die vorgeschlagene Ausdehnung zulässig, da die WIK-RL in dessen Art 3 Abs 3 lit c Folgendes vorsieht: „(3) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die folgenden Bestimmungen nicht anzuwenden: [...] c) bei Kreditverträgen, die Kredite zum Gegenstand haben, die einem begrenzten Kundenkreis im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen im Gemeinwohlinteresse gewährt werden, sei es zinslos oder zu einem niedrigeren als dem marktüblichen Sollzinssatz oder zu anderen, für den Verbraucher günstigeren als den marktüblichen Bedingungen und zu Zinssätzen, die nicht über den marktüblichen Sollzinssätzen liegen, die vorliegende Richtlinie.“ Da die den Bauträgern gewährten Finanzierungen typischerweise bessere Konditionen haben, als die Privatkunden offenstehenden Konditionen, und zudem in den	bürokratischer Mehraufwand	
318	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher	Art 3	Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKRG)	BGBI. I Nr. 135/2015 idF BGBI. I Nr. 93/2017	§ 5 HIKrG	Die von der Richtlinie vorgegebenen Ausnahmemöglichkeiten wurden nicht genutzt, insbesondere betreffend Kreditverträge für den Immobilienerwerb zum Zwecke der Vermietung (Art 3 Abs 3 lit b RL) oder Überbrückungsdarlehen (Art 3 Abs 3 lit d RL).		
319	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher	Art 14 (6)	Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKRG)	BGBI. I Nr. 135/2015 idF BGBI. I Nr. 93/2017	§ 13 HIKrG	Die Richtlinie sieht lediglich eine Frist von mindestens sieben Tagen vor, die dem Verbraucher ausreichend Zeit gibt, eine fundierte Entscheidung zu treffen. Diese Vorgabe ist in § 12 (2) HIKrG umgesetzt. Die zusätzliche Einräumung eines Rücktrittsrechts, wie in § 13 HIKrG vorgesehen, ist nach der RL nicht erforderlich.	Zusätzliche Bürokratie für den Unternehmer wegen der Belehrungspflicht, allfälliger Rücküberweisung etc.  Keine sonstigen negativen Auswirkungen für den Verbraucher, da er ja ohnehin die mindestens 7-tägige Bedenkzeit gemäß § 12 Abs 2 HIKrG hat.	
320	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher	keine Vorgabe in der RL	Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKRG)	BGBI. I Nr. 135/2015 idF BGBI. I Nr. 93/2017	§ 17 Abs 3 HIKrG	§ 17 Abs 3 HIKrG sieht vor, dass bei einer Änderung des Sollzinssatzes, sofern nicht im Einzelnen etwas anderes ausgehandelt wurde, sich die Höhe der einzelnen Kreditrate und nicht die Kreditlaufzeit ändert.	Zusätzliche Bürokratie für den Unternehmer, da die Ratenhöhe neu berechnet und er Verbraucher darüber informiert werden muss.  Die Regelung schützt auch nicht den Verbraucher, da eine Erhöhung der Kreditrate das Haushaltsbudget belastet, was durch eine Verlängerung der Kreditlaufzeit vermieden werden könnte.	
321	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge für Verbraucher	keine Vorgabe in der RL	Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz (HIKRG)	BGBI. I Nr. 135/2015 idF BGBI. I Nr. 93/2017	§§ 18, 19 HIKrG	Die RL enthält keine Vorgaben zum Kündigungsrecht.	Das ABGB sieht in § 986 Abs 2 eine Kündigungsmöglichkeit für beide Seiten vor. Parallelbestimmungen erschweren Wahrung des Überblicks über die relevanten Normen.	
322	Industriellen- vereinigung	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge (WIK-RL)	Art 25			§ 20 Abs 3 HIKrG	Das nationale HIKrG sieht im Gegensatz zur RL einen absoluten Deckel der Vorfalligkeitsentschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung vor. Dies bedeutet in der Folge eine deutliche Wettbewerbsverzerrung gegenüber anderen Mitgliedsstaaten.		

323	Industriellen-vereinigung	2014,0017	RL 2014/17/EU über Wohnimmobilienkreditverträge (WIK-RL)	Art 3 Abs 3			§ 9 Abs 3 HIKrG	Bei der Umsetzung der WIK-RL wurden darüber hinaus die Vorschriften auf sämtliche Verbraucherkredite (nicht nur auf Wohnimmobilienkredite) erstreckt. Zumindest sollte § 9 Abs 3 HIKrG auf auch im Sinne der Richtlinie auf jene Kredite für Wohnimmobilien beschränkt werden, die den eigentlichen Wohnbedarf des Kreditnehmers decken.		
324	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU und 2014/25/EU		Bundesvergabegesetz	BGBI. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 7/2016	1. § 83 Abs 4 RV: Ausschluss von Unternehmen, wenn sie durch eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes eines EWR-Staates von der Teilnahme an Vergabeverfahren ausgeschlossen wurden („Vergabesperre“), ohne Chance auf Selbstreinigung.  2. Die RV enthält in den §§ 98, 127, 363, 367 sehr weitreichende und in den Richtlinien nicht verlangte Melde-, Informations- und Transparenzpflichten iZm der Beziehung von Subunternehmern, die weit über das von den Richtlinien verlangte Ausmaß hinaus gehen. Diese	Da die Bestimmungen bereits im aktuellen BVerG enthalten sind, entstehen die massiven Aufwände bereits jetzt bei jeder Ausschreibung. Daher: 1. Streichung von § 83 Abs 4 RV 2. Beschränkung der Pflicht, Subunternehmer und deren Leistungsteile zu benennen, auf die für die Eignung notwendigen Subunternehmer. - Einschränkung der Meldepflichten nach Zuschlagserteilung auf das nach den Richtlinien unbedingt erforderliche Ausmaß im Oberschwellenbereich - Streichung der gesetzlichen Verpflichtung, jede Änderung von Subunternehmern während der Vertragsabwicklung vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.		
325	Industriellen-vereinigung	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG  und  Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	26 Abs 4 lit b (RL 2014/24/EU) und 44 (RL 2014/25/EU)	Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006 – BVerG 2006) und Begutachtungsentwurf zum Vergaberechtsreformgesetz 2017	BGBI. I Nr. 17/2006	28 ( BVerG 2006) und 34 (Vergaberechtsreformgesetz 2017)	§ 28 ff BVerG 2006 und § 34 BVerG 2017 gehen über die Vorgaben in der RL hinaus. In der RL wird nicht gefordert, dass die ursprünglichen Bedingungen für den Auftrag nicht grundlegend geändert werden (dürfen) (vgl Art 26 Abs 4 lit b RL 2014/24/EU). Dies sollte daher in Österreich ebenfalls nicht gefordert werden.		
326	Industriellen-vereinigung	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG	57 Abs 4	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	78	Art 57 Abs 4 der RL ermächtigt Auftraggeber lediglich zum Ausschluss eines Wirtschaftsteilnehmers von der Teilnahme am Vergabeverfahren ("können"). Die Ausschlussgründe des § 78 der Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018 sind jedoch als Verpflichtung formuliert. Die Ausschlussgründe sollten daher als Kann-Bestimmung (wie in der RL) vorgesehen werden.		

327	Industriellen-vereinigung	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG	71	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	BGBI. I Nr. 17/2006	98, 127 Abs 1 Z 2 , 363	§§ 98, 127 Abs 1 Z 2 und 363 der RV zum Vergaberechtsreformgesetz 2018 gehen über die Vorgaben der RL hinaus. Art 71 Abs 2 der RL verpflichtet nicht zur Bekanntgabe aller Subunternehmer, sondern besagt nur, dass der Auftraggeber dies in den Ausschreibungsunterlagen vorsehen kann. Lediglich für Bauaufträge und Dienstleistungen, die in einer Einrichtung des AG unter dessen direkter Aufsicht zu erbringen sind, ist die Bekanntgabe der Subunternehmer verpflichtend vorgesehen (vgl Art 71 Abs 5 der RL). Die Bekanntgabe von Subunternehmern führt zum Zeitpunkt der Angebotslegung immer wieder zu Problemen für den AN, weil sie vielfach nicht bekannt sind. Bei Lieferaufträgen ist diese in der Regel oft eine eher nutzlose Information. Hier entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand für den Bieter und ein Prüfaufwand für den AG. Der Aufwand steigt, wenn die Bestimmung im Zuge der Angebotslegung und Vertragsabwicklung nicht eingehalten wird – und damit auch die Kosten. Abgesehen davon wechseln Subunternehmer immer wieder. Weiters sollte die - ebenfalls überschüssende - gesetzliche Verpflichtung, jede Änderung von Subunternehmern während der Vertragsabwicklung vom Auftraggeber genehmigen zu lassen, gestrichen werden.		
328	Industriellen-vereinigung	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG	72	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	365 Abs 2 Z 3	Die Bestimmung in § 365 Abs 2 Z 3 der RV zum Vergaberechtsreformgesetz 2018, wonach eine erhebliche Verringerung eines Auftrages eine unzulässige wesentliche Vertragsänderung sei, ist in der RL so nicht vorgesehen (vgl Art 72 RL 2014/24/EU). Unzulässige Vertragsänderungen führen dazu, dass der AG eventuell etwas abnehmen muss, das er in der ursprünglichen Form nicht mehr benötigt oder zu hohen Pönaleforderungen, wenn er den Vertrag auflösen will/kann. Darüber hinaus ist für die geänderte Leistung eine Neuausschreibung erforderlich. Bei einem alternativen Bieter/Vertragspartner kann dies zu erheblichen Problemen in der Auftragsabwicklung führen bzw. diese gar unmöglich sein. Die Folgekosten für den AG können daher enorm sein.		
329	Industriellen-vereinigung	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG	73	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	366	§ 366 der RV zum Vergaberechtsreformgesetz 2018 sieht eine Verpflichtung zur unverzüglichen Kündigung von Verträgen vor, die RL verlangt hingegen nur eine Möglichkeit zur Kündigung von Verträgen (vgl Art 73 RL 2014/24/EU). Im österreichischen Vergabegesetz sollte daher auch lediglich eine Möglichkeit zur Kündigung vorgesehen werden.		
330	Industriellen-vereinigung	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG und Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	keine entsprechende Regelung	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	367	Die speziellen Meldepflichten bei Bauaufträgen stellen ein abzulehnendes Gold Plating dar, denn sie werden in dieser Form nicht von den EU-Vergaberichtlinien gefordert. Die überschießende Meldeverpflichtung in die Baustellendatenbank führt zu einer Steigerung der Transaktionskosten in der öffentlichen Beschaffung ohne echten Mehrwert für die Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping.		

331	Industriellen-vereinigung	2014,0024	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG  und  Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	29 (RL 2014/24/EU) keine entsprechende Bestimmung in der RL 2014/25/EU	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	281	<p>Im Sektorenbereich stellen die neuen (aus dem klassischen Bereich „importierten“) restriktiven Regeln für das Verhandlungsverfahren ein abzulehnendes Gold-Plating dar. Die Sektoren-RL kennt derartige Bestimmungen nicht - es sollten daher die aktuell geltenden Regeln des BVergG 2006 über das Verhandlungsverfahren im Sektorenbereich unverändert übernommen werden. Das kategorische Verbot über in den Ausschreibungsunterlagen festgelegte Mindestanforderungen (wann solche vorliegen liegt im rechtsunsicheren „Graubereich“) zu verhandeln bzw. diese während des Verfahrens zu ändern ist insbesondere (zeit-) ökonomisch kontraproduktiv, schließlich liegt der große Vorteil des Verhandlungsverfahren gerade in der Möglichkeit, ursprünglich nicht erkannte „Kostentreiber“ zu eliminieren. Selbstverständlich muss der Entfall einer (den Bieterkreis nicht verändernden) Mindestanforderung dazu führen, dass alle ursprünglich zur zweiten Verfahrensstufe zugelassenen Bieter hiervon informiert und zur Teilnahme auf Basis der geänderten Bedingungen eingeladen werden. Der Widerruf und Neustart des Verfahrens stellt in derartigen Konstellationen demgegenüber schon aus Zeitgründen eine äußerst schlechte Alternative dar. Die neue Regelung zwingt Auftraggeber dazu Mindestanforderungen vorerst nur im minimalen Ausmaß bzw. so spät wie möglich festzulegen. Ein ökonomisches, zielgerichtetes Vorgehen wird auf diese Weise wohl nicht gefördert.</p>		
332	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0025	Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG		Bundesvergabegesetz	BGBl. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2016	§§ 232 und 237	<p>Die ab 18.10.2018 zu beachtenden nationalen Bekanntgabeverpflichtungen verursachen einen enormen zeitlichen und administrativen Mehraufwand. Besonders überschießend ist die „Meldepflicht“ gemäß § 237 für alle vergebenen Aufträge ab 50.000 Euro! Sie gilt u.a. auch für Aufträge, die aufgrund einer (bereits bekanntgegebenen) Rahmenvereinbarung vergeben worden sind. Extremen Aufwand wird wohl auch die Recherchearbeit auslösen, die mit der geforderten Angabe der Anzahl der Angebote von Klein- und Mittelunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG verbunden ist (schließlich verfügt der Auftraggeber über keine Informationen, welcher Bieter die Kriterien der durchaus komplexen KMU-Definition erfüllt). Die kaufmännische Tätigkeit und das ursprüngliche Ziel des Vergaberechts, die Sicherstellung einer ökonomischen Beschaffung, tritt hier gegenüber einer ausufernden „Statistikverwaltung“ immer mehr in den Hintergrund! Viele Auftraggeber haben Direktvergaben und Abrufbestellungen aus verwaltungsökonomischen Gründen „an die Fläche“ ausgelagert. Künftig wird dies – alleine schon um Verwaltungsstrafen gemäß § 376 wegen Verletzung der Bekanntgabeverpflichtungen zu vermeiden – nicht aufrecht zu erhalten sein. Negative Auswirkungen auf die Höhe der Transaktionskosten – noch dazu ohne erkennbaren Mehrwert für den Wettbewerb – sind damit vorprogrammiert. Die jeweils in Absatz 3 der §§ 232 und 237 enthaltene (wegen drohender Verwaltungsstrafen gemäß § 376 höchst riskante) Ausnahme für „geschäftlich sensible Daten“ ist für im</p>		

333	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0025	Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	u.a. Art 73 Abs 1 RL 2014/25/EU; Art 40 Abs 5 lit a RL 2014/25/EU)	Bundesvergabegesetz	BGBI. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 7/2016	§ 260	§ 260 Abs 1 verlangt, dass die Ausschreibungsunterlagen „kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen“ sind. Die Richtlinie verlangt etwas anderes, nämlich dass die Auftraggeber o „unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen elektronischen Zugang zu den Auftragsunterlagen“ ) und o „unentgeltlich einen uneingeschränkten und vollständigen Zugang anhand elektronischer Mittel zu diesen Instrumenten und Vorrichtungen“ anbieten müssen. Anders als in der Regierungsvorlage zum BVergG 2017 beziehen sich die Bestimmungen der Richtlinie also auf die Kommunikationsform (vollständig elektronischer Zugang) und nicht auf eine inhaltliche Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen.	In der Diskussion über die Regierungsvorlage wird häufig vertreten, dass der Gesetzgeber den Begriff „Ausschreibungsunterlagen“ umfassend als Teilnahmeantrags- und Ausschreibungsunterlagen versteht und dass folglich – angesichts der Pflicht zur kostenlosen, direkten, uneingeschränkten und vollständigen Zurverfügungstellung, sobald die jeweilige Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist – ein zweistufiges Verfahren künftig erst dann gestartet werden darf, wenn sämtliche Unterlagen fertig ausgearbeitet sind. Aktuell wird die Teilnahmeantragsfrist aus zeitökonomischen Gründen meist noch zur Finalisierung der „eigentlichen“ Ausschreibung genutzt. Diese Praxis muss – will man die Praxistauglichkeit insbesondere des Verhandlungsverfahrens erhalten und eine künstliche Verlängerung der Vorbereitungsdauer und damit unnötige Verzögerungen vermeiden – unbedingt zulässig bleiben: Der Gesetzgeber sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass im Zeitpunkt der Bekanntmachung eines zweistufigen Verfahrens lediglich die Teilnahmeantragsunterlagen vollständig ausgearbeitet zur Verfügung gestellt werden müssen, alle übrigen Unterlagen hingegen nur in jenem Umfang, der erforderlich ist, damit interessierte Unternehmer Art und Umfang der zu erbringenden Leistung erkennen und entscheiden können, ob sie einen Teilnahmeantrag stellen (vgl. § 281 Abs 1). Erfolgt keine entsprechende Klarstellung und setzt sich aufgrund der
334	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0025	Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG		Bundesvergabegesetz	BGBI. I Nr. 17/2006 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 7/2016	§ 376	Die Strafdrohungen erscheinen – ganz besonders bei den vorgeschriebenen Bekanntgaben von Kleinstvergaben (siehe die Meldepflicht gemäß § 237 für alle vergebenen Aufträge ab 50.000 Euro) – schlichtweg unverhältnismäßig. Es sollte daher die aktuell geltende Strafbestimmung unverändert beibehalten werden.	Die gegenüber der aktuellen Rechtslage äußerst massive Ausweitung der Strafbestimmungen führt zu einer „Kriminalisierung“ der Einkaufstätigkeit und ist als Gold-Plating vehement abzulehnen.
335	Industriellen- vereinigung	2014,0025	Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	49 Abs 3	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	281 Abs 5	Die Bestimmung des § 281 Abs 5 der RV zum Vergaberechtsreformgesetz 2018 ist insoweit überschießend, als hier vorgesehen wird, dass die Zuschlagskriterien „während des [gesamten] Verhandlungsverfahrens“ nicht geändert werden dürfen. Die RL legt hingegen nur fest, dass die Zuschlagskriterien nicht Gegenstand von Verhandlungen sind (vgl etwa Art 49 Abs 3). Die österreichische Rechtslage sollte sich daher an der RL orientieren.	

336	Industriellen- vereinigung	2014,0025	Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	70 iVm 15	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	232, 237	<p>§§ 232 und 237 – Bekanntgaben in Österreich</p> <p>Die nationalen Bekanntgabeverpflichtungen nach §§ 232 und 237 der RV zum Vergaberechtsreformgesetz 2018 sind äußerst problematisch, werden einen enormen zeitlichen und administrativen Mehraufwand verursachen und stellen ein abzulehnendes Gold-Plating dar. Besonders überschießend ist die „Meldepflicht“ gemäß § 237 für alle vergebenen Aufträge ab 50.000 Euro. Sie gilt u.a. auch für Aufträge, die aufgrund einer (bereits bekanntgegebenen) Rahmenvereinbarung vergeben worden sind. Die kaufmännische Tätigkeit und das ursprüngliche Ziel des Vergaberechts, die Sicherstellung einer ökonomischen Beschaffung, tritt hier gegenüber einer ausufernden „Statistikverwaltung“ immer mehr in den Hintergrund. Negative Auswirkungen auf die Höhe der Transaktionskosten – noch dazu ohne erkennbaren Mehrwert für den Wettbewerb – sind damit vorprogrammiert. Die jeweils in Absatz 3 der §§ 232 und 237 enthaltene (wegen drohender Verwaltungsstrafen gemäß § 376 höchst riskante) Ausnahme für „geschäftlich sensible Daten“ ist für im Wettbewerb stehenden Sektorenauftraggeber unzureichend: Die vom Gesetzgeber gewünschte Möglichkeit zur Datenauswertung durch jedermann erzeugt nicht nur einen „gläsernen Auftraggeber“ sondern einen „gläsernen Unternehmer“ dessen strategische Geschäftsziele – durch seine damit zusammenhängenden externen Beauftragungen – nunmehr für jeden Konkurrenten frühzeitig einsehbar und auswertbar werden. Dieser Wettbewerbsnachteil</p>		
337	Industriellen- vereinigung	2014,0025	Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	73 Abs 1 und 40 Abs 5	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	260	<p>In der Diskussion zur Regierungsvorlage wird häufig vertreten, dass der Gesetzgeber den Begriff „Ausschreibungsunterlagen“ umfassend als Teilnahmeantrags- und Ausschreibungsunterlagen versteht und dass folglich – angesichts der Pflicht zur kostenlosen, direkten, uneingeschränkten und vollständigen Zurverfügungstellung, sobald die jeweilige Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist – ein zweistufiges Verfahren künftig erst dann gestartet werden darf, wenn sämtliche Unterlagen fertig ausgearbeitet sind. Aktuell wird die Teilnahmeantragsfrist aus zeitökonomischen Gründen meist noch zur Finalisierung der „eigentlichen“ Ausschreibung genutzt. Diese Praxis muss – will man die Praxistauglichkeit insbesondere des Verhandlungsverfahrens erhalten und eine künstliche Verlängerung der Vorbereitungsdauer und damit unnötige Verfahrensverzögerungen vermeiden – unbedingt zulässig bleiben: Der Gesetzgeber sollte daher aus Gründen der Rechtssicherheit klarstellen, dass im Zeitpunkt der Bekanntmachung eines zweistufigen Verfahrens lediglich die Teilnahmeantragsunterlagen vollständig ausgearbeitet zur Verfügung gestellt werden müssen, alle übrigen Unterlagen hingegen nur in jenem Umfang, der erforderlich ist, damit interessierte Unternehmer Art und Umfang der zu erbringenden Leistung erkennen und entscheiden können, ob sie einen Teilnahmeantrag stellen (vgl. § 281 Abs 1). Erfolgt keine entsprechende Klarstellung und setzt sich aufgrund der missverständlichen Formulierung des Gesetzes die im</p>		

338	Energieverband Österreich	2014,0025	Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG		Bundesvergabe-gesetz 2018	n parlamentarischen Prozess		Vor dem Hintergrund der erforderlichen Umsetzung der EU-Vergaberechtslinie 2014 sowie der EU-Sektorenrichtlinie 2014 ist bei der nationalen Ausgestaltung des Vergaberechts von ergänzenden überbordenden Regelungen abzusehen. Insbesondere bei den privatwirtschaftlich orientierten Sektorauftraggebern sollte zum Kern des europäischen Vergaberechts, der einschlägigen EU-Vergaberichtlinie, zurückgekehrt werden. Angesichts des Umstands, dass die umzusetzende Sektorenrichtlinie 2014 über 100 Artikel umfasst, ist es naheliegend, dass man sich im österreichischen (Sektoren-)Vergaberecht auf den EU-Richtlinientext beschränkt, der umfassende Vorgaben für Auftraggeber und Bieter enthält. Es wird daher eine 1:1-Umsetzung der EU-Regelungen vorgeschlagen.	Das derzeit bereits auf EU Ebene schon sehr umfangreich ausgestaltete Vergaberecht sollte nicht durch zusätzliche nationale Vorgaben noch zusätzlich ins seinem Komplexitätsgrad erhöht werden	
339	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2014,0040	Richtlinie 2014/40/EU („Tabakprodukterichtlinie“, TPD II)	Art. 2 Nr. 16 und 17 der Richtlinie 2014/40/EU  Art. 20 Abs. 4 lit. b	Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSKG)	BGBl. Nr. 431/1995 idF BGBl. I Nr. 22/2016	§ 1 Z 1b TNRSKG § 1 Z 1c TNRSKG  § 10 c Abs. 2 TNRSKG i.V.m. § 1 Z 1 b TNRSKG	angebliche Gesundheitsgefahren beim Einatmen des Aerosols, das auch beim Verdampfen von nikotinfreien Liquids entsteht.  Die RL 2014/40/EU erfasst in Art. 2 Nr. 16 unter dem Begriff „elektronische Zigarette“ insbesondere ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhaltigen Dampfes mittels eines Mundstückes verwendet werden kann. Art. 2 Nr. 17 dieser RL erfasst unter dem Begriff „Nachfüllbehälter“ ein Behältnis, das nikotinhaltige Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann. Im Gegensatz dazu erfasst § 1 Z 1b TNRSKG unter dem Begriff „elektronische Zigarette“ insb. ein Erzeugnis, das zum Konsum nicht nur nikotinhaltigen sondern auch nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstückes verwendet werden kann. Unter dem Begriff „Nachfüllbehälter“ erfasst § 1 Z 1c TNRSKG ein Behältnis, das eine nikotinhaltige oder eine nikotinfreie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann.	Anwendung der restriktiven Vorschriften für E-Zigaretten und Nachfüllbehälter auch auf nikotinfreie Erzeugnisse.  Durch Rückschluss auf den Zweck der Vorgaben, ein Höchstmaß an Gesundheitsschutz zu erreichen, wird festgelegt, dass nicht nur die Verpackung und Außenverpackung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern, sondern auch die (Außen-)Verpackung von sämtlichen Hardwareteilen (sohin auch Akkus als Einzelkomponente) mit Warnhinweisen zu versehen sind.	
340	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0049	Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssystem	Art 5 Abs. 1 lit f	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG)	BGBl. I Nr. 117/2015	§ 10 Abs. 1 Z 6	Die Einlagensicherungsrichtlinie stellt in Art 5 (1) f nicht auf eine 12-monatige Legitimierungsmöglichkeit nach Eintritt des Sicherungsfalles ab, sondern bloß, wenn diese Einlagen nicht mehr verfügbar sind; d.h. dann sind sie von der Einlagensicherung nicht mehr zu erstatten. Aufgrund der Zunahme der Regularien (Überarbeitung Geldwäscherichtlinie und Kontenregister) sollte es eher einen „Anreiz“ zur Legitimierung von alten anonymen Sparbüchern geben als zu deren Beibehaltung. Die 12-monatige Frist nach Eintritt des Sicherungsfalles, innerhalb derer eine Legitimierung erfolgen kann, um somit die Einlage erstattet zu bekommen, ist somit eine Übererfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben.	bürokratischer Mehraufwand	

341	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0049	Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssystem	Art 8 Abs. 1	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgese tz (ESAEG)	BGBI. I Nr. 117/2015	§ 13 Abs. 1	In § 13 Abs. 1 ESAEG ist festgelegt, dass jede Sicherungseinrichtung innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Eintritt eines Sicherungsfalls [...] gedeckte Einlagen zu erstatten hat. Demgegenüber legt Art 8 der RL 2014/49/EU fest, dass die Einlagensicherungssysteme sicherzustellen haben, dass der zu erstattende Betrag binnen sieben Arbeitstagen ab Feststellung des Einlagensicherungsfalls zur Verfügung steht. Es wurde hier im nationalen Gesetz sohin eine deutlich restriktivere Umsetzung vorgenommen, da die bereits geforderte Erstattung an den Kunden deutlich über die bloß durch den EU-Gesetzgeber geforderte Bereitstellung hinausgeht.	bürokratischer Mehraufwand	
342	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0049	Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssystem	Art 7 (3)	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgese tz (ESAEG)	BGBI. I Nr. 117/2015	§ 11 Abs. 2	Aus Gründen der Abwicklungsvereinfachung bzw. einheitlichen Behandlung ersuchen wir in Bezug auf Sammel-Kautionskonten auch um Aufnahme der nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen. In der Richtlinie 2014/49/EU ist in Art 7 (3) lediglich gefordert, dass ein Treugeber bekannt ist oder ermittelt werden kann, eine reine Identifizierbarkeit des Treugebers daher ausreicht. Der österreichische Gesetzgeber hat daraus jedoch die deutlich restriktivere Vorschrift des § 11 Abs. 2 ESAEG erlassen, demzufolge ein nicht von vornherein bekannter Treugeber nur dann gesichert ist, wenn er seinen Anspruch gegenüber der Sicherungseinrichtung nachweisen kann und a) vereinfachte Sorgfaltspflichten gemäß § 8 FM-GwG angewendet werden, oder b) die sofortige Offenlegung des Treugebers gemäß gesetzlicher Anordnung nicht erforderlich ist. Diese beiden Vorgaben sind zusätzliche Vorgaben des österreichischen Gesetzgebers, von der Richtlinie nicht vorgesehen, und in den Erläuternden Bemerkungen zu § 11 (Regierungsvorlage, 686 der Beilagen XXV. GP, S. 7) auch sachlich in keiner Weise begründet. Im Gegenteil besagen die Erläuternden Bemerkungen, dass ein Entschädigungsanspruch nur dann nicht bestehen soll, wenn der Treugeber „weder bekannt noch identifizierbar“ ist; es ist also die Erkennbarkeit dem positiven Kennen gleichgestellt. Ein richtlinienkonformer Änderungsvorschlag von § 7 Abs 2 und 3 ESAEG wäre wie folgt: „(2) Bei offengelegten Treuhandkonten gelten die Treugeber als Einleger. Die Einlagen auf solchen Treuhandkonten sind bei der Berechnung der erstattungsfähigen Einlagen der	bürokratischer Mehraufwand	
343	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0049	Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssystem	Art 11 Abs. 3	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgese tz (ESAEG)	BGBI. I Nr. 117/2015	§ 30 Abs. 1 Z 7	§ 30 Abs. 1 ESAEG setzt Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie über Einlagerungssysteme (2014/49/EU) um, jedoch gehen die Anforderungen an die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung als Stützungsmaßnahme im Falle eines Ausfalls eines Mitgliedsinstituts im § 30 Abs. 1 ESAEG wesentlich weiter als die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie, indem in § 30 Abs. 1 Z 7 ESAEG eine zusätzliche nicht in der Richtlinie vorgesehene Voraussetzung statuiert wird, nämlich dass alle vorhandenen sofort verfügbaren Mittel nach Art. 113 Abs. 7 lit. b der CRR für die notwendige Unterstützung bereits verbraucht wurden. Die nationale Umsetzung stellt hier für Österreich einen Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Ländern dar.	Wettbewerbsnachteil	

344	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0049	Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssystem	Art 16	Bankwesengesetz (BWG)	BGBl. I Nr. 532/1993 idF 2017/150	§ 37a	<p>Im Zuge der Eröffnung eines Bankkontos ist ein Informationsbogen zur Einlagensicherung auszuhändigen, welcher vom Kunden auch zu unterfertigen ist (§ 37a BWG). Dies führt gerade bei Kundengruppen, welche häufig Konten eröffnen, zu erheblichen Problemen (Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder und Immobilienrehänder). Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung ist gerade auch für Kunden nicht nachvollziehbar. Kunde und Bank werden mit einem unnötigen, bürokratischen Vorgang belastet. Es sollte daher klargestellt werden, dass man nicht bei jedem Einzelabschluss mit einem bestehenden Kunden aufs Neue den Informationsbogen ausfolgen und die diesbezügliche Bestätigung hereinnehmen muss. Angesichts dessen, dass der Kunde ohnehin auch später regelmäßig Informationen zur Einlagensicherung erhält, ist dies mit keinem Informationsverlust verbunden. Diese Regelung entspräche auch der deutschen Rechtslage gemäß § 23a deutsches KWG. Darüber hinaus bedarf es der Klarstellung, die Dokumentation der Bestätigung nicht zwingender Weise auf dem Informationsbogen erfolgen muss, sondern auch anderweitig (zB auf dem Kontoeröffnungsantrag) erfolgen kann. Das wäre auch angesichts der notwendigen Aufbewahrung/Speicherung der Empfangsbestätigung eine erhebliche Erleichterung, die mit keinerlei Qualitätsverlust verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund sollten folgende legislative Anpassungen in § 37a Abs 1 BWG vorgenommen werden: 1. In § 37a Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge "vor Abschluss eines Vertrags" durch die</p>	bürokratischer Mehraufwand	
345	Industriellen- vereinigung	2014,0049	Richtlinie über Einlagerungssysteme (2014/49/EU)	Art 11 Abs 3			§ 30 Abs 1 ESAEG	<p>§ 30 Abs. 1 ESAEG setzt Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie über Einlagerungssysteme (2014/49/EU) um, jedoch gehen die Anforderungen an die Verwendung der verfügbaren Finanzmittel der Sicherungseinrichtung als Stützungsmaßnahme im Falle eines Ausfalls eines Mitgliedsinstituts im § 30 Abs. 1 ESAEG wesentlich weiter als die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie, indem in § 30 Abs. 1 Z 7 ESAEG eine zusätzliche nicht in der Richtlinie vorgesehene Voraussetzung statuiert wird: dass alle vorhandenen sofort verfügbaren Mittel nach Art. 113 Abs. 7 lit. b der CRR für die notwendige Unterstützung bereits verbraucht wurden. Die nationale Umsetzung stellt hier für Österreich einen Wettbewerbsnachteil dar.</p>		

346	WKÖ Nachtrag	2014,0049	Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme	Artikel 2 Abs 1 Z 3	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESAEG	BGBl. I Nr. 117/2015 idF BGBl. I Nr. 149/2017	§ 7 Abs 1 Z 3	Die Richtlinie definiert eine "Einlage" als "Guthaben, das sich aus auf einem Konto verbliebenen Beträgen oder aus Zwischenpositionen im Rahmen von normalen Bankgeschäften ergibt und vom Kreditinstitut nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen zurückzahlen ist...". Der österreichische Gesetzgeber hat diese Definition übernommen und zusätzlich Einlagen gem. § 1 Abs 1 Z 1 und 12 Bankwesengesetz ("BWG") als Einlagen im Sinne des ESAEG festgelegt.	Aufgrund des Verweises auf § 1 Abs 1 Z 12 BWG sind grundsätzlich auch Bauspareinlagen, die im Rahmen der Gewährung von Zwischendarlehen von Bausparkassen zur Verfügung gestellt werden von dem Begriff der Einlage gem. § 7 Abs 1 Z 3 ESAEG umfasst. Die Bauspareinlage, die grundsätzlich von der Bausparkasse vorfinanziert wird, wird in der Zwischendarlehens-Phase zur Sicherung des Zwischendarlehens verpfändet bzw. zediert und in weiterer Folge aufgrund einer vertraglichen Bestimmung im Zwischendarlehensvertrag (ohne weitere Erklärung eines Vertragspartners) verrechnet (dh entweder bei Zuteilung eines Bauspardarlehens oder bei Kündigung des Zwischendarlehensvertrages). Da das Guthaben ausschließlich dazu dient, den Zuteilungsanspruch für ein Bauspardarlehen zu erwerben und dem Guthaben keine Einzahlung des Kunden zugrunde liegt, erfolgt keine Auszahlung an den Kunden.  Ziel der Richtlinie (und somit auch der Umsetzung auf nationaler Ebene) ist jedoch der Schutz des Einlegers und die Sicherstellung der Erstattung von bestimmten Einlagen im Fall des Ausfalles einer Bank. Im Sinne dieses Regelungszweckes sollten somit auch nur jene Einlagen von den Verpflichtungen des ESAEG umfasst sein, die tatsächlich an den Einleger ausbezahlt sind.  Daher handelt es sich um eine Übererfüllung bei der Umsetzung der Begriffsbestimmung der	
347	WKÖ Nachtrag	2014,0049	Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme	Art 7 Abs 5 UA 2	Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz	BGBl. I Nr. 117/2015 idF BGBl. I Nr. 118/2016	§ 11 Abs 4 ESAEG	Die Richtlinie legt fest, dass die Einleger vor Vertragsabschluss vom Kreditinstitut zu unterrichten sind, falls ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut bei der Berechnung des Erstattungsbetrages berücksichtigt werden.  In § 11 Abs 4 ESAEG heißt es hingegen, damit diese Einlagen als nicht gedeckt gelten, hat das Mitgliedsinstitut den Einleger vor Vertragsabschluss darüber zu informieren, dass Verbindlichkeiten gegenüber dem Mitgliedsinstitut bei der Berechnung der gedeckten Einlagen berücksichtigt werden.	Die Formulierung des § 7 Abs 4 ESAEG ist überschießend, da die RL den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit einräumt, die Aufrechnung von fälligen Verbindlichkeiten mit dem Erstattungsbetrag vorzusehen. Die RL sieht in diesem Zusammenhang lediglich eine Informationspflicht der Kreditinstitute gegenüber den Einlegern bei Ausübung dieser Mitgliedsstaatlichen Wahlrechte vor. Die Formulierung des § 7 Abs 4 ESAEG legt in der jetzigen Form jedoch nahe, dass für die Möglichkeit der Aufrechnung die Information des Kunden Voraussetzung ist.  Um dies richtigzustellen sollte die Wortfolge „damit diese Einlagen als nicht gedeckt gelten, hat das Mitgliedsinstitut“ durch die Wortfolge „das Mitgliedsinstitut hat“ ersetzt werden.	

348	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU	korrespondierender Art in RL zu UVP-G § 17 Abs 5 nicht vorhanden	Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	§ 17 Abs 5 UVP-G: Interessenabwägung	17(5): Die hier vorgesehene Interessenabwägung kann am Ende eines Verfahrens zu einer Versagung von Genehmigungen führen, selbst wenn alle strengen Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die RL verlangt diese Verschärfung – zulasten von Investoren – nicht.		
349	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU		Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	§ 19 Abs 3 UVP-G: Revisionsrecht des Umweltanwalts	19(3): die Institution der Umweltschutzbehörde ist weder nach dem Unionsrecht noch nach der Aarhus-Konvention erforderlich; es ist daher das Revisionsrecht zu streichen.		
350	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU	UVP-RL Anhang III Abs 1 b)	Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	§ 3 Abs 2 UVP-G Erleichterung der Bewertung der Kumulierungseffekte mehrerer Anlagen	3(2): Die Kumulierungsfrage führt in der Genehmigungspraxis sehr oft zu erheblichen Verzögerungen, hier wären Erleichterungen UVP-RL-konform nötig.		
351	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU	korrespondierender Art in RL zu UVP-G § 17 Abs 4 nicht vorhanden	Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	Modifikation des Genehmigungskriteri- ums in § 17 Abs 4 UVP-G	17(4): das geltende Genehmigungskriterium führt zu Rechtsunsicherheit (unklare Formulierung) und wird von der RL nicht verlangt.		
352	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU		Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	Anhang 1 Z 1 und Z 2 UVP-G: Blockade beim Abfallrecycling beseitigen	Anhang 1 Z1, Z2: Abfallrecycling wird durch eine deutliche Verstärkung der RL-Vorgaben im UVP-G unnötig erschwert.		
353	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU		Umweltverträglichkeits- prüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	§ 19 Abs 4 UVP-G: Revisionsrecht für Bürgerinitiativen	19(4): weder Unionsrecht noch Aarhus-Konvention sehen eine Parteistellung von Bürgerinitiativen vor, daher sollte jedenfalls das Revisionsrecht sowie das Beschwerderecht an den VfGH gestrichen werden. Bürgerinitiativen demokratisch legitimieren: Nachdem sich eine Bürgerinitiative gebildet hat, muss sie sich - auch wenn sich das UVP-Verfahren auf Jahre erstreckt - nie mehr mit ihren Mitgliedern abstimmen und wird somit nicht mehr auf ihre Aktualität überprüft. Das widerspricht ihrem körperschaftlichen Charakter als Personenverband und ist nicht sachgerecht. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die eine entsprechende demokratische Legitimation einer Bürgerinitiative gewährleistet. So sollte die Beschwerde einer Bürgerinitiative gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von mindestens 50% der in der Liste eingetragenen Unterstützer der BI unterschrieben ist. Weiters sollen Bürgerinitiativen nur jene in den Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarrechte geltend machen dürfen, also nur Interessen an Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentum und nicht, wie derzeit oft praktiziert, darüberhinausgehende, wie zB jedwedes öffentliche Interesse.		

354	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU		Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	§ 19 Abs 10 UVP-G Revisionsrecht für NGOs	19 (10): eine Parteistellung für NGOs im UVP-Verfahren ist überschießend, daher sollte jedenfalls das Revisionsrecht gestrichen werden. Die NGOs sollten auf ihren sachlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden.		
355	WKÖ Gold Plating Umweltbereich	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU	LuftqualitätsRL 2008/50/EG	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	BGBI. Nr. 697/1993	legistische Anpassung der VO- Ermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010	dzt gravierender Standortnachteil dadurch, dass bei der Ausweisung der „belasteten Gebiete Luft“ anstelle der maßgeblichen Immissionsgrenzwerte der LuftqualitätsRL wesentlich strengere AT-Grenzwerte herangezogen werden.		
356	LKÖ	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU		Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz		§ 19 Abs. 4	Weder Unionsrecht noch Aarhus-Konvention sehen eine Parteistellung von Bürgerinitiativen vor, daher sollte jedenfalls das Revisionsrecht sowie das Beschwerderecht an den VfGH gestrichen werden. Bürgerinitiativen demokratisch legitimieren: Nachdem sich eine Bürgerinitiative gebildet hat, muss sie sich - auch wenn sich das UVP-Verfahren auf Jahre erstreckt - nie mehr mit ihren Mitgliedern abstimmen und wird somit nicht mehr auf ihre Aktualität überprüft. das widerspricht ihrem körperlichen Charakter als Personenverband und ist nicht sachgerecht. Es sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die eine entsprechende demokratische Legitimation einer Bürgerinitiative gewährleistet. So sollte die Beschwerde einer Bürgerinitiative gegen einen Genehmigungsbescheid nur dann zulässig sein, wenn diese von mindestens 50% der in der Liste eingetragenen Unterstützer der BI unterschrieben ist. Weiters sollen Bürgerinitiativen nur jene in den Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarrechte geltend machen dürfen, also nur Interessen an Gesundheitsschutz, Belästigungsschutz und Eigentum und nicht, wie derzeit oft praktiziert, darüberhinausgehende, wie zB jedwedem öffentliche Interesse		
357	LKÖ	2014,0052	UVP-Richtlinie RL 2014/52/EU		Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz		§ 19 Abs. 10	eine Parteistellung für NGOs im UVP-Verfahren ist überschießend, daher sollte jedenfalls das Revisionsrecht gestrichen werden. NGOs sollten auf ihren sachlichen Geltungsbereich eingeschränkt werden.		
358	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 39 der Richtlinie, Art. 17 Abs. 7 der Verordnung	UGB, AktG, GmbHG, GenG, etc.	BGBI. I Nr. 43/2016 (APRÄG 2016)	§ 271a UGB, § 92 Abs. 4a AktG, § 30g Abs. 4a GmbHG, § 24c GenG, etc.	Seit dem GesRÄG 2005 werden besondere Prüf-, Qualitäts- bzw. Berichtspflichten für "fünffach große Gesellschaften" festgeschrieben (z.B. §§ 271a, teils i.V.m. Sondergesetzen). Diese zusätzliche Größenklasse war im Lichte der damaligen europäischen Diskussion zu PIE-Unternehmen erklärlich. Allerdings hat sich das EU-Verständnis zu PIE gewandelt. Angesichts bereits erfolgter europäischer Legislativakte (sowie aktuell laufender Konsolidierungsverfahren) sollte besagte nationale Kategorie evaluiert und an das europarechtlich zwingende Maß herangeführt werden.		

359	Industriellenvereinigung	2014,0056	Abschlussprüfer-RL (RL 2014/56/EU - AP-RL) und Abschlussprüfer-VO (VO 2014/537/EU - AP-VO)	Art 23 Abs 3 Unterabsatz 1 lit c (AP-VO)			§ 61 Abs 1 APAG	Gemäß der AP-VO ist die Möglichkeit zu Inspektionen vor Ort nur gegenüber Abschlussprüfern und Prüfgesellschaften vorgesehen. Die nationale Bestimmung im APAG ist weit überschießend. Dies zeigt auch die Umsetzung in Deutschland. Dort ist in § 324 Abs.3 HGB lediglich die Befugnis der Abschlussprüferaufsichtsstelle vorgesehen, von Unternehmen von öffentlichem Interesse eine Darstellung und Erläuterung des Ergebnisses sowie der Durchführung der Tätigkeit seines Prüfungsausschusses verlangen. Dabei soll die Abschlussprüferaufsichtsstelle zunächst auf Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen zurückgreifen. Die deutschen Erläuterungen führen dazu näher aus: Um die Belastung für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten, soll sich die Abschlussprüferaufsichtsstelle zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Marktübersicht zunächst aus solchen Quellen Informationen des Unternehmens beschaffen, welche öffentlich frei zugänglich sind, wie z. B. Veröffentlichungen der Unternehmen im Internet.		
360	Industriellenvereinigung	2014,0056	Abschlussprüfer-RL (RL 2014/56/EU - AP-RL) und Abschlussprüfer-VO (VO 2014/537/EU - AP-VO)	Art 39 Abs 1 Unterabsatz 4 (AP-RL)			§ 63 a BWG	Auf Basis des Art 39 Abs 1 UA 4 der Abschlussprüfer-RL (RL 2014/56/EU, AP-RL) haben die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses unabhängig und unbefangen zu sein. Art 39 Abs 5 AP-RL sieht ein Mitgliedstaatenwahlrecht vor, dass eine Befreiung des Prüfungsausschusses von diesen Unabhängigkeitsanforderungen gestattet, sofern alle Mitglieder des Prüfungsausschusses Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans des geprüften Unternehmens sind. Diese Voraussetzung ist nach österreichischer Rechtslage zweifellos erfüllt. Dennoch hat der Gesetzgeber das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art 39 Abs 5 AP-RL nicht in § 63a BWG umgesetzt. Dies führt zu einer Schlechterstellung von Kreditinstituten bei der Unabhängigkeit der Prüfungsausschuss-Mitglieder.		
361	Industriellenvereinigung	2014,0056	Abschlussprüfer-RL (RL 2014/56/EU - AP-RL) und Abschlussprüfer-VO (VO 2014/537/EU - AP-VO)	Art 8, Art 10, Art 11 (AP-VO)			§ 60 a BWG	Die EU-Vorgaben sehen Ausnahmen bei der Prüfung kleinerer Genossenschaftsbanken vor. Diese Ausnahmen wurden national nicht umgesetzt.		
362	Industriellenvereinigung	2014,0056	Abschlussprüfer-RL (RL 2014/56/EU - AP-RL) und Abschlussprüfer-VO (VO 2014/537/EU - AP-VO)	Art 11 (AP-VO)	Aktiengesetz, GmbH-Gesetz	BGBI. Nr. 98/1965	92 (4a) Z2 AktG 30g (4a) Z2 GmbHG	Der zusätzliche Bericht des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss ist gem. Art. 11 AP-VO nur bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (Banken, Versicherungen, börsennotierte Unternehmen) vorgesehen. Im Aktiengesetz und GmbH-Gesetz ist dieser Bericht auch bei "5-fach großen" Gesellschaften vorgesehen.		
363	Industriellenvereinigung	2014,0056	Abschlussprüfer-RL (RL 2014/56/EU - AP-RL) und Abschlussprüfer-VO (VO 2014/537/EU - AP-VO)	Art. 17 Abs. 4 (AP-VO)	UGB	BGBI. I Nr. 43/2016 (APRÄG 2016)	§ 270a	Ausnützung des Wahlrechts der Verlängerung der Fristen für die externe Rotation § 270a UGB: Externe Rotation bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse. Durch die Regelung des § 270a UGB zur externen Rotation bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse wird lediglich im Rahmen einer Übergangsregelung, nicht aber generell, das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Art. 17 Abs. 4 VO in Anspruch genommen, die Höchstlaufzeit für eine fortlaufende Bestellung des Abschlussprüfers auf insgesamt 20 bzw. 24 Jahre zu verlängern. Das Mitgliedstaatenwahl des Art. 17 Abs. 4 VO sollte vom österreichischen Gesetzgeber in vollem Ausmaß ausgeübt werden.		

364	Industriellenvereinigung	2014,0056	Abschlussprüfer-RL (RL 2014/56/EU - AP-RL) und Abschlussprüfer-VO (VO 2014/537/EU - AP-VO)	Art. 7 (AP-VO)	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG)	273 Abs. 3	Streichung der URG-Redepflicht: Durch die EU-rechtlichen Bestimmungen ist nur in bestimmten Fällen eine anlassbezogene Berichterstattung des Abschlussprüfers an das Unternehmen vorgesehen. Die Berichterstattung gemäß § 273 Abs. 3 UGB geht darüber hinaus und kann ersatzlos gestrichen werden.		
365	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A19	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU	Art. 22 ff. und Art. 30 ff	UGB	BGBI. I Nr. 70/2008 (Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 - URÄG 2008)	§ 275 Abs. 2 letzter Satz	Anpassung der Rechtsfolgen für den Abschlussprüfer bei Verstößen gegen die Unabhängigkeitsbestimmungen: Die europarechtlichen Vorgaben verlangen keine verschärfte Sanktionierung von Unabhängigkeitsbestimmungen (Anpassung § 275 UGB, siehe gesonderte Beilage mit Vergleich zu Deutschland); § 323 Abs. 2 dHGB kennt ebenso keine Ausnahme von der Haftungsbegrenzung bei Verstößen gegen die Unabhängigkeitsbestimmungen. Das System der Sanktionen gem. § 62 APAG und ggf. der Entzug der Bescheinigung gem. § 41 APAG als ultima ratio sind u.E. völlig ausreichend. Allenfalls könnte man ergänzend für Unabhängigkeitsverletzungen noch Geldstrafen einführen.		
366	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A21	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 39 der Richtlinie, Art. 17 Abs. 7 der Verordnung	AktG, GmbHG, UGB	BGBI. I Nr. 43/2016 (APRÄG 2016)	§ 92 Abs. 4a AktG, § 30g Abs. 4a GmbHG etc. i.V.m. § 271a UGB	Abschaffung des Prüfungsausschusses für fünffach große Gesellschaften: Mit Verweis auf die Kategorie der sogenannten fünffach großen Gesellschaften wurden auch im Gesellschaftsrecht (§ 92 Abs. 4a AktG, § 30g Abs. 4a GmbHG etc.) zusätzliche regulatorische Vorgaben normiert. Diese sollten ersatzlos gestrichen werden.		
367	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A23	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU	Art. 2 Z 13	BörseG, BWG, VAG 2016	BGBI. I Nr. 68/2015 (RÄ-BG 2015)	§ 43 Abs. 1a BWG, § 136 Abs. 2 VAG 2016, § 27 Abs. 4 BörseG	Zurücknahme der erweiterten Definition von PIE: Mit der Umsetzung der EU Audit Reform wurde in den Begleitgesetzen zum RÄG 2014 eine Definition von Unternehmen von öffentlichen Interesse (PIE) umgesetzt, die nach den EU-rechtlichen Vorgaben nicht erforderlich ist. Davon betroffen sind insbesondere Kreditinstitute (aufgrund § 43 Abs. 1a BWG, inländische Zweigniederlassungen von Drittlands-Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen § 136 Abs. 2 VAG 2016) und nicht zuletzt auch die Wr. Börse § 27 Abs. 4 BörseG. Die Definition sollte auf ein Mindestmaß reduziert werden.		
368	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APAG_Geldwäsche_15052018_RF_A3	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU	Art. 29 Abs. 1 lit. b und Art. 32. Abs. 7	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§ 21 Abs. 2 und Abs. 11	Vereinfachung der Finanzierung der Abschlussprüferaufsicht (§ 21 Abs. 2 APAG): Die Berücksichtigung der Anzahl der Prüfungsaufträge und der Honorarsumme für die Festlegung des Finanzierungsbeitrags ist entbehrlich. Für Zwecke der Berechnung der Beiträge sollte ausschließlich auf ein Kriterium abgestellt werden, da dies ausreichend ist. Entsprechend sollte die Meldepflicht nach § 21 Abs. 11 APAG eingeschränkt werden.		

369	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 6	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU	Art. 15 ff. und Art. 29 Abs. 1 h)	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§§ 35 f	Abschaffung der zeitlich befristeten Bescheinigungen als Zulassungsvoraussetzung für die Durchführung von Abschlussprüfungen: Bescheinigungen nach APAG (§§ 35 f APAG): Österreich knüpft die Zulassung zur Durchführung von Abschlussprüfungen an die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualitätssicherungsprüfung und ignoriert damit die in Deutschland massiv vorgebrachte Kritik an dem Bescheinigungssystem, die auch für Österreich zutreffend ist und in Deutschland zu deren Abschaffung geführt hat. Damit wird den Vorgaben der Richtlinie, wonach die Qualitätssicherungsprüfungen risikoorientiert anzuordnen sind, nicht entsprochen.		
370	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 8	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU	Art. 15 ff.	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§ 54 Abs. 1 Z 4	Vereinfachung der Registerführung bei Abschlussprüfern (§ 54 Abs. 1 Z 4 APAG): Die Erfassung aller Wirtschaftsprüfer im Register bei den einzelnen Gesellschaften ist überschießend, mit Bürokratieaufwand auf Seiten der Unternehmen und der Behörde verbunden, nicht zweckmäßig und auch nicht aus den EU-Vorgaben abzuleiten.		
371	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 9	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU	Art. 13	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§ 56 Abs. 5	Streichung der Meldepflicht zu den tätigen Wirtschaftsprüfern (§ 56 Abs. 5 APAG): Die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung ist unklar und nicht durch Vorgaben der Richtlinie oder EU-VO gedeckt. Die Bestimmung sollte gestrichen werden.		
372	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 10	2014,0056	Richtlinie 2014/56/EU	Art. 32 Abs. 4 lit. b	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§ 57	Vollständige Übertragung der Entwicklung berufsrechtlicher Standards an die KSW (§ 57 APAG): Vor dem Hintergrund von Art. 32 Abs. 4 lit. b der Richtlinie, der es ermöglicht, die Letztverantwortung für die Annahme und Genehmigung auch durch „andere mitgliedstaatliche Behörden“ vorzusehen, wird vorgeschlagen, diese Aufgabe gemäß Art. 32 Abs. 4b der RL der KSW in ihrem übertragenen Wirkungsbereich zuzuweisen. Eine gleichartige Befugnis müsste dann auch dem VÖR als beliehene Behörde übertragen werden.		
373	Energieverband Österreich	2014,0057	Richtlinie 2014/57/EU über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie)	Artikel 7	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018)	BGBI. I Nr. 107/2017	§§ 48m und 48n	Börse-G 2018 §§ 48m und 48n: In der Richtlinie 2014/57/EU zur Marktmanipulation (MAD) sind die Höchststrafen in Artikel 7 betreffend Insidergeschäfte und Marktmanipulation mit mindestens 4 Jahren festgelegt. In Artikel 4 ist für den Tatbestand der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen eine Höchststrafe von mindestens 2 Jahren vorgesehen. Es ist nicht einsichtig, warum in den §§ 48m und 48n BörseG über die vorgesehenen Mindestwerte hinausgegangen wird.	Die Mindeststrafhöhen für diese Tatbestände sollten im BörseG nicht über die EU Vorgaben hinausgehen.	

374	WKÖ Nachtrag	2014,0059	Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012	Artikel 38	Bundesgesetz über die Beaufsichtigung und den Betrieb von Bausparkassen (Bausparkassengesetz – BSpG)	BGBI. Nr. 532/1993 idF BGBI. I Nr. 107/2017	§ 13	<p>Im Abwicklungsverfahren gilt gem. Art. 38 Abs. 7 BRRD und § 75 Abs. 6 BaSAG (Unternehmensveräußerung), dass der Erwerber bei einer Bestandsübertragung über alle erforderlichen Konzessionen verfügen muss.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übertragung des Bausparvertragsbestandes nur an BSpk (§ 13 Abs. 1 BSpG)</li> <li>- Übertragung von Kreditforderung an jedes KI (§ 8 Abs. 5 BSpG)</li> </ul> <p>Entgegen der BRRD und dem BaSaG legt das BSpG fest, dass der Bausparvertragsbestand lediglich auf eine andere BSpk erfolgen kann. Durch das BSpG wird somit die Übertragungsmöglichkeit der möglichen Erwerber eingeschränkt und enger festgelegt, als die Vorgaben nach BRRD und BaSaG es verlangen. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des BSpG, dass im Falle der Abwicklung auch an ein anderes KI übertragen werden kann, erforderlich, um den Bestimmungen der BRRD zu entsprechen.</p> <p>Hinsichtlich § 13 Abs. 2 BSpG ist zudem zu ergänzen, dass eine Bewilligung der FMA für die Bestandsübertragung im Zusammenhang mit der BRRD und dem BaSaG nicht erforderlich ist, da dies für diesen Fall laut BRRD und BaSaG nicht vorgesehen ist.</p>	<p>Eine Bestandsvertragsübertragung kann nur im Falle der Abwicklung auf ein anderes KI erfolgen (eingeschränkter Anwendungsfall). Zudem muss auch das KI eine entsprechende Konzession vorweisen, um den Bestand erwerben zu können (Konzession für das Einlagengeschäft).</p> <p>Eine Bewilligungspflicht der FMA im Falle der Bestandsvertragsübertragung kann entfallen, da diese ohnehin nur auf Anordnung der FMA erfolgen kann. Sollte die FMA Bedenken haben, kann sie ohnehin von der Übertragung absehen.</p>	
375	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0060	Richtlinie 2014/60/EU über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates verbrachten Kulturgütern		Kulturgüterrückgabegesetz	BGBI. I Nr. 19/2016	§ 9 Z 2	Die RL macht keine Vorgaben, wie lange Aufzeichnungen betreffend die Übereignung von Kulturgütern, welche unter die RL fallen, aufzubewahren sind. § 9 Z 2 KGRG setzt hier eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren fest. Dies ist weit überschießend und eine Frist von 5 Jahren sachgerecht. Diese weit kürzere Frist fand sich auch in der RV.	Es sind Aufzeichnungen zu führen, die das Kulturgut und seinen Einbringer identifizierbar machen, den Ankaufs- und Verkaufspreis sowie alle Ausfuhrbewilligungen zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen 30 (!) Jahre aufzubewahren → Belastung durch Kosten und Bürokratie.	
376	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0065	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFID II)	Art 16 Abs. 7	Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018)	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 33 Abs. 9	In § 33 Abs. 9 WAG 2018 wurde geregelt, dass die gespeicherten Aufzeichnungen dem Kunden auf Anfrage <b>kostenlos</b> zur Verfügung gestellt werden müssen. Art 16 Abs 7 MiFID II sieht diese Kostenlosigkeit nicht vor.	Mehrkosten für die Unternehmen	

377	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0065	RL 2014/65/EU (Mifid II)		Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 56 Abs 1 WAG 2018 Ein Rechtsträger, der Anlageberatungs- oder Portfolioverwaltungs dienstleistungen erbringt, hat Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der Produkte oder Dienstleistungen, seine finanziellen Verhältnisse, einschließlich seiner Fähigkeit zur Verlusttragung, und seine Anlageziele, einschließlich sei- ner Risikotoleranz, einzuholen, damit er dem Kunden Wertpapierdienstleis- tungen und Finanzinstrumente empfehlen kann, die für ihn geeignet sind	Hier liegt eine überschießende nationale Regelung vor: in Art 25 Abs 2 der Mifid II hat die Wertpapierfirma die "notwendigen Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen" einzuholen. Der Begriff "notwendig" ist im Österreichischen Gesetzesentwurf entfallen.		
378	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0065	RL 2014/65/EU (Mifid II)		Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 41 Abs 1 WAG 2018: "Ein Rechtsträger hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die unbefugte Verwendung der Finanzinstrumente von Kunden für eigene Rechnung oder für Rechnung einer anderen Person zu verhindern, insbesondere: ... "	Die in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen sind laut Art 5 Abs 3 der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 bloß Beispiele möglicher Maßnahmen. Gemäß der Umsetzungsbestimmung hat der Rechtsträger hingegen insbesondere die aufgezählten Maßnahmen zu setzen, somit sind die Maßnahmen jedenfalls zwingend zu ergreifen. Es wäre daher der Terminus "insbesondere" zu ersetzen durch den Terminus "beispielsweise".		
379	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0065	MiFID II 2014/65/EU	Art 9 Abs 6 MiFID II	Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG)	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 3 Abs 5 Z 6 WAG	Nach der MiFID II ist es nicht notwendig, dass eine Wertpapierfirma (§ 3 WAG 2018) zwei GF hat (Artikel 9 Abs 6 MiFID II). Das WAG 2018 verpflichtet jedoch dazu (§ 3 Abs 5 Ziffer 6 verweist auf das BWG).		
380	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0065	MiFID II 2014/65		Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), Bankwesengesetz (BWG)	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 71 Abs 1 WAG 2018, BWG	Die MiFID II kennt keine Veröffentlichungspflichten im Wiener Amtsblatt oder anderen Zeitschriften, für Wertpapierfirmen wurden diese aber festgeschrieben (§ 71 Abs 1 WAG 2018 verweist hier auf das BWG welche die Vorschrift beinhaltet)		
381	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0065	MiFID II 2014/65		Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG), Bankwesengesetz (BWG)	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 3 Abs 7 und § 4 Abs 4 WAG 2018	Die MiFID II kennt keine zusätzlichen Anforderungen um mit Artikel 3 ausgenommenen Unternehmen zusammenzuarbeiten (dies sind in Österreich beispielsweise WPV). § 3 Abs 7 und § 4 Abs 4 WAG 2018 können ersatzlos entfallen.		
382	Industriellen- vereinigung	2014,0065	MiFID II (RL 2014/65/EU)	Art 16 Abs 7			§ 33 Abs 9 WAG 2018	In § 33 Abs 9 WAG 2018 geregelt wurde, dass die gespeicherten Aufzeichnungen den Kunden auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Art 16 Abs 7 MiFID II sieht diese Kostenlosigkeit nicht vor.		

383	Energieverband Österreich	2014,0065	Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)		Bundesgesetz über das Bankwesen (Bankwesengesetz – BWG) Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 – WAG 2018	Bl. Nr. 639/1993 idF 2017a	BWG i.V.m. § 2 Abs. 1	§ 1 Abs. 1 Z 7a BWG i.V.m. § 2 Abs. 2 Z 13 WAG: Es fehlt nach wie vor eine Klarstellung in Hinblick auf die Zuordnung des Energiegroßhandels. Dies begründet sich insbesondere anhand des komplexen Verhältnisses von BWG und WAG. In Österreich besteht eine spezifische Regelungstechnik, die im Vergleich zu Regelungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (vgl. insb. Deutschland) in Österreich ansässige Elektrizitätsunternehmen benachteiligen: Das Unionsrecht geht von einem sehr engen Begriff des „Kreditinstituts“ aus (commercial banking), dagegen liegt ihm ein weiter Begriff von „Wertpapierfirmen“ (investment firms) zugrunde. Das österreichische Recht ist dagegen von einem sehr weiten Kreditinstitutsbegriff (§ 1 BWG) gekennzeichnet (Universal-bankmodell) – der überwiegende Anwendungsbereich der MiFID unterliegt in Österreich dem BWG. Dagegen haben Wertpapierfirmen im Sinne des WAG einen vergleichsweise engen Konzessionstatbestand.	Diese Gestaltung führt dazu, dass Elektrizitätsunternehmen mit ihrer Tätigkeit – sollten sie den Ausnahmetatbestand des § 2 Abs. 2 Z 13 WAG nicht in Anspruch nehmen können – in den Anwendungsbereich des BWG fallen und eine „volle“ Bankkonzession mit entsprechenden Kapitalhinterlegungs- und Reportingpflichten halten müssen. In Deutschland gibt es hier eine klare Differenzierung, die einem pragmatischen Ansatz folgt: Elektrizitätsunternehmen, die mit ihren Geschäften in den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) fallen, betreiben im Sinne des KWG kein Bankgeschäft, sondern erbringen Finanzdienstleistungen (insb. § 1 Abs. 1a KWG). Sie benötigen in Folge eine Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Abs. 1 KWG (im Gegensatz zu einer Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften). Die damit verbundenen Verpflichtungen beziehen sich spezifisch auf Finanzdienstleistungen. Es sollte im österreichischen Recht eine eigenständige Regelung eingeführt werden, welche die für den Energiehandel relevanten Vorgaben des Unionsrechts erfüllt und die Unterschiede zwischen Banken- und Energiehandelsbereich, insb. kein Halten von Kundengeldern, widerspiegelt. Dies kann durch eine Anpassung der Konzessionstatbestände im WAG oder durch eine Adaption im BWG erfolgen. In Bezug auf letzteres sei erwähnt, dass ein ähnliches Sonderregime bereits für Zahlungsdienstleister oder	
384	Energieverband Österreich	2014,0065	Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente + Delegierte Verordnung (EU) 2017/587 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards mit Transparenzanforderungen für Handelsplätze und Wertpapierfirmen in Bezug auf Aktien, Aktienzertifikate, börsengehandelte Fonds, Zertifikate und andere vergleichbare Finanzinstrumente und mit Ausführungspflichten in Bezug auf bestimmte Aktiengeschäfte an einem Handelsplatz oder über einen systematischen Internalisierer	keine EU Vorgabe	Bundesgesetz über die Wertpapier- und allgemeinen Warenbörsen 2018 (Börsegesetz 2018 – BörseG 2018)	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 106 Abs. 1 Z 25	In § 106 (1) Z 25 BörseG wird der Verstoß gegen die Verpflichtung zur Synchronisierung der im Geschäftsverkehr an einem MTF oder OTF verwendeten Uhren gemäß § 76 BörseG als Verwaltungsübertretung und eine Bestrafung mit Geldstrafe bis zu 5 Millionen Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Nutzens, soweit sich dieser beziffern lässt, festgehalten. Die delegierte Verordnung (EU) 2017/574 der Kommission vom 07.06.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren regelt die Details dieser Synchronisierung. Eine entsprechende Regelung betreffend den Strafrahmen bei Nichteinhaltung der Synchronisierungsverpflichtung liegt nicht vor. Der Strafrahmen wirkt angesichts der Geringfügigkeit des Delikts unverhältnismäßig. Der Tatbestand ist bereits ohne Vorliegen einer Marktmanipulation(-sabsicht) erfüllt. Zudem sieht beispielsweise die Umsetzung in Deutschland keine vergleichbare Regelung vor (vgl. Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte – 2. FiMaNoG). Die österreichischen Handelsteilnehmer sind durch die strengere Bestimmung benachteiligt.	Der Strafrahmen wirkt angesichts der Geringfügigkeit des Delikts unverhältnismäßig. Der Tatbestand ist bereits ohne Vorliegen einer Marktmanipulation(-sabsicht) erfüllt. Zudem sieht beispielsweise die Umsetzung in Deutschland keine vergleichbare Regelung vor (vgl. Zweites Gesetz zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften auf Grund europäischer Rechtsakte – 2. FiMaNoG). Die österreichischen Handelsteilnehmer sind durch die strengere Bestimmung benachteiligt.	
385	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2014,0066	ICT Richtlinie RL 2014/66/EU	Art 5 Abs 1b RL 2014/66/EU	Ausländerbeschäftigungsgesetz	BGBI. Nr. 218/1975	§18a Abs 1 Z1 AuslBG	Gemäß ICT Richtlinie (Art 5 Abs 1b RL 2014/66/EU) müssen Führungskräfte und Spezialisten mind. 3-12 Monate und Trainees mind. 3-6 Monate vor dem Transfer ununterbrochen bei der gleichen Unternehmensgruppe beschäftigt gewesen sein. Österreich hat eine Dauer von 9 Monate für FK + Spezialisten und die vollen 6 Monate für Trainees gewählt (§18a Abs 1 Z1 AuslBG)	Unnötige Erschwerung der Beschäftigung von qualifizierten Führungskräften und Spezialisten, erhöht Fachkräftebedarf!	

386	Industriellen-vereinigung	2014,0066	Richtlinie 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers	5 Abs. 1 lit. b	Bundesgesetz vom 20. März 1975, mit dem die Beschäftigung von Ausländern geregelt wird (Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG)	BGBI. Nr. 218/1975 BGBI. I Nr. 66/2017	18a Abs. 1 Z 1	Gemäß ICT Richtlinie müssen Führungskräfte und Spezialisten zwischen 3 und 12 Monaten und Trainees zwischen 3 und 6 Monaten vor dem Transfer ununterbrochen bei der gleichen Unternehmensgruppe beschäftigt gewesen sein. In Österreich liegt die Dauer für Führungskräfte mit 9 Monaten im oberen Drittel, für Trainees mit 6 Monaten beim Maximum.		
387	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2014,0067	EU-Entsenderichtlinie RL 2014/67 EU	Art 9 Abs 1	Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	BGBI I 2016/44 idgF	§19 - §24 LSD-BG	Gemäß EU-Entsenderichtlinie (Art 9 Abs 1 RL 2014/67 EU) dürfen Mitgliedstaaten Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben um die Einhaltung der Pflichten zu überwachen ☒ inkl. Liste mit Maßnahmen ☒ Österreich hat diese vorgeschlagenen Maßnahmen nicht nur alle umgesetzt, sondern setzt noch einen drauf (§19 - §24 LSD-BG) o jede Entsendung/Überlassung muss gesondert erfolgen (Achtung: Konzern erleichterung bei wiederholten grenzüberschreitenden Einsatz -> Meldung für bis zu 3 Monaten) Alle Dokumente müssen ins Deutsche übersetzt werden – nur der Arbeitsvertrag darf auf Englisch sein	Erschwerung von Konzernüberlassungen und Entsendungen nach Österreich	
388	Industriellen-vereinigung	2014,0067	Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“)	9 Abs. 1	Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping erlassen wird (Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG)	BGBI. I Nr. 44/2016 BGBI. I Nr. 64/2017	19 f	Die RL sieht vor, dass die MS nur die Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen vorschreiben dürfen, die notwendig und verhältnismäßig sind. Das LSD-BG regelt formale Verpflichtungen, die über die in dem Maßnahmenkatalog der RL enthaltenen hinausgehen, insb: o jede Entsendung/Überlassung muss grds gesondert erfolgen o alle Dokumente müssen ins Deutsche übersetzt werden – nur der Arbeitsvertrag darf auf Englisch sein		
389	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0092	RL 2014/92/EU (Zahlungskonten-RL)	Art 16 Abs 1	Verbraucherzahlungskontoggesetz (VZKG)	BGBI I 2016/35 idF BGBI. I Nr. 158/2017	§§ 22 ff	Art 16 Abs 1 Zahlungskonten-RL (RL 2014/92/EU) hat den Mitgliedstaaten eine Umsetzungsoption eingeräumt, dass Basiskonten für Verbraucher entweder von allen oder nur einer ausreichend großen Zahl von Kreditinstituten angeboten werden müssen. Das auf Basis der Umsetzung der Zahlungskonten-RL erlassene Verbraucherzahlungskontoggesetz (VZKG) sieht vor, dass Basiskonten von allen Kreditinstituten anzubieten sind (sofern sie Verbrauchern auch normale Zahlungskonten auf Basis ihrer Konzession anbieten).	bürokratischer Mehraufwand	
390	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0092	RL 2014/92/EU (Zahlungskonten-RL)	Art 16 Abs 2	Verbraucherzahlungskontoggesetz (VZKG)	BGBI I 2016/35 idF BGBI. I Nr. 158/2017	§§ 22 ff	Von der Möglichkeit des Art 16 Abs 2 Zahlungskonten-RL, Basiskonten von einem echten Interesse des Verbrauchers abhängig zu machen, hat der österreichische Gesetzgeber ebenfalls keinen Gebrauch gemacht. Ebenso wenig wurde die Möglichkeit der Einräumung weiterer Ablehnungsgründe für den Anspruch auf ein Basiskonto (Art 16 Abs 6 der RL) seitens des österreichischen Gesetzgebers im VZKG umgesetzt.	bürokratischer Mehraufwand	

391	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0092	RL 2014/92/EU (Zahlungskonten-RL)	Art 19 Abs 3	Verbraucherzahlungskonto - gesetz (VZKG)	BGBI I 2016/35 idF BGBl. I Nr. 158/2017	§§ 22 ff	Kündigungsrechte der Bank beim Basiskonto können gemäß Art 19 Abs 3 Zahlungskonten-RL ausgeweitet werden – auch davon hat der österr. Gesetzgeber jedoch nur eingeschränkt Gebrauch gemacht. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass sich Kunden ungebührlich verhalten und etwa Schäden an Einrichtung der Geschäftsräume verursachen, den Geschäftsbetrieb laufend stören und Mitarbeiter und andere Kunden verängstigen. Hier sollte durch die Ausweitung von Kündigungsrechten der Bank im VZKG Abhilfe geschaffen werden.	erhöhter Aufwand für Banken	
392	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0092	RL 2014/92/EU (Zahlungskonten-RL)	Art 17 Abs 6	Verbraucherzahlungskonto - gesetz (VZKG)	BGBI I 2016/35 idF BGBl. I Nr. 158/2017	§§ 22 ff	Weiters wurde das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art 17 Abs 6 Zahlungskonten-RL nicht ausgeübt, wonach für Lastschriften und Überweisungen eine bestimmte Obergrenze für die Anzahl der Zahlungsvorgänge vorgesehen werden kann, bei deren Überschreitung dem Verbraucher zusätzlich zu dem nach § 26 VZKG zulässigen Entgelt Zusatzentgelte verrechnet werden dürfen, um hier Kostendeckung zu erreichen. Demgegenüber hat der österreichische Gesetzgeber das Wahlrecht ausgeübt, für schutzbedürftigere Personen einen günstigeren Zugang zu Basiskonten zu ermöglichen und für diese Gruppe nur € 40 vorgesehen. Sowohl das reguläre als auch das niedrige Entgelt sind spätestens in Hinblick auf die VZKG-Novelle 2017 (Bankomatentgelte) unangemessen. Bei der Festlegung der Basiskontoentgelte sind die aus der Novelle 2017 resultierenden Kosten nicht berücksichtigt.	Kostenbelastung	
393	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0092	RL 2014/92/EU (Zahlungskonten-RL)	Art 4 - 8	Verbraucherzahlungskonto - gesetz (VZKG)	BGBI I 2016/35 idF BGBl. I Nr. 158/2017	§ 8 Abs. 2 Z 8	Entgeltaufstellung Der in § 8 Abs 2 Z 8 VZKG vorgeschriebene Verweis auf die von der Bundesarbeiterkammer betriebene Website geht über die Erfordernisse zur Entgeltaufstellung an den Kunden auf Basis der Zahlungskonten-RL (PAD) hinaus. Das von der EU-Kommission veröffentlichte Formular, zu deren Verwendung die Bank verpflichtet ist und welches die Bank laut Durchführungsverordnung der EU-Kommission nicht verändern darf, sieht eine solche Angabe (ebenfalls) nicht vor. Die Bestimmung des § 8 Abs 2 Z 8 VZKG steht daher in Widerspruch zur Durchführungsverordnung der EU-Kommission. Gleiches gilt für die Parallelbestimmung des § 6 Abs 1 Z 10 VZKG (Entgeltinformation). Darüber hinaus ist auch auf § 8 Abs.3 VZKG hinzuweisen, in dem die Verpflichtung der Bank Kunden mit „regelmäßiger Überziehung“ ein Kreditangebot beizulegen enthalten ist. Von dieser Verpflichtung ist in der Zahlungskonten-RL (PAD) nichts zu finden.	bürokratischer Mehraufwand	
394	Industriellen- vereinigung	2014,0092	Zahlungskonten-RL (RL 2014/92/EU)	Art 16, Art 17, Art 19	Verbraucherzahlungskontog esetz (VZKG) - Anwendungsbereich			Die Anwendung erfolgte auf alle Banken für Basiskonten für Verbraucher. Die Möglichkeit der Einräumung von Ablehnungsgründen wurde nicht umgesetzt. Weiters wurde keine Obergrenze für die Anzahl der Zahlungsvorgänge sowie kein zusätzliches Entgelt bei deren Überschreitung festgesetzt.		

395	Industriellen-vereinigung	2014,0092	Zahlungskonten-RL (RL 2014/92/EU)				§ 8 Abs 2 Z 8 bzw. § 6 Abs 1 Z 10 VZKG	Der in § 8 Abs 2 Z 8 VZKG vorgeschriebene Verweis auf die von der Bundesarbeiterkammer betriebene Website geht weit über die Erfordernisse zur Entgeltaufstellung an den Kunden auf Basis der Zahlungskonten-RL hinaus. Das von der EU-Kommission veröffentlichte Formular, zu deren Verwendung die Bank verpflichtet ist und welches die Bank laut Durchführungsverordnung der EU-Kommission nicht verändern darf, sieht eine solche Angabe (ebenfalls) nicht vor. Die Bestimmung des § 8 Abs 2 Z 8 VZKG steht daher in massiven Widerspruch zur Durchführungsverordnung der EU-Kommission. Gleiches gilt für die Parallelbestimmung des § 6 Abs 1 Z 10 VZKG (Entgeltinformation).		
396	Industriellen-vereinigung	2014,0104	RL 2014/104	EG 26	KartG	BGBI. I Nr. 56/2017	§ 37 (1)	Mit der Ausweitung der Veröffentlichungspflicht des Kartellgerichts auf Entscheidungen die im Provisorialverfahren ergehen geht der Gesetzesentwurf über die Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 hinaus. Die Pflicht, auch solche Entscheidungen zu veröffentlichen, sehen wir problematisch, weil damit unbegründete Vorwürfe öffentlich gemacht werden, die – auch wenn sie explizit gegenstandslos sind – geeignet sind, rufschädigend zu wirken.		
397	Energieverband Österreich	2014,0104	Richtlinie 2014/104/EU über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union	keine EU Vorgabe	Bundesgesetz gegen Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz 2005 – KartG 2005) idF 2017	Bl. I Nr. 61/2005 idF 2017	§ 37 Abs. 1	Mit der Ausweitung der Veröffentlichungspflicht des Kartellgerichts auf Entscheidungen, die im Provisorialverfahren ergehen und auf abweisende Entscheidungen, geht der Gesetzesentwurf über die Richtlinie 2014/104/EU vom 26.11.2014 hinaus. Die Pflicht, auch solche Entscheidungen zu veröffentlichen, sehen wir problematisch, weil damit unbegründete Vorwürfe öffentlich gemacht werden, die – auch wenn sie explizit gegenstandslos sind – geeignet sind, rufschädigend zu wirken. Daher empfehlen wir, diese Regelung aufzuheben.	Die Pflicht, auch solche Entscheidungen zu veröffentlichen, sehen wir problematisch, weil damit unbegründete Vorwürfe öffentlich gemacht werden, die – auch wenn sie explizit gegenstandslos sind – geeignet sind, rufschädigend zu wirken. Daher empfehlen wir, diese Regelung aufzuheben.	
398	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_1 5052018_RF_A7	2014,0107	Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung, ABl. Nr. L 359 vom 16.12.2014 S. 1		GMSG	BGBI. I Nr. 116/2015	§ 107 GMSG	In § 107 ist bei vorsätzlicher Verletzung der Meldeverpflichtungen eine drakonische Strafdrohung bis zu EUR 200.000,00 vorgesehen, bei fahrlässiger Begehung bis zu EUR 100.000,00. Eine solche Strafdrohung für die Verletzung bloß formaler Meldepflichten ist völlig überschießend und in dieser Höhe auch nicht von der Richtlinie gefordert. Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit. Dementsprechend sollte nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD)), wo für schwerwiegende Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 45.000, für geringfügige Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 7.500 vorgesehen sind. Die in Österreich vorgesehenen Strafdrohungen sollten daher jedenfalls auf dieses Maß reduziert werden.		

399	WKÖ Gold Plating Sozial- und Arbeitsrecht	2014,0165	VO 165/2014		Arbeitszeitgesetz		§ 17b AZG	Im AZG wird vorgesehen, dass angestellte Lenker ein Kontrollgerät auch dann zu verwenden haben, wenn dies nach der VO 165/2014 gar nicht vorgesehen ist.		
400	LKÖ	2014,0165	VO 165/2014	Art. 33 Abs. 2	Kraftfahrzeuggesetz (KFG)	BGBI. Nr. 267/1967	§ 103 Abs. 4	Die Aufbewahrungspflicht von Schaublättern des Fahrtschreibers beträgt in Österreich 2 Jahre. In Art 33 Abs 2 der EU VO ist "mind." ein Jahr vorgesehen.		
401	Industriellen- vereinigung	2014,0240	Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG  und  Richtlinie 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG	83 Abs 3, Art 85 Abs 2 (RL 2014/24/EU) bzw 101 Abs 2 (RL 2014/25/EU)	Regierungsvorlage zum Vergaberechtsreformgesetz 2018	noch nicht kundgemacht	360	Die in § 360 der RV zum Vergaberechtsreformgesetz 2018 vorgesehenen statistischen Verpflichtungen gehen über die Anforderungen der RL hinaus (vgl Art 83 Abs 3, Art 85 Abs 2 RL 2014/24/EU bzw Art 101 Abs 2 RL 2014/25/EU). Die im § 360 der RV zum Vergaberechtsreformgesetz 2018 geforderten statistischen Meldungen sind überbordend und verursachen bei AG einen entsprechend hohen Aufwand in der Erhebung der geforderten Daten, der Speicherung dieser Daten während des Berichtszeitraums und der abschließenden Erstellung der statistischen Meldung. Die Daten gehen im Umfang über jene hinaus, die bereits dem Wirtschaftsministerium jährlich gemeldet werden müssen. Die Bestimmung verlangt, dass die Daten von jedem öffentlichen AG erhoben werden. Die RL würde sich mit Schätzungen begnügen.		
402	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 17 Abs. 4	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. I Nr. 43/2016 (APRÄG 2016)	§ 270a	Die Verordnung räumt ein Wahlrecht für die Verlängerung der Fristen für die externe Rotation ein (Art. 17 Abs. 4). Auf nationaler Ebene wird dieses jedoch lediglich für die Dauer einer Übergangsregelung genutzt (§ 270a).		
403	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 7	Unternehmensgesetzbuch	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG)	273 Abs. 3	Die sogenannte "URG-Redepflicht" (§ 273 Abs. 3) geht über die Anforderungen der Verordnungsvorgabe hinaus, ohne dass hierdurch ein nennenswerter Mehrwert entstünde.		

404	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse	Art 8 Abs 5 lit a und Art 2 Abs 3	Bankwesengesetz (BWG)	BGBl. I Nr. 532/1993 idF 2017/150	§ 60a	§ 60a BWG enthält keine Ausnahmen hinsichtlich der Art 10 und 11 der unionsrechtlichen Abschlussprüfungsverordnung (AP-VO), die den Bestätigungsvermerk und den zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss regeln. Es gibt in § 60a Abs 1 BWG auch nur eine sehr eingeschränkte Ausnahme für Art 8 Abs 5 lit a AP-VO (auftragsbegleitende Qualitätssicherung). Dabei könnten die Prüfer kleiner Kreditgenossenschaften (zB unter € 5 Mrd Bilanzsumme und ohne Kapitalmarktorientierung) auf Basis des Art 2 Abs 3 AP-VO von der Anwendung der Art 8, 10 und 11 der AP-VO vollständig ausgenommen werden. Von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht sollte aus folgenden Gründen im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes jedenfalls Gebrauch gemacht werden: <b>Auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung:</b> Gemäß § 60a Abs 1 BWG ist der eine auftragsbegleitende Qualitätssicherungsprüfung vorschreibende Art 8 AP-VO - mit Ausnahme des Abs 5 lit a - auch bei der Prüfung kleiner nicht kapitalmarktorientierter Kreditgenossenschaften (und ihrer Rechtsnachfolger) anwendbar. Dies erscheint überschießend und unverhältnismäßig. Bei kleinen, nicht kapitalmarktorientierten Kreditgenossenschaften (und ihren Rechtsnachfolgern) ist eine begleitende Qualitätssicherung nur in Problemfällen erforderlich und üblich. Eine flächendeckende begleitende Qualitätssicherung auch bei einer keinen solchen Problemfall betreffenden Prüfung einer kleinen Kreditgenossenschaft vorzusehen, würde zu einer Doppelprüfung führen, die mit erheblichen und	bürokratischer Mehraufwand	
405	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Richtlinie 2014/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen	ABL. L 158 vom 27.5.2014, S. 77–112; Abl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196–226	Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz – APAG	BGBl. I Nr. 83/2016	§ 61 Abs.1 APAG	Mit dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG) wurde entsprechend den europäischen Vorgaben eine neue Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer (APAB) geschaffen. Hauptzweck des APAG ist die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Sinne einer Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle. Durch einen Abänderungsantrag in 2. Lesung im Plenum des Nationalrates kam es zu einer erheblichen Ausweitung des Anwendungsbereiches des APAG, welche als golden plating einzustufen ist. Gemäß dieser Änderung obliegt der APAB auch die Aufsicht über Unternehmen von öffentlichem Interesse betreffend die Einhaltung abschlussprüfungsrelevanter Verpflichtungen insbesondere der Verpflichtungen gemäß § 92 Abs 4a AktG. Nach § 61 Abs.1 APAG ist die APAB berechtigt, Untersuchungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchzuführen, um Verstöße gegen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 oder anderer abschlussprüfungsrelevanter Bestimmungen aufzudecken oder zu verhindern. Damit wurde eine umfassende (investigative und präventive) behördliche Aufsicht über den Prüfungsausschuss und Aufsichtsrat normiert, die bislang dem österreichischen Aktienrecht völlig unbekannt war und den Entbürokratisierungsbestrebungen der Bundesregierung widerspricht. Dass derartige weitreichende Aufsichtskompetenzen nicht zwingend durch die EU-Abschlussprüfer-VO und Abschlussprüfer-RL vorgegeben sind, zeigt die Umsetzung in Deutschland. Dort ist in § 324 Abs.3 HGB lediglich die	Administrative und kostenmäßige Belastungen für börsennotierte Unternehmen.	

406	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A15	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 17 Abs. 4	UGB	BGBI. I Nr. 43/2016 (APRÄG 2016)	§ 270a	Ausnützung des Wahlrechts der Verlängerung der Fristen für die externe Rotation § 270a UGB: Externe Rotation bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse. Durch die Regelung des § 270a UGB zur externen Rotation bei Gesellschaften von öffentlichem Interesse wird lediglich im Rahmen einer Übergangsregelung, nicht aber generell, das Mitgliedstaatenwahlrecht gemäß Art. 17 Abs. 4 VO in Anspruch genommen, die Höchstlaufzeit für eine fortlaufende Bestellung des Abschlussprüfers auf insgesamt 20 bzw. 24 Jahre zu verlängern. Das Mitgliedstaatenwahl des Art. 17 Abs. 4 VO sollte vom österreichischen Gesetzgeber in vollem Ausmaß ausgeübt werden.		
407	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A17	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 17 Abs. 7	UGB	BGBI I Nr. 59/2005 (GesRÄG 2005)	§ 271a Abs. 1 Z 4 i.V.m. Abs. 3	Streichung der Regelungen zur internen, personenbezogenen Rotation für Abschlussprüfer: Für Abschlussprüfer wurden eigene Regelungen bezüglich der internen, personenbezogenen Rotation (§ 271a Abs. 1 Z 4 UGB) normiert. Diese Bestimmungen gehen sowohl hinsichtlich des erfassten Personenkreises als auch der davon betroffenen Abschlussprüfer für fünffach große Gesellschaften über die EU-VO (Verordnung (EU) 537/2014) hinaus. Nach Art. 17 Abs. 7 EU-VO ist nur bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 189a Z 1 UGB) und nur für den verantwortlichen Prüfungspartner eine 7-jährige Frist für die interne, personenbezogene Rotation vorgesehen. Darüber hinaus sieht Art. 17 Abs. 7 EU-VO lediglich ein nicht abschließend spezifiziertes angemessenes "graduelles Rotationssystem" für das weitere bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse beschäftigte Führungspersonal vor. In Österreich (§ 271a Abs. 1 Z 4 UGB) gilt die interne Rotation auch für die den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Personen sowie Personen mit maßgeblich leitender Funktion. In Bezug auf betroffenen Personenkreis daher wesentlich strenger als EU-VO. § 271a Abs. 1 bis 4 UGB sollten daher gestrichen werden.		
408	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A18	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 7	UGB	BGBI. I Nr. 22/2015 (RÄG)	273 Abs. 3	Streichung der URG-Redepflicht: Durch die EU-rechtlichen Bestimmungen ist nur in bestimmten Fällen eine anlassbezogene Berichterstattung des Abschlussprüfers an das Unternehmen vorgesehen. Die Berichterstattung gemäß § 273 Abs. 3 UGB geht darüber hinaus und kann ersatzlos gestrichen werden.		
409	KSW Tab1_GoldPlating_RL_Abschlussprüf_GesellschaftsR_15052018_RF_A22	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 11	AktG, GmbHG, etc.	BGBI. I Nr. 43/2016 (APRÄG 2016)	§ 30g Abs. 4a Z 2 GmbHG sowie § 92 Abs. 4a Z 2 AktG	Abschaffung des zusätzlichen Berichtes an den Prüfungsausschuss (Art. 11-Berichts) für fünffach große Gesellschaften (§ 30g Abs. 4a Z 2 GmbHG sowie § 92 Abs. 4a Z 2 AktG): Die Vorschrift, dass ein Art. 11-Bericht für fünffach große Gesellschaft aufzustellen ist, ist überschüssig und nicht durch EU-Recht gedeckt. Daher sollte diese ersatzlos gestrichen werden. Außerdem ist vorgesehen, dass bei Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmung für die Einrichtung eines Prüfungsausschusses der Art. 11-Bericht auch den Gremien des Mutterunternehmens vorzulegen ist. Dies führt dazu, dass auch in diesem Bereich eine über die EU-Regelungen hinausgehende Regelung in Österreich auch extraterritoriale Konsequenzen nach sich zieht, die gestrichen werden sollte („Gold Plating mit Auslandswirkung“).		

410	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 4	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 26 Abs. 6	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§ 24 Abs. 6 (und § 47)	Effizientere Gestaltung der Vorgehensweise bei gemischten Prüfbetrieben (§ 24 Abs. 6 APAG): § 24 Abs. 6 APAG stellt insofern ein Gold Plating dar, als bei gemischten Prüfungsbetrieben nur ein einseitiger "Rückgriff" möglich ist: Nur dann, wenn eine Inspektion stattgefunden hat, kann sich der Qualitätssicherungsprüfer bei der Prüfung der auftragsunabhängigen Maßnahmen auf den Bericht der Inspektion stützen. Der umgekehrte Fall (es hat eine Qualitätssicherungsprüfung gegeben und der Inspektor könnte die im Rahmen der Qualitätssicherungsprüfung stattgefundene Prüfung der auftragsunabhängigen Maßnahmen würdigen und in seine Arbeit einbeziehen) ist nicht vorgesehen. § 47 APAG verweist auf Art. 26 Abs. 6 EU-VO, in dem geregelt ist: ".... <u>Inspektionen erstrecken sich mindestens auf a) eine Bewertung des Aufbaus des internen Qualitätssicherungssystems des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, ...</u> " = sogen. "firm review". Im Unterschied dazu verwendet Art. 26 Abs. 6 lit. b) zutreffenderweise das Wort Prüfung bzw. Überprüfung der Prüfungsunterlagen (= file review). Es besteht in diesem Bereich das Risiko, dass die Prüfungsbetriebe doppelt zahlen. Eine Qualitätssicherungsprüfung kann ohne Prüfung der auftragsunabhängigen Maßnahmen nicht abgeschlossen werden, denn wenn noch keine Inspektion stattgefunden hat, ist die Prüfung der auftragsunabhängigen Maßnahmen jedenfalls durchzuführen. Wenn im Zuge der Inspektion die Prüfung der auftragsunabhängigen Maßnahmen nochmals vorgenommen wird, stellt dies eine		
411	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 5	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 23	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§ 31 Abs. 4	Abschaffung der Abwicklungsmodalität über die APAB als Zahlstelle (Streichung § 31 Abs. 4 APAG): Diese Form der Zahlungsabwicklung wird von der europarechtlichen Vorgabe nicht verlangt und sollte ersatzlos gestrichen werden.		
412	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 7	2014,0537	Verordnung (EU) Nr. 537/2014	Art. 26 Abs. 6	APAG	BGBI. I Nr. 83/2016	§ 43 Abs. 2	Beschränkung des Umfangs der Inspektionen der Abschlussprüferaufsichtsbehörde: § 43 Abs. 2 APAG sollte zur Gänze entfallen, da es sich um ein Gold Plating handelt. Art. 26 Abs. 6 der EU-VO sieht als zwingenden Gegenstand der Inspektion nur die Einbeziehung der Prüfungsunterlagen von Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse vor. Daher sollten Inspektoren im Sinne einer klaren Kompetenzabgrenzung (zu Qualitätssicherungsprüfern) und zur Vermeidung von Doppelprüfungen nur Prüfmandate von Unternehmen von öffentlichem Interesse in die Inspektion einbeziehen dürfen.		

413	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 13	2014,0537	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 30 Abs. 3	WiEReG	BGBI. I Nr. 136/2017	§ 12	Während die 4. Geldwäsche-RL nur die Einsicht der "zuständigen Behörden" und der "zentralen Meldestellen" erfordert, d.h. jeweils einen Zusammenhang mit der Geldwäschebekämpfung erfordert (zuständige Behörden im Zusammenhang mit der Geldwäscheprävention wäre etwa die FMA oder auch die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer; zentrale Meldestelle ist die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt), enthält § 12 Abs. 1 WiEReG eine lange Liste von Behörden mit Einsichtsrecht, die teilweise nichts mit der Bekämpfung von Geldwäsche zu tun haben. So etwa die "Bezirksverwaltungsbehörden für die Zwecke der Einleitung und Führung von Verwaltungsstrafverfahren", die "Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht für abgabenrechtliche Zwecke", die OeNB, der BMI oder die "Sicherheitsbehörden für Zwecke der Sicherheitspolizei".		
414	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0596	Marktmissbrauchs-Verordnung (MAR) Nr. 596/2014	Art 19 Abs 3 Uabs 3				<b>Veröffentlichung von Eigengeschäften:</b> Art 19 Abs 3 Unterabsatz 3 MAR (Marktmissbrauchs-Verordnung) sieht die Möglichkeit einer Erleichterung durch den nationalen Gesetzgeber vor, Eigenschäfte durch die FMA (und nicht die Emittenten) zu veröffentlichen. Der FMA liegen die Texte der jeweiligen Meldungen vor, sodass die Veröffentlichung dieser Informationen ohne größeren Aufwand durch die FMA selbst erfolgen kann. Dies würde eine große bürokratische Erleichterung für die Emittenten mit sich bringen, zumal an eine falsche Veröffentlichung hohe Verwaltungsstrafen geknüpft sind. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird daher angeregt, die Veröffentlichung von Eigenschäften durch die FMA vorzusehen.	bürokratischer Mehraufwand	
415	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0596	Marktmissbrauchs-Verordnung (MAR) Nr. 596/2014	Art 18 Abs 7	Börsegesetz 2018	BGBI I 2017/107	§ 119 BörseG	§ 119 (4) BörseG 2018 ist überschießend in Bezug auf „sowie alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs 1 BWG“; Art 18 Abs 7 MAR regelt einen engeren Anwendungsbereich; und die Maßnahmen in § 119 (4) Z 1-3 BörseG (Art 9 Abs 1 (a) MAR schreibt weniger/andere Maßnahmen vor).	bürokratischer Mehraufwand	
416	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0596	Marktmissbrauchs-Verordnung (MAR) Nr. 596/2014	Art 17 Abs 4	Börsegesetz 2018	BGBI I 2017/107	§ 119 (6) BörseG	<b>Veröffentlichung von Insiderinformationen - Mitteilung nach Veröffentlichung</b> (Art 17 Abs 4 MAR versus § 119 (6) BörseG 2018): Die pauschale Verpflichtung, die Tatsachen vor der Veröffentlichung der FMA und dem Börseunternehmen mitzuteilen, ist überschießend, da gemäß Art 17 Abs 4 MAR erst unmittelbar nach der Veröffentlichung die zuständige Behörde informiert werden muss.	bürokratischer Mehraufwand	

417	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0596	Marktmissbrauchsverordnung 2014/596	Art. 18 Abs. 7	Börsegesetz	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 119 Abs. 4 Z 1 BörseG	Die europäische Vorgabe sieht eine Unterrichtspflicht der Emittenten für ihre Dienstnehmer zur Hintanhaltung von Insidergeschäften vor. Erfasst werden also nicht nur Insider – wie von der MAR vorgeschrieben – oder Personen, die typischerweise Zugang zu Insiderinformationen haben, sondern alle Dienstnehmer eines Emittenten. Die Informationspflicht sollte auf Insider und Personen, die typischerweise Zugang zu Insiderinformationen haben, eingeschränkt werden. Damit wird die Informationspflicht auf Personen reduziert, die typischerweise Zugang zu Insiderinformationen haben und mit der Thematik auch etwas anfangen können.		
418	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0596	Marktmissbrauchsverordnung 2014/596	Art. 32 Abs. 3	Börsegesetz iVm Materialien	BGBI. I Nr. 107/2017	§ 159 BörseG	Laut der europarechtlichen Vorgabe ist ein Whistleblowingsystem bei Unternehmen einzurichten, die eine Finanzdienstleistung erbringen. In Deutschland wurde beinahe wortident umgesetzt. In Österreich sind gemäß dem Gesetzeswortlaut auch die Emittenten davon umfasst. In den Erläuternden Bemerkungen zu §159 hat man zwar nachgebessert und die Einschränkung auf die Finanzdienstleistung niedergeschrieben, dies sollte aber im Sinne der Rechtssicherheit auch gesetzlich klar geregelt werden.		
419	Industriellen- vereinigung	2014,0596	EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR)596/2014	Art 18 Abs 7			§ 119 Abs. 4 Z 1 BörseG	Die europäische Vorgabe sieht eine Unterrichtspflicht der Emittenten für ihre Dienstnehmer zur Hintanhaltung von Insidergeschäften vor. Erfasst werden also nicht nur Insider – wie von der MAR vorgeschrieben – oder Personen, die typischerweise Zugang zu Insiderinformationen haben, sondern alle Dienstnehmer eines Emittenten. Die Informationspflicht sollte auf Insider und Personen, die typischerweise Zugang zu Insiderinformationen haben, eingeschränkt werden. Damit wird die Informationspflicht auf Personen reduziert, die typischerweise Zugang zu Insiderinformationen haben und mit der Thematik auch etwas anfangen können.		
420	Industriellen- vereinigung	2014,0596	EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR)596/2014	Art 32 Abs 3			§ 159 BörseG	Laut der europarechtlichen Vorgabe ist ein Whistleblowingsystem bei Unternehmen einzurichten, die eine Finanzdienstleistung erbringen. In Deutschland wurde beinahe wortident umgesetzt. In Österreich sind gemäß dem Gesetzeswortlaut auch die Emittenten davon umfasst. In den Erläuternden Bemerkungen zu §159 hat man zwar nachgebessert und die Einschränkung auf die Finanzdienstleistung niedergeschrieben, dies sollte aber im Sinne der Rechtssicherheit auch gesetzlich klar geregelt werden.		

421	Industriellen-vereinigung	2014,0596	EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR)596/2014	Art 19 Abs 3 Unterabsatz 3 "Das nationale Recht kann abweichend davon auch bestimmen, dass eine zuständige Behörde die Informationen selbst veröffentlichen kann."				Der FMA liegen die Texte vor zur Veröffentlichung vor. Die Veröffentlichung von Eigengeschäften könnte ohne größeren Aufwand durch die Behörde erfolgen und wäre darüber hinaus auch so europarechtlich vorgeben. Dies sollte gesetzlich im Börsegesetz geregelt werden. Aktuell würde ein Verstoß gegen diese Bestimmung in der Verordnung eine Geldstrafe bis Euro 1 Mio. vorsehen (§ 155 BörseG). Darüber hinaus würde dies eine große bürokratische Erleichterung für die Emittenten bringen.		
422	Industriellen-vereinigung	2014,0596	EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR)596/2014	Art 18 Abs 7 und Art 9 Abs 1 lit a			§ 119 Abs 4 BörseG	§ 119 (4) BörseG 2018 ist überschießend in Bezug auf „sowie alle Kreditinstitute im Sinne des § 1 Abs 1 BWG“ (Art 18 Abs 7 MAR regelt einen engeren Anwendungsbereich) und die Maßnahmen in § 119 (4) Z 1-3 BörseG (Art 9 Abs 1 (a) MAR schreibt weniger/andere Maßnahmen vor)		
423	Industriellen-vereinigung	2014,0596	EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR)596/2014	Art 17 Abs 4			§ 119 Abs 6 BörseG	Die pauschale Verpflichtung, die Tatsachen vor der Veröffentlichung der FMA und dem Börseunternehmen mitzuteilen, ist überschießend, da gemäß Art 17 Abs 4 MAR erst unmittelbar nach der Veröffentlichung die zuständige Behörde informiert werden muss.		
424	Industriellen-vereinigung	2014,0596	EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR)596/2014	Art 28b Abs 2			§ 137 BörseG	Die europäische Vorgabe sieht vor, dass national die Möglichkeit geschaffen werden könnte, dass nur bei "schwerwiegendsten Verstößen" gegen die Beteiligungspublizität, die Ausübung der Stimmrechte "auszusetzen" ist. Die nationale Bestimmung des § 137 BörseG sieht jedoch vor, dass bei Verstößen gegen die Beteiligungspublizität die Stimmrechte automatisch ruhen. Dies für die Emittenten zu einer enormen Rechtsunsicherheit im Zuge von Hauptversammlungen führen. Darüber hinaus greift bei Meldeverstößen nun überdies das äusserst strenge Sanktionsregime. Daher sollte neben der bereits beschriebenen Gesetzesänderung eine Erheblichkeitsschwelle vonseiten der FMA benannt werden, die der Behörde ein pflichtgemäßes Ermessen bei der Anwendung der Strafbestimmung einräumt.		
425	Industriellen-vereinigung	2014,0596	EU-Marktmissbrauchsverordnung (MAR)596/2014				§ 277 Abs 2 UGB, § 280 Abs 1 UGB, § 107 AktG	Ziel der Umsetzung der EU-Transparenz-Richtlinie 2004 waren eine einheitliche Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über meldepflichtige Emittenten. Entsprechende Bestimmungen wurden gemäß § 119 Abs. 7 BörseG in nationales Recht umgesetzt und umfassen die Veröffentlichung in einem elektronisch betriebenen Informationssystem. Dies ist die OAM Issuer Info der OeKB. Eine Pflichtveröffentlichung in einer Tageszeitung ist europarechtlich nicht vorgesehen. Daher ist die Pflichtveröffentlichung in der Wiener Zeitung aufzuheben. Ein etwaiges Online-Amtsblatt sollte im Bezug auf die Emittenten auf die OAM Issuer Info verweisen.		

426	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2014,0600	Verordnung (EU) Nr 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR)	Art 26 Abs. 6 (juristische Personen benötigen einen Legal Entity Identifier – LEI); weiters auch Art 13 Abs. 2 Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission.	direkte Anwendbarkeit der Verordnung		FMA-Rechtsmeinung, dass auch protokollierte Einzelunternehmer einen LEI benötigen. U.a. Brief des FMA-Vorstandes an Präsident Leitl vom 8.1.2018	FMA beruft sich auf die ESMA-Guidelines 2016/1452, Kapitel 5.5. Demnach benötigen auch „individuals acting in a business capacity“ LEIs	Auch auf Grund eines WKÖ-Schreibens an die FMA hat die ESMA eine Übergangsphase von einem halben Jahr ab 3.1.2018 geschaffen. Da der LEI kostenpflichtig ist und jährlich erneuert werden muss, entstehen Kosten für die Unternehmen von etwa 100 € pro Jahr.	
427	LKÖ	2014,0640	del. Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Ergänzung der Verordnung Nr. 1306/2013 in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem	Art. 5 Abs. 3	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit horizontalen Regeln für den Bereich der Gemeinsamen Agrarpolitik (Horizontale GAP-Verordnung)			Bestimmungen zur Neufestsetzung von Referenzflächen: durch die Nichtanwendung einer 2 % Stabilitätsmarge wird in Österreich bei jeder "m2"-Änderung eine neue Referenz erstellt. Bei Anwendung der Stabilitätsmarge könnten zahlreiche Änderungsvorgänge vermieden werden.		
428	Industriellen-vereinigung	2014,0651	Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bzw. Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation		Umsetzung tlw. in einzelnen Leitfäden der Förderagenturen (zB Kostenleitfaden der FFG) bzw. in der üblichen Praxis zum Beispiel hinsichtlich der Angaben, die im Rahmen eines FFG Förderantrags gemacht werden müssen			Teilweise sehr umfassende Angaben, zB Kostenzuteilung zu einzelnen Arbeitspaketen, detaillierte Auflistung auch betragsmäßig sehr kleiner Positionen etc.		
429	WKÖ Gold Plating Verkehr	2014,1304	Diverse Schall-Immissionsnormen, u.a. Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge – Lärm“ sowie zur Änderung der Entscheidung 2008/232/EG und Aufhebung des Beschlusses 2011/229/EU		ÖNORM S 9012 und S 9020	ASI (= Austrian Standard Institute)		Ausnahme/Differenzierung für Urban Rail fehlt  Für primären Luftschall gibt es über die TSI Noise (VO 1304/2014) Grenzwerte für Emissionen des Schienenverkehrs. Diese sind in der SchLV für die Emission (am Schienenfahrzeug) und in der SchIV für die Immission (im Wohnhaus) auch national geregelt. Für den sekundären Luftschall gibt es österreichische Normen (ÖNORM S 9012), welche Richtwerte für die Immission (im Wohnhaus) vorgeben. Diese Grenzwertvorgaben aus der ÖNORM S 9012 äußern sich im Bereich von Straßenbahnen und U-Bahnen in höheren Baukosten für entsprechende Oberbauformen (Masse-Feder-Systeme).	Für Überregionalen Eisenbahnverkehr und lange Fahrten wichtige Bestimmungen führen im Stadtverkehr bei U-Bahn und Straßenbahnbetreibern zu unverhältnismäßigen bis zu unerfüllbaren Verpflichtungen.	

430	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	RL 2015/849 (Geldwäsche-RL)	Art 3 Abs 9 lit g	Finanzmarktgeldwäsche-Gesetz (FM-GwG)	BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2017/136	§ 2 Z 6 lit g FM	Definition von Politisch Exponierten Personen (PEPs) in staatseigenen Unternehmen: In Umsetzung des Art 3 Abs 9 lit g 4. Geldwäsche-RL (RL 2015/849) hat der österreichische Gesetzgeber in § 2 Z 6 lit g FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) die sog Politisch Exponierte Person (PEP) hinsichtlich der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane in staatseigenen Unternehmen definiert. Insbesondere durch die Aufnahme von Landesunternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als € 1 Mio in § 2 Z 6 lit g FM-GwG wurde die genannte Richtlinienbestimmung aber überschießend umgesetzt. Durch diese in Österreich sehr weit gefasste Definition kommt es zu einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von PEPs. In Deutschland sind im Gegensatz dazu Personen nur Kraft ihres öffentlichen Amtes und nicht durch eine privatwirtschaftliche Funktion - auch wenn diese in einem Unternehmen in öffentlichem Eigentum wahrgenommen wird - PEPs: Der deutsche Gesetzgeber hat zur Umsetzung der 4. Geldwäsche-Richtlinie demgegenüber folgende Definition in § 1 Abs 12 Geldwäschegesetz (GwG) vorgenommen: „Politisch exponierte Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.“ In den Erläuternden Bemerkungen zum deutschen Gesetzesentwurf findet sich zu dieser Bestimmung folgende Aussage: „Öffentliche Ämter unterhalb der	erheblicher bürokratischer Mehraufwand	
431	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	RL 2015/849 (Geldwäsche-RL)	Art 10 ff	Finanzmarktgeldwäsche-Gesetz (FM-GwG)	BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2017/136	§ 6 Abs 2 Z 1 FM-GwG	Österreichische „Know Your Customer“ (KYC) Anforderungen sind in einigen Bereichen strenger als im EU-Vergleich und benachteiligen daher österreichische Banken. Die Benachteiligung erfolgt etwa auch im Rahmen von internationalen Syndizierungen, da die strengeren Anforderungen von anderen EWR-Banken nicht erfüllt werden müssen und daher die gelieferten KYC-Unterlagen durch den Syndikatsagenten den österreichischen gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen. Eine Nachforderung der zusätzlichen Unterlagen ist in der Regel nicht möglich. Dies führt dazu, dass österreichische Banken nicht mehr zu Syndizierungen eingeladen werden. - Persönliche Identifizierung: <b>Die persönliche Vorlage von amtlichen Lichtbildausweisen gemäß § 6 Abs 2 Z 1 FM-GwG ist in der 4. GW-RL nicht vorgesehen.</b> Dieses Gold-Plating erschwert speziell im internationalen Geschäftsverkehr die Zusammenarbeit und die Erfüllung der KYC-Pflichten und insbesondere der Identifizierungspflichten erheblich. Gleiches gilt bei Geschäftsbeziehungen zu staatlichen Organisationen wie Ministerien oder Botschaften und auch anderen Kredit- und Finanzinstituten, wo die Betroffenen keine Ausweisdokumente zur Verfügung stellen. Hierbei handelt es sich oft um renommierte Großbanken im Europäischen Wirtschaftsraum. So ist zum Beispiel bei Finanzinstituten die Identifizierung von vertretungsbefugten Personen oftmals nicht möglich, weil die Geschäftsbeziehungen über andere Kommunikationsplattformen wie SWIFT oder Handelsplattformen (zB Reuters, Bloomberg)	bürokratischer Mehraufwand und Wettbewerbsnachteil	

432	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	RL 2015/849 (Geldwäsche-RL)	Art 10 ff	Finanzmarktgeldwäsche- Gesetz (FM-GwG)	BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2017/136	§ 6 Abs 3 Z 1	<b>Abfrage eigene/fremde Rechnung:</b> Das FM-GwG sieht in § 6 Abs 3 Z 1 vor, dass der Kunde bekanntgeben muss, ob er die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Die Bank muss den Kunden daher aktiv hierzu befragen. Diese Abfrage ist in der 4. GW-RL nicht vorgesehen und die Kunden reagieren auf die Anfrage oft mit Unverständnis.	bürokratischer Mehraufwand	
433	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	RL 2015/849 (Geldwäsche-RL)	Art 13	Finanzmarktgeldwäsche- Gesetz (FM-GwG)	BGBl I 2016/118 idF BGBl I 2017/136	§§ 6 Abs 1 Z 4 und 7 Abs 1	<b>Mittelherkunft:</b> Die in § 6 Abs 1 Z 4 FM-GwG und § 7 Abs 1 FM-GwG verankerte Verpflichtung zur Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel vor Eröffnung einer Geschäftsbeziehung bzw. vor der Durchführung einer gelegentlichen Transaktion ist in dieser Form den in Artikel 13 RL 2015/849/EU enthaltenen Sorgfaltspflichten nicht zu entnehmen. Die Einholung der Informationen zur Herkunft der eingesetzten Mittel fallen bereits in die Verpflichtung des § 6 Abs 1 Z 3 FM-GwG (welche Informationen zum Zweck und Art der Geschäftsbeziehung eingeholt werden). Die Überprüfung von Informationen zur Herkunft der eingesetzten Mittel sollte dabei vom Verpflichteten risikobasiert und nicht in jedem Fall erfolgen müssen. Des Weiteren halten wir fest, dass dem Wortlaut des Artikel 13 Abs 1 lit c EU 2015/849 bereits ein risikobasierter Ansatz zu entnehmen ist, wonach die Einholung von Informationen nicht in jedem Fall, sondern lediglich gegebenenfalls, d.h. bei Zweifeln zu erfolgen hat. Unseres Erachtens sollte daher die verpflichtend in jedem Fall zu erfolgende Überprüfung der Mittelherkunft gestrichen werden und stattdessen die Sorgfaltspflicht des § 6 Abs 1 Z 3 FM-GwG (Einholung der Informationen) einem risikobasierten Ansatz, wie in Artikel 13 Abs 1 lit c) EU 2015/849 enthalten, unterworfen werden.	bürokratischer Mehraufwand	
434	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	RL 2015/849 (Geldwäsche-RL)	Art 3 Z 6 a) iv)	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl I 2017/136	§ 2	<b>Wirtschaftlicher Eigentümer bei Stiftungen:</b> Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers bei Stiftungen sieht unter anderem derzeit vor, neben den Begünstigten zusätzlich auch den Begünstigtenkreis als wirtschaftliche Eigentümer zu erfassen. In der 4. GW-RL wird bei Stiftungen allgemein auf die Regelungen bei Trusts abgestellt, bei welchen als wirtschaftliche Eigentümer unter anderem Begünstigte oder der Begünstigtenkreis festzustellen ist. Zudem sollte es bei Privatstiftungen, bei denen gemäß § 11 Abs 2 WiEReG das Vertrauen auf den erweiterten Auszug gegeben ist, nicht mehr erforderlich sein, zusätzlich eine Dokumentation zur Überprüfung der Begünstigten einzuholen (zB Stiftungszusatzkunde).	bürokratischer Mehraufwand	
435	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	RL 2015/849 (Geldwäsche-RL)	Art 3	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl I 2017/136	§ 11 Abs 1	Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder einer trustähnlichen Vereinbarung haben sich die Verpflichteten gemäß § 11 Abs 1 WiEReG nachweislich zu vergewissern, dass der Trust bzw. die trustähnliche Vereinbarung im Register eingetragen ist. Eine derartige Pflicht zur Überprüfung der Eintragung durch die Verpflichteten ist der 4. Geldwäsche-RL nicht zu entnehmen.	bürokratischer Mehraufwand	

436	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	RL 2015/849 (Geldwäsche-RL)	Art 3 Z 6 lit b	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBI I 2017/136	§ 2 Z 2 und 3	<b>Erfassung von Trusts und Stiftungen als wirtschaftliche Eigentümer:</b> Gemäß § 2 Z 2 und 3 WiEReG sind Begünstigte eines Begünstigtenkreises dann als wirtschaftliche Eigentümer zu erfassen, wenn eine Person aus dieser Gruppe eine Zuwendung von einem Trust (Z 2) oder einer Stiftung (Z 3) erhält, die 2.000 Euro in einem Kalenderjahr übersteigt. Die nationale Umsetzung des § 2 Z 2 und 3 WiEReG ist insofern überschießend, als nach Art 3 Z 6 lit b der 4. Geldwäsche-Richtlinie, immer nur der Kreis der Begünstigten zu erfassen ist, nicht aber einzelne Personen als wirtschaftliche Eigentümer, auch wenn diese in einem bestimmten Kalenderjahr Zuwendungen erhalten. Dies führt für die Banken in Österreich zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, da diese Transaktionen jedes Jahr überprüft werden müssen und die Kunden diesbezüglich befragt werden müssen. Zudem müssen wirtschaftliche Eigentümer erfasst werden, deren Erfassung auf der Basis der Richtlinie gar nicht erforderlich wäre. Der Gesetzestext des § 2 Z 2 und 3 WiEReG sollte daher an den Wortlaut des Art 3 Z 6 lit b 4. Geldwäsche-RL angepasst werden.	bürokratischer Mehraufwand	
437	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,0849	Vierte Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849, ABI L 141 vom 12.6.2015, S 73)	Art 3 Z 6 (Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, dieser ist bei „geregelten Märkten“ nicht festzustellen)	Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie ist in mehreren Gesetzen umgesetzt, u.a. FM-GwG, GewO, Berufsgesetze der freien Berufe)	BGBI. Nr. 98/1965 idF BGBI. Nr. 24/1985	§§ 9 und 10 Aktiengesetz (Aktiengesellschaften müssen Namensaktien ausgeben, nur an einem geregelten Markt notierte AGs können Inhaberaktien begeben. Der Dritte Markt der Wiener Börse ist kein „geregelter Markt“ im Sinne des EU-Finanzmarktrechts.	Die entsprechende Regierungsvorlage begründet die Regelung nicht mit EU-Recht, sondern mit der notwendigen Berücksichtigung von FATF-Prüfergebnissen (RV 1252 d Blg. XXIV. GP).	Auf Grund einer strengen Umsetzung der EU-Geldwäschebestimmungen im Aktienrecht können österreichische Unternehmen am Dritten Markt der Wiener Börse keine Inhaberaktien emittieren. Das konterkariert die Bestrebungen zur Stärkung des heimischen Kapitalmarktes und benachteiligt zudem inländische Unternehmen, da diese Einschränkung nicht für ausländische Unternehmen gilt. Der Dritte Markt würde sich als Börse für mittlere und mittelständische Unternehmen eignen. Dieses Thema ist auch im Regierungsprogramm angesprochen.  Die Bestimmung bedeutet eine Ungleichbehandlung für österreichische Unternehmen, da ausländische Unternehmen nicht den österr. Aktienrecht unterliegen und daher mit Inhaberaktien am Dritten Markt notieren können.	

438	Industriellen-vereinigung	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 4. GW-RL	Art 3 Abs 9 lit g			§ 2 Z 6 lit g FM - GwG	In Umsetzung des Art 3 Abs 9 lit g 4. Geldwäsche-RL (RL 2015/849) hat der österreichische Gesetzgeber in § 2 Z 6 lit g FM-GwG (Finanzmarkt-Geldwäschegesetz) die sog. politisch Exponierte Person (PEP) hinsichtlich der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane in staatseigenen Unternehmen definiert. Insbesondere durch die Aufnahme von Landesunternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz von mehr als € 1 Mio in § 2 Z 6 lit g FM-GwG wurde die genannte Richtlinienbestimmung jedoch überschießend umgesetzt. Dies könnte in Folge dazu führen, dass die Mitgliedschaften von wirtschaftlich erfahrenen Personen nicht mehr angenommen würden, da sie selbst oder deren Angehörige Nachteile dadurch erfahren würden. Durch diese in Österreich sehr weit gefasste Definition kommt es zu einer unverhältnismäßig hohen Anzahl von PEPs Die österreichische Umsetzung von PEPs in staatseigenen Unternehmen führt zu einem klaren Wettbewerbsnachteil für österreichische Kredit- und Finanzinstitute. Im internationalen Korrespondenzbereich der Banken ist es üblich, dass die Institute untereinander Fragebögen hinsichtlich der PEP-Eigenschaft ihrer Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieder verlangen. Durch die hohe Anzahl an PEPs wird die österreichische Bank von ihrer Korrespondenzbank automatisch in eine höhere Risikokategorie eingestuft, die auch mit höheren Anforderungen verbunden ist.		
439	Industriellen-vereinigung	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 4. GW-RL				§ 6 Abs 2 Z 1 FM-GwG, § 6 Abs 4 FM-GwG	Das Erfordernis der persönlichen Vorlage ( zB. persönliche Identifizierung durch amtliche Lichtbildausweise) bzw. persönlichen Kontakte wären aus dem Gesetzestext in § 6 Abs 2 Z 1 und § 6 Abs 4 FM-GwG zu streichen, da in diesem Ausmaß aus dem Richtlinienentwurf nicht ableitbar und national überschießend umgesetzt. Dies erschwert im speziellen im internationalen Geschäftsverkehr die Zusammenarbeit. Als möglicher Alternativvorschlag sollte diesbezüglich eine Formulierung ähnlich dem § 11 im deutschen Geldwäschegesetz (GwG) zur Anwendung kommen. Demnach würde die Möglichkeit geschaffen, Geschäftsbeziehungen auch ohne persönliche Identifizierung bzw. Sicherungsmaßnahmen zu ermöglichen, wenn zumindest der entsprechende Risikofaktor in Anhang III bei den betroffenen Kunden als erhöhender Faktor berücksichtigt wurde.		
440	Industriellen-vereinigung	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 4. GW-RL				§ 6 Abs 3 Z 1 FM-GwG	Das FM-GwG sieht in § 6 Abs 3 Z 1 vor, dass der Kunde bekanntgeben muss, ob er die Geschäftsbeziehung oder die gelegentliche Transaktion auf eigene oder fremde Rechnung bzw. im fremden Auftrag betreiben will. Die Bank muss den Kunden daher aktiv hierzu befragen. Diese Abfrage ist in der 4. GW-RL nicht vorgesehen und die Kunden reagieren auf die Anfrage bei Banken oft mit Unverständnis. Diese Bestimmung sollte daher ersatzlos gestrichen werden.		

441	Industriellenvereinigung	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 4. GW-RL	Art 3 Abs 6 lit a lit i 1. Unterabsatz			§ 1 Abs 2 Z 3 und Z 10 WiEReG	Der Anwendungsbereich des WiEReG erfasst sämtliche Aktiengesellschaften. Die ursprünglich im Ministerialentwurf vorgesehene und aufgrund der rigorosen Transparenzbestimmungen bei Börsennotierten argumentierbare Ausnahme für solche Unternehmen wurde im Gesetzgebungsprozess wieder gestrichen. Demgegenüber sieht die 4. Geldwäsche-RL hier eine explizite Ausnahme für börsennotierte Unternehmen vor. Diese Ausnahme wurde auch in anderen Mitgliedstaaten (bspw. Deutschland) so umgesetzt und führt nun bei grenzüberschreitenden Beteiligungen zu Inkonsistenzen.		
442	Industriellenvereinigung	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 4. GW-RL		Anwendungsbereich WiEReG			Die 4. Geldwäsche-RL sieht bei Stiftungen als wirtschaftlichen Eigentümer die Erfassung der Begünstigten oder des Begünstigtenkreises vor. In Österreich wurde sowohl die Erfassung der Begünstigten, als auch des Begünstigtenkreises gesetzlich festgesetzt.		
443	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A11	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 31 Abs. 4b der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung des Kommissionsvorschlages versus Art. 31 der Richtlinie (EU) 2015/849	§ 11 Abs. 1 letzter Satz WiEReG	BGBI. Bundesgesetz Nr. 136 vom 15.09.2017	§ 11 Abs. 1 letzter Satz WiEReG (siehe auch EB zu § 11 WiEReG)	Streichung von Überprüfungsverpflichtungen für Verpflichtete i.Z.m. Trusts (§ 11 Abs. 1 WiEReG): Vor Begründung einer Geschäftsbeziehung mit einem Trust oder einer trustähnlichen Vereinbarung haben sich die Verpflichteten gemäß § 11 Abs. 1 WiEReG nachweislich zu vergewissern, dass der Trust bzw. die trustähnliche Vereinbarung im Register eingetragen ist. Eine derartige Pflicht zur Überprüfung der Eintragung durch die Verpflichteten ist den EU Richtlinien - insbesondere der finalen RL 2015/849 - nicht zu entnehmen (Abs. 4b des Art. 31 der Fassung des Kommissionsvorschlags wurde nicht in die finale RL übernommen). Diese Pflicht ist zu streichen.		
444	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A14	2015,0849	Richtlinie 91/308/EWG; mittlerweile ersetzt durch Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 1 (Richtlinie 91/308/EWG) bzw. Art. 1 Abs. 3 (Richtlinie 2015/849)	StGB	BGBI. Nr. 527/1993	§ 165 Abs. 3 StGB bzw. ursprünglich § 278a Abs. 2 StGB	Der gesamte Straftatbestand der Geldwäscherei wurde in Umsetzung der seinerzeitigen (1.) Geldwäsche-RL eingeführt (vgl. ErlRV 874 BlgNR 18. GP 3), obwohl diese die Kriminalisierung der Geldwäsche nicht erfordert, sondern allein die Schaffung eines geeigneten Anknüpfungspunktes für die Geldwäschepräventionspflichten. Als solchen behandelt sie aber ausschließlich ein vortatbezogenes Verhalten nicht jedoch ein organisationsbezogenes Verhalten, wie es seinerzeit in § 278a Abs. 2 StGB eingeführt und nach gegenwärtiger Rechtslage nach § 165 Abs. 3 StGB kriminalisiert wird.		

445	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 15	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849; Rahmenbeschluss 2001/500/JI	Art. 1 Abs. 3 (Richtlinie 2015/849) bzw. Art. 1 Abs. 1 lit. b (Rahmenbeschluss 2001/500/JI)	StGB	BGBl. I Nr. 117/2017	§ 165 Abs. 1 StGB	Art. 3 Abs. 4 lit. f der 4. Geldwäsche-RL verlangt die Erstreckung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche auf "alle Straftaten, einschließlich Steuerstraftaten, im Zusammenhang mit direkten und indirekten Steuern und entsprechend der Definitionen im nationalen Recht der Mitgliedstaaten, die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung im Höchstmaß von mehr als einem Jahr oder — in Mitgliedstaaten, deren Rechtssystem ein Mindeststrafmaß für Straftaten vorsieht — die mit einer Freiheitsstrafe oder einer die Freiheit beschränkenden Maßregel der Sicherung und Besserung von mindestens mehr als sechs Monaten belegt werden können". Der eindeutige deutsche Wortlaut dieser Bestimmung spricht zum ersten für eine inhaltliche Beschränkung auf Taten, die in einem Zusammenhang mit Steuern stehen, mögen dies nun Finanzvergehen oder andere Straftaten (etwa ein echter Mehrwertsteuerbetrug, der nach § 146 StGB strafbar ist) sein; dies bestätigt sich auch beim Blick auf den dänischen Wortlaut der Bestimmung. Zum zweiten sieht die Bestimmung (ebenso wie Art. 1 Abs. 1 lit. b Rahmenbeschluss 2001/500/JI in Bezug auf die Kriminalisierung der Geldwäsche) vor, dass die Mitgliedstaaten entweder auf die Höchststrafe der Taten (mehr als ein Jahr Freiheitsstrafe) oder - soweit im nationalen Recht wie in Österreich vorhanden - die Mindeststrafe (mehr als 6 Monate Freiheitsstrafe) abstellen. Der derzeitige Vortatenkatalog des § 165 Abs. 1 StGB (alle mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlungen) enthält hingegen weder eine		
446	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 17	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 3 Z 6 lit. a Art. 30, 31	WiEReG	BGBl. I Nr. 150/2017	§ 2 Z 1 WiEReG	Die Umsetzung der Art 30, 31 der 4. GW-RL, RL (EU) 2015/849 erfolgte in Österreich durch das WiEReG. Wie jüngst in einem kurzen Beitrag von Christopher Jünger in RWZ 2/2018 ausgeführt, findet sich die Befreiung von der Meldepflicht für auf geregelten Märkten börsennotierten AGs mit Sitz in Österreich nicht. In Österreich erfolgte durch das WiEReG daher in diesem Punkt eine Umsetzung, die über die Mindeststandards der 4. EU GW-RL hinausgehen, was den Mitgliedsstaaten gem. Art. 5 der 4. EU GW-RL aber möglich ist. Demnach müssen alle auf geregelten Märkten börsennotierte AGs mit Sitz in Österreich ihre WE in das öst. WE-Register melden.		

447	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 18	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 3 Z 6 lit. a	WTBG	BGBI. I Nr. 137/2017	§ 87 Z 18 WTBG	Bemerkenswert und offenkundig nicht „intendiert“ ist die Tatsache, dass in den jeweiligen österreichischen Einzelgesetzen, die die Sorgfaltspflichten der zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung „Verpflichteten“ regeln, also insbesondere im FM-GwG für Finanz- und Kreditinstitute (§ 2 FM-GwG), in der Rechtsanwaltsordnung für Rechtsanwälte (§ 8d RAO), sowie in der Notariatsordnung für Notare (§ 36d NO) jeweils exakt die Definition der wirtschaftlichen Eigentümern gem. Art. 3 Z 6 der 4. EU GW-RL, einschließlich der dort normierten Ausnahme von auf geregelten Märkten börsennotierten AGs (siehe oben), übernommen wurde, wodurch diese AGs folgerichtig von den Sorgfaltspflichten zur Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer für die dem FM-GwG, der RAO bzw. der NotO unterliegenden Verpflichteten ausgenommen werden, wohingegen sich diese Ausnahme in dem im Vorjahr (in zeitlicher Nähe zum WiReG) erlassenen WTBG 2017 gemäß der Definition von wirtschaftlichen Eigentümern in § 87 Abs. 2 Z 18 WTBG 2017 durch den Gesetzesverweis auf die Legaldefinition in § 2 WiReG nicht findet, womit im Ergebnis eine gesetzliche „Ungleichbehandlung“ der Wirtschaftstreuhand in Bezug auf die Anforderungen an ihre Sorgfaltspflichten gemäß § 90 Z 2 WTBG 2017 gegenüber anderen zur Geldwäscheprävention „Verpflichteten“ vorliegt. Notwendig wäre wohl analog zu § 2 Z 3 FM-GwG eine Einschränkung wie folgt: „§ 2 Z 1 WiReG ist nicht auf börsennotierte Gesellschaften anzuwenden, deren		
448	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 19	2015,0849	RL (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der VO (EU) Nr. 648/2012 und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG und der Richtlinie 2006/70/EG	Art. 1 Abs. 3 und Art. 3 Z 4	Art. 1 Z 9 des Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafgesetznovelle 2017)	BGBI. I Nr. 117/2017	§ 165 StGB	Umfang des Geldwäscherei-Tatbestandes (§ 165 StGB) Der Straftatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB i.d.F. BGBI I Nr. 117/2017) stellt (u.a.) auf Vortaten ab, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind. Dadurch wird eine Unzahl von Vortaten mit der Geldwäscherei verknüpft und zusätzlich bedroht. Aus folgenden Aspekten ist zu diskutieren, ob diese weite Streuung der involvierten Vortaten aufgrund internationaler Verpflichtung tatsächlich verpflichtend ist: 1. Die 4. Geldwäsche-RL (ebensowenig wie ihre fast fertig verhandelte Novellierung) macht überhaupt keine Vorgaben für einen Geldwäscherei-Straftatbestand. Sie verlangt nicht mehr als die Untersagung der Geldwäsche. Die einzige eigenständige EU-Vorgabe zum Geldwäscherei-Straftatbestand besteht in der RL 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug. Darüber hinaus bestehen allerdings noch einige weitere völkerrechtliche Vorgaben, und auf eine davon, das Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen des Europarates, verweist seitens der Rahmenbeschluss des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten. Der Rahmenbeschluss verbietet den EU-Mitgliedstaaten die Aufrechterhaltung von Vorbehalten zu Art. 6 Straßburger Geldwäsche-Übereinkommen in Bezug auf „schwere Straftaten“, wozu „auf jeden Fall die		
449	KSW Tab2_GoldPlating_BerufsR_APA G_Geldwäsche_15052018_RF_A 18	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 3 Z 6 lit. b sublit.	Wirtschaftliche Eigentümer	BGBI. I Nr. 136/2017	§ 2 Z 3 lit. a sublit. bb	Nach Art. 3 Z 6 lit. b sublit. iv der RL sind die		

450	KSW Tab2_GoldPlatin g_BerufsR_APA G_Geldwäsche_ 15052018_RF_A 23	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 30 und 31	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl. I Nr. 136/2017	§ 5 Abs 1 Z 1 lit e WiEReG § 9 Abs 4 WiEReG	<p>Nach Art. 30 Abs. 1 der RL sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Angabe des Wohnsitzes (insbesondere privater Wohnadressen) tatsächlich zur Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich ist; vielmehr ist diese alleine durch Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Geburtsort möglich.</p> <p>Bedenken gegen die Bekanntgabe des Wohnsitzes bestehen u.E. nämlich insbesondere deshalb, da dadurch Daten des zentralen Melderegisters, welches nicht öffentlich zugänglich ist, einer letztlich doch sehr breiten Personengruppe (den in das WiReG Einsichtsberechtigten) zugänglich gemacht wird, ohne dass dafür ein wirklicher Grund ersichtlich ist. Es wird daher angeregt, auf die Bekanntgabe der privaten Wohnadresse zu verzichten bzw. jedenfalls von der Einsicht in das WiEReG auszunehmen. Die Behörde hätte im Zweifelsfall ohnehin Einsicht in das ZMR und würden sich für diese dadurch keine Nachteile ergeben. Die aktuell im Gesetz vorgesehene eingeschränkte Einsicht bei Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß MeldeG ist u.E. nicht weitgehend genug. Gerade Stiftungsvorstände, die regelmäßig deren</p>		
451	KSW Tab2_GoldPlatin g_BerufsR_APA G_Geldwäsche_ 15052018_RF_A 24	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 30 und 31	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl. I Nr. 136/2017	§ 5 Abs. 1 Z 1 lit. c WiEReG § 9 Abs. 4 WiEReG	<p>Nach Art. 30 Abs. 1 der RL sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.</p> <p>Es stellt sich die Frage, ob die Angabe des Geburtsortes tatsächlich zur Identifikation des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlich ist. Insbesondere ist bei Finanzinstituten bei Umsetzung der Steuerreportingregime FATCA und CRS festgestellt worden, dass bei den Bestandskunden kein Geburtsort gespeichert wurde und dies auch i.d.R. schwierig ist, weil oft gar nicht das Geburtsland in Lichtbildausweisen angeführt ist. (z.B. Paris in Frankreich und Texas). Die RL spricht i.d.Z. nur von "angemessenen ..... Angaben (siehe oben)".</p>		

452	KSW Tab2_GoldPlatin g_BerufsR_APA G_Geldwäsche_ 15052018_RF_A 25	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 3 Z 6 lit. a sublit. ii	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl. I Nr. 136/2017	§ 2 Z 1 lit. b WiEReG	<p>Art. 3 Z 6 lit. a sublit. ii der RL normiert in Hinblick auf ersatzweise (subsidiäre) wirtschaftliche Eigentümer: "wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach Ziffer i ermittelt worden ist oder wenn der geringste Zweifel daran besteht, dass es sich bei der/den ermittelten Person(en) um den/die wirtschaftlichen Eigentümer handelt, die natürliche(n) Person(en), die der Führungsebene angehört/angehören; die Verpflichteten führen Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums nach Ziffer i und der vorliegenden Ziffer;"</p> <p>Diese Bestimmung wurde auch in § 2 Z 1 lit. b WiEReG übernommen: "die natürlichen Personen, die der obersten Führungsebene der Gesellschaft angehören, wenn nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten und sofern keine Verdachtsmomente vorliegen, keine Person nach lit. a ermittelt werden kann. Für die nachfolgend genannten Gesellschaften gilt"</p> <p>Der Wortlaut "nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten" wurde auch entsprechend in den Erlass des BMF zum WiEReG übernommen.</p> <p>Wenngleich innerhalb des Erlasses in weiterer Folge der Grundgedanke von der Phrase „nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten“ relativiert wird, so erscheint es doch notwendig, diese gesetzliche Regel hinsichtlich ihrer praktischen Machbarkeit zu erläutern bzw.</p>		
453	KSW Tab2_GoldPlatin g_BerufsR_APA G_Geldwäsche_ 15052018_RF_A 26	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 3 Z 6 lit. a sublit. i	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl. I Nr. 136/2017	§ 2 Z 1 WiEReG	<p>Gemäß der Richtlinie wird in Hinblick auf die Bestimmung von wirtschaftlichen Eigentümern eine Erleichterung für börsennotierte Gesellschaften, die ohnehin hohen Transparenzanforderungen unterliegen, normiert (Art. 3 Z 6 lit. a sublit. i):</p> <p><i>"a) bei Gesellschaften: i) alle natürliche(n) Person(en), in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person — bei der es sich nicht um eine an einem geregelten Markt notierte Gesellschaft handelt, die dem Unionsrecht entsprechenden Offenlegungspflichten bzw. gleichwertigen internationalen Standards, die angemessene Transparenz der Informationen über die Eigentumsverhältnisse gewährleisten, unterliegt — über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung an jener juristischen Person, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht."</i></p> <p>In § 2 WiEReG wurde dies nach Information des BMF bewusst strenger geregelt, sodass auch für börsennotierte Kapitalgesellschaften die wirtschaftlichen Eigentümer zu prüfen und zu melden sind. Dies erscheint unserer Ansicht nach überschießend umgesetzt.</p>		

454	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_1 5052018_RF_A5	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 30 und 31	Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG)	BGBl. I Nr. 136/2017	§ 15 WiEReG	<p>In § 15 WiEReG ist bei vorsätzlicher Verletzung der Meldeverpflichtungen eine drakonische Strafdrohung bis zu EUR 200.000,00 vorgesehen, bei fahrlässiger Begehung bis zu EUR 100.000,00. Eine solche Strafdrohung für die Verletzung bloß formaler Meldepflichten ist völlig überschießend und in dieser Höhe auch nicht von der Richtlinie gefordert. Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit. Dementsprechend sollte nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD)), wo für schwerwiegende Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 45.000, für geringfügige Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 7.500 vorgesehen sind. Die in Österreich vorgesehenen Strafdrohungen sollten daher jedenfalls auf dieses Maß reduziert werden.</p>		
455	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_1 5052018_RF_A6	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849	Art. 30 und 31	Gesetz vom 12. März 2008 über Stiftungen und Fonds (Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008)	LGBl. Nr. 26/2008	§ 23 leg. cit.	<p>§ 15 WiEReG (Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz) ist auch für gemeinnützige und mildtätige Stiftungen und Fonds nach dem Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz 2008 anwendbar. Die Höhe der in § 15 WiEReG normierten Strafdrohungen für die bloße Verletzung einer Formalverpflichtung (Verpflichtung zur Meldung von Daten) ist völlig überzogen. Zudem handelt es sich bei diesem Straftatbestand von seinem Unwertgehalt her um eine typische Finanzordnungswidrigkeit, weshalb nach der Systematik des FinStrG ausschließlich vorsätzliche Begehung strafbar sein sollte. Die gebotene Verhältnismäßigkeit des Strafrahmens ergibt sich über strafrechtliche Erwägungen hinaus auch aus der Richtlinie 2015/849/EU. Nach Art. 58 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie muss jede Sanktion oder Maßnahme auch verhältnismäßig sein.</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 5. Juli 2017 über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Rechtsrahmen der Europäischen Union in Bezug auf Zollrechtsverletzungen und Sanktionen (COM(2013)0884 – C8-0033/2014 – 2013/0432(COD)), wo für schwerwiegende Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 45.000, für geringfügige Zollrechtsverletzungen Geldstrafen bis zu EUR 7.500 vorgesehen sind. Die in Österreich vorgesehenen Strafdrohungen sollten daher jedenfalls auf dieses Maß reduziert werden.</p>		

456	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_1 5052018_RF_A1 1	2015,0849	Richtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (2006/112/EG)	Art. 141 lit. a	Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994		Art. 25 Abs. 3 lit. a	Die Richtlinie sieht im Rahmen der Besteuerung von <b>Dreiecksgeschäften</b> vor, dass der Erwerber im Bestimmungsland der Warenlieferung nicht niedergelassen sein darf. Der österreichische Gesetzgeber erweitert diese Vorgaben insofern, dass der Erwerber keinen Wohnsitz oder Sitz im Inland haben darf. Diese gesetzliche Vorgabe wird in der Praxis durch die österreichischen Umsatzsteuerrichtlinien nochmals verschärft, da in Rz 4294 UStR 2000 ein Wohnsitz oder Sitz im Inland auch dann angenommen wird, wenn der Erwerber im Inland zur Umsatzsteuer erfasst ist (UID-Nummer oder inländische Steuernummer).		
457	ÖRAKT	2015,0849	Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung – 4. GW-RL		Strafgesetzbuch RAO		§ 165 Abs. 3 StGB § 165 Abs. 1 StGB § 165 StGB § 8b Abs. 7 RAO § 8b Abs. 3 RAO	Kriminalisierung subjektbezogener Geldwäscherei; Strafbarkeit der Eigengeldwäsche; Anknüpfungspunkt d. Geldwäschereipflichten; Auslösen einer Meldepflicht; Sorgfaltspflichten bei Ferngeschäften		
458	Energieverband Österreich	2015,2193	Richtlinie der (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft		Feuerungsanlagenverordnung 2018	akutell läuft das Begutachtungsverfahren		Gemäß Unionsrecht ist es zulässig, dass bei der Überprüfung auf Einhaltung der Grenzwerte sogar die in der Richtlinie angeführte maximale Messunsicherheit berücksichtigt (d.h. vom Messwert abgezogen) wird. Ein vor dem Begutachtungsentwurf vorgelegter Technischer Entwurf enthielt Formulierungen, nach denen die Messunsicherheit nicht mehr zu berücksichtigen wäre.	Übernahme des EU-Rechts	
459	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2015,2302	PauschalreiseRL 2015/2302		Reisebürosicherungsverordnung (RSV)		§ 4 Abs 5 RSV	Derzeit sieht die österreichische Reisebürosicherungsverordnung (RSV) vor, dass Anzahlungen von mehr als 20 % des Reisepreises nicht früher als zwanzig Tage vor dem Reiseantritt übernommen werden dürfen. Da Reiseveranstalter bei ihren Vertragspartnern in vielen Fällen mit bis zu 100 % in Vorleistung treten müssen, wird die geringe Höhe der von der RSV erlaubten Anzahlung kritisiert. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die Rechtsituation in Deutschland zu verweisen. Hier hat der Bundesgerichtshof klar festgelegt, dass auch eine höhere Anzahlung als 20 % für den Reiseveranstalter zulässig ist, wenn „er in Höhe eines dem verlangten Anteil des Reisepreises entsprechenden Betrages seinerseits eigene Aufwendungen erbringen oder fällige Forderungen der Leistungsträger erfüllen muss, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Reisevertrag bedient.“ (BGH X ZR 147/13 am 9.12.2014). In Fällen, in denen der sofort fällige Anteil des Reisepreises nicht dem Veranstalter als Teil seiner liquiden Mittel verbleibt, sondern nur zur Deckung der Kosten benötigt wird, die bereits vor Vertragsschluss anfallen, besteht für den Kunden auch kein erhöhtes Risiko einer Insolvenz des Reiseveranstalters.	Die „alte“ Pauschalreiserichtlinie als auch ihre aktuelle Fassung schreiben den Mitgliedstaaten vor, eine Insolvenzabsicherung für Reiseveranstalter (und neuerdings nun auch für Vermittler verbundener Reiseleistungen) einzurichten. Im Vergleich mit anderen Mitgliedstaaten fällt auf, dass in Österreich diese Vorgabe bisher besonders strikt umgesetzt wurde, da insbesondere die Höhe der zulässigen Anzahlung beschränkt ist. Da Reiseveranstalter oftmals mit bis zu 100% bei ihren Leistungsträgern in Anzahlung gehen müssen, ist es nicht zurechtfertigen, dass sie ihrerseits nur geringe Prozentsätze als Anzahlung verlangen dürfen.  In die, derzeit in Novellierung befindliche, RSV sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, wonach Veranstalter in Einzelfällen auch höhere Anzahlungen annehmen dürfen, wenn damit ihre eigenen Aufwendungen gegenüber den Leistungsträgern abgedeckt werden.	

460	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,2366	Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD II)	Art 38 ff	Verbraucherzahlungskonto - gesetz (VZKG)	BGBI I 2016/35 idF BGBI. I Nr. 158/2017	§ 4a	Während die PSD2 für Bargeldabhebungsdienste, die von Dienstleistern über Geldausgabeautomaten für einen oder mehrere Kartenemittenten angeboten werden, die keinen Rahmenvertrag mit dem Geld von einem Zahlungskonto abhebenden Kunden geschlossen haben, bestimmte Informationspflichten vorsieht und die PAD den Zugang zu Konten mit grundlegenden Funktionen regelt („Basiskonten“), verbietet § 4a nF VZKG dem kartenausgebenden Kreditinstitut – entgegen der bisherigen Rechtslage –, die vom Kunden mit unabhängigen GAA-Betreibern bei der Bargeldbehebung vereinbarten Entgelte am Kundenkonto als Aufwandsatz weiter zu verrechnen (Vertrag zu Lasten Dritter, verfassungsrechtlich bedenklich). Parallel zu dem beim VfGH eingebrachten Individualantrag, wäre hier auch eine gesetzliche Regelung wünschenswert, die die neuen Regeln im VZKG zurücknimmt und stattdessen auf Transparenz setzt, indem Gebühren am Bankomat verpflichtend auszuweisen sind.	Kostenbelastung und bürokratischer Mehraufwand	
461	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2015,2366	Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG	Art 62 der RL (EU) 2015/2366	Zahlungsdienste gesetz 2018	Regierungsvorlage <a href="https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00011/index.shtml#tab-Uebersicht">https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/I/I_00011/index.shtml#tab-Uebersicht</a>	§ 56 Abs 3 ZaDiG 2018	Weil die Erhebung von Entgelten durch die Ausübung des Wahlrechts ohnehin unzulässig ist, war die Umsetzung von Art. 62 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2015/2366 nicht erforderlich. Diese Bestimmung sieht vor, dass für die Nutzung von Zahlungsinstrumenten kein Entgelt verlangt werden darf, wenn für das Zahlungsinstrument mit Kapitel II der Verordnung (EU) 2015/751 Interbankentgelte geregelt werden (Debitkartentransaktionen von Verbrauchern und Verbraucher-Kreditkarten) oder wenn für das Zahlungsinstrument die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 anwendbar ist (Überweisungen und Lastschriften in Euro).	Die WKÖ lehnt mehrheitlich das vorgeschlagene Entgeltverbot ab (Mehrheitsmeinung - abweichende Meinung der BSBV). Zahlungsempfänger sollten vom Zahler ein Entgelt verlangen können, soweit die PSD II dies zulässt. Die national genutzte Umsetzung des Wahlrechts entspricht einem negativen golden Plating. Analog zur Umsetzung in Deutschland sollte es dem Zahlungsempfänger ermöglicht werden, vom Zahler ein Entgelt zu verlangen, soweit die PSD II dies zulässt. Die Regelung von Entgeltverboten sollte der Privatautonomie überlassen werden. Entgeltverbote können auch für Kunden nachteilig sein, da – wenn möglich – die Kosten der Zahlungen teilweise bei der Kalkulation der Preise berücksichtigt werden können. Eine nationale Umsetzung analog wie in Deutschland würde die Gebührentransparenz erhöhen und den Wettbewerb bei den Gebühren im unregulierten Segment erhöhen und transparent machen. Es muss der Autonomie des Kunden überlassen sein, welches Zahlungsmittel er verwendet. Da die unregulierten Gebühren in den allgemeinen Verkaufspreis eingerechnet werden, würde eine Gebührentransparenz und die Verwendung für kostensensiblen Kunden eine allgemeine Vergünstigung ermöglichen. Dies würde allen zugutekommen.	
462	Industriellen- vereinigung	2015,2366	Zahlungsdienste-RL II (RL 2015/2366 PSD II)	Art 40 Abs 2			§ 33 Abs 2 letzter Halbsatz ZaDiG 2018	Der Einschub "und gesondert vereinbart" entspricht zwar der Formulierung in § 27 ZaDiG 2009, nicht aber der Formulierung in Art 40 Abs 2 Zahlungsdienste-RL II (RL 2015/2366, PSD II). Es handelt sich also um einen Verstoß gegen Art 107 PSD II (Vollharmonisierung).		

463	Industriellen-vereinigung	2015,2366	Zahlungsdienste-RL II (RL 2015/2366 PSD II)	Art 57 Abs 3			§ 53 Abs 3 ZaDiG 2018	Die monatliche kostenlose Übermittlung von Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen ist in Art 57 Abs 3 PSD II nicht zwingend vorgesehen, sondern vielmehr ein Mitgliedstaatenwahlrecht. Die Ausübung dieses Wahlrechts wurde schon im Zuge der Erlassung des ZaDiG aF kontrovers diskutiert. Der in § 31 Abs 5 ZaDiG aF schlussendlich umgesetzte Kompromiss war, dass der Kunde einmal im Monat die Mitteilung der Information in Form einer Zusendung gegen Kostenersatz (lediglich der Aufwandsersatz des Portos) verlangen kann. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in § 53 Abs 3 ZaDiG-E nunmehr von diesem damaligen Kompromiss abweicht. Die nunmehrige Regelung sieht vor, einen monatlichen Zwangsauszug, den man den Kunden per Brief zustellen muss.		
464	Industriellen-vereinigung	2015,2366	Zahlungsdienste-RL II (RL 2015/2366 PSD II)	Art 107			§ 36 Abs 3 ZaDiG 2009 bzw. § 65 Abs 1 ZaDiG 2018	Der Satz "Andere Ansprüche zwischen Zahlungsdienstleister und Zahlungsdienstnutzer bleiben unberührt" stammt aus § 36 Abs 3 ZaDiG 2009. Er hatte schon damals und hat auch heute keine Grundlage in der RL und ist daher ebenfalls ein Verstoß gegen Art 107 PSD II (Vollharmonisierung). Die Regelung bezieht sich auf die Rügeobliegenheit zwecks Bewirkung der Korrektur nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge. Mit ungenütztem Verstreichen der für die Rüge eingeräumten Frist von 13 Monaten soll nach der RL das Recht auf Kontokorrektur wegfallen. Durch das mit dem zitierten Satz bewirkte Gold-Plating wird der von der RL verfolgte Zweck untergraben, weil zB aus dem Titel des Schadenersatzes auch nach Ablauf der Frist die Kontokorrektur erzwungen werden kann (siehe OGH in 1 Ob 244/11f).		
465	Industriellen-vereinigung	2015,2366	Zahlungsdienste-RL II (RL 2015/2366 PSD II)	Art 74 Abs 1 letzter Satz			§ 44 Abs 2 ZaDiG 2009 bzw. § 68 Abs 1 ZaDiG 2018	In § 44 Abs 2 ZaDiG 2009 (Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge) wurde das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art 63 Abs 3 PSD I ausgeübt und die gänzlich verschuldensunabhängige Haftung des Kunden eingeschränkt. Nach § 44 Abs 2 2009 haftet der Kunde im Falle leichter Fahrlässigkeit mit höchstens € 150,-. Bei grobem Verschulden haftet der Kunde unbegrenzt. Das Mitgliedstaatenwahlrecht des Art 63 Abs 3 PSD I findet sich nunmehr in Art 74 Abs 1 letzter Satz PSD II (Haftungsbeschränkung auf nur mehr € 50,-) und wird durch dessen Umsetzung in § 68 Abs 1 ZaDiG-E erneut durch den österreichischen Gesetzgeber ausgeübt. Wenn man darüber hinaus noch vor Augen führt, dass der maximale Haftungsbetrag bei € 50,- liegt (also nur ein wenig mehr, als die Bank die Sperre der Karte kostet), ist die zusätzliche nationale Haftungsbeschränkung auf leichte Fahrlässigkeit nicht mehr sachgerecht.		
466	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2016,0097	Versicherungsvertriebsrichtlinie 2016/97		Versicherungsvertragsgesetz	BGBl. Nr. 2/1959	§ 176a Abs 5 und Abs 6 VersVG	Die Versicherungsvertriebsrichtlinie kennt keine Stornohaftungszeit (§ 176a Abs 5 und 6 VersVG), sondern gibt den Versicherungen und Versicherungsvermittlern die Möglichkeit dies selbst zu regulieren.		

467	Industriellen-vereinigung	2016,0679	Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	6 Abs 1 lit f	Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018	BGBI. I Nr. 120/2017	1 Abs 2	Soweit Verwendung personenbezogener Daten nicht im lebenswichtigen Interesse des Betroffenen oder mit seiner Zustimmung erfolgt, sind nach dem DSGVO Beschränkungen des Anspruchs auf Geheimhaltung nur zur Wahrung <i>überwiegender berechtigter</i> Interessen eines anderen zulässig, während die DSGVO eine Verarbeitung zur Wahrung der <i>berechtigten</i> Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten zulässt. Das DSGVO 2018 geht daher über die DSGVO hinaus und sollte auf das "berechtigte Interesse" beschränkt werden.		
468	Industriellen-vereinigung	2016,0679	Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	keine entsprechende Regelung	Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018	BGBI. I Nr. 120/2017	6 Abs 2 und 62 Abs 1 Z 2	Mitarbeiter müssen in Österreich zur Bewahrung des Datengeheimnisses vertraglich verpflichtet werden (wenn nicht schon aufgrund des Gesetzes verpflichtet) und fallen bei Verletzung unter die zusätzliche Verwaltungsstrafbestimmung. Eine solche Verpflichtung sieht die DSGVO nicht vor, es gibt auch keine Öffnungsklausel dazu. Das DSGVO geht hierbei unzulässig über die VO hinaus, weswegen die Verpflichtung des § 6 Abs 2 gestrichen werden sollte.		
469	Industriellen-vereinigung	2016,0679	Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)	6	Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018	BGBI. I Nr. 120/2017	8	§ 8 (Zurverfügungstellung von Adressen) stellt (lediglich) auf die Einwilligung ab. Eine rechtmäßige Verarbeitung kann nach der DSGVO jedoch auch über andere Voraussetzungen (siehe Art 6) erfolgen. Es sollten daher in § 8 auch die anderen Voraussetzungen des Art 6 DSGVO genannt werden/ hingewiesen werden.		
470	Task Force Netze	2016,0679	Verordnung (EU) 2016/679 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)		Datenschutzgesetz 2000 – DSGVO 2000	BGBI. I Nr. 165/1999	§ 1	Schutz juristischer Personen	Entfall des Schutzes juristischer Personen im österreichischen Datenschutzgesetz	
471	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2016,0881	Richtlinie (EU) 2016/881 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung	ABl. Nr. L 146 vom 03.06.2016 S. 8	Verrechnungspreisdokumentationsgesetzes (VPDG)	BGBL. 416/2016	§ 3 Abs. 2 VPDG	Die erwähnte Richtlinie sollte die OECD BEPS Action 13 umsetzen. - Die restriktive Übererfüllung betraf vor allem die Dokumentationspflichten in § 3 Abs. 2 VPDG, wo Unternehmen ab Umsatzerlösen von mehr als 50 Mio. Euro zur Übermittlung von Master und Local File an die Finanzverwaltung verpflichtet werden. Die meisten EU Staaten haben diese Dokumentationspflichten für mittlere Unternehmen nicht eingeführt, andere haben den Schwellenwert deutlich höher als Österreich (z.B. Deutschland) umgesetzt.	Kostenmäßige und administrative Belastungen.	
472	KSW Tab3_GoldPlating_Steuerrecht_15052018_RF_A8	2016,0881	Richtlinie (EU) 2016/881	Art. 25a Amtshilfe-RL	FinStrG	BGBI. Nr. 129/1958	§ 49b FinStrG	Der Ausschluss der Möglichkeit der Erstattung einer Selbstanzeige nach Maßgabe des § 29 FinStrG ist systemwidrig und von der RL nicht gefordert (siehe ausführlich <i>Schrottmeyer</i> , Neuer Straftatbestand bei Verletzung der Verpflichtung zur Übermittlung des länderbezogenen Berichts, SWK 2016, 1206).		

473	WKÖ Gold Plating Finanzbereich	2016,1164	ATAD - Richtlinie (EU) 2016/1164 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts	ABl. Nr. L 193 vom 19.7.2016				Die ATAD (Anti Tax Avoidance Directive) muss erst bis Ende 2018 in Österreich umgesetzt werden. Österreich hat schon vorab ähnliche Regelungen umgesetzt. Diese sind auf allfällige restriktivere Formulierungen als im EU-Rechtsakt zu prüfen: Die ATAD (Anti Tax Avoidance Directive) muss erst bis Ende 2018 in Österreich umgesetzt werden. Österreich hat schon vorab ähnliche Regelungen umgesetzt. Diese sind auf allfällige restriktivere Formulierungen als im EU-Rechtsakt zu prüfen: - Art. 9 der RI – Hybride Gestaltungen: § 12 Abs. 1 Z 10 KStG (Nichtabzugsfähige Aufwendungen und Ausgaben): Die steuerliche Absetzbarkeit von Zinsen und Lizenzen im Falle der Niedrig- o-der Nichtbesteuerung beim ausländischen Empfänger wird versagt. - Im Hinblick auf eine mögliche doppelte Nichtbesteuerung von Dividenden hat Österreich somit die geforderten Maßnahmen bereits (mit dem BudBG 2011) erfüllt - In Österreich ergibt sich aufgrund der Verpflichtung zur Umsetzung der ATAD bis Ende 2018 ein Neuregelungsbedarf. - Art. 7 und 8 der RI – Die „Controlled Foreign Company“ Regel:- § 22 BAO: Missbrauch (von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts) umgeht oder mindert die Abgabepflicht nicht; die praktische Bedeutung dieser Bestimmung ist überschaubar. - § 10 Abs. 4 KStG: Internationale Schachtelbeteiligungen - Ausländstöchter mit Passiveinkünften und Niedrigbesteuerung (unter 15 %) - sind nicht von der Körperschaftsteuer befreit (Missbrauch und	administrative und steuerliche Belastungen, Standortnachteile	
474	Industriellenvereinigung	2016,1164	Anti-Tax-Avoidance Directive (RL 2016/1164/EU) - ATAD	Art. 4	KStG		§ 12 Abs 1 Z 10	ATAD, Art. 4 (umzusetzen in Österreich bis 31.12.2023, sofern von EU-Kommission genehmigt) sieht eine Begrenzung von Zinsabzugsmöglichkeiten vor, um zu verhindern, dass durch Finanzierungen Besteuerungssubstrat aus Hochsteuerländern mittels überhöhter Fremdfinanzierungszinsen in Niedrigsteuerländer verlagert wird. Österreich hat in vorseilendem Gehorsam bereits in 2014 in § 12 Abs 1 Z 10 KStG eine entsprechende Regelung eingeführt, allerdings nicht nur für Zinsen, sondern auch für Lizenzgebühren. Da Zahlungen von Lizenzgebühren durch ATAD (und durch keine andere EU-RL oder VO) nicht beschränkt werden, stellt dieses Abzugsverbot Gold Plating dar.		
475	Industriellenvereinigung	2016,1164	Anti-Tax-Avoidance Directive (RL 2016/1164/EU) - ATAD	Art. 5	ESTG		§ 6 Z 6	ATAD, Art 5 (umzusetzen bis 31.12.2019) enthält eine generelle Wegzugsbesteuerungsregel für den Fall der Überführung von Betriebsvermögen bzw der Sitzverlegung ins Ausland; dabei ist bei Wegzug in einen EWR-Staat ein Ratenzahlungskonzept von 5 Jahren vorgesehen. Österreich übererfüllt diese Vorgabe bereits jetzt in mehrfacher Hinsicht: o Wegzugsbesteuerung auch in Fällen über die bloße Überführung Betriebsvermögen / Sitzverlegung ins Ausland hinaus, zB Tod des Steuerpflichtigen, Verlust des österreichischen Besteuerungsrechts aufgrund von Änderung eines Doppelbesteuerungsabkommens etc. o Für Überführung von Umlaufvermögen sieht Österreich ein Ratenzahlungskonzept von nur 2 Jahren vor. o Auch natürliche Personen unterliegen im Bereich des Betriebsvermögens einer Wegzugsbesteuerung ohne Steueraufschubsmöglichkeit.		

476	Industriellen-vereinigung	2016,1164	Anti-Tax-Avoidance Directive (RL 2016/1164/EU) - ATAD	Art. 6 und 7	KStG		§ 10 Abs 4 und 5 bzw. § 10a idF Jahressteuergesetz 2018 (dzt. in Begutachtung)	ATAD Art 6 und 7 sieht eine Hinzurechnungsbesteuerung bei ausländischen Tochterunternehmen oder Betriebsstätten, wenn diese zu niedrig besteuert werden. Diese Hinzurechnungsbesteuerung wird mit dem Jahressteuergesetz 2018 in § 10a KStG umgesetzt. Dabei wird Niedrigbesteuerung bereits bei einem Steuersatz von 12,5% (= Hälfte des nationalen Steuersatzes von 25%) angenommen, während die RL erst bei weniger als die Hälfte des nationalen Steuersatzes von Niedrigbesteuerung ausgeht. Zusätzlich wird der "Methodenwechsel" (dzt. in § 10 Abs 4 und 5 normiert, zukünftig § 10a Abs 7) beibehalten, obwohl die ATAD diesen nicht vorsieht.		
477	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges	2017,0828	Aktionärsrechterichtlinie (AR-RL) 2017/828	Art. 5	AktG	BGBI. Nr. 98/1965 idF BGBI. Nr. 24/1985	<p><b>§ 107 Abs 2 AktG:</b> "Die Bekanntmachung der Einberufung hat durch Veröffentlichung gemäß § 18 (Anmerkung: Wiener Zeitung) zu erfolgen ..."</p> <p><b>107 Abs 3 AktG:</b> "Eine börsennotierte Gesellschaft hat die Einberufung auch in einer Form bekannt zu machen, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihr gewährleistet. Die Gesellschaft muss sich dafür zumindest eines Mediums bedienen, bei dem davon auszugehen ist, dass es die Informationen in der gesamten Europäischen Union"</p>	Durch die Aktionärsrichtlinie wurde § 107 Abs 3 AktG eingeführt, welcher zusätzlich zu § 107 Abs 2 AktG gilt. Beide österreichischen Vorschriften regeln die Bekanntmachung der Einberufung der Hauptversammlung. Eine doppelte Bekanntmachung ist hier jedoch redundant.  In §107 Abs 3 AktG müsste das "hat ... auch" durch "kann ... auch" ersetzt werden.	Kosten durch Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.	
478	Industriellen-vereinigung	2017,1132	EU-Gesellschaftsrecht-RL (RL 2017/1132/EU)	Art. 16 Abs. 5	UGB	BGBI. Nr. 475/1990 (RLG)	§ 277 Abs. 2 (bzw. auch § 10)	Wegfall der Veröffentlichungspflicht in der Wiener Zeitung (§ 10 UGB, § 277 Abs. 2 UGB): Diese durch die Richtlinie nicht gebotene Verpflichtung läuft dem Ziel der Senkung von Informationskosten entgegen und steht neben für börsennotierte Gesellschaften ohnedies geltenden zusätzlichen Offenlegungspflichten nach dem Börsegesetz. Siehe Regierungsprogramm 2017-2022 Seite 18, 42 und 135.		

479	KSW Tab3_GoldPlatin g_Steuerrecht_1 5052018_RF_A4	2017,1371	Richtlinie (EU) 2017/1371	Art. 7	FinStrG	BGBI. Nr. 129/1958	§ 53 Abs. 2 FinStrG	Nach Art. 7 der RL gilt der Schaden oder Vorteil aus einer Straftat im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Buchstaben a, b oder c und im Sinne von Art. 4 als erheblich, wenn der Schaden oder Vorteil mehr als 100 000 EUR beträgt. Die Sonderregelung in § 53 Abs. 2 FinStrG, wonach bei Abgrenzung der gerichtlichen von der finanzstrafbehördlichen Zuständigkeit für Zollvergehen nach § 35 Abs. 1, 2, 3 und § 37 Abs. 1 FinStrG anstelle des strafbestimmenden Wertbetrages von mehr als 100.000 Euro der Wertbetrag von mehr als 50.000 Euro tritt, damit der Täter eines dieser Zollvergehen wegen Gerichtszuständigkeit schon bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 50.000 Euro ausgeliefert werden kann – das forderte das Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995, ABI C 316/48 – ist obsolet geworden, weil die neue Richtlinie (EU) 2017/1371 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 5. Juli 2017 keine Auslieferungsfähigkeit bei Zollvergehen bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 50.000 Euro fordert. Zoll- und Nichtzollvergehen können aus europarechtlicher Sicht daher im Hinblick auf die Gerichtszuständigkeit gleich behandelt werden, auch für Zollvergehen sollte die Gerichtszuständigkeit erst bei einem strafbestimmenden Wertbetrag von mehr als 100.000 Euro gegeben sein.		
480	Energieverband Österreich	2017,2195	Verordnung (EU) 2017/2195 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem	keine EU Vorgaben	Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010)	GBI. I Nr. 110/2010 idF	§ 67, § 69	Die österreichischen Regelungen zur den Ausschreibungen von Regelenergie – § 67 EIWOG 2010 i.d.g.F. betreffend die Primärregelleistung und § 69 EIWOG 2010 i.d.g.F. in Bezug auf die Sekundärregelung – sehen jeweils verpflichtende Einspeiseregulungen für Kraftwerksbetreiber gegen eine Aufwandsentschädigung vor. Diese Regelungen stellen einen massiven Eingriff in die Privatrechte der Kraftwerksbetreiber dar, da ein reiner Kostenersatzansatz – z.B. für Personal oder Brennstoff – und kein Opportunitätskostenansatz (marktlicher Wert der Leistung und Arbeit) Anwendung findet. Der Eingriff bedeutet eine indirekte Preisbegrenzung, widerspricht dem Prinzip der freien Preisbildung und spiegelt sich in keiner europäischen Regelung, insbesondere nicht in der Guidline on Electricity Balancing (GLEB) wider.	Das es keine EU Vorgaben vor die Regelungen in § 67 und § 69 sind diese Vorgaben zu streichen	
481	WKÖ Gold Plating BMVRDJ und Sonstiges				Unternehmensgesetzbuch	dRGBI. S 219/1897	§§ 10 und 270 ff UGB u.a.	Veröffentlichungspflichten im Amtsblatt zur Wiener Zeitung	Die Pflichtveröffentlichung in Papierform anstelle einer Veröffentlichung im Internet erzeugt unnötige Kosten und Aufwand.	

482	WKÖ Gold Plating Finanzbereich				Börsegesetz	BGBl. I Nr. 107/2017	§ 38 Abs. 6	<p>Aus § 38 Abs 6 resultiert, dass ein Antrag auf Widerruf nur zulässig sein soll, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die amtliche Notierung der Finanzinstrumente zumindest drei Jahre gedauert hat. Nach Auffassung unserer Experten sollte den Emittenten auch vor diesem Zeitpunkt das Recht einen Antrag auf Widerruf zu stellen eingeräumt sein. Die entsprechende deutsche Regelung sieht keine solche Mindestdauer vor, auch sonst sind uns keine diesbezüglichen Vorgaben in der EU bekannt. Die dreijährige Mindesthaltedauer macht den Börseplatz Wien für Emittenten damit unattraktiv. Um etwaigen Unsicherheiten oder einer Beeinträchtigung des Börsehandels durch missbräuchliches Verhalten vorzubeugen, sollte eine Mindesthaltedauer von einem Jahr auch genügen. Wir ersuchen daher, die Bestimmung emittentfreundlicher zu gestalten und von der dreijährigen Mindesthaltedauer abzusehen bzw. diese zumindest auf ein Jahr herabzusetzen.</p>		
483	WKÖ Gold Plating Finanzbereich				Börsegesetz	BGBl. I Nr. 107/2017	§ 122 Abs 1 und Abs 2 BörseG	<p>Im BörseG fehlt eine Regelung dahingehend, wie mit fremdsprachigen Texten, etwa Beteiligungspublizitätsmeldungen, umzugehen ist, die ein Emittent erhält. Gemäß § 122 Abs 1 BörseG sind vorgeschriebene Informationen in Deutsch zu veröffentlichen, wenn die Wertpapiere lediglich zum Handel an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat zugelassen sind. Sind die Wertpapiere jedoch sowohl an einem geregelten Markt in Österreich als Herkunftsmitgliedstaat, als auch an einem geregelten Markt in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaat(en) zum Handel zugelassen, so sind vorgeschriebene Informationen sowohl in Deutsch als auch in einer weiteren Sprache (in der Praxis meist Englisch) zu veröffentlichen (§ 122 Abs 2 BörseG). Aus dieser Regelung ergibt sich, dass die Veröffentlichung vorgeschriebener Informationen immer in der deutschen Sprache zu erfolgen hat. Dies ist europarechtlich in dieser Weise nicht vorgesehen und sorgt für ein nicht zu vernachlässigendes Zeit- und Kostenrisiko. Daher sollte vorgesehen werden, die Information entweder in deutscher ODER englischer Sprache zu veröffentlichen.</p>		

484	WKÖ Gold Plating Finanzbereich							<p>Abbau der EU-Förderbürokratie: Im Sinne von Benutzerfreundlichkeit ist einer einfacheren und einheitlicheren Gestaltung von EU-Förderprogrammen (Antragstellung, Abrechnung,...) absolut der Vorzug zu geben. Verwandte Programme sollen zusammengefasst und die Programmregeln mit jenen anderer thematisch in dieselbe Stoßrichtung gehender Programme abgestimmt und vereinheitlicht werden (z.B. Abrechnungs-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten; förderfähige Kosten). Es ist unverständlich, dass für die Inanspruchnahme von EU-Fördergeldern der gleichen Kategorie z.B. EFRE-Mittel unterschiedliche, mit einem hohen administrativen Aufwand verbundene Abrechnungserfordernisse verlangt werden. Abwicklung von EU-Förderungen vereinfachen: Ein Hindernis für die Erreichung der Ziele der Kohäsionspolitik ist die stark ausgeprägte Förderbürokratie im Bereich der Regionalförderung (Strukturfonds). Durch das Prinzip der „geteilten Mittelverwaltung“ werden sowohl auf EU- als auch nationaler/regionaler Ebene Anforderungen an die Projektabwicklung festgelegt. Die Prüfbehörden, die die Abwicklung auf nationaler Ebene zu prüfen haben, legen durch ihre Interpretation der Förderregeln zusätzliche Standards fest. Der Europäische Rechnungshof hat bereits festgestellt, dass die übermäßige Komplexität des Systems zu einer hohen Fehlerquote führt.</p>		
485	VOEB			Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002)	BGBl I 102/2002 idF BGBl I 70/2018	6	Keine unionsrechtliche Verpflichtung	<p>Feststellungsbescheide: Mit der Änderung des Bundesverfassungsgesetzes und der Implementierung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) im Jahr 2013 hat der Gesetzgeber den Instanzenzug im Verwaltungsverfahren abgeschafft und die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht eingeführt. Nach dem nunmehrigen System des Verwaltungsverfahrens ist im Bereich der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung ein Instanzenzug nicht mehr und stattdessen gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden unmittelbar der Gang vor ein ordentliches Gericht vorgesehen. Mit der im Jahr 2002 geschaffenen und auch nach der Verwaltungsverfahrensreform im Jahr 2013 nicht gestrichenen, sondern aufrecht erhaltenen Möglichkeit für den Bundesminister für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr BMNuT) einen Feststellungsbescheid nach § 6 AWG 2002 abändern oder aufheben zu können, wird von diesem, verfassungsrechtlich verankerten Verwaltungsverfahren unter Verletzung des rechtsstaatlichen Prinzips und damit in verfassungswidriger Weise, abgegangen. Gemäß den Erläuterungen zum AWG 2002 handelt es sich bei der dem Minister eingeräumten Möglichkeit zur Behebung/Abänderung um eine Maßnahme, den einheitlichen Vollzug sicher zu stellen. Im Jahr 2000 wurde die Verfassungskonformität</p>		

486	Industriellen-vereinigung				TKG		§ 6 Inanspruchnahme und Abgeltung von Leitungsrechten	<p>§ 6 (4) Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes haben auf schriftliches Verlangen eines Teilnehmers (§ 3 Z 19) Leitungsrechte gemäß § 5, auch behördlich (Abs. 3 iVm § 12a), geltend zu machen, wenn der Teilnehmer in einem aufrechten Vertragsverhältnis über die Erbringung</p> <p>a) von Kommunikationsdiensten mit dem Bereitsteller steht und er glaubhaft macht, dass er die Beibringung der für die weitere Erbringung der Kommunikationsdienste</p> <p>b) erforderlichen Zustimmung des oder der Grundeigentümer zur Leitungsführung schriftlich, wenngleich erfolglos, versucht hat.</p> <p>Eine dem Grundeigentümer gemäß § 5 Abs. 5 zustehende Abgeltung oder allfällige Kosten für die Verlegung bestehender Kommunikationslinien (§ 11) sind nach Billigkeit in angemessenem Verhältnis zwischen dem Bereitsteller und dem Teilnehmer aufzuteilen. Der Bereitsteller hat dem Teilnehmer vor und in Kenntnis der Höhe einer ihn treffenden Zahlungsverpflichtung ausdrücklich die Möglichkeit einzuräumen, auf den Anspruch auf Ausübung des Leitungsrechts zu verzichten. Der Bereitsteller hat den Teilnehmer im Anlassfall über die Rechte und Verpflichtungen nach diesem Absatz schriftlich zu informieren.</p>		
487	Industriellen-vereinigung		Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Aktuell im Trilog)	Art. 3	Integrierte Klima- und Energiestrategie		Seite 14	<p>Zielsetzung Ökostrom: Fatales Gold Plating bei der Zielsetzung 100% Strom aus erneuerbaren Quellen bis 2030: Die Richtlinie ist Teil des Richtlinienpakets zur Umsetzung der Energie- und Klimaziele der EU bis zum Jahr 2030. Die Richtlinie sieht eine gesamteuropäische Zielsetzung für erneuerbare Energie vor - jedoch keine separate Zielsetzung für den Anteil erneuerbaren Stroms. Daher ist diese Zielsetzung unionsrechtlich nicht geboten und – auch unter Verweis auf die sehr ambitionierte „Stromstrategie“ der Elektrizitätswirtschaft, die 85% als Ziel skizziert –ökonomisch nicht sinnvoll umsetzbar. Mit einer solchen Zielsetzung droht eine ökonomisch wie politisch fatale Weichenstellung auf viele Jahre hinaus.</p>		

488	KSW Tab3_GoldPlatin g_Steuerrecht_1 5052018_RF_A3		Zweites Protokoll zum Schutz der gemeinsamen Interessen der EG vom 19.6.1997	Art. 3 Abs. 1	FinStrG	BGBl. Nr. 129/1958	§ 28a FinStrG	<p>Art. 3 Abs. 1 des Protokolls sieht lediglich die Verantwortlichkeit der juristischen Person für Betrug, Bestechung und Geldwäsche vor, welche zu Gunsten der juristischen Person begangen wurde. Bei allen genannten Delikten handelt es sich ausschließlich um Vorsatzdelikte. Es ist zwar zuzugestehen, dass auch im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens eine Verantwortlichkeit von Verbänden vorzusehen ist, da die Ahndung von Betrugsdelikten ab einer Aufgriffsschwelle von EUR 4.000 zwingend vorzusehen ist, nicht jedoch zwingend die Verbandsgeldbuße für alle (vorsätzlich und fahrlässig begangenen) Finanzvergehen sowie für Finanzordnungswidrigkeiten.</p> <p>Es kann festgehalten werden, dass die Zielrichtung des Übereinkommens die Verhinderung von groß angelegten internationalen Betrugsfällen und gleichwertiger Straftaten ist. Für die Verantwortlichkeit von Verbänden im Bereich bloßer Fahrlässigkeitsdelikte und Finanzordnungswidrigkeiten bestand kein zwingender Umsetzungsbedarf aus den internationalen Übereinkommen, es ist auch zu einer nicht sinnvollen und aus präventiven Gesichtspunkten nicht zu rechtfertigenden „Überkriminalisierung“ von Verbänden gekommen. Speziell im Bereich der Finanzordnungswidrigkeiten besteht ein Wertungswiderspruch, wenn für bloßen Verwaltungsungehorsam eine Verantwortlichkeit des Verbandes entsteht.</p> <p>Mit § 28a wurde die Verbandsverantwortlichkeit im Bereich des FinStrG exzessiv über die europarechtlich</p>		
489	Energieverband Österreich		EuGH-Entscheidung C-529/15 vom 1.6.2017 ("Folk")		Bundes-UHG	BGBl. I Nr. 55/2009 idF 2013	<p>Mit dem Urteil „Folk“ (C-529/15 vom 1.6.2017) hat der EuGH u.a. entschieden, dass die Umwelthaftungsrichtlinie auf Umweltschäden Anwendung findet, die nach dem 30.04.2007 auftreten, aber aus dem Betrieb einer vor diesem Datum wasserrechtlich bewilligten und in Betrieb genommenen Anlage herrühren. Des Weiteren hat der EuGH festgestellt, dass die Umwelthaftungsrichtlinie einer nationalen Rechtsvorschrift entgegensteht, nach der ein Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den ökologischen, chemischen oder mengenmäßigen Zustand oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer hat, allein deshalb generell und ohne Weiteres vom Begriff des „Umweltschadens“ ausgenommen ist, weil er durch eine Bewilligung in Anwendung des nationalen Rechts gedeckt ist.</p>	Diese Entscheidung erfordert eine entsprechende Novellierung des Umwelthaftungsgesetzes, um Umwelthaftung für bereits bewilligte Kraftwerksbestandsanlagen weiterhin auszuschließen.		